This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 186 033

B. 333

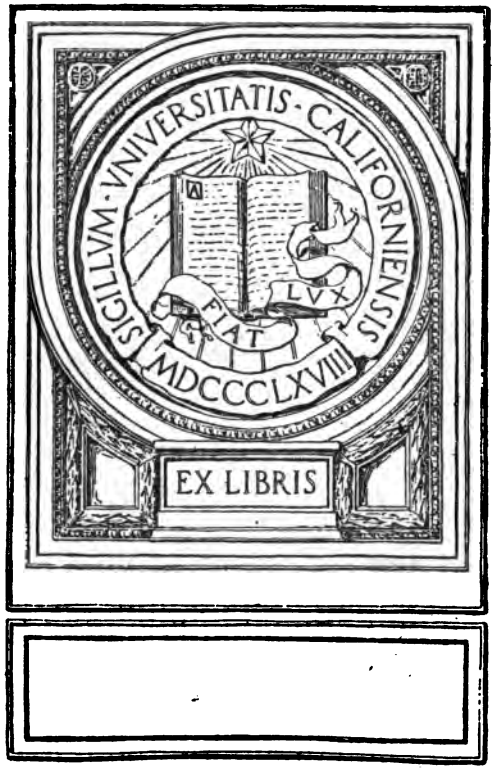
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

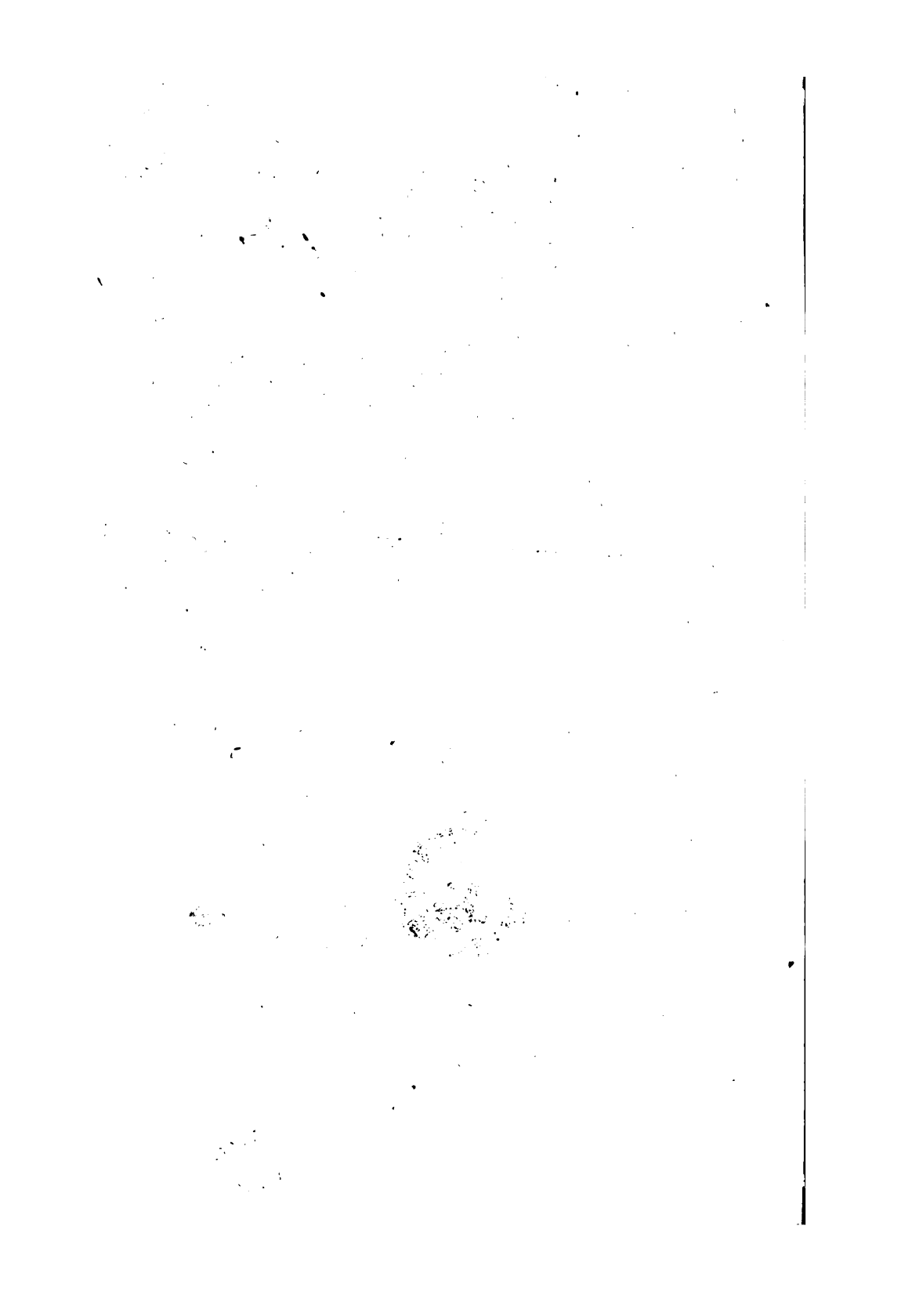

Die Bewegung in Baden von 1848—1849.

Ein Nachtrag

in Beziehung auf die Druckschrift des Frhrn. v. Andlaw

über

Aufruhr und Umsturz in Baden

von

J. B. Bekk,

Großherzoglich Badischem Staatsrath.

Mannheim.

Verlag von Friedrich Bassermann.

1852.

DD801
B18B43

UNIV. OF
CALIFORNIA

M. H. K.

Vorwort.

So weit die in vier Abtheilungen erschienene *) Druckschrift des Frhrn. Heinrich v. Andlaw über den „Aufruhr und Umsturz in Baden" sich auf Baden bezieht, ist sie gegen unsere konstitutionelle Verfassung und Gesetzgebung, sodann gegen meine Verwaltung und gegen meine Grundsätze gerichtet.

Das Erstere berührt mich nicht, da ich am 19. Dezember 1846, als ich an die Spitze des Ministeriums des Innern trat, die von Frhrn. v. Andlaw bekämpfte Verfassung und (mit geringer Ausnahme) auch die übrige Gesetzgebung schon vorfand. Eben so würde ich, was die Verschiedenheit unserer allgemeinen Ansichten und die harten Urtheile gegen mich betrifft, darin keinen Anlaß zu einer Erwiderung finden. Eine solche wäre für Den, der mein Buch über „die Bewegung in Baden" gelesen hat, überflüssig, und von Demjenigen, der dasselbe nicht las, könnte ich doch kaum erwarten, daß er meine jetzige Erwiderung lesen würde.

*) Der I. Band wurde im Juli 1850 und der IV. im Juli 1851 ausgegeben.

761117

Ohnehin hat Frhr. v. Andlaw meine Ansichten in manchem Punkte nur irrig aufgefaßt. Abgesehen hievon aber wird es mir so weit seine Ansichten conservativ sind, willkommen sein, wenn sie siegen. Ich fürchte überhaupt die Revolution, die destruktiven Grundsätze, und ihre Gewalt weit mehr, als eine mögliche zu große Beschränkung der Freiheit, welche, so sehr jetzt auch Viele es wieder fürchten, nie mehr von Dauer sein kann, — und wenn ich Manches, was Andere für conservativ halten, mißbillige, so geschieht es nur darum, weil ich dasselbe nicht für conservativ halte, vielmehr die Ueberzeugung hege, daß darin nur eine Nahrung für den destruktiven Geist und somit eine Quelle der Revolution liege.

Auch die heftigen Angriffe gegen mich und meine Verwaltung würden mich, so maßlos sie sich auch (namentlich wieder in der IV. Abtheilung) steigern, zu keiner Gegenschrift bestimmen. Ich habe in der nämlichen Periode, auf die sich jene Angriffe beziehen, in entgegengesetzter Richtung den schwersten Unglimpf von den Demagogen und verblendeten Massen mit Gleichmuth ertragen, so daß ein Aehnliches von Frhrn. von Andlaw und selbst der Spott, den seine Schrift enthält *), mich nicht mehr zu beunruhigen vermag.

Was mich veranlaßt, die Feder zu ergreifen, ist nur die geschichtliche Wahrheit, indem ich es für Pflicht

) Man sehe z. B. I. 16, 17, 143, 161, — IV. 113, 124, 138* ꝛc.

halte, verſchiedene (mich mittelbar oder unmittelbar betreffende) unwahre Thatſachen zu berichtigen, welche direkt oder nur folgerungsweiſe (durch falſche Unterſtellungen) in der Schrift vorgetragen ſind. Mit Recht ſagt Frhr. von Andlaw in der Vorrede zur I. Abtheilung: „wie unlauter ſind oft die Quellen!“ — Ich erzählte in meiner „Bewegung in Baden“ nur, was mir aus eigener Wahrnehmung, oder aus amtlichen Quellen bekannt war. So werde ich es auch hier halten.

Auf eine allgemeine Beleuchtung der v. Andlawſchen Schrift in allen ihren Theilen laſſe ich mich nicht ein, und was ich außer der Berichtigung von Thatſachen vorbringe, ſoll nur zum Verſtändniſſe des Ganzen, und zur Aufklärung der wichtigſten (ſcheinbaren oder wirklichen) Meinungsverſchiedenheiten dienen. So weit ich dabei noch auf das Verneinungsſyſtem meines Gegners und auf die in ſeinen Behauptungen vielfach liegenden Widerſprüche hinweiſe, geſchieht es nicht, um ihn ſelbſt ebenfalls anzugreifen, ſondern nur weil dadurch die Schwäche ſeiner eigenen Angriffe deſto klarer und die Wahrheit deſto einleuchtender wird.

Karlsruhe, 19. September 1851.

Bekk.

Inhalt.

Im Allgemeinen.

	Seite
Einleitung	1
Vom Volkswillen	6
Volksvertretung	20
Einheitsstaat	30
Gesetzlichkeit	39
Radikalismus	43

Zu einzelnen Abschnitten der v. Andlaw'schen Druckschrift.

Erste Abtheilung	52
Vormärzliche Rechtszustände in Baden	52
Das Rechtspolizeiwesen	58
Gemeindeverhältnisse	58
Grundherrlichkeit — Gemarkungsherrlichkeit	61
Märzbewegung in Baden — Verfassungsentwicklungen	64
Die Ereignisse in Karlsruhe	73
Preßfreiheit	75
Die Volksbewaffnung	76
Schwurgerichte	78
Verfassungseid des Militärs	79
Die Begebenheiten zu Offenburg	83
Begebenheiten zu Freiburg	88
Begebenheiten zu Konstanz und im Seekreise. — Heckerzug	89
Begebenheiten in Mannheim	92
Schluß	110
Zweite Abtheilung	111
Dritte Abtheilung	124
Nr. 1. der abgedruckten Aktenstücke (wegen des Rückzugs der Bayern)	126
Nr. 32. (Wegen des Standrechts gegen Struve ꝛc.)	126

Seite
Nr. 52. (Bericht des würtembergiſchen Kommandanten) . . . 130
Nr. 105. (Bericht der Reichscommiſſäre vom 1. Juni 1849) . . 135
Nr. 123. (Note eines auswärtigen Miniſters) 139

Vierte Abtheilung 140
Vorwort 140
Einleitung 142
Geſetzesvorſchläge nach der Bekämpfung des Heckeraufſtandes . 143
Die Finanzmaßregeln des badiſchen Miniſteriums 171
Vereinsweſen 172
Begebenheiten zu Mannheim 175
Die politiſchen Verurtheilten in Baden und die Schwurgerichte . 180
Schwurgerichtsverhandlung zu Freiburg 180
Die Begebenheiten in dem badiſchen Oberlande und in Freiburg 185
Die Begebenheiten in Raſtatt 188
Unterhandlungen in Karlsruhe und die Volksverſammlung zu Offenburg 190
Weitere Begebenheiten zu Karlsruhe. — Flucht des Großherzogs. — Hoffmann'ſcher Zug 193
Die Begebenheiten in Konſtanz und im Seekreiſe 193
Schlußbetrachtungen 195

Druckfehler.

Auf Seite 154 in der Note, zweite Zeile von oben iſt ſtatt „Staatsgliederungen" zu leſen: „Standesgliederungen."

UNIV. OF CALIFORNIA

Einleitung.

Bei jedem öffentlichen Unglücke fragt man mit Recht nach den Entstehungsgründen, um der Wiederkehr, wo möglich, vorzubeugen.

Aufrichtig und ehrlich kann man von verschiedenen Gesichtspunkten aus die Gründe oft in ganz entgegengesetzten Richtungen finden oder zu finden glauben.

Frhr. v. Andlaw erkennt schon nach dem Titelblatte seiner Schrift den Aufruhr und Umsturz in Baden „als eine natürliche Folge der Landesgesetzgebung." Daneben greift er in der Unterstellung, daß diese Landesgesetzgebung mit den von mir entwickelten konstitutionellen Grundsätzen im Einklange stehe, diese Grundsätze und die daraus entsprungene Haltung der Regierung als den Erfolg begünstigend an.

Was nun unsere konstitutionelle Verfassung und die übrigen in dem Buche besprochenen Gesetze betrifft, welche zunächst als die eigentliche Ursache des Umsturzes angenommen werden, — so meine ich, eine einzige Betrachtung hätte bei dieser Annahme wenigstens bedenklich machen sollen, die Betrachtung nämlich, daß ja im März 1848 die gleichen Erscheinungen, wie bei uns, auch in andern deutschen Ländern zu Tage kamen, wo doch nicht dieselben Gesetze und konstitutionellen Einrichtungen vorhanden waren.

Ich will nicht von Baiern und Sachsen sprechen, wo später der Aufruhr ebenfalls nur mit fremder Hilfe niedergeschlagen wurde. Man könnte sagen, daß dort ähnliche Gesetze und Einrichtungen, wie in Baden bestanden haben. Ich weise vielmehr auf Oestreich und Preußen hin *). In Preußen

*) Von Spanien, Portugal und Italien, wo seit 30 Jahren wiederholt solche Revolutionen und zwar der hartnäckigsten und greuelvollsten

bestand im Anfange des März 1848 noch keine Volksvertretung im v. Andlaw'schen Sinne, und in Oestreich waren noch gar keine politischen Neuerungen **) zugelassen, sondern Alles, im Gemeindeleben wie im Staatsleben, beim Alten gelassen, und doch ist der Aufruhr in Wien und Berlin noch früher zum Ausbruche und selbst zu vorübergehender Herrschaft gekommen, als in Baden ***).

Es können also nur die gemeinschaftlichen oder gleichartigen Verhältnisse von ganz Deutschland die deutschen Völker für die Revolution, die von Frankreich aus sich herüber wälzte, empfänglich gemacht haben, so daß der politische Westwind die durch jene innern gemeinschaftlichen oder gleichartigen deutschen Verhältnisse bereits wankend gemachten Stützen und das darauf ruhende Bauwerk leicht umzustürzen vermochte.

Ich will von der innern Güte der von Frhrn. v. Andlaw so scharf angefochtenen Zeit-Ideen von politischer Freiheit und Volksrechten jetzt nicht sprechen, aber die Macht dieser Ideen und die Thatsache, daß der Widerspruch derselben mit den wirklichen Zuständen die Erschütterung der Jahre 1848 und 1849 hervorbrachte, wird mit hellen Augen Niemand läugnen. Die Bundestagspolitik, nur von den Kabineten, namentlich der zwei großen deutschen Staaten, ohne Betheiligung der Nation geleitet, ließ jene Ideen nicht zu der unserer Entwicklungsstufe entsprechenden Geltung kommen, und wußte ihr praktisches Aufkommen doch nicht vollständig zurückzuhalten, noch viel weniger aber sie aus dem Reiche der Geister zu verdrängen. Daher die aus der Halbheit hervorgegangene

---

Art waren und wo (in Italien) gerade im Jahre 1847—1849 das meiste Blut floß, will ich gar nicht sprechen. Daß dort ähnliche Gesetze und Regierungsgrundsätze wie bei uns bestanden, wird Niemand behaupten.

**) Metternich ging, wie v. Andlaw sagt (IV.), von der Ansicht aus, die Zeit müsse die Geschichte machen.

***) Man kann zwar sagen, daß die Grundsätze, welche v. Andlaw als die Grundsätze der Revolution bezeichnet, im März 1848 in Oestreich und Preußen ebenfalls oben an gekommen seien (Abth. III., Vorrede S. VI.). Da waren sie aber immerhin nicht die Ursache, sondern ihre Anerkennung war nur die Folge, der Revolution.

Lockerung und die noch immer übrig gebliebene große Kluft zwischen der festgehaltenen Wirklichkeit einerseits und der Anschauungsweise der Denkenden im deutschen Volke andererseits, womit das in der sittlichen Anerkennung des Bestehenden liegende Band zerriß. Daher die unnatürliche Stauung des Stromes, oder die Spannung des Bogens, in Folge derselben aber der schreckhafte rasche Bruch, als der Sturm von außen der gehemmten und gespannten Kraft den mächtigen Anstoß gab, — und darauf die wilde Zerstörung, womit das plötzlich befreite Element einherschritt.

Frhr. v. Andlaw selbst spricht (Abth. I. S. 77) von der „ganzen Armuth des Bundessystems gegenüber den Fortschritten der konstitutionellen Ideen," und er bekennt (I. 221), daß er und seine Kollegen in der I. Kammer im März 1848 alles vermeiden wollten, „was nur entfernt den Schein leihen konnte, man möchte eine jüngst abgelaufene Epoche, über welche jeder Vernünftige den Stab gebrochen habe, unnatürlich festhalten."

Zur Erklärung der Entstehung der Revolution in Baden ist man daher nicht veranlaßt, weitere oder andere Gründe aufzusuchen, als zur Erklärung der gleichen Erscheinung in allen deutschen Ländern, wo überall die Fürsten und Regierungen vor ihr sich beugten; — und wenn im Mai 1849, wo der Kampf der Nationalversammlung mit den Dynastien den Sturm von neuem anfachte und in den Augen der verblendeten Massen sogar ein vermeintliches Recht des Widerstands gegen die Letzteren begründete, die Revolution gerade hier und in der baierischen Rheinpfalz größere Erfolge als in andern Ländern errang, so kann man sich darüber, auch abgesehen davon, daß die Hilfe eines mächtigen Bundesstaats uns nicht so nahe als z. B. den Sachsen war, wohl nicht wundern, wenn man die geographische Lage der Rheinpfalz und des Großherzogthums betrachtet an der Grenze der Schweiz und Frankreichs, von woher der Sturm zuerst gekommen war, und von wo aus die an der Grenze lauernden Flüchtlinge und ihre Gesellen in wenigen Stunden in das Land kommen und der gährenden Elemente im Augenblicke der Krise sich bemächtigen konnten. Es sollte hier nicht eine

badiſche, ſondern die deutſche Revolution von Betheiligten aus allen Ländern durchgekämpft werden, und mit Recht ſagt Fürſt Schwarzenberg in ſeiner an Baron Prokeſch gerichteten Note vom 22. Juli 1850 (Abth. III. S. 325), daß die Revolution das Großherzogthum Baden nur „zum Kampfplatze erwählt habe."

Frhr. v. Andlaw findet (III. 173) in meinem Buche Grundſätze, welche Revolutionen zur Folge haben. Wir werden ſpäter ſehen, daß er dabei, insbeſondere hinſichtlich des ſogenannten Volkswillens, Sätze unterſtellt, die in meinem Buche nicht vorkommen. Vorläufig aber hievon abgeſehen, geht er von der unrichtigen Vorausſetzung aus, daß in Baden nach den politiſchen Anſichten, die ich im Abſchnitte II. §§. 7—30 darſtellte, regiert worden ſei. Wie aus dem §. 7 hervorgeht, ſtellte ich jene Anſichten als ſolche auf, nach welchen in regelmäßigen Zeiten regiert werden ſoll, „um die Entwicklung in einem geordneten Gange zu erhalten, und gewaltſamen Umſturz abzuwenden." Nirgends habe ich geſagt, daß in Baden nach dieſen Grundſätzen regiert worden ſei. Es war dies wohl hinſichtlich eines Theils derſelben hier, wie bei jeder aufgeklärten und ehrlichen Regierung, ſchon lange her der Fall, aber hinſichtlich anderer politiſch ſehr wichtiger Punkte wäre es wegen der Bundestagspolitik und zum Theil wegen ausdrücklicher Bundesbeſchlüſſe in entſprechendem Maße gar nicht möglich geweſen, ſo daß durch Halbheiten der Zuſtand in Baden, wie in anderen konſtitutionellen deutſchen Ländern, nur um ſo unhaltbarer werden mußte. Was mich ſelbſt betrifft, ſo wurde mir erſt zwiſchen dem Landtag von 1846 und dem im Dezember 1847 eröffneten die Verwaltung eines Miniſteriums übertragen, ſo daß meine Wirkſamkeit, abgeſehen von äußern Hemmniſſen, ſchon wegen Kürze der Zeit von keinem Belange ſein konnte, da ſogleich in den erſten Monaten des erſten Landtags, an dem ich als Chef des Innern auftrat, in Folge der franzöſiſchen Revolution der Sturm losbrach, während des Sturmes aber überall wohl raſche Geſetze gemacht, aber keine gedeihlichen und dauernden Gründungen geſchaffen werden können. Im Sturme können die politiſchen Anſichten,

die ich aufstellte, überhaupt zum geringsten Theile durchgeführt werden. Für solche Zeiten lassen sich, wie für Fälle der Nothwehr und des Nothstandes, kaum irgend feste Regeln einhalten, weil die losgelassenen Elemente schwer oder gar nicht zu bewältigen sind. In gefahrvollen Lagen gilt die Losung: helfe, was helfen kann! — Der Schiffskapitän wirft Güter, nach Umständen selbst Menschen, über Bord, um das Schiff mit dem Reste noch zu retten. Das tobende Element ist der stärkere Theil. Hier besteht, wie ich im §. 6 meines Buches sagte, die nächste Aufgabe des Augenblicks nur darin, durch alle Mittel, die nach Verschiedenheit der Umstände zum Ziele führen können, dafür zu sorgen, „daß das Staatsschiff nicht untergehe, bis der Sturm vorüber, der Strom verronnen ist, oder die dem Donnerwetter folgende Abkühlung der ruhigern Ueberlegung und etwa nöthiger Verbesserung begangener Fehler wieder Raum gibt" *).

Auf eine Erfahrung kann sich Frhr. v. Andlaw hiernach nicht berufen, wenn er die Regierungsgrundsätze, die ich in meinem Buche für die regelmäßigen Zeiten zur Sicherung

---

*) Frhr. v. Andlaw sagt (III. Vorrede S. VI.), ein badischer Staatsmann habe 1848 geäußert, man müsse jetzt Alles bewilligen, später könne man's ja wieder ändern. Mir ist von dieser Aeußerung nichts bekannt geworden. — Man sehe übrigens auf andere deutsche Länder, wo 1848—49 in mehrfach gesteigertem Maße mit vollen Händen Alles bewilligt, dann nach und nach stufenweise wieder zurückgenommen wurde und in diesem Zurücknehmen täglich noch weiter gegangen wird. Die Zugeständnisse gingen dort (meistens in Folge der Berufung konstituirender Versammlungen, welcher Berufung wir uns hier standhaft widersetzten), bekanntlich viel weiter als in Baden. Eben hierüber machte mir daher Brentano in der Sitzung vom 10. Februar 1849 die heftigsten Vorwürfe. — Ich suchte die Zusicherungen so viel als möglich zu beschränken, um sie mit der nöthigen Vorsicht auch erfüllen zu können. Man vergleiche nur die damaligen östreichischen und preußischen und andere neu entstandene oder geänderte Verfassungen und manche andere Gesetze mit dem, was in demokratischer Richtung hier geschah. Was hier zerstörend wirkte, waren nicht neue demokratische Einrichtungen oder Gesetze, sondern es war neben der allgemeinen deutschen Verwirrung nur eine Anzahl besonders hervorragender wüthender Demagogen und unsere gefährliche Nachbarschaft, wornach von der fremden

einer geordneten Entwicklung und zur Abwendung von Revolutionen empfahl, als nachtheilig oder gefährlich erklärt.

Seltsam ist es übrigens, daß v. Andlaw, indem er diese Grundsätze als in dem Wesen der konstitutionellen Verfassung liegend betrachtet, und darum den Konstitutionalismus überhaupt bekämpft und dem jetzigen Ministerium die Wiederaufrichtung (Erhaltung) unserer Verfassung übel nimmt (I. 13), mir, da ich nach dieser Verfassung zu verwalten berufen war und die Beobachtung derselben beschworen hatte, nun zum Vorwurfe macht, nach jenen (verfassungsmäßigen) Grundsätzen gehandelt zu haben. Er hätte also von mir einen Eidesbruch gefordert.

Vom Volkswillen.

Indessen unterlegt v. Andlaw meinem Buche Ansichten, von welchen darin wohl keine Spur zu finden ist. Indem er nämlich in der Abtheilung I. S. 11 ff. zu beweisen sucht, daß es gar keinen Volkswillen gebe, behauptet er auf S. 15, Note a. Abs. 2, daß meine Schrift beinahe auf jeder Seite meine Hinneigung zeige, mich überall dem vermeinten Volkswillen unbedingt zu fügen *). Da aber selbst der Aus-

Grenze herüber das Feuer stets geschürt und von den Flüchtlingen und ihren Gesellen jeder Anlaß, den Aufruhr anzufachen und zu unterstützen, abgelauert wurde. — In Beziehung auf Gesetze haben nur einige Bestimmungen der Grundrechte und unsere (übrigens aus früherer Zeit stammende, im Märzsturm unverändert heraufbeschworene) mangelhafte Preßgesetzgebung unglücklich mitgewirkt.

*) Auch schon hinsichtlich der Zeit vor der Märzbewegung sagt v. Andlaw (I. 17), daß die Rundreisen, die ich nach der Uebernahme des Ministeriums des Innern im Jahr 1847 in Begleitung des Ministers v. Dusch machte, nur den Zweck gehabt haben, „sorgfältig den Volkswillen zu erforschen und sich ihm zu fügen."

Dies ist eine der vielen unwahren Behauptungen, welche die Schrift enthält. Daß ich die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile näher kennen lernen wollte, wird mir kein Vernünftiger übel nehmen. Hat ja doch v. Andlaw selbst eine Menge Mißstände (im Gemeindeleben ꝛc.) aufgezählt, deren Beseitigung Noth thue. In politischer Beziehung

druck „Volkswillen“ in der Schrift nur an wenigen Stellen zu finden ist, so macht sich Frhr. v. Andlaw den Beweis seiner Behauptung dadurch leicht, daß er beifügt: „Da dieser Gedanken das ganze Buch durchdringt, so bedarf es der einzelnen Belege eigentlich nicht.“ Gleichwohl citirt derselbe in I. 17, Note a. a. E. die Seite 210 meines Buches, wo ich aus Anlaß der Amnestie-Petition sagte: „Wenn die Volkssouveränetät darin gefunden wird, daß bethörte oder wilde Haufen durch rohe Gewaltthat ihr Verlangen geltend machen, so ist dies ein dem Wohle der Gesammtheit höchst verderblicher Grundsatz, der nicht zur Freiheit, sondern unmittelbar zur Pöbeltyrannei und hintennach zu einer andern Tyrannei führt. Ohnehin ist es mit dem Volkswillen, der darin sich geltend machen soll, in den meisten Fällen, wie namentlich unsere eigene Geschichte zeigt, nicht weit her. Die tollsten Abentheurer machen sich geltend, und mit einem Haufen Handlanger nöthigen sie die große Mehrheit friedlicher Bürger, die, unter sich nicht zusammenhängend, überall vereinzelt und in kleineren Abtheilungen überrascht und angegriffen, den Tollköpfen sich fügen müssen.“ Frhr. v. Andlaw bemerkt, daß ich in dieser Stelle meines Buches selbst anerkenne, „daß es mit dem Volkswillen in den meisten Fällen nicht weit her sei.“ Da er hiernach in dem Inhalte dieser Stelle mit jenen anderen Stellen („beinahe auf jeder Seite“)

---

reiste ich nicht, um Lehren zu empfangen, sondern um solche zu ertheilen, weshalb bekanntlich die damaligen radikalen Blätter tadelten, daß die Reise auf konservative Wahlen wirke. Aus eben dieser letzteren Quelle oder von Ultras anderer Art müßten nun die schmähenden Aeußerungen Einzelner, die v. Andlaw gehört haben will, gekommen sein; denn im Allgemeinen stehen sie sonst mit der Notorietät und mit meinen eigenen Wahrnehmungen in der damaligen Zeit im grellsten Widerspruche. Darum beunruhigt mich (und sicher auch meinen damaligen Kollegen) diese Schmähung im v. Andlaw'schen Buche eben so wenig, als was dort über die Rückkehr unserer Popularität gesagt ist, und in letzterer Beziehung kann ich es den (als Freunde des Umsturzes dargestellten) konservativen Wahlmännern in den Bezirken, die mich wählten, und in jenem meines Kollegen überlassen, die gegen sie ausgesprochene grundlose Verdächtigung, wenn sie es je für nöthig halten, selbst zurückzuweisen.

einen Widerspruch entdeckt, so wäre wohl doppelt nöthig gewesen, diese letzteren Stellen auch zu bezeichnen. Aus der Anwendung, die er z. B. in l. 15, 138, 167, 172 ꝛc. von der Behauptung macht, daß mein Buch den Gehorsam gegen den Volkswillen lehre, ersieht man zugleich, welche Bedeutung er diesem Worte beilege, daß er nämlich die auf der angeführten Seite 210 meines Buches gezeichnete Erscheinung im Auge habe, wo Parteigänger in der Presse, in Petitionen, in Volksversammlungen oder wo immer ein Geschrei erheben, und dadurch Massen, nach Umständen selbst die Mehrheit der Bevölkerung, berauschen oder verblenden und (für den Augenblick) für ihr Begehren stimmen.

Diesem (nicht auf wirkliches Bedürfniß gegründeten) ephemeren oder launenhaften Volkswillen, der, selbst wenn er augenblicklich in der Mehrheit liegt (die Fälle überwältigender revolutionärer Stürme abgerechnet), durch kräftiges Entgegentreten und Beharrlichkeit umgestimmt werden kann, oder oft durch den bloßen Ablauf einer Zeit wieder in sich zerfällt, — diesem Volkswillen habe ich in meiner Schrift nicht das Wort geredet, ich habe nirgends gelehrt, daß demselben Folge zu geben sei *). Ich habe daher auch nicht Einem der vielen unsinnigen Volksversammlungsbeschlüsse von 1848 und 1849, nicht Einer jener unsinnigen Forderungen der radikalen Presse entsprochen, obgleich ich z. B. bei der wichtigsten und gefährlichsten Forderung um Einberufung einer konstituirenden Versammlung annehmen konnte, daß wirklich die Mehrheit der Bevölkerung im Augenblicke durch Blendwerk dafür gewonnen sei.

---

*) Es gibt allerdings Lagen, wo die Freiheit des Willens aufhört, wo nur die Wahl ist zwischen Umsturz oder augenblicklichem Nachgeben gegen eine unreife Forderung. Daher erklären sich die vielen Proklamationen und andere Akte deutscher Fürsten vom März 1848, worin ganz überspannte und unreife demokratische Zugeständnisse (fast überall mehr, als in Baden) gemacht wurden. Dies geschah aber, so weit es wirklich überspannte und unreife Dinge betraf, nicht nach dem Prinzipe, daß ein solcher Volkswille maßgebend sei, sondern es geschah einzig und allein darum, weil nichts Anderes zu machen war. — Von dem parlamentarischen Willen weiter unten.

Das, was mein Buch zur Beachtung empfiehlt, ist etwas ganz Anderes, als was v. Andlaw unter seinem „Volkswillen" versteht.

Die fortschreitende geistige Entwicklung der Gesellschaft bringt nicht nur neue Ideen zu Tag, sie begründet auch neue Interessen, — politische und ökonomische neue Anordnungen und Einrichtungen werden zum wirklichen Bedürfnisse, wenn die in den Einzelnen und in der Gesellschaft als solcher liegenden Kräfte die für das Gesammtwohl und für das Wohl der Einzelnen nöthige Freiheit erhalten und zugleich in den für den neuen Zustand nöthigen, das Zusammenbestehen bedingenden, Schranken gehalten werden sollen.

In dem geistigen Leben liegt eben so, wie in dem Physischen, der Trieb einer ewigen Umbildung, wenn es gleich andere Gestaltungsperioden hat, als die mit jedem Jahre alternde und sich wieder verjüngende physische Natur.

Die Ideen, die in einer bestimmten Zeit die Richtung dieses geistigen Bildungstriebes darstellen, und die in den durch die neuen Gestaltungen des Lebens hervorgerufenen neuen Bedürfnissen wurzeln, sind die Zeit-Ideen, welche v. Andlaw so gewaltig bekämpft. Man kann einzelne sich geltend machende Ideen als an und für sich verwerflich, oder doch als unreif, als nicht in den Bedürfnissen der Zeit liegend angreifen, aber die Mißachtung der Zeit-Ideen als solcher überhaupt ist, so weit es sich um äußere weltliche Angelegenheiten handelt, eine Verletzung der von Gott gegebenen Weltordnung.

Die göttlichen Wahrheiten sind allerdings, wie v. Andlaw sagt, ewig und unwandelbar, sie beziehen sich aber nur auf unser Inneres, auf unser Verhältniß zu Gott und auf unsere sittlichen Pflichten. Unser Heiland, der da sagte: mein Reich ist nicht von dieser Welt, — gab keine Vorschriften über die Staatsformen. Er lehrte nur im Allgemeinen Gehorsam gegen die Obrigkeit, ohne zu bestimmen, wie diese Obrigkeit organisirt sein soll, und in welchen Formen sie ihre göttliche Sendung zu erfüllen habe. Er lehrte dies wohl darum nicht, weil die äußern Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, verschieden von den unwandelbaren göttlichen

Wahrheiten, nach den Naturgeſetzen einer ewigen Umbildung in der Zeit unterliegen *).

Es kann z. B. in einer gegebenen Zeit je nach dem Kulturzuſtande eines Volkes, je nach der Maſſe und Beſchaffenheit der Gedanken, welche die Angehörigen deſſelben beſchäftigen, nicht nur ausführbar, ſondern ſelbſt wohlthätig ſein, daß Alle gleichſam unbewußt der Autorität (Macht) eines Einzelnen oder Weniger willig folgen. Es können dabei die einzelnen Perſonen oder Verbände nach Umſtänden für ſich gleichwohl noch viele Freiheit haben, weil ſie in einer Art von Unſchuld jene Macht nicht angreifen, dieſe alſo auch zur Aeußerung gegen ſich wenig aufrufen oder veranlaſſen.

Eben ſo kann zu einer gegebenen Zeit die Oeffentlichkeit des Staatslebens, die ſich in der Preſſe, im Gerichtsverfahren, in Verſammlungen, in der Berathung von Notabeln oder von Abgeordneten ꝛc. darſtellt, nicht nur entbehrlich, ſondern, weil dabei immer auch verderbliche Gedanken zu Tag kommen und ſich verbreiten, ſelbſt überwiegend nachtheilig ſein.

Aber der natürliche Umbildungstrieb, die Anſammlung und Verarbeitung der Gedanken unter den Angehörigen eines Volkes ſchafft nach und nach dieſe Zuſtände um, und was vorher gut war, iſt jetzt unheilvoll. Der neue innere Zuſtand der Bevölkerung fordert neue äußere Geſtaltungen. Er kann, um das Ganze zu erhalten, eine umfaſſende Betheiligung und Mitwirkung von Einzelnen und Körperſchaften bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, — er kann die umfaſſendſte Oeffentlichkeit dabei nöthig

*) Treffend ſagt unſer großer Zeichner der Natur:

„In Lebensfluthen, im Thatenſturm
Wall' ich auf und ab,
Wehe hin und her!
Geburt und Grab,
Ein ewiges Meer,
Ein wechſelnd Weben,
Ein glühend Leben,
So ſchaff' ich am ſauſenden Webſtuhl der Zeit,
Und wirke der Gottheit lebendiges Kleid.".

machen, um den unreinen Säften Abfluß und den beſſeren Kräften Gelegenheit und Anlaß zur Bekämpfung der ſchlechten Beſtandtheile zu verſchaffen.

Die Zeitideen ſind nicht nur Urſachen, ſie ſind, da der natürliche Verlauf ſtets neue Bedürfniſſe bringt, zugleich auch Wirkungen der ſich ändernden Zuſtände *).

Die Frage iſt nur: ob im einzelnen Falle eine verbreitete Idee ein wirkliches Bedürfniß der Zeit, d. h. des bis dahin gewordenen Zuſtandes ſei, oder ob ſie etwa nur ein Anflug von Neuerungsſucht, von Nachäfferei, ein für die Wirklichkeit nicht taugendes Phantaſiegebilde ſei? — Iſt ſie das letztere, ſo iſt ſie nur ephemerer Natur, ſie trägt keine Lebenskraft in ſich, ſie iſt nicht nachhaltig, nicht anbauernd und beharrlich auf das Ziel losgehend.

Hier halte der Staatsmann die Hand am Pulſe der Zeit! — Mit ſeiner eigenen Anſchauung der Verhältniſſe wird er zugleich, Spreu vom Kerne unterſcheidend, die in der Preſſe, in ſtändiſchen Berathungen ꝛc. ſich kundgebende Stimmung zu Rathe ziehen, und einer allgemeineren Ueberzeugung, die nicht nur vorübergehend, ſondern nachhaltig und beharrlich, alſo in dem natürlichen Entwicklungsgange ſelbſt begründet iſt, wird er, wenn er es auch wollte, vergeblich Widerſtand leiſten.

In dieſem, von dem augenblicklichen Geſchrei der Menge und von dem Andringen der Demagogen oder Umſturzmänner wohl zu unterſcheidenden Sinne empfiehlt mein Buch allerdings, daß dem Volkswillen, wenn man jenes geiſtige Athmen, jene auf dem Gefühle des Bedürfniſſes beruhende allgemeine und dauernde Stimmung ſo

*) Frhr. v. Andlaw, der die ganze Richtung der Neuzeit, die ſeit Auflöſung des deutſchen Reichs aufgekommenen Prinzipien und Inſtitutionen, ſo gewaltig bekämpft, anerkennt doch ſelbſt (II. 13 *), daß und wie manche ehemalige Fürſten und Herren (geiſtliche und weltliche) nach und nach ſich dem Sinn ihrer Unterthanen entfremdeten, und daß mithin, „als das Band zerriß, in manchen Fällen ſeine Lockerung ſchon längſt erfolgt war.“ — Dies waren alſo wohl Anzeichen des Bedürfniſſes neuer Schöpfungen.

nennen will, Rechnung getragen werde. Im §. 13 habe ich dort gesagt: „Nenne es öffentliche Meinung, nenne es Volksgeist, Volksbewußtsein, oder wie immer! — kurz, was die nicht etwa durch ephemere Erscheinungen angefachte, sondern naturgemäß nach und nach von innen gekommene entschiedene Ueberzeugung der Mehrheit der Denkenden in einem Volke, der Instinkt der geistigen Kräfte geworden ist, muß zur Erfüllung kommen, wenn man nicht blind und hilflos dem Umsturz entgegen gehen will." Von diesem Volkswillen sagte ich im §. 17, daß ihm gegenüber die Regierungsgewalt thatsächlich nur eine „läuternde, konstatirende, vermittelnde und aufschiebende" sei, — und im §. 15 fügte ich der Betrachtung, daß die leicht zum Umsturz führenden „plötzlichen Sprünge (in den staatlichen Einrichtungen) durch einen unnatürlichen, dem Sinne des einsichtigen Theils der Bevölkerung widersprechenden, langen Rückhalt herbeigeführt" werden, — die Bemerkung bei: „So weit er (der Freiheitsdrang) nicht nur in den Ehrgeizigen und Selbstsüchtigen, in den dämonischen Geistern, sondern auch in den besonnen denkenden Mitgliedern der Staatsgesellschaft herrscht, muß ihm Genüge geschehen, oder der Zustand der Unfreiheit ist für die Sache der Ordnung noch gefährlicher, als die Freiheit selbst, und als die damit verbundene Bewegung, die dem Staatskörper zu seiner Kräftigung und Gesundheit im Allgemeinen eben so nothwendig ist, als dem Körper des Individuums. Man muß die Ideen, deren Macht unüberwindlich ist, zu rechter Zeit verwirklichen, um sie gefahrlos zu machen."

Ich habe hiemit nichts Neues gesagt, sondern nur eine Erfahrung aller Zeiten ausgesprochen, deren Wahrheit noch kein wahrhaft conservativer Staatsmann verkannt hat.

Erscheinen die Geburtswehen einer durch die Zeitideen gehobenen großen Sache als die Zeichen von deren Reife, so muß man das Inslebentreten fördernd erleichtern, und es ist eben so verkehrt, die Geburt durch künstliche (Zwangs-) Mittel zurückhalten zu wollen, als das neue Wesen vor seiner Reife gewaltsam an das Tageslicht zu bringen. Das Erkenntniß über die Zeichen der Reife steht zwar in den

öffentlichen Angelegenheiten Denjenigen zu, die zu deren Leitung berufen ſind. Wer aber in weltlichen Dingen, wo kein ſakramentaliſches Lehramt beſteht, in dem Hochmuthe befangen, daß er allein den Stein der Weiſen beſitze, die beharrlich und nachhaltig in tauſend Geſtalten zu Tag kommende öffentliche Meinung verachtend, nur allein nach eigenen Heften regieren will, kann über das Land nur Unheil bringen. Wenigſtens handelt er nicht conſervirend, ſondern zerſtörend (revolutionär), indem er, wie ein großer Britte ſich ausdrückte, „den Strom des menſchlichen Geiſtes aufdämmt, bis die unwiderſtehliche Gewalt aufgehäufter Unzufriedenheit alle Schranken ſprengt, und ſelbſt diejenigen Inſtitutionen fortreißt, welche eine zeitige Verbeſſerung ſtark und dauernd hätte machen können.“

Dem Prinzipe, das den Gehorſam und die Achtung vor der Autorität an und für ſich zerſtört, — und überhaupt dem an ſich Schlechten oder Unſittlichen, das der auflöſende Geiſt bringt, muß unter allen Umſtänden die Staatsgewalt entgegentreten, und ſie wird hiebei nicht nur durch die mächtigen Intereſſen, die ſich an den Beſtand der Ordnung knüpfen, unterſtützt, ſondern im Bunde mit ihr und mit jenen Intereſſen wird in dieſer Richtung vor Allem die Förderung und Verbreitung der Religion, insbeſondere des Chriſtenthums, einen wohlthätigen und nachhaltigen Erfolg haben, denn wie Guizot ſo wahr ſagte, „in einem einzigen Körnchen Glauben liegt mehr Macht, als in Bergen des Zweifels und der Gleichgiltigkeit“ *).

Dieſe großartige Wirkſamkeit der Religion wird aber nicht nur durch ſtaatliche Anordnungen, welche die Kirche in der freien Entfaltung ihrer Kräfte hindern, gelähmt, ſondern

*) Zum Heile der Menſchheit enthält die Religion nicht nur, wie manches Andere, objektive Wahrheit, ſondern der Schöpfer hat auch das Gefühl derſelben und das Bedürfniß darnach in das menſchliche Herz gelegt. Je heftiger ſie angegriffen oder verläugnet wird, deſto mächtiger macht ſie durch die im Innern entſtehende Leere und Verlaſſenheit ſich wieder geltend. Damit iſt ſie allein der Anker gegen alle dauernde Zerſtörung.

eben ſo auch durch andere unnatürliche, mit der Stufe der geiſtigen Entwicklung eines Volkes im Widerſpruch ſtehende, ſeine freie Bewegung überhaupt hemmende, äußere Zuſtände, — ſonſt könnte Italien, insbeſondere der Kirchenſtaat, wo die Kirche als ſolche nicht nur die vollſte Freiheit beſitzt, ſondern ihre Organe daneben noch die weltliche Macht ſelbſt inne haben, nicht ſo häufig der Schauplatz von Revolutionen ſein.

So weit es ſich übrigens nicht um die Wahrheiten der Religion, nicht um Fragen der Sittlichkeit und des ewigen Rechts, ſondern innerhalb der Schranken des ſittlichen Gebietes nur um ſtaatliche Einrichtungen handelt, welche ohne Verletzung dieſer Schranken ſo oder anders ſein können, — müſſen einzig und allein die Bedürfniſſe der Zeit maßgebend ſein.

Kommen bei Fragen dieſer Art unreife, durch die Bedürfniſſe nicht begründete, Forderungen zu Tag, ſo können im gewöhnlichen Verlaufe *) die Mittel des Geiſtes und die entgegenſtehenden Intereſſen, ſo fern man dieſe bei der Bekämpfung betheiligt, dem neuen Gedanken den Boden abgewinnen. Iſt eine ſolche Idee aber (das Zeichen der Reife) allgemein und beharrlich, ſo kann ſie nur in ihrer Verwirklichung den Ruhepunkt finden, und „es iſt ein eitel und vergeblich Wagen, zu rennen in's bewegte Rad der Zeit.“

Wie klein und ohnmächtig iſt hier die Macht der Einzelnen gegenüber der ganzen geiſtigen Strömung! — und wer mit Frhr. v. Andlaw auch in ſolchen ſtaatlichen Dingen, von der Unterſcheidung zwiſchen Lehrenden und

---

*) In außerordentlichen Lagen, ſei es, daß die Ueberſtürzung durch auswärtigen Anſtoß oder durch innere Gebrechen, deren Heilung ſelten ſogleich möglich iſt, veranlaßt ſei, hilft oft, wie ich im §. 30 meines Buches über „die Bewegung in Baden“ ſagte, noch das Eiſen. Aber ſchlimm iſt es immer, wenn die Sache ſo weit gekommen iſt, — und jene draſtiſchen Mittel können, wenn auch für den Augenblick, doch nicht für die Dauer Ruhe ſchaffen, denn die Revolution ſelbſt kann, wie v. Andlaw in der Vorrede zur Abth. III. ſelbſt anerkennt, blos „mit Waffenmacht nicht beſiegt“ werden.

Lernenden ausgehend *), eine beharrliche öffentliche Meinung für Nichts achtet, wird bald gewahr werden, daß auch ein Rieſe vergeblich den Kampf mit der Natur unternähme. Bringt man noch in Anſchlag, wie ſehr die geiſtige Bewegung und damit das Volksbewußtſeyn durch neue Erfindungen (durch die Dampfpreſſen**), durch die Eiſenbahnen und Telegraphen), an Verbreitung und damit an Stärke gewinnt, ſo muß es als eine Vermeſſenheit erſcheinen, dieſe Welt von beurtheilenden, zerſetzenden, ſchaffenden und zerſtörenden Gedanken, wie v. Andlaw will, nur vom Standpunkte der Lehrenden aus von oben herab zu beherrſchen, und das Geſammtweſen ohne Beachtung des öffentlichen Geiſtes nur nach den, wenn auch iſolirten, Anſichten Einzelner zu regieren. Laſſen die Leiter nicht durch das ſich ſtets weiter entwickelnde und fortwälzende geiſtige Leben des Volkes unbewußt oder unwillkührlich ſich mitbeſtimmen, ſo wird bei der unnatürlichen Stauung der zuſammenrinnenden Gewäſſer ihre kleine Kraft an den Fluthen und an den im Strome herabrollenden Felſen zerſchellen.

Nur in dieſem Sinne enthält mein Buch die Lehre, daß

---

*) S. I. 24, wo zugleich geſagt iſt, daß die Völker nur der Autorität folgen. Aber welcher Autorität werden ſie folgen, wenn die Regierungen mit der öffentlichen Meinung, mit der Anſicht der überwiegenden Mehrheit der Denkenden im Volke in beharrlichem Widerſpruch handeln? — Auf S. 167 ſagt v. Andlaw ſelbſt tadelnd, „daß das büreaukratiſche Regiment keine Wurzel im Volke" habe. Wenn man aber nach der Unterſcheidung zwiſchen den Lehrenden und den Lernenden die Anſichten der letztern nicht beachten, ſondern nur beherrſchen ſoll, ſo kann natürlich von einem „Wurzeln im Volke" nie die Rede ſein.

**) Beim Anblicke der arbeitenden Schnellpreſſen in der Weltinduſtrie-Ausſtellung ergießt ſich Jules Janin in folgende Betrachtung: „Rad und Flügel der Preſſe gehen, einmal in Bewegung geſetzt, unabläſſig fort, wie der menſchliche Gedanke, und wandern gleichen Schrittes jenem unbekannten fernen Ziele zu, das Niemand vorauszuſehen vermag. — Die Preſſen ... fliegen und können kaum jenem Meere von Dinte und Papier genügen, das unabläſſig zum Verkaufe und in den Kopf der Millionen Leſer ſich ſtürzt ..... „Wo aber wälzen ſich dieſe zahlloſen Maſſen von Thatſachen, Ideen, Drohungen, Hoffnungen hin?"

— keineswegs einem nach Köpfen abgezähltem Volkswillen, oder Dem, was man als die augenblickliche (oft launenhafte oder wegen Mangels eines wirklichen Bedürfnisses vorübergehende) Ansicht der Mehrheit betrachte, — wohl aber dem in den Bedürfnissen des gewonnenen Zustandes wurzelnden, also nachhaltigen öffentlichen Geiste — nenne man ihn Volkswillen, Volksgeist, Volksbewußtsein, öffentliche Meinung, oder wie immer — Rechnung zu tragen sei.

In dieser Beziehung bringe ich alle die tausend thörichten Einzelheiten, die in den Jahren 1848 und 1849 als angebliche Volkswünsche in der Presse, in der Debatte, in Volksversammlungen oder Vereinen ꝛc. zu Tag kamen, nicht in Anschlag. Nichts in meinem Buche wird diese Unterstellung rechtfertigen.

Was ich aus den Erscheinungen dieser Jahre als eine neue Erfahrung für eine alte Wahrheit entnehme, ist nur die Thatsache, daß bei den deutschen Völkern vor dem Jahre 1848 den Ideen und Bedürfnissen der Zeit zu wenig Rechnung getragen wurde, und die Märzbewegung im Ganzen mit der dabei zu Tag gekommenen gesellschaftlichen Auflösung die Wirkung des vorausgegangenen langen unnatürlichen Rückhalts war, der den deutschen Völkern die für ihre Entwicklungsstufe nöthige freiheitliche Bewegung und Selbstständigkeit oder Betheiligung bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten (in fester, bis zum Mittelpunkt sich fortsetzender, korporativer Gliederung) vorenthielt, so daß der unabläßig arbeitende kritische Geist den Stoff und die Macht fand, das für ihn zu schwache Gebäude eines nur von oben (von den angeblich „Lehrenden") geleiteten s. g. Bevormundungs- oder Polizeistaats seit lange her immer mehr zu untergraben.

Ich erkenne in jener Thatsache zugleich eine Urkunde über die Wirklichkeit und Stärke der auf einem Bedürfnisse in der bezeichneten Richtung beruhenden geistigen Strömung, und finde darin die Lehre, daß dieser Strömung jetzt nach überwältigtem Sturme, wo die Befriedigung gefahrloser und mit mehr Vorsicht erfolgen kann, Rechnung zu tragen, nicht aber

durch Rücklehr zum Alten der frühere Grund zur Auflösung, zur Verwilderung und zum Umsturze von neuem zu legen sei.

In so weit aber Frhr. v. Andlaw meint, daß ich in den ungestümen Forderungen, in dem Drängen der Demagogen und der von ihnen verblendeten Menge, oder überhaupt in den Einzelheiten der Erscheinungen von 1848 und 1849 in Beziehung auf bestimmte Fragen einen unmittelbaren s. g. „Volkswillen", den man zu befolgen habe*), erkannte, — ist er in großem Irrthum begriffen, und hievon wird ein aufmerksamer unbefangener Leser in meinem Buche sicher nichts entdecken.

Frhr. v. Andlaw beruft sich aber noch auf angebliche mündliche Aeußerungen von mir, wornach er wiederholt aus meinem Munde vernommen haben will, ich „halte diese oder jene Maßregel für schädlich, aber es sei nun einmal der Wille des Volkes, mithin müsse man Folge leisten." I. 17 Note a.

Diese Behauptung muß ich geradezu als unwahr erklären. Sie ist mir, ich muß es gestehen, sehr aufgefallen, und ich kann mir sie, da ich den Frhr. v. Andlaw als einen ehr-

---

*) Auch in nicht revolutionären Zeiten kann oft ein einzelner politischer Akt laut und ungestüm nicht nur von Demagogen, sondern selbst von Bessergesinnten aufrichtig verlangt, und die überwiegende Mehrheit des Volkes momentan schwindelhaft dafür gestimmt sein, während die Lenker des Staats von ihrem höhern und allgemeinern Standpunkte aus das Verderbliche des Verlangens einsehen. Wenn sie nun Widerstand leisten und in Folge dessen, so wie durch die Macht der Thatsachen der Rausch sich wieder verliert, so kann für den geleisteten Widerstand noch Dank geerntet werden. Man erinnere sich an den, durch Guizot's Muth überwundenen, französischen Kriegsschwindel von 1840! — Bei solchen einzelnen Vorkommnissen soll daher, so lang man noch die Macht zum Widerstande hat, die augenblickliche Volksstimmung als solche nicht entscheidend sein. Daher sprach ich von einer Beachtung derselben auch nur in so fern, als es sich um die politische Entwicklung, um dauernde neue Gründungen handelt, deren Forderung nachhaltig in der ganzen Richtung der Zeit liegt.

lichen Mann kenne, nur mit seiner lebhaften Phantasie erklären *).

*) Im März 1848, als es sich hier um die Zugeständnisse handelte, habe ich v. Andlaw meines Erinnerns gar nie gesprochen, und überhaupt bezogen sich während der ganzen Bewegungszeit nur zwei Besprechungen unter uns auf solche Gegenstände. Die eine betraf die in ihrem Erfolge verunglückte Versetzung Peter's nach Konstanz, und die andere das Gesetz über Aufhebung der Standesvorrechte, oder Umgestaltung der I. Kammer.

Was Peter betrifft, so sagt v. Andlaw I. 15 Note a. ebenfalls unrichtig, daß ich ihm erklärt habe, Peter's Ernennung sei, da ich ihn für keinen Verräther hielt, nur darum erfolgt, „weil er dem Volke angenehm war," also nützlich wirken konnte. Was ich in der That äußerte, ist genau dasselbe, was im §. 70 meines Buches angegeben ist. Alle, welche Peter im Ministerium des Innern und später beim Oberhofgericht kannten, so wie seine nachherigen Vorgesetzten, als er Amtsvorstand in Adelsheim war, wissen und bezeugen, daß er, obgleich er überspannte Ansichten hatte, doch in seinem Amte stets äußerst gewissenhaft war. (Daher hat ihn damals namentlich der Regierungsdirektor Schaaff wiederholt zur Versetzung von Adelsheim hinweg an eine bessere und wichtigere Stelle empfohlen.) Hätte Peter diese Gewissenhaftigkeit, wie zu erwarten war, bewahrt, und seine Zusage: in Konstanz im Sinne der Ordnung und zur Aufklärung und Beruhigung der politisch-berauschten dortigen Bevölkerung zu wirken, — erfüllt, so ist kein Zweifel, daß die Sendung dieses Mannes, der dort so großes Vertrauen genoß, die wohlthätigsten Folgen gehabt haben würde, und Diejenigen, die jetzt nur nach dem Erfolge die Sendung selbst tadeln, würden sie dann mit Lob überhäuft haben.

In diesem Sinne äußerte ich nun dem Frhr. v. Andlaw, daß ich bei der bekannten (bis damals bewährten) Gewissenhaftigkeit Peter's, in Berücksichtigung der von ihm gegebenen Zusicherung und des großen Vertrauens, das er im Seekreise genoß, von seiner Sendung dahin die besten Folgen erwartet habe. Vom Angenehmsein beim Volke oder von Berücksichtigung eines angeblichen Volkswillens war dabei überall keine Rede.

Später, als der mit Zustimmung des Bundestags eingesetzte Reichsverweser die deutschen Grundrechte verkündet hatte, und es sich daher wegen der im §. 7 ausgesprochenen Aufhebung der Standesvorrechte um eine Umgestaltung der I. Kammer handelte, lenkte v. Andlaw einmal die Unterredung auch auf diesen Gegenstand. Dabei habe ich nun, da der Art. 8 des Einführungsgesetzes zum Vollzuge des §. 7 eine Frist von 6 Monaten festsetzte, nach deren Ablauf die Reichsgewalt die Berufung einer „aus einer einzigen Kammer bestehenden Landesversammlung" „auf Grundlage des Reichs-

Auch was v. Andlaw von den damaligen Handlungen der Regierung ſagt, iſt, ſo weit es ſich auf eine angebliche Nachgiebigkeit gegen das Geſchrei der Preſſe, der Volksverſammlungen und Vereine, beziehen ſoll, durchaus unrichtig. Aus den im März 1848 (mit Rückſicht auf die äußern Stürme) der II. Kammer gegenüber gemachten Zugeſtändniſſen würde ſich aber, ſelbſt ſo weit ſie an ſich ungebührlich erſchienen, eben ſo wenig als bei den andern deutſchen Regierungen, die hierin noch viel weiter giengen, auf die angebliche Theorie eines anzuerkennenden launenhaften (oft tumultuariſchen) Volkswillens ſchließen laſſen.

Glaubt Frhr. v. Andlaw wirklich: die Märzproklamationen der Monarchen von Oeſterreich, Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Heſſen ꝛc., und die Beſchlüſſe der Bundesverſammmlung vom 2. April 1848 über ihre eigene Epuration und wegen Zurücknahme der früheren Ausnahmsgeſetze ꝛc. ſeien, ſo weit es an innerer Begründung fehlte, nicht etwa darum, weil die Revolution im Augenblick der mächtigere Theil war, ſondern deßwegen erlaſſen worden, weil jene Monarchen und die Bundesverſammlung der Theorie huldigten, daß der, wie immer ausgedrückte, momentane ſogenannte Volkswille, auch wenn er Verderbliches fordere, gleichwohl an und für ſich ſchon entſcheidend, und auch wo man die Macht zum Widerſtand habe, ſtets zu befolgen ſei? —

---

wahlgeſetzes" veranlaſſen würde, mein Bedauern ausgedrückt, daß ein ſo wichtiges Geſetz in ſo ſtürmiſcher Zeit gemacht werden müſſe, wo es nicht in unſerer Macht liege, dabei genügende konſervative Bürgſchaften durchzuſetzen. Ich fügte bei, daß ich mit der Sache noch einige Zeit zurückhalte, um zu ſehen, ob der politiſche Himmel ſich nicht aufhelle und ob nicht etwa mit andern Staaten eine Verſtändigung zu erreichen ſei, die einen konſervativen Halt gebe, ſtatt daß das Beiſpiel derſelben bis dahin zum äußerſten Demokratismus hinzog.

Es handelte ſich hier (von den Grundrechten ausgegangen) darum, etwas Poſitives möglichſt konſervativ durchzuſetzen, nicht aber um das von der Regierung abhängende Zugeſtändniß einer „ſchädlichen Maßregel", — und auch hier gieng meine Aeußerung nicht entfernt dahin, daß, wie v. Andlaw ſich ausdrückt, der Wille des Volkes die Maßregel fordere, daß man alſo Folge leiſten müſſe.

Viele haben ein ſo kurzes Gedächtniß, daß ſie ſich ein Bild des damaligen Zuſtandes und der thatſächlichen Machtloſigkeit aller Autorität gar nicht mehr machen können. Hierin zeichnen ſich in der Regel Diejenigen aus, welche damals in ſicherem Verſteck ſich zurückzogen oder gar in den revolutionären Jubel mit einſtimmten. Ich muß dem Frhrn. v. Andlaw die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß er nicht unter dieſe Letztern zu rechnen iſt. Er hat, wenn er auch in den gefährlichſten erſten 7 Wochen gegen die revolutionäre Bewegung keine Stimme erhob, denn doch Ende April's und Ende September's 1848, als wir große Maſſen von Bundestruppen im Lande hatten, laut das kräftigſte Entgegentreten verlangt, ohne jedoch die Maßregeln, die zu ergreifen wären, zu bezeichnen, oder bezeichnen zu können.

Aus der eigenen Darſtellung v. Andlaw's in der Abth. II. über das Vorparlament kann man ſich indeſſen das Bild jener Zeit einigermaßen vergegenwärtigen. Frhr. v. Andlaw war bei dem Vorparlament anweſend, trat aber nicht als Redner auf. Es war dies, wie er ſelbſt ſagt, für Jeden, der die Meinungen des Tages nicht theilte, gefährlich. Aber eben darum ſollte man ſich nicht wundern, daß die nämlichen Verhältniſſe, welche konſervative Männer überhaupt vielfach zum Schweigen brachten, überall auch die Regierungsgewalt nicht nur ſchwächen, ſondern faſt aufheben mußten, und Abt in ſeiner Druckſchrift „über die badiſche Revolution" hat nicht Unrecht, wenn er ſagt, daß im März und April 1848 die Regierungen in allen deutſchen Ländern faſt nur noch dem Namen nach beſtanden, aber nichts mehr zu befehlen hatten, da Niemand ihren Befehlen Folge leiſtete.

Auf einzelne Handlungen oder Unterlaſſungen, welche v. Andlaw der badiſchen Regierung zur Laſt legt, werde ich weiter unten noch Einiges bemerken.

Volksvertretung.

Ich kehre zu den allgemeinen Anſichten des Frhrn. v. Andlaw zurück, und zwar zu dem, was er gegen den Konſtitutionalismus überhaupt ſagt.

Aus dem Satze, daß es keinen Volkswillen gebe, leitet er zugleich ab, daß es auch keine Volksvertretung gebe, und daß deßhalb das ganze konstitutionelle System eine verderbliche Lüge sei. In der letztern Behauptung treffen die Revolutionäre, wenn auch aus andern Gründen, mit ihm zusammen.

Frhr. v. Andlaw geht von der Unterstellung aus, daß durch die Volksvertretung die Ansicht oder der Wille der wirklichen Mehrheit des Volkes, der Kopfzahl nach, ermittelt werden soll (I. 12 ꝛc.). Unter dieser Voraussetzung wäre das System allerdings trügerisch, nicht nur hinsichtlich der durch einzelne (größere oder kleinere) Mehrheiten zu Stande kommenden Wahlen, sondern auch hinsichtlich der etwaigen Sinnesänderung und freien Abstimmung der einzelnen Mitglieder der Volksvertretung. Es wäre überhaupt ein unnützes, unklares, verworrenes Unternehmen, den launenhaften Willen oder die veränderliche Ansicht der Mehrheit eines Volkes über einzelne Fragen durch eine Versammlung von Abgeordneten feststellen zu lassen.

Gibt es wirklich solche abentheuerliche Theorien, so hätte v. Andlaw immerhin keinen Anlaß, sie mir gegenüber zu bekämpfen. Nach meiner Ansicht kann dem konstitutionellen Systeme nur der Gedanke unterliegen, daß die Interessen und Ansichten, die in den verschiedenen Schichten und Klassen der Gesellschaft zu Tag kommen, durch eine Versammlung von Auserwählten besprochen und geltend gemacht werden. Nicht Das, was etwa die der Zahl nach meisten Menschen in einem Staate meinen oder verlangen, soll hier seinen Ausdruck finden. Weder die Einsicht in Das, was der Gesammtheit frommt, noch das Interesse an demselben ist bei Allen gleich groß. Eben so wenig ist die natürliche Macht der Einzelnen gleich groß, denn die geistigen Kräfte und der größere Vermögensbesitz, worin zugleich die Macht zur Einwirkung auf Andere liegt, sind stärker, als die bloßen Fäuste. Darum und weil es gut ist, wenn die Staatsgewalt mit der natürlichen Macht, die in den Gliedern der Staatsgesellschaft ruht, thunlichst im Einklange steht, die Repräsentation also die überwiegenden oder hervorragenden gei-

ſtigen Kräfte und Intereſſen darſtellen ſoll, habe ich in den §§. 28 und 29 meines Buches das allgemeine Stimmrecht oder die Wahlen nach der Kopfzahl bekämpft, und „einen Cenſus oder eine Wahl nach Klaſſen oder hervorragenden großen Intereſſen“ anempfohlen. Namentlich auch mit einer aus körperſchaftlicher Gliederung, der ich dort in den §§. 20, 24 und 25 das Wort redete, hervorgehenden Wahl, auf welche v. Andlaw hindeutet, wäre ich vollkommen einverſtanden, ſofern nicht nur beſondere privilegirte Stände, ſondern alle Klaſſen nach dem Gewichte, das ſie im geſellſchaftlichen Leben haben, daran betheiligt würden.

Die Schwierigkeit, die ſich in Beziehung auf die Zuſammenſetzung der Repräſentation oder auf das Wahlſyſtem zeigt, liegt nicht darin, den wirklichen (unklaren) Willen der numeriſchen Mehrheit der Bevölkerung zu finden, ſondern darin, daß auf den Grund der im Volke überhaupt waltenden Kräfte — nach den in Zahl, Gewicht und Stärke überwiegenden Anſichten und Intereſſen — die wahren Bedürfniſſe der Geſammtheit ermittelt werden*).

---

*) Da v. Andlaw keinen Volkswillen anerkennt, und ſeine diesfallſigen Gründe (I. 11 ff.) eben ſo dem Willen kleinerer Gemeinheiten als ſolcher entgegenſtehen, weßhalb er auch keinen mehrheitlichen Geſammtwillen einer Gemeinde zuläßt (I. 47 ff.), — ſo befindet er ſich in einem ſeltſamen Widerſpruche, wenn er (II. 42) bei der Vertretung, wo überhaupt eine ſolche beſtehen ſoll, mit der Wahl durch gegliederte Gemeinſchaften ſogar das Syſtem des Mandats, an welches der Vertreter gebunden ſein ſoll, in Schutz nimmt, wodurch ja gerade nur der Wille der Geſammtheit (durch die zuſammengetragenen Erklärungen ihrer einzelnen Glieder oder Theile) ohne die durch die Debatte geläuterte Einſicht feſtgeſtellt würde. Von der Unausführbarkeit dieſes Syſtemes hinſichtlich der einzelnen Fragen will ich gar nicht ſprechen. Jeder ſieht, daß er eine unbewegliche Maſchine ohne Leben vor ſich hätte.

Ueberdies ſind z. B. alle Gemeinden „gegliederte Gemeinſchaften“. Es fragt ſich alſo, ob jede Gemeinde (in Baden über 1700) einen beſondern Bevollmächtigten zu wählen hätte, oder ob im andern Falle, wenn man eine Anzahl von Gemeinden, oder etwa eine Anzahl von Zünften oder andern Genoſſenſchaften zuſammen nähme, dieſe wieder nach Mehrheiten die Inſtruktion an den Bevollmächtigten ertheilen ſollten, während v. Andlaw dieſe Mehrheiten

Es ließe sich die Erreichung dieses Zweckes im Allgemeinen auch in der Art denken, daß die Regierung eine Versammlung von ihr selbst ausgewählter Notablen beriefe, die mit gutem Willen die beste Einsicht in die wirklichen Bedürfnisse des Staates verbänden. Allein auch abgesehen davon, daß keine Bürgschaft vorläge, daß die Regierung, die ihren eigenen Standpunkt hat, unbefangen stets eine gute Auswahl träfe, — würde den so berufenen Notabeln in jedem Falle nicht das nämliche Vertrauen, ihren Berathungen also auch nicht dieselbe moralische Rückwirkung auf die Stimmung der Bevölkerung zu Theil werden, wie den von den verschiedenen Klassen der letztern selbst gewählten und darum als deren natürliche Vertreter erscheinenden Abgeordneten.

Sei nun aber das Wahlsystem, welches es wolle, — auch wenn die Wahlen ausschließlich aus gegliederten korporativen Verbänden hervorgehen, so wird dadurch das Prinzip der Volksvertretung, sofern nur die Berechtigung nicht blos auf besondere privilegirte Klassen sich beschränkt, in keiner Weise geändert, denn das Volk besteht ja eben aus jenen verschiedenen Klassen oder Verbänden, und der Einfluß der Einzelnen derselben bestimmt sich billig nach dem natürlichen Gewichte, das ihnen im bürgerlichen Leben zukommt.

Der Streit, ob die Verfassung eine sogenannte landständische im Gegensatze der sogenannten repräsentativen sein soll (I. 71), hat überhaupt nur in so fern eine wesentliche Bedeutung, als man bei der Erstern den alleinigen oder überwiegenden Einfluß blos historisch privilegirter Stände ohne Rücksicht auf das natürliche Gewicht der andern Stände im Auge hat, und darum durch sie die allgemeinen Ideen und Interessen der Zeit nicht gehörig vertreten erachtet. Würde es hieran nicht fehlen und wären bei einer auf die verschiedenen Stände gegründeten Einrichtung alle Klassen nach Verhältniß ihres natürlichen Gewichtes vertreten, so würde

---

überhaupt und sogar schon hinsichtlich der Wahlen als trügerisch darstellt (I. 12 ꝛc. 48 ꝛc.), sie dies also hinsichtlich der Abstimmung der Gemeinden im Einzelnen und im Ganzen zum Zwecke der Instruktionsertheilung noch mehr sein müßten.

zwischen dieser und einer nach dem neueren Systeme gebildeten Repräsentation, bei welch' Letzterer der Census nach Umständen noch größere Beschränkungen des gleichen Stimmrechts bewirkt, praktisch und namentlich in Beziehung auf die Wirksamkeit der Vertretung gegenüber der Regierung kein erheblicher Unterschied bestehen *).

Wenn im Uebrigen v. Andlaw sich an den „zufälligen Mehrheiten" stoßt, welche der Minderheit und Denjenigen, die sie vertreten, gegen ihren Willen Lasten auferlegen ꝛc., — so bedenkt er nicht, daß ja auch bei den einzelnen Körperschaften, deren Selbstständigkeit er in Schutz nimmt, nach uraltem Rechte nur die Mehrheiten entscheiden, und daß nun einmal der Schöpfer die Angehörigen einer und derselben Gesammtheit oder Körperschaft nicht gleichen Sinnes geschaffen hat, folglich, wenn der Körper überhaupt thätig sein, also Leben haben soll, seine Handlungen nicht anders als durch (wie immer berechnete) Mehrheiten bestimmt werden können.

Auch die Frage über den Umfang der centralen Gewalt des Staats gegenüber den Einzelnen und Gemeinheiten **), deren Selbstständigkeit v. Andlaw befürwortet (I. 19), ist durch das Institut der Volksvertretung nicht bedingt. Die Letztere beschränkt nur die Gewalt des Fürsten, der nun Manches von Dem, was er sonst für sich allein thun könnte, nur mit Zustimmung der Vertretung thun kann. Die Selbstständigkeit und Freiheit der Einzelnen und der Körperschaften gegenüber der Staatsgewalt kann nach den Grundverfassungen größer oder kleiner sein, gleichviel ob die Staatsgewalt durch

---

*) Der Werth der körperschaftlichen Gliederung eines Volkes liegt nicht nur darin, daß daraus etwa eine bessere Gesammtvertretung sich bilden lasse, sondern mehr noch darin, daß das Volk in Beziehung auf sein sonstiges Leben überhaupt nicht blos aus schwachen Individualitäten oder Kleinheiten zusammengesetzt sei, sondern als ein gegliederter Organismus erscheine, der durch den innern Zusammenhang seiner Theile gegen Bedrückung von oben, wie gegen Auflösung von unten, stärker und zugleich zur Förderung der verschiedenen gesellschaftlichen Zwecke lebenskräftiger ist.

**) S. unten den Abschnitt „Einheitsstaat."

den Monarchen allein oder ob sie von ihm in Verbindung mit einer Volksvertretung ausgeübt werde. Nur finden jene Rechte gerade in der Letztern noch einen natürlichen Schutz, während sie in Ermangelung einer solchen Vertretung mehr von der zufälligen Persönlichkeit des Monarchen abhängen, also mehr blosgestellt sind.

Auch zwischen dem Monarchen und der Repräsentation sind die gegenseitigen Rechte begrenzt, und selbst so weit es sich nicht um jene Rechte an und für sich, sondern um die Art ihrer Ausübung, d. i. um die Verwaltung handelt, ist nirgends festgesetzt, daß der Monarch das Ministerium im Sinne der Mehrheit der Repräsentation zu wählen habe. In wie weit dies gleichwohl nöthig sei, ist keine Frage des Rechts oder der Gesetzgebung, sondern eine Frage der Politik, die von der Stärke der öffentlichen Meinung und davon, ob die Volksvertretung von derselben getragen sei, abhängt. Mit der fortschreitenden geistigen Entwicklung, welche die in einem Volke umlaufenden politischen Gedanken vermehrt und steigert, wächst auch der Umfang und die Macht der öffentlichen Meinung, und wenn gleich der daraus entspringende Einfluß der Repräsentation auf den Gang der Verwaltung *) nicht ohne Schattenseite ist, so liegt doch, soweit es sich um wichtige politische Maßregeln handelt, in dem

*) Dieser Einfluß wird sich nach dem Gesetze der Schwere naturgemäß überall geltend machen, in welcher Form auch die Glieder der bürgerlichen Gesellschaft (Korporationen und Individuen) Schutz gegen den Gewaltsmißbrauch von oben suchen. Auch wenn man nur die alten deutschen Stände wieder beriefe, so würden sie unter den heutigen Verhältnissen gegenüber der Regierung in Beziehung auf den Gang der Verwaltung jenen Einfluß üben, wenn sie nach der Anschauungsweise der Zeit die Gesammtinteressen wirklich verträten, wogegen ihre Wirksamkeit und ihr Bestand im entgegengesetzten Falle durch den kritischen Geist untergraben, und der Umsturz vorbereitet oder vollbracht würde.

Ob der zur Mitwirkung berufene Körper ein sogenannter landständischer oder ein neu repräsentativer sei, — in beiden Fällen machen sich die (verhaßten) „Zeitbegriffe" und die Natur der Dinge geltend, und der künstliche Widerstand dagegen wird stets nur, wie der des Bundestags es war, „ein rein mechanischer" (I. 72) sein.

Einklange zwischen Repräsentation und Regierung eine Macht, die in Zeiten eines regen geistigen Lebens zur Beherrschung des wilden Parteigetriebes unentbehrlich ist.

Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Regierung (selbst in jenen wichtigen politischen Fragen) nur ein willenloses Werkzeug der Volksvertretung sein dürfe, wie Frhr. v. Andlaw unterstellt (I. 180). Je mehr ein Staat schon konstitutionell entwickelt ist, desto mehr befestigen sich nach Ideen und Interessen die Parteien, und wenn das Ministerium im Allgemeinen von derselben Richtung ist, wie die entschiedene Mehrheit, so folgt diese ihm bei den vorkommenden besonderen Fragen in der Regel selbst da, wo im einzelnen Falle an und für sich Viele anderer Ansicht wären. Doch gilt dies auch hier, noch mehr also in minder entwickelten Staaten, keineswegs unbedingt, — ein vollständiges Beherrschen der Majorität, so daß sie dem Ministerium, das im Allgemeinen ihr Vertrauen hat, sich stets auch in allen einzelnen Fragen unterwerfe, ist wenigstens auf die Dauer nicht möglich, und es ist, wenn Eintracht bestehen soll, hier wie überall im Leben eine gegenseitige Verständigung, wobei den — ja auch bei einer und derselben Partei zu Tag kommenden — verschiedenen Ansichten billige Rechnung getragen wird, nicht zu umgehen. Dabei hat das Ministerium nicht nur in allen Fällen, wo es dafür hält, daß durch die Ansicht der Mehrheit Recht oder Moral verletzt würde, sondern auch in andern Fällen, wo es einen Schritt als verderblich erachtet, seine Ansicht aufrecht zu erhalten, ohne daß daraus jedesmal oder auch nur regelmäßig gerade ein gefährlicher Konflikt entsteht, welcher den für das öffentliche Vertrauen und damit für die Staatsordnung so wichtigen einträchtigen Gang der beiden Gewalten wesentlich stört. Erfolgt ein derartiger Konflikt mit einer Kammer, so kann nach Umständen noch die Zustimmung der andern Kammer der Regierung, bis die Leidenschaften sich gelegt haben, eine moralische Stütze gewähren, und andernfalls bleibt dem Ministerium, wenn es der Sache wegen seinen Rücktritt für einen öffentlichen Nachtheil hält, noch das Mittel der Auflösung, und nöthigenfalls einer Wiederholung derselben mit allen

seiner Sache dienenden Mitteln des Geistes. Auf die eine oder andere Weise (durch Aenderung des Ministeriums oder der Kammern) ist aber bei den, in der erwähnten Art sonst nicht beizulegenden, wichtigen Konflikten der Einklang wiederherzustellen *), denn das System, wornach in einem prinzipiellen und beharrlichen Zwiespalt mit der Volksvertretung fortregiert wird, ist verderblich, weil es den destruktiven Elementen, welche die Autorität der Regierung vernichten und dadurch die Staatsordnung selbst untergraben, Nahrung und Stärke gibt.

Es gibt indessen außerordentliche Lagen in zwei verschiedenen Richtungen, entweder von der Art, daß wegen zur Zeit herrschender verderblicher Vorurtheile ein größeres Beharren des Ministeriums gut, oder wegen einer die Staatsordnung selbst bedrohenden Gährung ein einträchtiges Zusammengehen alsbald unerläßlich und darum mehr Geneigtheit zur Verständigung nöthig ist. In dieser letztern Lage waren wir, wie jeder nicht Blinde zugeben wird, im Jahr 1848 bis Mai 1849, und überdieß hatten wir allen Grund, mit der Richtung der Mehrheit der II. Kammer im Allgemeinen zufrieden zu sein. Hatte sie auch unter den damaligen Verhältnissen nicht den Muth, Alles, was uns wünschenswerth schien, zuzugestehen, so war sie doch im Allgemeinen für die Sache der Ordnung, und sie ist uns nicht nur nie feindselig entgegengetreten, sondern hat uns bei vielen Anlässen gegen Angriffe in Petitionen und von der linken Kammer-Seite in Schutz genommen, und es ist unwahr, daß sie, wie v. Andlaw behauptet (I. 180 **), uns nur mit sich fortgezogen habe. So weit man in Baden, obwohl weit weniger als in den meisten andern deutschen Ländern, von einem solchen „Fortziehen" sprechen kann, lag es nicht in der Stim-

*) Man vergl. den §. 21 meiner „Bewegung in Baden." — Gerade darum aber, daß ein einträchtiger Gang, ohne auf einer andern Seite wieder die Interessen der Ordnung zu gefährden, möglich sei, daß nämlich die Mehrheit selbst eine, mehr an die Interessen der Ordnung und einer ruhigen Entwicklung geknüpfte, festere Richtung habe, und nicht zum Radikalismus führe, ist eine Verbesserung der Wahlgesetze in Deutschland allerdings nöthig.

mung der Kammer, sondern, wie in andern Ländern, in den Stürmen außerhalb derselben.

Wenn je die Rücksichten auf die Wohlfahrt des Landes ein einträchtiges Zusammengehen von Regierung und Ständen gebieterisch forderten, so war dies damals *). Daher habe ich, als wir gegenüber den Stürmen im Seekreise auf dem Einmarsche der Bundestruppen beharrten, und ich dies am 9. April 1848 der Kammer eröffnete, beigefügt, daß wir in so gefahrvoller Lage des Landes mit ihr im Einklang gehen wollten, daß wir also, wenn sie mit dieser unserer That nicht einverstanden wäre, zurücktreten würden. „Wenn die Kammer (sagte ich) heute ausspreche, wir sollen unser Amt niederlegen, so würde es heute noch geschehen." Die Kammer billigte aber unser Verfahren, daher hielten wir, des Donaueschinger Volksversammlungsbeschlusses unerachtet, für Pflicht, auszuharren.

Diese Erklärung tadelt nun Frhr. v. Andlaw (I. 180 **), indem die Regierung dadurch, also durch das Rücktrittsanerbieten, sich unbedingt der Souveränetät der II. Kammer unterworfen habe. Merkwürdigerweise geräth er aber durch diesen Tadel mit Anderm, was er auf der nämlichen Seite gesagt hat, in einen grellen Widerspruch, indem es dort heißt: wenn der Minister mit seinen Planen auf unübersteigliche Hindernisse stoße, so müsse er zurücktreten, was jedoch — fügt er spottend hinzu — schon Liebenstein „einen unmöglichen Schritt für einen badischen Minister genannt habe." Ebenso beruft er sich (I. 181) auf England, daß dort „mit einer Minorität, sogar mit einer schwankenden oder kleinen Mehrheit kein Minister regiere" **). Ferner äußerte er am 19. Mai 1848 in der I. Kammer, indem er die Unterstellung, als

---

*) Welche neue Kammer wir erhalten hätten, wenn wir damals eines Konfliktes wegen die Stände aufgelöst haben würden, ist aus den im Mai 1848 bei uns vorgenommenen Parlamentswahlen zu ersehen.

**) Alles gilt nur mit Unterscheidungen, cum grano salis. Man vergleiche die vielen Niederlagen, welche das Ministerium Russel in der 1851er Sitzung erlitten hat, während es dennoch am Ruder blieb. Es kommt auch darauf an, ob gerade eine andere Partei in der Lage wäre, das Ruder mit Sicherheit zu übernehmen.

suche er selbst einen Ministerposten, zurückwies, unter Anderem: „Die Minister eines konstitutionellen Staats müssen ohnehin der Regel nach aus der entschiedenen Mehrheit der II. Kammer hervorgehen." — Andernfalls werde das Ministerium in's Schlepptau der Kammer genommen, statt daß die Mehrheit ihm frei und offen folge, was doch nöthig sei. „Man mußte sich (fährt er fort) längst bei uns von dem Doppelsysteme lossagen, nach welchem man es mit den größern deutschen Mächten nicht verderben, und auf der andern Seite sich auch nicht ganz von der konstitutionellen Bahn entfernen wollte, die man einzuhalten verpflichtet war" *).

Den Tadel, welchen v. Andlaw (I. 180 **) gegen unser Rücktrittsanerbieten erhebt, hat er somit mehrfach selbst wieder ausgelöscht.

Im Uebrigen bin ich mit ihm einverstanden, wenn er (I. 9, 180) sagt, der Staatsmann müsse nach festen Grundsätzen regieren **), oder, sofern er dabei auf unübersteigliche Hindernisse stoße, zurücktreten. Frhr. v. Andlaw sagt nicht, welche Grundsätze er damit meine. Daß von den allgemeinen erkennbaren Grundsätzen des ewigen Rechts und der Moral nie abgegangen werden dürfe, habe ich wiederholt selbst anerkannt und behauptet, allein innerhalb der durch diese sittlichen und rechtlichen Gebote gezogenen Schranken liegt ein großer freier Raum zur Auswahl Desjenigen, was der öffentlichen Wohlfahrt entspricht, — und wenn v. Andlaw den Satz (I. 8), daß „die christliche Lehre auch über die Geheimnisse der Gestaltung menschlicher Staatenordnung Aufklärung ertheile," auf alle staatlichen Vorkommnisse bezieht, so wäre ich begierig gewesen, diese „christliche Lehre" mitgetheilt zu erhalten, und zugleich zu vernehmen, warum denn in den christlichen Staaten die Regierungsformen, die ökonomischen, politischen, gerichtlichen und militärischen Einrichtungen ꝛc.

*) Es ist überhaupt interessant, diese Erklärung mit der vor uns liegenden Druckschrift des Redners zu vergleichen.

**) Den gleichen Vorhalt wegen Einhaltung fester Grundsätze macht er, wie der Regierung so auch den Mitgliedern der I. Kammer (I. 98).

je nach den Kultur- und anderen Verhältnissen doch so verschieden seien.

Wenn v. Andlaw zugleich den Satz aufstellt (I. 9.), daß der Staatsmann, der von festen Grundsätzen ausgehen und auf der andern Seite doch die „Bedürfnisse (des Volkes) befriedigen wolle," nur etwa daran festhalten könne, „keine festen Grundsätze zu haben," so bin ich doch der umgekehrten Meinung, daß der Staatsmann außer den Grundsätzen des Rechts und der Moral in Allem, was die hievon unabhängigen Einrichtungen und Regierungshandlungen betrifft, ausschließlich und allein die (nicht etwa blos eingebildeten oder durch Demagogen und ihren bethörten Anhang behaupteten, sondern) wirklichen Bedürfnisse befriedigen soll. Wer in diesem Gebiete nach den Verhältnissen seines Landes dessen Bedürfnisse sich klar macht, über die Art und Weise, wie dieselben zu befriedigen seien, sich feste Regeln bildet, und in seinen Regierungshandlungen daran festhält, hat auch Grundsätze, und man kann nicht sagen, daß er „mit dem unbestimmten Ausdrucke der Tagesmeinung segle," (I. 17), da diese, so weit sie ein ephemere, also eine wirklich bloße Tagesmeinung und nicht eine nachhaltige Erscheinung ist, die wahren Bedürfnisse des Volkes keineswegs darstellt. Indessen kann Etwas, was zu einer gegebenen Zeit noch kein Bedürfniß war, durch den Verlauf der Entwickelung ein solches wirklich werden. Daher haben die größten englischen Staatsmänner, z. B. Canning, Wellington, Peel ꝛc., den Vorwurf der Inconsequenz nicht achtend, schon Maßregeln (die Katholikenemanzipation, die Reformbill, die Abschaffung der Kornsetze u. dgl.) durchgeführt, die sie selbst früher standhaft bekämpft hatten, und sogar das englische Oberhaus, eine feste Säule im dortigen Staatsleben, ließ sich zur Ertheilung der früher versagten Einwilligung bestimmen.

Einheitsstaat.

Aus Anlaß der deutschen Frage tritt der Frhr. v. Andlaw in der Einleitung zur II. Abtheilung gegen den Einheitsstaat auf.

Dieſer Einheitsſtaat, dem er den Staatenbund gegenüberſtellt, bezieht ſich zunächſt auf das Verhältniß zuſammengehöriger Staaten unter ſich. Das Geſagte findet aber auch auf das Innere der einzelnen Staaten Anwendung, und in ſo weit es nur gegen das Syſtem der Centraliſation*) und gegen die Auflöſung des Volkes in einzelne Köpfe ohne Gliederungen gerichtet iſt, bin ich damit vollkommen einverſtanden. In der letztern Beziehung halte ich, wie ich ſchon im §. 20 der „Bewegung in Baden" ſagte, an der Ueberzeugung feſt, daß die korporativen Elemente, die ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig verwalten, einerſeits „gegen die Unterdrückung ſtärker ſind, als die blos vereinzelten Köpfe," und daß ſie anderſeits auch gegenüber der Unordnung, Wühlerei und den Umſturzverſuchen mehr Beſtand haben und mehr Kraft geben."**)

Namentlich habe ich mich dort auch gegen die „Vielregiererei" und das bureaukratiſche Regiment und für die ausgedehnteſte Selbſtverwaltung der Bevölkerung in ihren verſchiedenen Gliederungen ausgeſprochen. Frhr. v. Andlaw thut das nämliche (I. 167, 170) und ſagt, indem er über die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung ſpricht (II. 147): „die Verwaltung, was man größtentheils ſo nennt,

*) Dieſes unſelige Centraliſationsſyſtem, deſſen Vorbild Frankreich iſt, verdankt man zweien Kardinälen, Mazarin und Richelieu, von welchen ein Schriftſteller (ſiehe die Allg. Ztg. von 1851 Bl. Nr. 119) ſagt, daß ſie „die hierarchiſche Form aus der Kirche in den Staat übertrugen und „die Wege der abſoluten Königsgewalt dadurch ebneten, daß ſie Macht „und Einfluß der Provinzen, der Parlamente und des dritten Standes „vernichteten, ſtatt ſie zu ermäßigen. Dieſe Väter des Abſo„lutismus ſind zugleich die Anherren ſeiner unmittelbaren Leibesfrucht „der Revolution."

**) Dieſe Betrachtung iſt es hauptſächlich, nach der ich auf das (noch nicht ausgeführte) Geſetz vom 10. April 1849, wornach körperſchaftliche Kreis- (oder Bezirks-) Verbände gegründet werden ſollen, großen Werth lege, gegen welches Geſetz aber Frhr. v. Andlaw (I. 106 und 23 ꝛc.) im Widerſpruch mit ſich ſelbſt allgemein zu Felde zieht, ſtatt etwa nur gegen das darin angenommene Wahlſyſtem, das auch ich verbeſſern würde, aufzutreten. Ich werde unten Einiges darüber bemerken.

gebührt, über das Ihrige nämlich, den Genoſſenſchaften, den Korporationen im Großen und Kleinen.“ *)

In Beziehung auf die Centraliſation iſt zu unterſcheiden zwiſchen der Geſetzgebung und der bloßen Verwaltung. Die letztere ſoll in den verſchiedenen Gliederungen möglichſt ſelbſtſtändig, und ſo weit es immer geſchehen kann, den Betheiligten ſelbſt anheim gegeben ſein; dann werden wir die franzöſiſche Centraliſation mit ihrem Unheil nicht erhalten und, ſo weit wir ſie ſchon haben, uns davon befreien. Was aber die Geſetzgebung betrifft, ſo kann ſie ihrer Natur nach nur eine centrale ſein. Nur ſoll ſie ſich nicht mit Allem befaſſen, ſondern den einzelnen Theilen, wo ihre Eigenthümlichkeiten es fordern und keine höheren Intereſſen der Geſammtheit entgegenſtehen, die Selbſtbeſtimmung überlaſſen, da eine allgemeine Gleichförmigkeit, nicht überall nöthig, das Leben der einzelnen Glieder beengt und theilweiſe tödtet. Eine Meinungsverſchiedenheit kann ſich bei Denjenigen, denen das Centraliſationsſyſtem im Allgemeinen zuwider iſt, nur etwa hinſichtlich einzelner Gegenſtände ergeben, ob ſie allgemein zu regeln oder der Selbſtbeſtimmung der Glieder zu überlaſſen ſeien. Der größere oder geringere Umfang der letzteren Gegenſtände wird auch von dem Umfange des Staats und von der innern Verſchiedenheit ſeiner Theile abhängen. Ich will nicht von den verſchiedenen öſterreichiſchen Kronländern ſprechen, deren jedes eigentlich einen beſondern Staat bildet. Schon zwiſchen Pommern und Rheinpreußen, ja zwiſchen dem bayeriſchen Tyrol und der Rheinpfalz ſind ſo große Abſprünge, daß man die Verſchiedenheit der einzelnen Landestheile in Baden nicht damit vergleichen kann. Gleichwohl kann es auch hier Mancherlei geben, was man unnöthiger Weiſe durch die allgemeine Geſetzgebung gleichförmig beſtimmt hat.

---

*) Nur ſagt er auch hier wieder nicht, wie dieß hinſichtlich des größten Theils der Verwaltungsgeſchäfte auszuführen ſei, und will doch im Titel über die „Gemeindeverhältniſſe“ (I. 46) weder die Mehrheit der Gemeindeverſammlung noch ihrer gewählten Vertreter über Etwas verfügen laſſen.

In Verbindung damit, was gleichförmig geregelt, was von der einheitlichen Gewalt und ihren Organen angeordnet und verwaltet, oder was den einzelnen Gliedern des Staats zur Selbstbestimmung und zur eigenen Verfügung überlassen bleiben solle? — also in Verbindung mit der Frage der Centralisation in Gesetzgebung und Verwaltung steht überhaupt auch die Frage über den Umfang der Staatsgewalt im Allgemeinen, d. h. über den Umfang der Rechte, welche der Gesammtheit gegenüber ihren Gliedern verfassungsmäßig zukommen. Doch ist die erstere Frage von der letzteren immer noch in so weit unabhängig, als bei der ausgedehntesten verfassungsmäßigen Berechtigung der Staatsgewalt die Gesetzgebung in wichtigen Dingen von dieser Berechtigung gleichwohl auch keinen Gebrauch machen und den einzelnen Gliedern große Selbstständigkeit belassen kann.

Was indessen die allgemeine Frage der Berechtigung der Staatsgewalt an und für sich betrifft, wovon die v. Andlaw'sche Schrift ebenfalls spricht, so gibt es unter den diesfallsigen Meinungen, wie überall, zwei entgegengesetzte Extreme.

Auf der einen Seite z. B. steht Donoso Cortes (Marques von Valdegamas) *).

In seiner am 4. Januar 1849 in der spanischen Deputirtenkammer gehaltenen Rede spricht er für die Diktatur. Er meint damit nicht nur das, was man gewöhnlich unter dem Ausdrucke begreift, sondern er findet die Diktatur überhaupt in der Schrankenlosigkeit der Staatsgewalt, also namentlich in England. Er sagt: „die englische Constitution ist die Einzige in der Welt, — ich sage es zum Lobe der Weisheit dieses Volkes — in welcher die Diktatur nicht ausnahmsweisen Rechtens, sondern gemeinen Rechtens ist. Man studire diese Constitution: das Parlament hat in allen Verhältnissen, zu allen Zeiten,

*) Man sehe die Druckschrift: „Zur katholischen Politik der Gegenwart von Donoso Cortes und F. J. Buß."

wenn es nur will, die diktatoriale Gewalt; denn es hat keine andere Schranke, als jene, welche allen menschlichen Gewalten auferlegt ist: die Klugheit. Es hat die Vollmacht — und diese Vollmacht konstituirt die diktatoriale Gewalt — Alles zu thun, Alles, nur nicht aus einem Weib einen Mann und aus einem Mann ein Weib zu machen, um die Sprache der Publicisten dieses Landes zu gebrauchen. Es hat die Vollmacht, die Habeas-corpus-Akte einzustellen, vermittelst einer Bill of attainder zu verbannen; es kann die Constitution ändern, die Dynastie wechseln, und nicht nur die Dynastie, nein selbst die Religion und die Gewissen unterdrücken; mit einem Worte, es kann Alles. Kennen Sie, meine Herren, eine ungeheuerere Diktatur?"

Das entgegengesetzte Extrem findet sich z. B in der Schrift über die badische Revolution von dem politischen Flüchtlinge „Abt." Er spricht offen für die Anarchie, er will keine Staatsgewalt, da sie ihrer Natur nach nur die individuelle Freiheit beschränke. Er anerkennt kein Gesammtinteresse, indem unter dem Vorwand eines solchen nur die Einzelinteressen beschränkt oder vernichtet werden ꝛc.

In der Mitte zwischen diesen zwei Extremen stehen nun in verschiedenen Abstufungen die meisten Verfassungen, indem sie zwar eine gesetzgebende Gewalt einsetzen, dieselbe aber in Beziehung auf mancherlei Freiheiten und Rechte der Einzelnen und Korporationen im Staate beschränken*).

Was nun den Frhrn. v. Andlaw betrifft, so spricht er in dem vorliegenden Buche sehr entschieden gegen die von Donoso Cortes vertheidigte Allmacht der Staatsgewalt, oder nach v. Andlaw's Ausdruck gegen „den absoluten

*) Die Abänderung der Verfassung selbst ist an schwerere Bedingungen gebunden, z. B. an größere Stimmenzahl, Wiederholung auf verschiedenen Landtagen, Berufung besonderer Versammlungen ꝛc. Andere Schutzmittel gegen die Abänderung der Verfassung, also auch gegen die Schmälerung der dort den Einzelnen als unantastbar zugestandenen Freiheiten und Rechte gibt es nicht. Kennt die Verfassung keinen rechtlichen Weg ihrer Abänderung, so tritt eine solche unter Umständen doch thatsächlich ein, da die geschichtliche Umbildung und die sie fördernden Ereignisse sich nicht bannen lassen.

Staat“ (IV. Vorrede S. V. und 61). Er will (I. 18), daß die Rechte der Einzelnen nicht abhängig ſein dürfen von einer abſoluten Gewalt des Königs oder der Volksvertretung, ferner (I. 19 und 107), daß, wie der König, ſo auch die Einzelnen und Körperſchaften mit „eigenen Rechten“ ausgerüſtet ſeien, „worüber Niemand ſoll verfügen können, als ſie ſelbſt.“ Er ſpricht (I. 178) für die „Autonomie des einzelnen Menſchen“ und für das „von einander Freiſein.“ Gegenüber einem Zeitungsartikel, welcher gegen die Hecker'ſchen Verſuche und gegen die Anmaßungen der revolutionären Minderheit eifernd, eine freche Willkühr darin findet, wenn „eine Minderheit ohne Beruf und ohne Auftrag dem großen Ganzen Geſetze vorſchreiben wolle,“ bemerkt er (II. 72 *): „ich erblicke nicht minder eine Willkühr darin, wenn eine angebliche (nicht immer ſogar erwieſene) Mehrheit dies Alles im Namen Aller will; ich räume vielmehr dieſes Recht keinem Fürſten und keinem Parlamente ein. Da hier von dem Rechte, Geſetze vorzuſchreiben, die Rede iſt, und da v. Andlaw überhaupt keine Volksvertretung und doch auch keine abſolute Gewalt des Fürſten haben, dabei aber dieſen frei wiſſen will „von den gleichen Banden, wie ſie auch den ärmſten ſeiner Unterthanen ketten, von dem äußern Geſetzeszwange, der ſich über alle göttlichen Geſetze und menſchlichen Rechte ſtellt“ (I. 18), — ſo könnte man auf den Gedanken gerathen, er wolle (wie Abt) gar keine geſetzgebende Staatsgewalt haben. Man darf es aber mit dieſen Worten nicht ſo genau nehmen, und des allgemeinen Ausdrucks ohnerachtet wäre jene Auffaſſung natürlicherweiſe eine irrige. Man muß annehmen, er wolle der (nicht an und für ſich zu widerſprechenden) geſetzgebenden Gewalt des Staats nur die Lehre geben, ſie dürfe nicht willkührlich die Rechte der Einzelnen (auch nicht die Autonomiſchen) beſchränken oder vernichten. Nur iſt nicht klar, welche Rechte er unter den durch die Geſetzgebung nicht Anzutaſtenden begriffen wiſſen will. Ja er eifert doch gegen die, eine Menge von Rechten und Freiheiten den Verfügungen der geſetzgebenden Gewalt entziehenden, deutſchen Grundrechte, und zwar nicht

nur hinsichtlich des Inhalts einzelner verfehlter Bestimmungen, sondern im Allgemeinen, indem er (II. 107) nur das Recht auf Leben, Ehre und Eigenthum mit den daraus fließenden Rechten, als unveräußerliche, aber keiner besonderen Anerkennung bedürfende, „Ansprüche, welche jeder Mensch an die Einzelnen und Alle zu machen hat," ansieht. Demnach wäre es allerdings nicht Vieles, was er der gesetzgebenden Gewalt etwa auch formell entzogen sehen wollte*).

Immerhin wird es hiedurch aber noch geheimnißvoller, wie Frhr. v. Andlaw es mit der Gewalt der Gesetzgebung halten, und welchen Schutz er für die so stark betonte Aufrechthaltung der Rechte der Einzelnen und der Körperschaften haben will. Er will keine Volksvertretung und sieht auch die altständische Gliederung als „unmöglich geworden" an (I. 71); dabei will er keine absolute Gewalt des Königs und die Rechte der Einzelnen sollen von der Zustimmung desselben nicht abhängig gemacht sein, während der König doch durch keinen „äußeren Gesetzeszwang" gebunden sein soll, (I. 18), also wohl nach seinem Ermessen verfügen könnte.

Die Aufhebung des „äußern Gesetzeszwanges" zwischen Fürst und Volk — in Verbindung mit dem Satze, daß das Recht, Gesetze vorzuschreiben, „keinem Fürsten und keinem Parlamente" einzuräumen sei, könnte man etwa auch so auffassen, daß die verschiedenen Gliederungen autonomisch ihre Verhältnisse nur selbst bestimmen sollen. Doch kann ich kaum glauben, daß von Andlaw dieß außerhalb der besondern Angelegenheiten dieser Glieder auch in allen andern, bisher und überall allgemein behandelten, Zweigen haben wollte. Man könnte wohl im Gemeindewesen, in einem Theile des Gewerbewesens, selbst in einzelnen Theilen des bürgerlichen Rechts ꝛc. jene Autonomie gelten lassen; aber sollte sie denn auch in den Dingen, die auf einer

*) Namentlich anerkennt er keinerlei Art von Freiheit als ein Grundrecht, obgleich er von der Freiheit, so weit sie neben der „gleichen Freiheit, welche der Nächste auch anzusprechen hat," bestehen kann, sagt (I. 7), daß diese Freiheit „die christliche Lösung" sei.

Gegenseitigkeit und Gemeinschaftlichkeit beruhen, zugelassen werden, z. B. im Gebiete des Handelsrechts, des Pfandwesens, der Forderungsrechte, der Rechtspolizei, im Gebiete des richterlichen Verfahrens in bürgerlichen oder gar in Strafsachen, sodann in Gemeindesachen, so weit es Ausmärker oder Fremde betrifft, im Fabrikwesen, ferner in Beziehung auf die Presse und auf die Polizei- und Strafgesetzgebung überhaupt, in Beziehung auf Maß und Gewicht, auf die Finanzen, auf die Kriegsdienstpflicht ꝛc.?

Dieß Alles verlangt Frhr. v. Andlaw sicher nicht. Nur sagt er nicht, in wie weit denn doch noch allgemeine Gesetze dieser Art sollen gemacht werden können, und er sagt nicht, auf welchem Wege sie zu machen wären, da dazu weder der Fürst allein, noch mit einer (wie immer zusammengesetzten) Volksvertretung*) befugt sein soll.

---

*) Die Wahlart, von der allerdings die mehr oder minder conservative Natur der Volksvertretung, also sehr Wichtiges abhängt, ändert, wie wir oben gesehen haben, am Prinzipe der Volksvertretung nichts, sobald diese (mit dem Steuerbewilligungsrecht und Theilnahme an der Gesetzgebung versehen) nur überhaupt aus den verschiedenen Klassen der Bevölkerung, sei es in Gliederungen oder in Wahlen nach Köpfen, hervorgeht. Die Schattenseiten, die Frhr. v. Andlaw im Uebermaße darstellt, treten in dem einen, wie in dem andern Falle ein, und nur die bei beiderlei Systemen mögliche mehr oder minder conservative Natur der Versammlung macht einen Unterschied. Darum bekämpft von Andlaw, indem er die altständische Gliederung als unmöglich geworden (I. 71) und das damalige Band als schon vor seinem Risse innerlich gelockert (II. 13 *) betrachtet, überhaupt alle — mittelbare (gegliederte) oder unmittelbare — Vertretung des Volkes als angeblich auf dem Principe eines launenhaften Volkswillens beruhend (I. 12 — 17, 97, 177, 178—180. II. 9, 10, 148, 149), und er macht der jetzigen badischen Regierung sogar den Vorwurf, daß sie die hiesige Verfassung, die hierin mit allen andern in Deutschland jetzt bestehenden constitutionellen Verfassungen gleichartig ist, nicht vernichtet habe (I. 13). (Darüber, wie er später in der Abth IV. sein Verwerfungsurtheil gegen die Repräsentation im Allgemeinen modifizirte, vergleiche man unten im Abschnitte „Radikalismus“ die Note * auf S. 44 und 45.)

Früher sprach v. Andlaw allerdings anders. Wie wir oben gesehen haben, tadelte er in der Sitzung der I. Kammer vom 19. Mai 1848,

Ja, während er (zum Theil mit Recht) tadelt, daß die Frankfurter Reichsverfassung die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten nicht genug gewahrt habe, tadelt er zugleich in Beziehung auf die Grundrechte, daß man damit nur Hauptgrundsätze aufgestellt und die Detailbestimmungen zur Durchführung derselben den Einzelstaaten überlassen

---

daß die Regierung früher die constitutionelle Bahn nicht consequent und offen verfolgt habe, und sprach die Ansicht aus, daß die Minister in der Regel aus der entschiedenen Mehrheit der zweiten Kammer hätten hervorgehen sollen.

Ferner schlug er in seinem Berichte vom 15. März 1848 in der ersten Kammer die Gründung eines deutschen Parlaments vor. „Alle deutschen Fürsten — sagte er — beschränken freiwillig die Ausübung ihrer bisherigen Souveränetät zu Gunsten einheitlicher Wirksamkeit und eines deutschen Parlaments.“ Das letztere sollte bestehen: aus einem Oberhause, welches die Fürsten („persönlich, oder durch Prinzen ihres Hauses vertreten“) bilden — und aus einem Unterhause, welches „in einem noch zu ermittelnden Verhältnisse sämmtliche deutsche Ständeversammlungen“ beschicken. Damals hat er also die jetzt verworfenen — aus Volkswahlen hervorgehenden — Ständeversammlungen nicht nur anerkannt, sondern ihnen zu ihren bisherigen Befugnissen, sogar noch eine weitere, sehr wichtige, nämlich die Wahl eines Parlaments übertragen wollen. (Wozu übrigens ein Parlament, wenn es auch mit den Fürsten keine Gesetze sollte geben können? (II. 72*).

Es finden sich indessen auch in der vorliegenden Druckschrift noch ähnliche Anwandlungen, wodurch er mit seiner jetzigen entschiedenen Bekämpfung der vorhandenen konstitutionellen deutschen Verfassungen also auch der dadurch eingeführten jetzigen Ständeversammlungen wieder in Widerspruch geräth. In der Abth. II. S. 174 theilt er nämlich die Schwarzenbergische Note vom 9. März 1849 mit, worin Oesterreich, indem es einem aus unmittelbarer Volkswahl hervorgehenden Parlamente widerspricht, sich damit einverstanden erklärt, daß die einzelnen „durch Volkswahl in sich vertretenen Körper“ Ausschüsse zur Centralgewalt abordnen. Als einen „Gedanken korporativer Vertretung“ billigt v. Andlaw diesen Vorschlag, wornach die von ihm doch so heftig bekämpften jetzigen Volksvertretungen (Kammern) der deutschen Staaten nicht nur fortbestehen, sondern noch den neuen wichtigen Beruf, zur Wahl des der Centralgewalt (als Parlament) beizugebenden Ausschusses mitzuwirken, erhalten sollten.

(II. 110), also die Selbstständigkeit der letztern nicht genug beschränkt habe.

Gesetzlichkeit.

Man kann damit einverstanden sein, daß im modernen Staate überhaupt zu viel regiert, also auch zu Vieles durch Gesetze*) bestimmt und zu wenig dem Leben überlassen werde, so wie daß namentlich die Gesetzgebung zu centralisirend sei, zu Vieles gleichförmig mache und den einzelnen Gliedern zu wenig Selbstständigkeit belasse. Es handelt sich hiebei, wie schon oben bemerkt, nur um die Auffindung des rechten Maßes.

Ein Prinzip, wie weit hierin zu gehen und nicht zu gehen sei, hat v. Andlaw nirgends aufgestellt, seine einzelnen Sätze sind vielmehr, wie wir gesehen haben, unter sich widersprechend. Zur näheren Erörterung der in diesem Sinne angefochtenen „Gesetzlichkeit", oder richtiger ausgedrückt, „Gesetzmacherei" — liegt daher hier kein Stoff vor.

Wichtiger ist aber, was Frhr. v. Andlaw von Dem hält,

---

*) Wenn übrigens v. Andlaw an vielen Stellen davon spricht, daß die Auslegung der (formellen) Gesetze doch nur wieder in der Hand von Beamten, namentlich der Referenten, liege, und daß damit der Willkühr Thür und Thor geöffnet sei, — so übersieht er, daß eine Willkühr dieser Art nach der Natur der Dinge überall unvermeidlich, daß sie aber immerhin nicht der hundertste Theil derjenigen Willkühr ist, welche herrscht, wenn über ein der Regelung bedürftiges Verhältniß gar kein Gesetz gegeben wird, Jeder, der dabei mitwirkt, also ausschließlich nach seinem eigenen Belieben verfahren und verfügen würde.

Sein Haß gegen die Gesetzgebung geht so weit, daß er (II. 133) scheinbar aus Achtung vor dem Eigenthum kein Zwangsabtretungsgesetz haben will, während er doch einsieht, daß es Fälle gibt, wo eine zum öffentlichen Nutzen unabweisbar nothwendige Abtretung im Wege der Vereinbarung schlechthin nicht erzielt werden kann, für welche Fälle er daher vorzöge, auch ohne Gesetz den Zwang thatsächlich eintreten zu lassen, so daß der Eigenthümer allen Schutz der, die Ermittlung der Nothwendigkeit der Abtretung und die Entschädigung sichernden, Formen verlöre, und der reinen Willkühr anheim gegeben wäre.

was man sonst im gewöhnlichen Sinne unter „Gesetzlichkeit" begreift, nämlich von der Befolgung eines einmal bestehenden Gesetzes.

Wie mir, so ist sicher auch Andern aufgefallen, daß er mit so großer Geringschätzung von der Beobachtung des Gesetzes spricht.

Er spottet über mich, daß ich einer Heidelberger Deputation, welche wegen Auflösung der demokratischen Vereine sich beschwerte, diese Auflösung als „ein gesetzliches Mittel" entgegen hielt (I. 16)*), — und darüber, daß man selbst dem (gefährlichen) Mißbrauch der Freiheit nur mit gesetzlichen Mitteln begegnen wolle (I. 31 und II. 76 a.).

Da ich im §. 8 meines Buches für die strenge Beobachtung des Gesetzes auch von Seiten der Regierung sprach, und eine Verletzung desselben „nur im äußersten Falle, wenn es für die eigene Rettung des Staats unvermeidlich sei, also im Falle eines eigentlichen Nothstandes" für zulässig erklärte, dabei aber die Ansicht aussprach: die Gesetzgebung selbst soll, um die im Nothfalle sonst eintretende Verlassung des gesetzlichen Bodens zu verhüten, der Regierung für außerordentliche Fälle auch eine außerordentliche Macht, nämlich das Recht zur Abweichung von der sonstigen gesetzlichen Regel, bewilligen, — so ruft der Frhr. v. Andlaw (I. 179) aus: „welcher Götzendienst mit der formellen Gesetzlichkeit!" **)

---

*) Die sonstige nachtheilige Darstellung meiner Unterredung mit jener Deputation wird auf Diejenigen keinen Eindruck machen, die den §. 134 meines Buches selbst lesen, und was die Worte: „so lang eine Staatsform bestehe" — betrifft, so wird mir Niemand zumuthen, daß ich mich darüber hinaus auch noch auf die Eventualität, wo etwa die bestehende Staatsform durch Weltereignisse untergegangen sein könnte, hätte einlassen sollen. Wenn aber v. Andlaw das Verlangen der Deputation an sich schon als ein Verbrechen ansieht, so würde er wohl nicht im Stande gewesen sein, ein Strafgesetz dafür aufzuweisen. Darnach fragt er zwar nichts, allein ich weiß nicht, wie er es hätte einleiten wollen, auch ohne Strafgesetz ein verurtheilendes Erkenntniß herbeizuführen.

**) Wenn er in der verfassungsmäßigen Ermächtigung, in außerordentlichen Lagen von der Regel des gemeinen Gesetzes abzuwei-

Er beruft sich zugleich auf das (nachahmungswürdige?) Beispiel unserer Revolutionäre, indem er sagt: „hat sich die badische provisorische Regierung nur an ein Gesetz gebunden?“

Darum macht er ferner der jetzigen Regierung einen Vorwurf daraus, daß sie das (von den Revolutionären in seiner Wirksamkeit unterbrochene) Verfassungsgebäude wieder aufgerichtet, d. h. nicht ihrerseits auf dem Boden der Willkühr und Gewalt es ebenfalls und endgiltig vernichtet habe (I. 13).

Zwischen dem materiellen und formellen Rechte (Recht und Gesetzlichkeit) unterscheidend (IV. 13*) spricht er zugleich gegen den Grundsatz, daß jedes, auch materiell verletzende, Gesetz „Geltung finden müsse“ (I. 18).

Ich weiß nicht, ob Frhr. v. Andlaw ahnt, auf welchem Boden er sich mit diesen Sätzen befindet. Er befindet

---

chen, also einen Ausnahmszustand einzuführen, etwas Widersprechendes oder Unsinniges findet, so kann ich mich damit trösten, daß nicht nur in England kraft dieser Ermächtigung in solchen Fällen die Habeas-corpus-Akte suspendirt werden kann, sondern daß der nämliche Vorwurf auch die in den meisten konstitutionellen Ländern vorkommende Befugniß trifft, nach welcher bei besondern Gefahren der Kriegszustand oder Belagerungszustand mit wichtiger Beschränkung der sonstigen gesetzlichen Regeln verkündet werden darf.

Wenn er zugleich fragt, warum denn der badische Staat von der Revolution nicht gerettet worden sei, da doch die Gesetzgebung kein dazu begehrtes Mittel verweigert habe? — so kann er in meiner „Bewegung in Baden“ die Antwort finden, daß und warum diese Revolution, die ihre Stärke von außen (von unsern Gränzländern und von der deutschen Revolution, insbesondere von Frankfurt) her erhielt, nicht abzuwehren gewesen wäre, selbst wenn man alsbald die in andern Fällen wirksamen Gesetze erlassen hätte. Uebrigens ist er im Irrthum, wenn er glaubt, daß solche Gesetze damals durchzuführen gewesen wären. Er weiß ja, wie es z. B. mit dem Gesetzentwurfe über die Beamten, die bei einer aufrührerischen Bewegung ihre Amtspflicht versäumen, ergangen ist, und daß das Standrechtsgesetz in der II. Kammer (aus Scheu vor Frankfurt und vor den entgegenstehenden Grundrechten) nicht einmal bis zur Berichterstattung gebracht werden konnte. Noch manches Andere in ähnlicher Richtung hätte gegen die unantastbaren Grundrechte verstoßen müssen.

sich (unwillkührlich) auf dem Boden der Revolution. Die Gewaltsmänner, die wie Frhr. v. Andlaw wohl wissen: „die Macht steht über dem Gesetze“ (I. 179) — wissen zugleich, daß sie in den verfassungsmäßigen Wegen ihre Plane gar nicht, wenigstens nicht so, wie sie es wünschen, durchführen können, daß sie also die verfassungmäßigen Formen selbst zertrümmern müssen, um dem wilden Strome der rohen Gewalt die Herrschaft zu verschaffen, wobei sie natürlich immer auch behaupten, daß das materielle Recht ihnen zur Seite stehe, und diesem gegenüber das formelle Recht „keine Geltung finden“ dürfe.

Die Revolutionäre vor dem Freiburger Schwurgericht sagten, wie v. Andlaw selbst erzählt (IV. 108), ebenfalls, daß der Regierung nur das (formelle) Gesetz, ihnen aber das ewige Recht (des Volkes) zur Seite stehe, das Erstere also gegen sie nicht angewendet werden könne.

Dies ist — nur in anderer Richtung — an und für sich die Theorie des Frhrn. v. Andlaw. Wer aber nicht etwa nur Vortheile des Augenblicks anschlägt, sondern die moralischen Nachwirkungen der Gesetzestreue noch höher hält, — der kann einer solchen Theorie nicht huldigen.

Der Gesetzgeber selbst soll nach materieller Gerechtigkeit streben, die Staatsangehörigen aber, und darunter auch die Minister, müssen sich, so lang sie nicht durch die Macht der Gründe die Aufhebung oder Abänderung des einmal gegebenen (formellen) Gesetzes auf gesetzlichem Wege zu bewirken vermögen, an dasselbe halten. Wollte Jeder, und insbesondere wer mit zur Vollziehung des Gesetzes berufen ist, sich über dasselbe, weil es nach seiner Ansicht dem materiellen Rechte nicht entspricht, hinwegsetzen, ihm also „keine Geltung“ zugestehen, so wäre damit die Anarchie gegeben, — und nichts ist dem Sinne für Ordnung und Recht im Volke gefährlicher, als wenn das Gesetz selbst von oben mißachtet oder leichthin verletzt wird.

In welcher Achtung stand ehemals in Deutschland das Gesetz und das gesetzliche Recht! — und wie nachtheilig

hat es gewirkt, daß in Folge des Rheinbundes die Fürsten als unumschränkte Herrscher nicht nur Gesetze für sich allein machten, sondern selbst im einzelnen Falle sich über das Gesetz stellten! — Und jetzt noch! — man sehe nach England, wo ein Constabler mit seinem Stabe noch mehr vermag, als in Frankreich oder Deutschland zwanzig bewaffnete Gendarmen! — Neben andern Gründen dieser Erscheinung liegt einer der wichtigsten ohne Zweifel darin, daß dort seit mehr als anderthalb Jahrhunderten das (formelle) Gesetz von oben herab nicht mehr verletzt wurde, auch nicht unter dem Vorwande, daß dasselbe dem materiellen Rechte nicht entspreche.

Würden die deutschen Staatsmänner in Beziehung auf die Nichtbeachtung des formellen Rechts nach den Ansichten des Frhrn. v. Andlaw verfahren, so wäre es unmöglich, hier je wieder einen festen Boden zu gewinnen, wenn auch alle übrigen Bestrebungen hierauf gerichtet wären *).

Radikalismus.

Gegen allerlei Unwesen sagt Frhr. v. Andlaw in scharfen Zügen viel Beachtenswerthes. So weit er gegen die allgemeinen Wahlen nach der Kopfzahl, so weit er gegen die blinde (nie zu befriedigende und stets nur zu neuem Mißbehagen führende) Neuerungssucht, gegen den Mißbrauch der Freiheit, gegen die Unsittlichkeit, Verwilderung, gegen die Gottlosigkeit oder den Unglauben, und gegen die Bevormundung der Kirche innerhalb ihres ausschließlich eigenen Gebietes auftritt, bin ich vollkommen mit ihm einverstanden. Eben so ist Das, was er an einzelnen Stellen überhaupt

*) v. Andlaw mag das Mißliche seiner Theorie selbst gefühlt haben, daher stellt er den unklaren Satz (I. 179) auf: „Die Kluft zwischen Gesetz und Thatsache findet ihre Ausgleichung in der christlichen Anschauung über das Wesen der Staaten", — ohne für die praktische Anwendung dieses Satzes auch nur eine Andeutung zu geben.

gegen den Radikalismus und von deſſen überſtürzender und verwüſtender Natur ſagt, längſt auch meine innerſte und tiefſte Ueberzeugung. Wer aber ſeine Druckſchrift lieſt, dem wird es nicht entgehen, daß ſie ſelbſt an Gebrechen leidet, die dem Radikalismus eigen ſind. Zunächſt gehört hierher: das Prinzip der Verneinung.

Frhr. v. Andlaw tritt auf mit zerriſſenem Herzen. Er empfindet das Unheil der Zeit. Er forſcht nach den Urſachen und nach Heilmitteln, und findet ſie nicht, wenigſtens nicht mit Klarheit, da das bittere Gefühl die Anſchauung trübt. Darum hat er faſt nur Verneinung, nur Bekämpfung des Beſtehenden und des Geſchehenen, tauſend Tadel, — aber wie wenig Poſitives, wie noch weniger beſtimmte Vorſchläge, die Dinge beſſer zu machen!

Er tadelt unſere Verfaſſung, ſo wie alle andern konſtitutionellen Verfaſſungen, und will dabei auch keine abſolute Fürſtengewalt, ohne doch zu ſagen, auf welche Weiſe denn die von ihm befürworteten Rechte der Einzelnen und der Körperſchaften gewahrt oder vertreten werden, und ob und wie jene Einzelnen oder Körperſchaften zur Regelung der ihnen gegenüberſtehenden Geſammtintereſſen mitwirken ſollen *).

---

*) Erſt in der Abth. IV. (46) kommt er nun, wohl noch ſelbſt fühlend, daß es an bloſer Negation nicht genüge, nachträglich zu dem ſehr wahren Ausſpruche, daß, wenn das Repräſentativſyſtem ohne einen Erſatz einſtürzte, ein „Deſpotismus des Beamtenſtaates“ ſein natürlicher Erbe ſein würde. Statt, wie in den Abth. I. und II. das konſtitutionelle oder repräſentative Syſtem überhaupt zu bekämpfen, ſpricht er nun hier nur noch von einer Aenderung des Wahlſyſtems, und zwar dahin, daß die Wahlen aus „korporativer Gliederung des Gleichartigen auf der Grundlage wirklicher und gemeinſchaftlicher Intereſſen“ — namentlich der Intereſſen „des Grundeigenthums, der kleineren gewerblichen Betriebſamkeit, des großen Handels und der Fabrikation“ (S. 49) — hervorgehen ſollten.

In dieſer Beziehung verläßt er alſo hier ſein Syſtem der Negation, jedoch nur zum geringſten Theile, indem nicht allein die Vorſchläge wegen Zuſammenſetzung der Vertretung höchſt ungenügend, ſondern auch hinſichtlich der wichtigſten ſonſtigen Angriffe gegen das Syſtem der

Er tadelt den Einheitsstaat, ohne zu sagen, was den Theilen an ihrer Selbstverwaltung jetzt ungebührlich entzogen

---

Repräsentation überhaupt gar keine Heilmittel bezeichnet sind. Indem er nur von einer „überwiegenden Vertretung“ der genannten Interessen (46) spricht, sagt er nicht bestimmt, ob und welche andere Interessen, oder ob etwa auch noch die Intelligenz, so weit sie nicht schon mit jenen Interessen verbunden ist, als solche berücksichtigt werden soll. Namentlich ist nicht klar, ob die Kapitalisten und die durch ihre Intelligenz einflußreichen Klassensteuerpflichtigen (Staats- und Kirchendiener und Andere, welche einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf haben), von der Vertretung ganz ausgeschlossen, oder ob ihnen nach Verhältniß des natürlichen Gewichtes, das sie in der Gesellschaft besitzen (siehe oben S. 22 und 23), ebenfalls eine Mitwirkung eingeräumt werden soll.

Wird den sogenannten Capacitäten, wie es die neuen Wahlsysteme mit sich bringen, das Hauptgewicht verschafft, so beherrschen sie die Versammlung durch ihre Theorien oft in einer, den realen Bedürfnissen der Gegenwart völlig fremden, Weise, und „der strenge Kultus der Wahrheit wird — wie ein genialer Schriftsteller sagt — hingegeben für den Götzendienst des Geistes.“ Aber eben so mißlich wäre ihre völlige Ausschließung, nicht nur weil dadurch den vertretenen verschiedenen Interessen die in einer wissenschaftlichen allgemeinen Auffassung liegende Vermittlung entgienge, sondern auch weil die ausgeschlossene Intelligenz ihre Macht außerhalb auf anderm Wege zur Untergrabung der Autorität der Kammer selbst mit um so größerem Erfolge noch viel unheilvoller geltend machen würde.

Aber vorläufig abgesehen hievon und von dem Maßstabe, nach dem alle die verschiedenen Klassen mitwirken sollen, — auch abgesehen davon, wie denn jene Grundeigenthümer und Gewerbsleute „korporative Gliederungen“ (IV. 46) bilden sollen, — läge in dem ganzen Vorschlage immerhin wieder ein System der Vertretung oder Repräsentation, die v. Andlaw doch überhaupt und noch in ganz andern Beziehungen, als welche mit der Wahlart zusammenhängen, bekämpft. — Auch hier wäre es nämlich unmöglich, nach Instruktionen zu stimmen (oben S. 22 Note *), — auch hier wäre es unmöglich, anders als nach den dem Frhrn. v. Andlaw so verhaßten Majoritäten Beschlüsse zu fassen (I. 12, 48; II. 5, 72 ꝛc.). Auch hier könnten der Minderheit Lasten aufgebürdet werden, die sie nicht will (IV. 30. Auch hier könnte die „Gesetzmacherei“ allerlei Dinge regeln und gleichförmig machen, die Einzelnen und Körperschaften in ihren eigenen Rechten beschränken (I. 19), oder einen Zwang zwischen dem Fürsten und den Unterthanen schaffen (I. 18). Auch hier könnte

ſei. Dabei will er über die Gemeindeangelegenheiten, insbeſondere über die Ausgaben, weder die Mehrheit der Gemeindeverſammlung, noch die von ihr gewählten Organe, noch auch die Staatsbehörde verfügen laſſen, ohne zu ſagen, wie es denn damit gehalten werden ſoll.

Eben ſo ſind bei dem Tadel ſo vieler anderen Geſetze größtentheils keine Verbeſſerungsvorſchläge auch nur angedeutet.

Er tadelt den Umfang der geſetzgebenden Gewalt, ohne das Uebermaß derſelben im Einzelnen zu beleuchten, oder ein Prinzip aufzuſtellen, wie weit mit der Geſetzgebung im Allgemeinen zu gehen und was den einzelnen Gliedern der Staatsgeſellſchaft als ihr eigenes Gebiet zu belaſſen ſei.

Er unterſcheidet Recht und Geſetzlichkeit, und will nur das Erſtere anerkennen, ohne zu ſagen, worin daſſelbe im Gegenſatz zur Letzteren beſtehe, und wie es zu finden und feſtzuſtellen ſei.

Er verweist auf die chriſtlichen Lehren über die weltliche Staatenordnung, ohne zu ſagen, worin dieſe Lehren in den, mit den Geboten der Sittlichkeit nicht zuſammenhängenden politiſchen, ökonomiſchen und ſtaatsrechtlichen Fragen beſtehen ſollen.

Er tadelt die Verwaltung früherer Jahre und jene in der Bewegungszeit, und beſchuldigt hinſichtlich der Letztern die

---

ein Einfluß der Repräſentation auf das Miniſterium, d. i. auf die Ausübung der Rechte des Regenten und ein Aufdrängen der „Tagesmeinung“ ſtattfinden (I. 17).

Frhr. v. Andlaw hat alle dieſe angeblichen Schattenſeiten der Vertretung oder repräſentativen Verfaſſung überhaupt ſehr ſcharf hervorgehoben, ohne Vorſchläge zu machen, wie ſie bei der nach ſeiner Andeutung zu machenden Einrichtung abgewendet werden ſollen, — und doch iſt nicht erklärlich, warum jene Einwendungen hier auf einmal außer Anſchlag bleiben ſollten, während ſich dieſe Einwendungen doch auf die Vertretung und deren Macht an und für ſich, nicht aber auf die Art der Zuſammenſetzung derſelben beziehen, und während die Vertretung, welche aus allen, das Volk ausmachenden, Klaſſen hervorgeht, nicht weniger als bei der Wahl nach Köpfen eine Volksvertretung iſt.

Regierung, daß sie der Bewegung sich unterworfen habe. Die diesfalls angegebenen Thatsachen sind aber unwahr, ausgenommen so weit sie sich auf die im März 1848 der II. Kammer gemachten Zugeständnisse, sodann auf die spätere Anerkennung der Reichsverfassung sammt Grundrechten, oder darauf beziehen, daß im März und April 1848 und Mai 1849 gegen Ordnungsstörungen nicht geschützt werden konnte. In dieser Hinsicht aber sagt er nicht, mit welchen Mitteln die Regierung hätte Widerstand leisten, oder Schutz gewähren sollen *).

Er tadelt, daß die deutschen Mächte die herannahenden Gesammtgefahren nicht schon seit Jahren erkannt und abgewendet haben (II. 32), ohne zu sagen, in welcher Weise sie dies hätten thun sollen.

Er sagt, v. Radowitz hätte, statt ein kleineres Unrecht gegen das anscheinend größere Uebel abzuwägen, „ein gerades, offenes und klares Ziel" verfolgen sollen, ohne anzugeben, welches Ziel und mit welchen Mitteln (II. 81).

Auch bei einigen Grundrechten (z. B. in Beziehung auf die Selbstständigkeit des Richterstandes — II. 145 und IV. 18) anerkennt er ein Bedürfniß, weiß aber nicht, wie die Frage zu lösen ist, und beschränkt sich daher auf den Tadel des Gegebenen.

Solcher weiteren Negationen ohne Positionen, finden sich in der Druckschrift noch die Menge, und man kann wohl ohne Uebertreibung sagen, daß an der ganzen geschichtlichen Entwicklung, an Allem, was besteht, fast nichts anerkannt, und doch nichts Anderes dafür vorgeschlagen wird. Die bestimmte Angabe der Heilmittel wäre aber um so nöthiger gewesen, als v. Andlaw in den jetzt verwirklichten Theorien eine dringende Gefahr für ganz Europa erblickt (II. 10), — als er ferner in der Vorrede zur Abtheilung II. behauptet,

*) Er deutet auf zu versuchende „Gewaltstreiche" hin (IV. 2 *), gesteht aber selbst, daß dieselben auch mißlingen können, und sagt nicht, welche Mittel und Wege zu solch' einem Gewaltstreiche in der damaligen Zeit (namentlich im Mai 1849) uns zu Gebot gestanden wären.

daß trotz der materiellen Ruhe in unserm Lande durch alle Klassen der Bevölkerung die Zerstörung immer raschern Laufes vorschreite, und als er sogar, weil auch jetzt regiert werde, wie früher, das Mitleid von ganz Deutschland für unser armes Volk anruft *). Merkwürdig ist nur, daß er zu meinen scheint, die theils eingebildeten, theils wirklichen Mißstände, die wir fühlen, seien in andern deutschen Ländern, die uns zu Hilfe kommen sollten, weniger vorhanden, als bei uns.

Ich wüßte auch Manches zu tadeln, sowohl hier als anderwärts, — aber in dem Bewußtsein, daß „Tadeln leicht, Bessermachen schwer ist," — bescheide ich mich, wenigstens so weit ich nicht sichere und bestimmte Vorschläge des „Besseren" zu machen weiß.

Frhr. v. Andlaw sage einmal wie weit die Staatsgewalt gegenüber der Selbstständigkeit und den Rechten der einzelnen Theile; und wie weit die Freiheit der Individuen und deren Beschränkung gehen soll, — wie

---

*) Von einem Manne, der doch sein Land liebt, sollte man es kaum für möglich halten, daß er von Allem, was seit dem Bestande des Großherzogthums darin Gutes geschaffen wurde, und was in vielfacher Beziehung selbst den Neid des Auslands erregte, nicht nur nichts anerkennt, sondern daß er Alles nur tadelt und herabwürdigt, was seit Dezennien bestanden hat, oder jetzt besteht. Auf Diejenigen, die unsere ökonomischen und rechtlichen Zustände näher kennen, macht dies zwar keinen Eindruck, aber Fremde mögen durch Andlaw's Buch ein schlimmes — doch Gott Lob ungetreues — Bild von Baden erhalten. Indessen habe ich auch schon manchen Ausländer, der etwas näher forscht und Vergleichungen anstellt, anders sprechen hören. Daß die deutsche Revolution, wie Fürst Schwarzenberg richtig sagt (II. 325), 1849 sich Baden (nach dessen geographischer Lage) „zum Kampfplatze erwählt," und darum hier damals einen größern Erfolg gewonnen hat, können andere deutsche Staaten, bei denen es innerlich eben so schlimm, wo nicht schlimmer, stand und steht, unserem Lande nicht zur Last legen.

Will man im Uebrigen auf Verbesserung der Zustände hinwirken, so genügt es an dem bloßen Tadeln des Geschehenen und des Vorhandenen nicht, sondern es wäre nöthig, auch die Heilmittel aufzusuchen und anzugeben, also bestimmte Vorschläge zu machen.

er, da er ja doch keinen absoluten König haben will, die, das Volk ausmachenden, Einzelnen und Körperschaften in ihren allgemeinen Angelegenheiten vertreten lassen, und welche Befugnisse und Stellung gegen die Regierung er der Vertretung einräumen würde, — mit welchen Rechten Bezirks- oder Kreisverbände und andere Körperschaften geschaffen werden sollen, — wie die Angelegenheiten der Gemeinden zu verwalten, wie die Justiz und Verwaltung zu organisiren, das Finanzwesen ꝛc. einzurichten sei! — Dann erst, wenn er so aus dem Gebiete der Negation, vermöge deren er alle diese und noch viele andere Dinge in ihrem jetzigen Bestande nur tadelt, in das Gebiet der Position hinüber tritt, — läßt sich prüfen, wie weit seine Ansichten gegenüber dem, was besteht, den Vorzug verdienen *), und was von dem Vorhandenen und in wie weit dasselbe etwa nach und nach umzubilden sei.

Wer aber bestimmte Vorschläge macht, läuft Gefahr, daß man ihm das Unpraktische oder Verderbliche derselben nachweist, daher ist es eine Eigenschaft des Radikalismus, daß er sich auf das Angreifen, auf das bloße Verneinen beschränkt, und wenn er zugleich goldene Zeiten in Aussicht stellt, wenigstens den Zusammenhang derselben mit bestimmten Vorschlägen nicht nachweist. Der unverständigen Menge gefällt der Tadel als solcher. Sie fühlt, wie es bei dem jetzigen Gährungsprozesse natürlich ist, bei dem Zustand einer halben innern Auflösung und bei dem Kampfe von Neuem und Altem um neue Bildungen, ein Mißbehagen, und bedenkt nicht, daß wenn die Dinge jetzt auch anders gemacht werden,

*) Aus Anlaß der Bestimmung der Grundrechte, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc. aufhebt, sagt v. Andlaw (II. 137) selbst: „Wenn unter dem Namen des allgemeinen Wohls Institutionen, seien sie so mangelhaft, als sie wollen, zertrümmert werden, so muß wenigstens, wenn nicht ein Besseres, doch ein Gleiches dafür an die Stelle gesetzt werden. Im entgegengesetzten Falle hat man Hoffnungen rege gemacht und sie getäuscht."

Sehr wahr! — dies hätte sich der Frhr. v. Andlaw bei seinen zahllosen Angriffen auf das jetzt Bestehende merken sollen.

dieſes Mißbehagen deshalb doch nicht aufhört. Auch beſſeren, idealeren Naturen iſt die menſchliche Welt, wie ſie iſt und ſein kann, nie recht. Ihr Vorbild iſt für die menſchliche Natur zu groß. Für ſie gilt Platens Wort:

„Was forſcht ihr früh und ſpät dem Quell des Uebels nach,
Das doch kein andres iſt, als Creatur zu ſein?
Sich ſelbſt zu ſchau'n, erſchuf der Schöpfer einſt das All,
Das iſt der Schmerz des Alls: ein Spiegel nur zu ſein."

Ich ſage darum keineswegs, daß man nicht nach Beſſerem ſtreben ſoll. Jeder thue das Seine nach den Kräften, die ihm der Schöpfer verlieh. Meine Meinung geht nur dahin, daß das Syſtem der bloſen Verneinung verderblich iſt, indem es das Mißtrauen gegen die Autorität und das Mißbehagen am Beſtehenden ſteigert und dabei doch keine oder wenig Heilkraft in ſich trägt.

Auch in andern Beziehungen hat die vor uns liegende Druckſchrift eine radikale Eigenſchaft, einmal darin, daß ſie, wie wir oben im Abſchnitte „Geſetzlichkeit" geſehen haben, die Mißachtung des Geſetzes als des blos formellen Rechtes lehrt (oben S. 39—43), — ſodann darin, daß ſie nach dem Umfange und der Wichtigkeit deſſen, was ſie von dem nun einmal geſchichtlich Beſtehenden bekämpft, und radikal (d. h. aus der Wurzel) ausgerottet wiſſen will, ſelbſt wenn daſſelbe durch Anderes erſetzt würde, eine zu tief eingehende plötzliche Umwälzung im bürgerlichen Leben hervorbringen möchte *). Selbſt die beſten Reformen, wenn ſie maſſenhaft erſcheinen, bewirken eine gefährliche Erſchütterung, indem ſie das Angewohnte durch raſchen Stoß verrücken. Nicht eine plötzliche Vernichtung, ſondern nur eine ſtufenweiſe

*) Es gienge die hierin liegende Neuerung viel weiter und ſie wäre viel einſchneidender, als alle Reformen, welche in der Bewegungszeit (1848—49) hier berathen wurden und in's Leben traten oder noch in's Leben getreten wären, wenn die Mairevolution nicht dazwiſchen gekommen wäre.

Ueberdies lagen dieſe letztern Reformen in der Richtung des Beſtehenden, während die v. Andlaw'ſchen (nach den wenigen poſitiven Andeutungen) großentheils in einer dem Beſtehenden entgegengeſetzten Richtung, nur naturwidrig zur Geltung kommen könnten.

allmählige Verbesserung des Vorhandenen kann gedeihlich und heilsam sein *).

Frhr. v. Andlaw ist zwar auch für den Satz, daß geschichtlich aufgebaut werde, aber er will nicht nur, wie jetzt noch viele Andere, die beiden Jahre 1848 und 1849 aus der Geschichte ausstreichen, sondern die ganze Neuzeit, nicht nur seit dem Bestand unserer Verfassung von 1819, sondern wohl noch von früher her **).

Er kann nun zwar sagen, diese neuere Geschichte habe in fremder Gewalt ihren Ursprung und sie sei dem deutschen Wesen zuwider; aber darum hört sie nicht auf, eine Geschichte zu sein, und das daraus Erwachsene ist das jetzt Bestehende, an welchem, eben weil es besteht, und schon lange besteht, auch Interessen und theilweise fest gewurzelte Ansichten hängen, so daß seine plötzliche Vernichtung statt allmähliger Verbesserung die Zustände und den innern Frieden noch mehr zerrütten müßte.

---

*) Aus Anlaß der Kreis- oder Bezirksverwaltung, wovon unten die Rede sein wird, kommt v. Andlaw zwar (IV. 37), da er mit versuchten neuen Vorschlägen nicht fortkömmt, zur Erklärung, daß die Reformen vorerst nur vorzubereiten und noch nicht rasch durchzuführen seien. Darin liegt jedoch nur Einer der vielen Widersprüche, in den er hier (wie bei andern Punkten) mit dem übrigen Inhalte des Buches geräth, wo er die Abhilfe von den beklagenswerthen Zuständen zur Rettung von der für das ganze Vaterland, ja für Europa stündlich wachsenden Gefahr (II. 10) für sehr dringend hält, und, wie schon erwähnt, z. B. in der Vorrede zur Abth. II., das Mitleid von ganz Deutschland „für das arme Volk in Baden" anruft, weil dasselbe auch jetzt noch so regiert werde, wie es seit länger als einem Menschenalter regiert worden sei.

**) Alle Klagen gegen die seit dem Bestand der Verfassung erlassenen Gesetze werden, sagt er (I. 50), damit zurückgewiesen, daß man entgegenhält: „das Volk hat sich ja diese Gesetze selbst gegeben." Wenn er damit zugleich die vielfache Gesetzmacherei der Volksvertretung überhaupt angreift, darf er nur die Regierungsblätter von 1806—1818 nachlesen, und er wird finden, daß damals die von ihm getadelte „Gesetzmacherei" und centralisirende Gleichmacherei noch viel größer war. Seine Beschwerden reichen hiernach, so wie nach seinen Andeutungen über das „Altständische" und „Patrimoniale" (II. 138) wenigstens bis zur Mediatisation zurück.

Wie es halsbrechend ist, wenn die Demagogen Manches, was etwa in einem halben Jahrhundert reifen kann, jetzt schon auf einmal zu Tage fördern wollen, eben so schädlich und zerstörend ist es, mit Nichtachtung dessen, was sich in dem abgelaufenen halben Jahrhundert entwickelt hat, plötzlich nur an das Frühere wieder anzuknüpfen, und etwa auf die damalige Grundlage jetzt zu bauen. Es ist zwar, weil v. Andlaw größtentheils keine bestimmten Vorschläge macht, bei den meisten Gegenständen nicht mit Sicherheit zu entnehmen, auf was er fortbauen will. Aber eben weil er den ganzen Geist der Neuzeit, alle Gesetze und das ganze seit einigen dreißig Jahren bestehende konstitutionelle Wesen bekämpft, so ist bei ihm im Allgemeinen nur mit einem Zurückspringen hinter diese Neuzeit ein Anknüpfen an das Frühere denkbar.

Diesen allgemeinen Betrachtungen werde ich nun noch über verschiedene, in der vorliegenden Druckschrift enthaltene, Aeußerungen, so weit sie das abgetretene Ministerium betreffen, oder sonst von besonderem Interesse sind, Berichtigungen oder Bemerkungen in Nachfolgendem beifügen.

In der

Ersten Abtheilung

spricht Frhr. v. Andlaw nach Darlegung seiner allgemeinen Grundsätze zunächst von den

vormärzlichen Rechtszuständen in Baden.

Er tadelt hier die bürgerliche Prozeßordnung von 1831.

Ich anerkenne, daß dieses Gesetz namentlich hinsichtlich des unterrichterlichen Verfahrens erhebliche Gebrechen hat. Durch ein Streben nach Gründlichkeit hat es zugleich eine Umständlichkeit veranlaßt, die den Rechtsgang verschleppt. Noch mehr beklage ich aber den Formalismus, der sich vielfach in die Praxis eingeschlichen hat, der aber jedenfalls nur theilweise in dem Gesetze seinen Grund hat, und zum andern Theile durch eine diesfallsige allgemeine (hoffent-

lich jetzt bald überwundene) Richtung, die in der Zeit des Uebergangs zu (was immer für) neuen Formen erklärlich ist, befördert wurde. Ich habe diese formalistische Steifheit in Auslegung und Anwendung der Gesetze von jeher bekämpft, wie in meiner Stellung beim Oberhofgericht, so auch schon vorher als Redakteur der Annalen der badischen Gerichte. Hätte Frhr. v. Andlaw, der das Erstere nicht wissen konnte, die Letztern gelesen, so würde er mir den ungerechten Vorwurf einer Begünstigung dieses Formalismus (I. 81) nicht gemacht haben.

Ich habe die Prozeßordnung nicht verfaßt, auch zu dem Entwurfe gar nicht mitgewirkt, — und wenn ich im Jahr 1831 als Abgeordneter (gegenüber der äußersten Linken) für ihre en bloc Annahme stimmte *), so fand ich mit meinen Kollegen und mit der damaligen I. Kammer eine Beruhigung darin, daß dieses Gesetz nach einer in das Einführungsedikt aufgenommenen Bestimmung auf dem Landtag von 1833 einer Revision unterworfen werden sollte, wobei die bei solchen Gesetzen meistentheils erst in der Praxis sich zeigenden Mängel verbessert werden konnten.

Daß dies nicht geschah und die Regierung eine längere Erfahrung für nöthig hielt, wäre, sofern darin eine Schuld

---

*) Frhr. v. Andlaw behauptet (I. 26 *), daß ich 1831 einem bürgerlichen Abgeordneten die bestimmteste Versicherung gegeben habe, „die längste Dauer eines Prozesses für alle Instanzen würde künftig höchstens noch drei Monate betragen.“ Dies ist ebenfalls eine der vielen unwahren Thatsachen, welche er gegen mich erzählt. Es ist indessen kaum der Mühe werth, sie zu widersprechen. Es wird wohl Wenige geben, die mir einen solchen Unsinn zutrauen. Die Sache ist zu plump. Wenn allein die Frist zur Uebergabe der Appellationsbeschwerdeschrift und jene für die Oberappellationsbeschwerdeschrift mit einander schon drei Monate betragen, und hiezu außer dem ganzen unterrichterlichen Verfahren noch die Fristen zur Vernehmung des Appellaten beziehungsweise des Oberappellaten, zu den Zustellungen und mündlichen Verhandlungen, ohne auf Incidentpunkte zu rechnen, kommen, so soll ich gesagt haben: die Erledigung in allen drei Instanzen werde in drei Monaten und sogar noch in höchstens drei Monaten erfolgen! — Es hätte wohl auch keinen Abgeordneten aus dem Bürgerstande gegeben, der einer solch' albernen Versicherung je geglaubt hätte.

läge, jedenfalls nicht die Meinige. Schon während des ersten Landtags, als ich an der Spitze der innern Verwaltung stand, im Jahr 1848 veranlaßte ich *), da damals kein Chef des Justizministeriums vorhanden war, die Niedersetzung einer Kommission zur Abänderung und zwar insbesondere zur Abkürzung des unterrichterlichen Verfahrens. Der Entwurf wurde den Kammern vorgelegt, kam aber wegen der Mairevolution nicht mehr zum völligen Abschlusse. Nachher wurde derselbe durch den neuen Chef des Justizministeriums einer nochmaligen Revision unterworfen und noch erweitert, sofort dem 1850er Landtag vorgelegt, und ist jetzt zur Ausführung gekommen. Wir wollen hoffen, daß er gute Früchte bringe, obgleich ich nicht erwarte, daß er alle (nicht einmal die gegründeten, viel weniger noch die ungegründeten) Klagen beseitigen werde.

Es ist leicht, zumal an Gesetzen dieser Art, Fehler zu entdecken, und sehr schwer, ihnen abzuhelfen in einer Weise, die nicht wieder neue Mängel anderer Art bringt; und die chikanöse Prozeßführung, welche Verschleppung und oft materielles Unrecht hervorruft, hat ihren Grund nicht nur in den Mängeln des Gesetzes, sondern auch in andern Verhältnissen der Zeit, wo die Verarmung und Genußsucht zu prozessualistischen Chikanen unredlicher oder bedrängter Parteien verleitet. Darum zeigen sich die gleichen Beschwerden fast in allen deutschen Ländern, und nur auf der linken Rheinseite sind sie, zwar nicht hinsichtlich des Kostenpunkts, wohl aber hinsichtlich der einfachern und raschern Erledigung geringer. Letzteres beruht dort auf der schon lange bestehenden Trennung der Justiz von der Verwaltung, und auf dem wirklich öffentlichen und kollegialischen Verfahren in erster Instanz. Aber dies sind ja gerade die von Frhrn. v. Andlaw getadelten „Zeitbegriffe," nach welchen 1847—48 das Verfahren umgestaltet werden sollte (I. 25).

*) Ich wurde dazu insbesondere durch die Wünsche und Klagen veranlaßt, die ich im Jahr 1847 auf der von Frhrn. v. Andlaw so bitter getadelten Rundreise (I. 17, vergl. mit der Note * oben S. 6 *) in Beziehung auf das unterrichterliche Verfahren vernommen hatte.

Im Uebrigen haben Diejenigen, welche die Prozeßordnung von 1831 so übermäßig tadeln, selten noch eine Vorstellung von dem Chaos, das vorher bestanden hat, sonst würden sie mit ihren Klagen wenigstens etwas zurückhaltender sein, — und insbesondere wird kein Sachkenner widersprechen, daß jedenfalls das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz, wo hier allein die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit praktisch ist, durch die Prozeßordnung sowohl an Einfachheit und Kürze, als an Gründlichkeit (in Bezug auf die bessere Information der Gerichtsmitglieder) bedeutend gewonnen hat.

Wenn Frhr. v. Andlaw von verschiedenen Entscheidungen in gleichen Rechtsfällen spricht (I. 28), so kommen solche Dinge, wie die Sammlungen von Rechtsfällen in allen Ländern zeigen, überall vor, und sind nach der menschlichen Natur, die auch den Richtern anklebt, nicht zu vermeiden. Wäre aber hier die Unklarheit des Gesetzes Schuld, so wäre es doch kein Fehler der Prozeßordnung, sondern ein Fehler des schon seit 1810 in Wirksamkeit getretenen Civilgesetzbuchs.

Merkwürdig ist, was v. Andlaw über das Strafgesetzbuch sagt.

Er lobt das, die Bestimmungen des gemeinen Rechts theilweise ändernde oder erklärende, Strafedikt von 1803 (I. 31), und macht dagegen an dem 1845 verkündeten neuen Strafgesetzbuche zahlreiche und starke Ausstellungen. Ich habe keine Veranlassung, hier auf diese Ausstellungen einzugehen. Ich selbst würde wohl auch Manches übrigens größtentheils in andern Punkten, als Frhr. v. Andlaw) anders gemacht haben, wenn ich es allein zu machen gehabt hätte, und so wird es noch vielen Andern ergehen, die dazu in der Ständeversammlung, oder wo immer mitwirkten. Die Ansichten werden gegenseitig ausgetauscht, und so weit keine Verständigung erfolgt, darüber überall durch eine Abstimmung entschieden. Für das Ganze stimmen aber alsdann, wenn sie nicht blos eigensinnig sich allein für erleuchtet halten, auch Diejenigen, die nicht mit allen Einzelnheiten einverstanden sind, sofern der Werth, den sie auf ihre abweichenden Ansichten in diesen Einzelnheiten legen, nicht den Werth des

Ganzen überwiegt. Anders könnte nie ein größeres Gesetz zu Stande kommen.

Das Interessante besteht nun aber darin, daß Frhr. v. Andlaw schon gar viel von den schlimmen Wirkungen dieses neuen Strafgesetzbuchs erzählt.

Ueberall falle die subjektive Verschuldung mit in die Wagschale *), und es seien „in diesem Sinne Straferkenntnisse erfolgt, welche das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes empörten" (I. 32).

Dem Tadel der Kasuistik des Strafgesetzbuchs fügt er die Behauptung bei: „Die Folge aller dieser kasuistischen Bestimmungen war eine immer häufigere Straflosigkeit, oder ein äußerst geringes Strafmaß für viele und große Verbrechen ꝛc." (I. 34).

Frhr. v. Andlaw wußte somit, als er die I. Abth. seiner Druckschrift (Juli 1850) herausgab, gar nicht, daß damals das getadelte Gesetzbuch noch nicht einmal in Wirksamkeit getreten war. Dasselbe wurde zwar 1845 verkündet, jedoch mit dem Beisatz, daß es erst mit der neuen Strafprozeßordnung in Wirksamkeit treten werde, und diese konnte wegen der nöthigen organischen Veränderungen nicht sobald eingeführt werden. Jetzt erst in Folge eines neuen Gesetzes vom 5. Februar 1851 **) wurde dem Straf-

---

*) Selbst beim gemeinen Morde, meint von Andlaw, werde in Folge dieser subjektiven Rücksicht wegen des Vergleichs mit dem Vater- oder Gattenmord, von der Strenge abgewichen. Diese Unterscheidung kennt aber das Gesetzbuch gar nicht. Es bedroht den Mord, ob er am Vater, Gatten oder an einem Fremden verübt sei, nach §. 205 allgemein gleich mit der Todesstrafe.

**) Mit einigen Zusätzen hinsichtlich politischer Wühlereien, aber ohne irgend eine Aenderung der von Frhrn. v. Andlaw so scharf getadelten Grundlagen und Einzelbestimmungen (I. 32—35), hat nun das Gesetz vom 5. Februar 1851 dem 1845r Strafgesetzbuch vom 1. März 1851 an Wirksamkeit verliehen. Sehr interessant ist hiebei, daß v. Andlaw diesem, das Strafgesetzbuch in's Leben führenden, Gesetze vom 5. Februar 1851 in der Sitzung der I. Kammer vom 11. (und dann wiederholt in jener vom 18.) Januar 1851 ohne

gesetzbuche von 1845 vom 1. März 1851 an die Gesetzeskraft verliehen*).

Alle die Straferkenntnisse, die v. Andlaw so hart anklagt, wurden daher nicht auf den Grund dieser neuen Schöpfung, sondern noch auf den Grund des alten gemeinen Rechts und der (von Frhrn. v. Andlaw gerühmten) Bestimmungen des Edikts von 1803 erlassen.

Der gewaltige Irrthum, in dem er sich hier verstrickte, sollte ihn für die Zukunft in seinen vielen gewagten Schlußfolgerungen doch etwas bedächtlicher machen. Wie hier, so hat er in vielen andern Fällen in seiner Druckschrift auf irrige Voraussetzungen nicht nur falsche Schlüsse, sondern auch, wie wir es zum Theil oben schon gesehen haben, harte ungerechte Beschuldigungen gebaut**).

---

alle Einwendungen seine Zustimmung ertheilte. Damit erklärte er thatsächlich jetzt selbst, daß er sich bei den heftigen Angriffen, die er ein halbes Jahr früher (bei dem Erscheinen der I. Abth. seiner Druckschrift) gegen das Strafgesetzbuch machte, geirrt habe. Zu hoffen ist, daß er sich auch noch in Beziehung auf andere, in seiner Druckschrift niedergelegte, Irrthümer eines Besseren belehren lassen werde.

*) Das Einführungsedikt zum Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 sagt im §. 1: „Das Strafgesetzbuch tritt am nämlichen Tage in Wirksamkeit, welcher für den Eintritt der Wirksamkeit der Strafprozeßordnung bestimmt wird. Der Tag der gleichzeitigen Einführung wird durch Regierungs-Verordnung bestimmt."

Da nun erst 1851 die Strafprozeßordnung (selbst hier nur theilweise) eingeführt wurde, so bestimmt das Gesetz vom 5. Februar 1851 §. 1: „Das am 6. März 1845 verkündete Strafgesetzbuch tritt am 1. März 1851 in Wirksamkeit."

Nur hinsichtlich der Preßvergehen, auf welche übrigens die vielen v. Andlaw'schen Ausstellungen fast durchgängig nicht einmal Anwendung finden, wurde durch Verordnung vom 1. März 1848 das Strafgesetzbuch vorläufig schon für maßgebend erklärt.

**) Die getadelte (I. 35, 36) Justizministerialverfügung von 1836, wodurch die Gerichte ermächtigt wurden, statt förmlicher Relationen nur das Wesentliche des Thatsächlichen in einer schriftlichen Uebersicht zu den Akten zu bringen, habe ich nicht zu rechtfertigen. Das Oberhofgericht hat, so lang ich dort war, davon keinen Gebrauch gemacht.

Das Rechtspolizeiweſen.

Dieſer Gegegenſtand iſt ſeit mehreren Jahren von Hermanuz und Andern gründlich beſprochen worden.

Ich wäre mit dem Vorgetragenen größtentheils einverſtanden.

Der Grund, warum dieſer Zweig der Verwaltung noch ſo mangelhaft iſt, liegt gerade darin, daß die, von Frhrn. v. Andlaw getadelte, ſtändiſche „Geſetzmacherei" an dieſen Gegenſtand (den finanziellen Theil abgerechnet) noch nicht gekommen iſt. Doch iſt ſeit einer Anzahl von Jahren, ſo weit es im bloßen Verordnungswege geſchehen konnte, ſchon Manches verbeſſert worden.

Gemeindeverhältniſſe.

Damit, daß die Gemeinden als Körperſchaften über das Ihrige ſollen verfügen können, vorbehaltlich des Schutzes für die künftigen Geſchlechter (I. 19), bin ich einverſtanden. Bei allen Körperſchaften entſcheidet aber nach älteſtem Rechte überall die Mehrheit derſelben oder ihrer Organe.

Hier (I. 46 ꝛc.) tadelt nun Frhr. v. Andlaw die Macht der Gemeindeverſammlung oder ihrer Mehrheit. Spräche er nur von der Vertheilung der Stimmrechte (mit Rückſicht auf die Intereſſen) und vom Wahlſyſtem, ſo hätte er wohl mancherlei Zuſtimmung zu erwarten. Ich ſelbſt habe 1837 das Möglichſte

---

Uebrigens iſt unrichtig, daß dieß ein Uebergang zum mündlichen Verfahren ſein, oder gar als theilweiſe Einführung deſſelben gelten ſollte. Der Grund war nur ein ökonomiſcher und es wurde damit zugleich auf die raſchere Erledigung der Strafſachen hingewirkt. Man erzielte eine Geſchäftserleichterung, um wegen eingetretener Vermehrung der Geſchäfte nicht auch das Perſonal vermehren zu müſſen. Die ſchriftlichen Vorträge ſind aber, ſo lang kein mündliches Verfahren vor dem urtheilenden Richter ſtatt findet, eine wichtige Bürgſchaft. Das Juſtizminiſterium ſah ſie durch die damals gegebene geſetzliche Beſtimmung, daß dem Urtheil Entſcheidungsgründe anzuhängen ſeien, als erſetzt an.

beigetragen, um hierin wenigstens in den größeren Gemeinden eine Verbesserung zu erreichen.

Allein von Andlaw ist gegen die Macht der Gemeindeversammlung und der Mehrheitsentscheidungen an und für sich*). Eben so ist er gegen die Gewalt der von der Gemeinde gewählten Organe (50, 53 und 54), welche allein die Ausgaben und die Umlagen dekretiren u. dgl.

Man sollte daher, da doch irgend Jemand in Gemeindesachen zu verfügen haben muß, meinen, Frhr. v. Andlaw werde die positive Einwirkung der Staatsbehörden haben wollen. Allein mit nichten! — er ist auch hiegegen (I. 19, 53, 170 ꝛc.).

Er ist gegen das Besteuerungsrecht, welches den Gemeinden innerhalb ihres Gebiets zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zusteht (49, 54), ohne zu sagen, auf welche Weise denn eine Gemeinde, wenn sie kein hinreichendes Gemeindevermögen hat, ihre Ausgaben sollte bezahlen können, oder wie es ihr möglich sein soll, die Ausgaben ganz zu unterlassen.

Wenn es wahr ist, was ich nicht bezweifle, daß in vielen Gemeinden auch unnöthige Ausgaben gemacht werden, so bewährt sich nur, daß eben auch kleine Körperschaften, deren Selbstständigkeit von Andlaw sonst in Schutz nimmt (I. 19), gleich den Privaten und dem Staate nicht immer haushälterisch zu sein verstehen. Ich kenne nur ein Mittel,

---

*) Frhr. v. Andlaw lobt (II. 122) die provinziellen und kommunalen Freiheiten und Institutionen" Belgiens. Er wird aber wissen, daß in Belgien die Gemeinden beziehungsweise die von ihnen gewählten Gemeinderäthe durch Mehrheitsbeschlüsse mindestens dieselbe Gewalt in den Angelegenheiten der Gemeinden auszuüben haben, wie bei uns, — und was die provinziellen Institutionen betrifft, so sind ihnen die durch unser Gesetz vom 10. April 1849 beabsichtigten Kreis-Verbände und Ausschüsse großentheils nachgebildet. Dennoch tadelt v. Andlaw dieses Gesetz (I. 106, IV. 24 ꝛc.), wovon ich unten noch sprechen werde, nicht etwa nur hinsichtlich einzelner Bestimmungen, sondern im Ganzen, weil es (nicht anders als in Belgien) auf der Grundlage einer Volksgewalt ruhe. Was er anderwärts lobt, sollte er hier wenigstens nicht so scharf tadeln.

das hier dem Mißbrauche wenigstens einigermaßen entgegen wirken kann: daß man nämlich bei Vertheilung der Stimmrechte auf die Interessen, welche die Einzelnen am Haushalte haben, Rücksicht nehme*). Selbst dann wird es aber immer noch Verschwender geben.

Zwangsausgaben, d. h. solche, welche die Gemeinde unabhängig von ihrem eigenen Willen kraft Staatsgesetzes machen muß, gibt es nicht viele, wenn sie gleich bei einem zufälligen Zusammentreffen im einzelnen Falle stark sein können**). Es gehören hierher: die Anlegung und Unterhaltung von Gemeindewegen, Konscriptionskosten, Wahlkosten, Kirchenbau- und Schulkosten, so weit es an Fonds mangelt u. dgl. Manchmal mögen auch durch Uebergriffe der Verwaltung ungebührliche Zumuthungen gemacht werden, wogegen der Beschwerdeweg offen steht.

Was die 1832 erfolgte Erhebung der Schutzbürger zu Ortsbürgern betrifft, so scheint von Andlaw die in den Landgemeinden vorhanden gewesene Zahl der Ersteren zu überschätzen. Es waren in manchen Gegenden viele Bürger wohl von dem, herkömmlich gewissen Gutsbesitzern zugestandenen, Allmendgenusse ausgeschlossen, sie waren aber deßwegen noch keine Schutzbürger oder Hintersaßen im gesetzlichen Sinne, und sie hatten im Uebrigen Stimmrechte, wie Andere.

Daß die neuen Regeln über die Allmendvertheilung viele Streitigkeiten und damit gewissermaßen eine Erschütterung hervorbrachte, gebe ich zu, lasse auch dahin gestellt, ob es

---

*) Dieß ist theilweise 1837 und in größerem Umfange jetzt durch ein neues Gesetz geschehen. Daß in dieser Richtung zur Zeit meiner Verwaltung, nämlich am Landtag 1848/49 in der Bewegungszeit, nichts durchzuführen gewesen wäre, wird von Andlaw selbst zugeben. Einige ähnliche Wirkung, wie das geänderte Stimmenverhältniß, möchte etwa auch die (z. B. in der Rheinpfalz bestehende) Einrichtung haben, daß die Bürgermeister keine Gehalte beziehen, was auf die Wahl wohlhabender Bürger wirkt, welche an einem guten Haushalt der Gemeinde regelmäßig ein größeres Interesse haben.

**) Davon mögen mitunter so übermäßige Umlagen, deren v. Andlaw erwähnt, herrühren. Uebrigens kommt in manchen Gegenden die große Verhältnißzahl der Umlage zum Steuerkapital auch vom geringen Anschlag der Steuerkapitalien und vom geringen Umfang der Gemarkung her.

räthlich war, hierin eine Aenderung zu treffen. Aber Privatrechte wurden nicht verletzt, sondern ausdrücklich vorbehalten. Das Gesetz bewilligte*) eine andere Vertheilung der Nutzungen unter den Mitgliedern der Gemeinde nur in so weit, als nicht erworbene Rechte entgegenstehen, was aber natürlich über das Dasein dieser Rechte Prozesse hervorrief.

Wenn auch nicht Rechte, so wurden doch Interessen verletzt.

Daß die Verletzung dieser Interessen bei dem einen Theile Unzufriedenheit erzeugte (I. 46), ist nicht zu bezweifeln. Indessen waren schon vor dem Jahr 1831 über diese Nutzungen eine Menge Streitigkeiten vorhanden. Es fanden sich Diejenigen, die ganz oder theilweise vom Genusse ausgeschlossen waren, damals in ihrem Interesse durch die Privilegien der Andern verletzt, und ob hinsichtlich der Ausscheidung in Schutzbürger und Ortsbürger, so wie hinsichtlich der Allmendnutzungen die Beibehaltung des alten Zustandes nicht noch eine ausgedehntere Unzufriedenheit (I. 46) veranlaßt hätte, als die 1831 erfolgte Aenderung desselben, ist mindestens zweifelhaft.

Grundherrlichkeit — Gemarkungsherrlichkeit.

Daß der Adel in Folge der Mediatisation Vieles verloren hat, ist nicht zu verkennen. — Herrschaften entstehen und vergehen. Man kann das Loos beklagen, aber nicht ändern, und was nach der Mediatisation noch später ge-

*) Von einer „erzwungenen Theilung," wie v. Andlaw sich ausdrückt (I. 51), ist der Gesammtheit gegenüber keine Rede. Die Vertheilung früher gemeinschaftlich benutzter Allmenden zur Kultur und zum Genuß kann nach §. 97 der Gemeindeordnung nur durch die Mehrheit der Berechtigten selbst, und eine Abänderung der bisherigen Vertheilungsart nach §. 85 nur durch ⅔, eine Vertheilung zu Eigenthum aber nur unter besondern Voraussetzungen nach §. 105 und 110 durch ¾ derselben mit Staatsgenehmigung beschlossen werden.

schah, war nur eine natürliche Folge des in derselben liegenden Prinzips.

Wenn indessen v. Andlaw sagt: durch die Gesetzgebung sei der Adel der Diener und Pflichtige Jener geworden, die vormals seine Unterthanen waren (I. 62), — und der Adel habe im Jahr 1848 hoffen dürfen, „in die Lage eines mit den letzten Bürgern Gleichberechtigten zu treten", man habe ihm aber, „was an schwachen Ueberresten ihm verblieben war", noch abgestreift, und die Lasten meist auf ihm ruhen lassen (I. 60), — so sind diese Sätze nicht klar. Der gleichberechtigte Eintritt unter die Bürger wäre nichts als ein Verzicht auf die Adelsrechte *), der Jedem zu jeder Zeit frei stand, und in so fern man von einer Unterwerfung unter die „Gemarkungsherrlichkeit" oder Gemeindegewalt sprechen will, so ist sie keine andere, als bei allen Ortseinwohnern, und von einer besondern „Hörigkeit" oder „Nichtgleichberechtigung" des Adels kann keine Rede sein.

Was die Verkürzungen durch die Ablösungsgesetze betrifft, so rühren dieselben größtentheils aus den Jahren 1820, 1825, 1828, 1831 und 1833 her, und es ist richtig, daß die Grundherren in der I. Kammer öfters gegen diese Gesetze gestimmt haben, aber überstimmt wurden. Später im Jahr 1849, als in andern Ländern die früher zurückgehaltenen Ablösungen ebenfalls an die Reihe kamen, und wegen der Stürme der Zeit mit viel größerer Verkürzung der Berechtigten in das Leben geführt wurden, habe ich selbst Angehörige jenes Standes sagen hören, der badische Adel dürfe sich glücklich schätzen, daß früher zu ruhiger Zeit (gegen seinen Widerspruch) jene Gesetze zu Stande kamen, wo er noch eine billigere Entschädigung erhielt, als z. B. in Würtemberg ꝛc., wo die Ablösun-

*) Es wäre damit kein Verzicht auf die privatrechtlichen Gefälle verbunden. Ein solcher Verzicht wäre dem Adel, wie v. Andlaw richtig bemerkt (I. 66), mit einigem Rechtsgefühle allerdings nicht zuzumuthen.

Das Einzige, was noch geschehen sollte, bestünde darin, daß man den Grundherren durch ein Gesetz allgemein das Recht verliehe, in ihren grundherrlichen Orten unentgeltlich das Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

gen erst unter den Stürmen mit weit größern Verkürzungen zu Stande kamen.

Unter meiner Verwaltung geschah in dieser Beziehung nichts, als daß die frühern Verordnungen vom 16. Februar und 7. Dezember 1837 durch eine Verordnung vom 14. März 1848 zurückgenommen, und am 10. März 1848 den Ständen ein Gesetzentwurf wegen Aufhebung der noch übrigen Feudallasten vorgelegt wurde *).

---

*) In beiderlei Beziehungen berufe ich mich auf die §§. 43 — 45 meiner „Bewegung in Baden." Nur will ich hier noch die Adresse mittheilen, welche damals eine große Anzahl von Grundherren (darunter auch Frhr. v. Andlaw) an ihre Abgeordneten und auch an die Regierung gelangen ließen. Sie lautet:

„In Folge des von der Großherzoglichen Regierung der zweiten Kammer der Landstände vorgelegten Gesetzentwurfs zur Aufhebung der dermalen noch bestehenden Feudalrechte, und der in der 37. Sitzung der II. Kammer zur Sprache gekommenen Beseitigung der Standesvorrechte der Standes- und Grundherrn im Wege freiwilliger Verzichtleistung, — finden sich die im Augenblick in Freiburg anwesenden unterzeichneten Grundherren ob der Murg veranlaßt, ihren Abgeordneten der I. Kammer die Versicherung zu ertheilen, daß sie für ihre Personen sich zu denjenigen Opfern, welche von der Großherzoglichen Regierung als wünschenswerth für das allgemeine Wohl erkannt werden, bereitwillig erklären mit der Absicht, dadurch der Großherzoglichen Regierung einen thatsächlichen Beweis des in sie setzenden großen Vertrauens, unsern badischen Mitbürgern aber die Ueberzeugung zu gewähren, daß der grundherrliche Adel, den Zeitverhältnissen volle Rechnung tragend, nicht starr an seinen Privilegien klebt, sondern in der Mitte des badischen Volkes für deutsche Einigkeit, Kraft und Wohlfahrt treu und ehrlich mitzuwirken wünscht und mitwirken wird.

Wir bitten, obige Erklärung sogleich der I. Kammer mittheilen und auch die hohe Regierung auf geeignete Weise davon in Kenntniß setzen zu wollen. Freiburg, den 16. März 1848.

v. Wessenberg.
Frhr. Philipp v. Röder.
v. Andlaw.
Ferd. Frhr. v. Röder.
Karl v. Oberkirch.
v. Falkenstein.
Aug. v. Berstett.
Frhr. v. Landenberg.
Fidel v. Rinck.
Hanibal von Schauwenburg.
Friedrich v. Wittenbach.
Karl von Türckheim für sich und seine Mutter.
Elisabeth v. Türckheim, geb. v. Baden.
Frhr. Carl v. Gayling, K. K. Kämmerer.
Friedrich Frhr. v. Fahnenberg.
Graf Philipp v. Kageneck."

Jene Verordnung enthielt nichts als eine Zurückführung der Vorrechte des Adels in Gemeindesachen auf die Bestimmungen des Gesetzes von 1831 *), und was den Entwurf wegen Aufhebung der Feudalreste betrifft, so hat Frhr. v. Andlaw in der Sitzung der I. Kammer vom 5. April 1848 demselben selbst zugestimmt, ich werde ihn daher ihm gegenüber nicht zu vertheidigen haben. Daß darin die Bestimmung von Entschädigungen spätern Gesetzen vorbehalten wurde, haben die Berechtigten damals natürlicher Weise nicht mißbilligt, da sie wohl wußten, welche geringen Beträge in jener stürmischen Zeit in der II. Kammer durchzusetzen gewesen wären, und welch' andere schwere Folgen die etwaige Festsetzung großer Beträge damals außerhalb der Kammer hätte haben können.

Märzbewegung in Baden — Verfassungsentwicklungen.

Ich habe keine Veranlassung, der Darstellung des Frhrn. v. Andlaw hier und in den folgenden Abschnitten in ihrem ganzen Umfange zu folgen. Ich kann mich im Allgemeinen auf meine eigene Druckschrift über die „Bewegung in Baden" berufen, und will nur zu einzelnen Sätzen des Frhrn. von Andlaw einige Bemerkungen machen.

Indem derselbe von den Sturmpetitionen vom 27. Februar 1848 von Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe um Preßfreiheit, Volksbewaffnung, Schwurgerichte und um ein deutsches Parlament spricht, fügt er bei, daß die

*) Wenn die mir nicht erklärliche Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw (I. 65), daß man den Grundherren 1848 auf nicht „gesetzlichem" Wege mehr genommen habe, als was sie aufzugeben bereit waren, sich auf die Verordnung vom 14. März 1848 bezieht, so übersieht er, daß die Abänderung der Gemeindeordnung von 1831 zu Gunsten der Grundherren mit den Ständen noch nicht verabschiedet, die fragliche Verordnung also auch nur wieder im Verordnungswege und nicht durch ein Gesetz zurückzunehmen war.

badiſche Regierung „mit unbedingter Hingebung dem Zuge folgen“ mußte (I. 70), und bringt dann ſeinen Tadel gegen dieſe gewährten Forderungen (I. 95 ꝛc.).

Wahr iſt es: es handelte ſich nicht um gewöhnliche Petitionen, es war eine elektriſche Erregung, eine (theils bewußte, theils unbewußte) Erhebung des ganzen Volkes, es war der Andrang einer mächtigen Revolution, und die Regierung hätte, wenn ſie nicht untergehen wollte, die Forderungen zugeſtehen müſſen, wenn ſie dieſelben auch nicht für begründet gehalten hätte, ganz eben ſo, wie dies alle andern deutſchen Regierungen thun mußten, auch wenn ſie etwa ſich einige Tage noch ſträubten. Aber eben dieſe letztere Erſcheinung ſtellt die Bemühung des Frhrn. v. Andlaw, hier in Dem, was in Baden ſchon von früher her geſchah, beſondere Gründe für die Erhebung des Volkes und für die Hingebung der Regierung aufzuſuchen, als eitel und vergeblich dar.

Was indeſſen die Forderungen an und für ſich betrifft, ſo kam unter den Petitionen auch eine ſolche (durch Geheimerath Chelius und Geheimerath Rau überbracht) mit den vier gleichen Forderungen von 30 Profeſſoren der Univerſität Heidelberg *) ein, worüber v. Andlaw am

---

*) Da dieſe gut gefaßte und von ſo bedeutenden Männern unterſchriebene Petition von hohem Intereſſe iſt, ſo will ich ſie hier wörtlich mittheilen. Sie lautet:

„Der Augenblick, in dem das franzöſiſche Volk den Königsthron umgeſtürzt hat, und weitere gewaltſame Eingriffe erwartet werden dürfen, erfüllt alle redlichen Vaterlandsfreunde in Deutſchland mit ernſten Beſorgniſſen. Tief ergriffen von der Wichtigkeit und ernſten Bedeutung dieſes Augenblicks fühlen ſich die unterzeichneten Profeſſoren an der Großherzoglichen Univerſität Heidelberg aufgefordert, ihre Ueberzeugung von dem, was in dieſem verhängnißvollen Zeitpunkte Noth thut, der hohen Kammer vertrauensvoll auszuſprechen.

„Nichts ſcheint uns dringender, als ein feſtes Aneinanderſchließen und ein einmüthiges kraftvolles Handeln aller deutſchen Regierungen und Völker, um die Unabhängigkeit, Sicherheit und Ehre Deutſchlands unverletzt zu erhalten. Iſt hiezu eine allgemeine Bürgerbewaffnung die erſte Bedingung, damit wir auf alle Fälle ſtark gerüſtet ſtehen, ſo

16. März 1848 in der I. Kammer den sie befürwortenden Bericht erstattete, und wobei er auf „die schleunigste und dringendste Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium“ den Antrag stellte, der auch einstimmig angenommen wurde. Ich sollte daher wenigstens ihm gegenüber zu keiner Rechtfertigung der Regierung, daß sie die Forderungen zugestanden habe, veranlaßt sein. Sowohl darum, als auch, weil die Erscheinung wie in Baden, so auch in den andern deutschen Staaten (selbst in den mächtigsten und in dem in alter Weise regierten Oesterreich) die nämliche war, will ich mich auf das, was v. Andlaw in unserer

---

würde doch die freudige Begeisterung, die sich den schwersten Opfern bereitwillig unterzieht, und auf die in unserm Gränzlande ganz besonders gerechnet werden muß, nur dann in vollem Maße alle Bürger durchdringen, wenn zugleich durch Erfüllung mancher langgenährten allgemeinen und gerechten Wünsche unserm Volke neue und werthvolle Bürgschaften der Freiheit, des Rechts und der Nationalehre gewährt werden. Diese Bürgschaften, nach denen sich schon seit den Befreiungskriegen ein eifriges Streben regt, finden auch wir in der Freiheit der Presse, in dem Schwurgerichte, endlich, da es unmöglich ist, den Blick nicht über die Gränzen unseres engeren Vaterlandes hinaus auf den politischen Zustand von ganz Deutschland zu richten, — in einer solchen Gestaltung der Bundesverfassung, welche, ohne die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten zu gefährden, dem deutschen Volke eine geregelte Mitwirkung zu der Behandlung der gemeinsamen nationalen Angelegenheiten möglich macht. Durch eine solche Reform würde das allgemeine Vertrauen auf die Einrichtungen des Bundes, welches, wie wir nicht verhehlen dürfen, bei dem deutschen Volke fast erloschen ist, neu belebt und gestärkt werden, und diese Reform erscheint uns als dringend, wenn dem deutschen Vaterlande jene Achtung gebietende Stellung unter den europäischen Mächten sowohl im Frieden, als im Kriege gesichert werden soll, die ihm nach seinem Territorialbestande, seiner Volkszahl, nach seinen geistigen und sittlichen Kräften und dem Umfange seiner materiellen Hilfsmittel unstreitig gebührt. Deutschland wird stark und geachtet bleiben, wenn es einig und von nationaler Begeisterung durchdrungen ist.

„Durch diese offene Darlegung glauben wir eine Pflicht zu erfüllen, welche uns eben so wohl unsere unerschütterliche Treue gegen Seine Königliche Hoheit unsern geliebten und innig verehrten Landesherrn, als unsere verfassungsmäßige Wahlberechtigung auferlegt. Wir richten an eine hohe erste Kammer die ehrfurchtsvolle Bitte:

Verfassung und in deren Entwicklung als Quelle findet, nicht näher einlassen *).

Hochdieselbe wolle sich in Gemeinschaft mit der hohen zweiten Kammer bei hoher Großherzoglicher Regierung angelegentlichst dafür verwenden, daß schleunigst die Anordnungen getroffen werden, welche die bedrohte Lage des Vaterlandes erfordert, und welche wir oben bezeichnet haben.

„Euer hohen ersten Kammer gehorsamste:

Heidelberg, den 1. März 1848.

Dr. Rau, d. Z. Pror.	Bähr.
Mittermaier.	v. Reichlin-Meldegg.
Dr. Puchelt.	Nägelin.
Dr. Hundeshagen.	Dr. Dittenberger.
Dr. Morstadt.	Creuzer.
Dr. Chelius.	Paulus.
Dr. Zöpfl.	Tiedemann.
Dr. Ullmann.	R. Mohl.
Dr. Bischoff.	Schweins.
Dr. Jolly.	Henle.
Dr. Gmelin.	Pfeufer.
Dr. Umbreit.	Schlosser.
Bangerow.	H. G. Braun.
Roßhirt.	Zell.
Rothe.	Gervinus. "

*) Daß und warum die auf S. 74 — 76 angeführten Artikel der Verfassung entweder ohne Anwendung geblieben oder über den Haufen geworfen worden sein sollen, weiß ich nicht.

Wenn aber v. Andlaw unter den „Errungenschaften der Opposition mit Itzstein an der Spitze" auch die Gemeindeordnung und die Prozeßordnung aufführt (1. 72), so kann er sich aus den Kammerprotokollen von 1831 überzeugen, daß v. Itzstein mit seinem Anhange gegen diese beiden Gesetze gestimmt hat. — Also wieder ein Irrthum!

Hinsichtlich des im §. 69 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eides der Abgeordneten ist auf S. 76 bemerkt, der Bruch desselben sei sogar dann noch straflos geblieben, als er „sich nicht bloß mehr in Gesinnung und Worten, sondern auch durch die That kundgegeben hatte." Wenn aber v. Andlaw damit den Hecker und die nach Amerika geflohenen Mairevolutionäre von 1849 meint, so wird uns das Beispiel der Nürnberger entschuldigen, die sprüchwörtlich auch keinen hängen, den sie nicht haben. Gegen Peter aber, dessen That schon vom 1848 herstammt, konnte eine Strafe so lang nicht vollzogen werden, als er nicht verurtheilt war, und diese Verurtheilung wurde bekanntlich durch die Mairevolution unterbrochen, später aber floh er mit den Andern. Vergl. §. 95 der Bewegung in Baden.

Mit dem, was er über die „Thatenlosigkeit“ der Bundesversammlung und über deren „rein mechanischen“ Widerstand „gegen die natürliche Ausbildung des konstitutionellen Prinzips“ (I. 72), so wie über die „ganze Armuth des Bundessystems gegenüber den Fortschritten der konstitutionellen Ideen“ sagt, bin ich einverstanden, und bin sogar überzeugt, daß jener „Widerstand“ sich noch machtloser und diese „Armuth“ sich noch augenfälliger zeigen würde, wenn die neue Bundesversammlung nach den von Andlaw'schen (verneinenden und gegen die Volksvertretung und Volksrechte überhaupt ankämpfenden) Ansichten verfahren würde. Jene Armuth und Machtlosigkeit zeigen sich überall, wo man dem ganzen beharrlichen, natürlichen und darum nachhaltigen Strome der Geistesrichtung, der ganzen Anschauungsweise einer Nation, entgegen treten will.

Auf S. 80 geht Frhr. v. Andlaw zu einer Beurtheilung meiner Persönlichkeit über. Ich bin ihm dankbar für das Anerkenntniß „offener Ehrlichkeit“ und „reinen Charakters“. Mit Vergnügen spreche ich es aus, daß ich diese Eigenschaften auch an ihm anerkenne; und wegen Meinungsverschiedenheiten, auch wenn er sie mit harten Angriffen verbindet, werde ich ihm nie grollen *). Ich wünsche blos, daß er über (beschuldigende) Thatsachen stets die zuverlässigsten Erkundigungen veranstalte, ehe er sie mittheilt.

Nur über meine parlamentarische Stellung, von welcher er spricht (I. 81 ff.), will ich bei diesem Anlasse Einiges äußern.

Im März 1846 trat ich ohne Portefeuille (also ohne wichtigen Einfluß) in das Staatsministerium, und erst zu Ende des Jahres (am 19. Dezember) wurde mir das Ministerium des Innern übertragen.

---

*) Wenn er sagt, daß ich früher als Ministerialrath den „juristischen Formalismus“, dem ich überall nach Kräften stets entgegen wirkte, in Gesetzesentwürfe und damit in die Verwaltung gebracht habe (I. 81), so würde ich etwa antworten, wenn v. Andlaw die Gesetzesentwürfe, zu denen ich auf solche Weise mitgewirkt haben soll, bezeichnet hätte. Vergl. oben S. 53.

Es ist richtig, ich bin aus der Mehrheit der II. Kammer hervorgegangen (I. 84 — 85), dennoch aber nicht aus der Opposition als solcher. Ich huldigte nämlich jenen Ideen, deren Verwirklichung ich (wie noch jetzt) als ein wahres Bedürfniß unserer Entwicklungsstufe und eben darum als nothwendig erachtete, wenn nicht das Gebäude als auf zu schwachen blos polizeilich aufrecht gehaltenen (nicht im Volke wurzelnden) Füßen stehend zusammenstürzen, und Zustände hereinbrechen sollten, wie sie 1848 unter dem gegen die damals erfolgten Zugeständnisse erhobenen Rufe: „zu spät!“ *) leider gekommen sind.

In dieser Richtung stand übrigens mit (an den verschiedenen Landtagen wechselnden) Abstufungen, wie die linke, so im Allgemeinen (wenigstens größtentheils) auch die rechte Seite des Hauses **), wenn gleich hier Einzelne mehr eine ängstliche, bureaukratische oder polizeiliche, dort dagegen Einzelne eine radikale und selbst destruktive Natur hatten.

In den 1840er Jahren haben sich die Parteien, obwohl die Richtung im Allgemeinen (mit ihren Abstufungen) dieselbe blieb, in Beziehung auf das Maß ihrer Forderungen und auf die Art ihrer Verfolgung schroffer geschieden. Hiebei suchte ich, wie es meine Stellung als Präsident der Kammer mit sich brachte, zu versöhnen und — die Freiheit der Meinungen achtend — gerechte Waage zu halten.

Der schrofferen Scheidung der beiden Hauptseiten ohnerachtet bestanden diejenigen Schattirungen, die man im All-

---

*) Schon am 29. Februar 1848 bei den Regierungseröffnungen riefen Demokraten von der Gallerie der II. Kammer herab: „zu spät!“

**) Wie oft hat die II. Kammer einstimmig oder fast einstimmig die Freiheit der Presse (mit Repressivmaßregeln), die Trennung der Justiz von der Verwaltung mit Ueberweisung der polizeilichen Strafgewalt an die erstere, die Unabhängigkeit der Richter, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und selbst Schwurgerichte u. dgl. verlangt?

gemeinen zur Oppoſition rechnete, und welche mit einander damals die Mehrheit der Kammer ausmachten, immerhin aus ſehr verſchiedenen Naturen. An den Radikalen, welche dieſe Mehrheit zu leiten ſuchten und oft über Gebühr Einfluß gewannen, tadelte ich bei jeder Gelegenheit, daß ſie oft chicanös opponiren, gewiſſermaßen um das Regieren als ſolches zu erſchweren, oder unmöglich zu machen, — ſodann, daß ſie zum Theil in der Kammer und noch mehr ihr Anhang außerhalb der Kammer (z. B. in der Preſſe), ſtatt nur durch die Macht der Wahrheit mit Würde und ruhigem Ernſte ihre Beſtrebungen zu verfolgen, durch harte leidenſchaftliche Angriffe und Verdächtigungen der Autoritäten und vieler Regierungshandlungen das Anſehen der Gewalt an und für ſich und ſelbſt die ſittlichen Grundlagen erſchüttern, auf ſolche Weiſe böſen Samen ſtreuen, nebſtdem die Regierung in eine ſchiefe Stellung bringen und damit (in Rückſicht auf das Verhältniß Badens zum Bunde) die Erreichung eines vernünftigen Zieles ſelbſt noch gefährden *).

*) Darum und weil ich nur für eine allmählige Entwicklung, alſo gegen jedes Uebermaß, war, und neben der Freiheit ſtets auch eine ſtarke Macht der Regierung für nöthig hielt, kam ich ſowohl in den Einzelheiten der Geſetze, als auch hinſichtlich der Angriffe gegen die Verwaltung mit der Oppoſition ſehr oft im Kampf. — Ich wurde deßhalb von den radikalen Blättern (z. B. von der Mannheimer Abendzeitung, den Seeblättern ꝛc.) ſchon lange, bevor ich in das Miniſterium trat, heftig angegriffen und verunglimpft.

Dies hinderte aber den gemäßigten (größern) Theil der Oppoſition, gegen den jene Blätter mitunter ſelbſt auch ſchon Pfeile richteten, keineswegs, auch ſeinerſeits (wegen meiner freiheitlichen Richtung im Allgemeinen) meinen Eintritt willkommen zu heißen. In dieſer Beziehung konnte man ſagen, daß ich aus der großen (verſchieden ſchattirten) Mehrheit der Kammer hervorgegangen ſei, ohne der Oppoſition als ſolcher angehört zu haben.

Wenn v. Andlaw in der Abth. IV. 16 ſogar ſagt, ich ſei einer der vorzüglichſten Führer der Oppoſition geweſen, ſo darf man nur die Kammerprotokolle von 1833 — 1846 leſen, um den Ungrund dieſer Behauptung zu erſehen, und ſich zu überzeugen, daß ich gegen die Ausſchweifungen der Linken ohne Vergleich mehr, als gegen die Regierung auftrat, und daß ich gegen dieſe, obgleich meine unabhängige Stellung wahrend und eine vernünftige freiheitliche Entwicklung fördernd,

Es traf übrigens dieser Vorwurf bei weitem nicht Alle, die damals zur Linken gehörten, und noch im Jahr 1846 trat eine bestimmtere Scheidung unter ihnen ein. Am Anfange des darauf gefolgten Landtags, an dem ich als Chef der innern Verwaltung auftrat, war auch, wenn man von Einzelnem absieht, im Ganzen eine weit ruhigere Haltung als früher sichtbar, bis im Februar 1848 die französische Revolution und damit die Stürme in Deutschland kamen.

Hier nun trat jene Scheidung in der alten Linken noch vollständiger ein. Viele, die früher schon nicht leidenschaftlich waren, und auch solche, die in ihren Angriffen früher hart waren, fanden sich einerseits durch die Bewilligung ihrer freiheitlichen Forderungen befriedigt und erkannten jetzt zugleich die von einer andern Seite hereinbrechenden Gefahren*), was sie bestimmte, nun offen sich für die Regierung zu erklären. Von hier an bestand die eigentliche Opposition nur noch aus einer geringen Zahl (zum Theil neu gewählter) Mitglieder.

---

nie einen Oppositionsgeist zeigte, wie dies dagegen v. Andlaw (in seinem Verneinungssystem) gethan hat.

Mag auch in politisch entwickelten großen konstitutionellen Staaten, wo eine eigentliche parlamentarische Regierung besteht, die regelmäßige entschiedene Anschließung an eine Partei eine Nothwendigkeit sein, so war sie es wenigstens in unsern damaligen Verhältnissen nicht, und ich hielt es daher mit J. v. Müller, der da sagte: „nie war ich von einer Partei, sondern für Wahrheit und Recht, wo ich's erkannte.

*) Viele in Deutschland hatten vor 1848 bei dem Ungestümme, womit sie ihren Ideen Geltung zu verschaffen suchten, nicht an die Möglichkeit gedacht, daß solche Gefahren kommen könnten. War bei dem langen unnatürlichen Rückhalte jenes ungestümme Drängen auch erklärlich, so waren doch Diejenigen stets auf schlimmen Wegen, welche in ihrer Verblendung dem, das Regieren an und für sich unmöglich machenden, die sittlichen und rechtlichen Grundlagen erschütternden, Radikalismus sich anschlossen, — und wer etwa (kurzsichtig!) meinte, seine Popularität würde mögliche Stürme beschwichtigen oder beherrschen können, der dachte nicht daran, daß der Radikalismus (wie die Revolution) gleich dem Saturn seine eignen Kinder verschlinge, und er hatte die Worte Göthes nicht im Auge:

„Anbete du das Feuer hundert Jahr,
Fall' dann hinein — dich frißt's mit Haut und Haar!"

Dieſe waren aber nun, da ſie durch die Andern nicht mehr zurückgehalten wurden, und zugleich wegen der Anfachung und Unterſtützung, die ſie in den äußern Stürmen fanden, deſto rückſichtsloſer, ja wüthender.

Frhr. v. Andlaw ſcheint in meinen Aeußerungen über den deutſchen Bund und über die Preßfreiheit vor und nach dem März 1848 Widerſprüche zu finden (I. 81—84). Ich finde in den mitgetheilten Stellen keine Widerſprüche, habe vielmehr noch die nämlichen Anſichten, die ich das eine und das andere Mal äußerte. Ich war mit der Bundestagspolitik nie einverſtanden, und dieſe Politik iſt in meinen angeführten Reden mit keiner Sylbe vertheidigt. Aber ich bin der Meinung, daß man den Mächtigern nicht herausfordern, und daß man die geſetzlichen Autoritäten, auch wenn man ihre Handlungen angreift, nicht verunglimpfen, nicht herabwürdigen ſoll *), — und dies iſt es gerade, worüber ich mit einem Theile unſerer früheren Oppoſition von jeher am meiſten Streit hatte. Dies iſt es auch, was in der angeführten Rede gegen Welcker (I. 81) liegt. Deswegen konnte ich aber dennoch im März 1848, als Welcker ſelbſt gegen das wilde Treiben auftrat, und die Bundesverſammlung die von ihm verfolgten materiellen Anſprüche nun auch von ſich aus förderte, damit einverſtanden ſein, daß ſein Talent, ſein Name und Einfluß durch ſeine Ernennung zum Bundestagsgeſandten für die damaligen hochwichtigen Angelegenheiten benützt werde.

Was das Exzerpt aus meiner 1846er Rede über die Preßfreiheit (I. 83) betrifft, ſo iſt es ſehr unvollſtändig. Ich habe nämlich materiell mich für die freie Preſſe erklärt und ſchon meine Antwort auf die Motionsbegründung damit begonnen, daß ich ſagte: „von mir werden Sie, meine Herren,

*) Wenn Frhr. v. Andlaw, wie ich nicht zweifle, dieſe Meinung theilt, ſo muß er die Verdächtigung (I. 81), als ſei ich ſolchen Verunglimpfungen und Herausforderungen, da ich doch die Bundestagspolitik ſelbſt mißbillige, nur darum entgegengetreten, um „meine Kollegen und mich an der Stelle zu erhalten," — wohl ſelbſt als grundlos und unwürdig erkennen.

nicht erwarten, daß ich gegen die Freiheit der Presse den Schild erhebe." Wir fanden damals nur ein formelles Hinderniß in den Bundesbeschlüssen, und beantragten und betrieben dann bei der Bundesversammlung die Beseitigung desselben.

Das in den einmal vorhandenen Bundesbeschlüssen (seien sie an sich gut oder nicht) liegende Hinderniß machte ich in der Kammer natürlicherweise geltend, trat zugleich gegen die Exaltationen auf, und bestritt dabei den aus dem Art. 18 d. der Bundesakte gegen die spätern Bundesbeschlüsse abgeleiteten Grund. Dieser Artikel lautet wörtlich: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen." Ich habe von jeher die Auslegung, daß mit diesen „Verfügungen über die Preßfreiheit" diese selbst zugesagt sei, unschlüssig gefunden, und kann es nicht leiden, wenn man für eine gute Sache auch schlechte oder gekünstelte Gründe vorbringt. Es wäre zu beklagen und Zeugniß von Geistesarmuth, wenn die deutsche Nation für die Freiheit der Presse, die allen gebildeten Völkern gebührt, keinen andern Titel und keine bessern Gründe vorzubringen hätte, als jenen zweideutigen §. 18 d. der Bundesakte.

Die Ereignisse in Karlsruhe.

Frhr. v. Andlaw erzählt nicht, daß bei dem Auflauf vor dem Schlosse am 1. März 1848 *) die Zudringlinge als Zweck ihres Verlangens, vor den Großherzog gelassen zu werden, eine Bitte um Freilassung der damals hier verhafteten Demagogen angaben, und daß wir dieses, auch von anderer

*) Ueberhaupt beziehe ich mich hinsichtlich des ganzen Verlaufs des 1. März auf die §§. 35—37 und 66 meiner Druckschrift, wo er vollständiger und genauer dargestellt ist. Ich habe nur dem §. 66 noch nachzutragen, daß, wie vom Gemeinderathe, so auch von Seite eines militärischen Commandanten wegen der Unzuverlässigkeit der Truppen Bedenken gegen die Festhaltung der Gefangenen erhoben wurden.

Seite im Hinblick auf die Gefahren unterstützte, Gesuch schlechthin zurückwiesen. Diese Thatsache widerspricht nämlich der Behauptung, daß wir überall dem Ungestümme der Menge nachgegeben haben, während wir in der That niemals auf das tolle Geschrei eines Haufens oder einer sogenannten Volksversammlung eingiengen, sondern nur allein den Ständen als verfassungsmäßigen Organen Zugeständnisse machten.

Da wir die Willfahrung gegenüber einem Pöbelhaufen schon für einen Untergang hielten, so blieben wir standhaft und suchten den wegen der Unzuverlässigkeit der Truppen gefürchteten Gefahren damit zu begegnen, daß man überall die zuverlässige Bürgerwehr mit ihnen in Verbindung brachte, was hier in Karlsruhe von Erfolg war, in den meisten andern Gegenden aber nicht praktisch gewesen wäre.

Demjenigen, was v. Andlaw über Heckers Auffassung des Antrags wegen „Pflege der einfachen Arbeit" als über eine soziale Frage mittheilt und wobei jedenfalls die Kammer keine französische Nationalwerkstätten empfehlen wollte, ist die Antwort der Regierung, der ihre Auffassungsweise bezeichnet, beizufügen. Sie gieng dahin: „Die Regierung ist zu allen Anordnungen bereit, welche eine gerechte Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten begründen, oder eine Fürsorge für Gewerbsamkeit und einfache Arbeit enthalten." Außerdem ist damit die Verordnung vom 26. Mai 1848 zu vergleichen, wornach von den Handelskammern, Industrie-, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Vereinen die Errichtung von Kreditanstalten, einer Gewerbeverfassung, die Förderung von Vereinen zur Unterstützung der Gewerbe, sodann die Kredit-, Preis- und Absatzverhältnisse berathen werden sollten.

Wenn Frhr. v. Andlaw bemerkt, die Zustimmung der I. Kammer sei bei den fraglichen Anträgen verfassungswidrig umgangen worden, so wurde, gerade um die Verfassung nicht zu verletzen, keine Adresse übergeben, und die Regierung kann, ohne die Verfassung zu verletzen, auch die Wünsche einer einzelnen Kammer von sich aus berücksichtigen. Der andern Kammer blieb, wenn die Vorlagen erfolgten, die

Schlußfassung nur um so freier *), und die Erklärungen der Regierung wurden überhaupt so gefaßt, daß jene Freiheit in der Durchführung auf allen Seiten möglichst ausgedehnt blieb.

Wenn v. Andlaw bei der

Preßfreiheit

über den furchtbaren Mißbrauch derselben klagt, so bin ich mit ihm vollkommen einverstanden **). Wenn er aber sagt: „die Verbreitung der Lüge, der Verläumdung, die Verachtung alles Heiligen und Erhabenen sollen in keinem christlichen Lande gleichberechtigt sein mit der Pflege und Verbreitung des ewig Wahren, Schönen und Guten“ (I. 95), — und wenn er sagt: „die Frage der Freiheit der Presse lasse sich nicht befriedigend lösen, wenn man eine (solche) Gleichberechtigung voraussetze“ (II. 122), — so weiß ich nicht, was er damit meint. Gleiberechtigt ist das Böse mit dem Guten allerdings in so fern nicht, als nur das Erstere, wo es unter das Strafgesetz fällt, auch bei seiner Verübung durch die Presse gestraft wird. Man geht darin wegen der großen Gefahren, die der Preßmißbrauch bringt, mit Recht sowohl hinsichtlich des Umfangs der strafbaren Handlungen, als hinsichtlich des Strafmaßes noch weiter, als bei gleichartigen Handlungen, die nur außerhalb der Presse verübt werden. Diese Repression bedingt aber die Frage der Preßfreiheit nicht, und die Letztere besteht nur darin, daß Jeder, vorbehaltlich seiner Verantwortung vor dem Strafrichter wegen eines damit verübten Vergehens, seine Geisteserzeugnisse drucken lassen kann, ohne dazu die

---

*) Uebrigens wird Frhr. v. Andlaw wohl nicht zweifeln, daß die I. Kammer, wenn ihr die Beschlüsse in Form einer Adresse mitgetheilt worden wären, damals sofort zugestimmt haben würde.

**) Auch bin ich damit einverstanden, daß die deutschen Grundrechte den Schutz gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit viel zu sehr hemmten.

vorgängige Erlaubniß eines Polizeibeamten einzuholen. Darin ist nun allerdings das Gute mit dem Schlechten gleichberechtigt, weil man da, wo keine Censur besteht, nicht zum Voraus weiß, ob das, was gedruckt wird, gut oder schlecht sein werde. Wer diese Gleichberechtigung nicht will, der will allerdings keine Preßfreiheit.

Frhr. v. Andlaw tadelt nun, daß damit „ein Recht auf strafbare Handlungen" eingeräumt werde, und daß hintendrein" gesetzliche Beweisführung*) gegen den Verbrecher" nöthig werde, selbst wenn „das Uebel nicht mehr gut gemacht werden könne" (II. 76 Note a.).

Dies ist allerdings die Schattenseite der freien Presse. Es ist aber nicht hier der Ort, die gegenüber stehenden überwiegenden Vortheile derselben nachzuweisen, und mir fällt nur auf, daß und warum denn Frhr. v. Andlaw die Petition der Heidelberger Professoren um Preßfreiheit in seinem am 16. März 1848 in der I. Kammer erstatteten Berichte so dringend empfohlen hat.

Aus Anlaß des Gesetzes über

Die Volksbewaffnung

oder Bürgerwehr tadelt v. Andlaw auch die I. Kammer, die dasselbe einstimmig annahm**).

---

*) Die dem Frhrn. v. Andlaw so unangenehme „gesetzliche Beweisführung" ist bei Preßvergehen, wenn es sich nicht um geheime Verbreitung anonymer Druckschriften handelt, nicht schwierig, weil der Redakteur eines Blattes oder der auf einer sonstigen Druckschrift genannte Verfasser sofort bekannt ist, und der Thatbestand des Verbrechens stets in der Druckschrift selbst liegt, also keines weitern Beweises bedarf.

Auch im Uebrigen bestehen jetzt, wie in Baden, so fast in allen Ländern keine gesetzlichen Beweisregeln mehr. Die zur Begründung einer innern Ueberzeugung nöthigen Beweise müssen nur in gesetzlicher Form erhoben und dem urtheilenden Richter vorgeführt werden.

**) Die I. Kammer könnte ihm entgegen halten, er hätte selbst anwesend sein und seinen Widerspruch geltend machen sollen. Ich zweifle nicht, daß er Abhaltungsgründe hatte, aber um in so gefahrvollen Zeiten eine Abwesenheit zu rechtfertigen, müssen die Abhaltungen sehr dringend sein.

Wenn er dabei sagt: „ein Widerstand von Seite der grundsätzlich schwächern Faktoren könne nur in ganz ruhigen Zeiten, allenfalls in den Tagen konstitutioneller Unschuld denkbar sein", — so meine ich doch, England, dessen Oberhaus so starken Widerstand leistet, sei nicht mehr „in den Tagen konstitutioneller Unschuld."

Uebrigens gebe ich zu, daß es außerordentliche Lagen gibt, wo der Widerstand in beiden Kammern, auch in der ersten, gebrochen ist. Er wäre es aber auch und zwar noch mehr, wenn die wie immer zusammengesetzten Versammlungen in gewöhnlichen Zeiten der öffentlichen Meinung, oder wie von Andlaw sich ausdrückt, dem „Volkswillen" keinerlei Rechnung trügen, — und noch bälder wäre der Widerstand einer Staatsgewalt, die gar keine Kammer hätte, in solchen Fällen gebrochen**).

Wenn übrigens v. Andlaw dem Bürgerwehrgesetz viel Unheil darum zuschreibt, weil es einen großen Einfluß auf die schnellere Bildung eines Volksheers während der Mai-

---

Wäre Frhr. v. Andlaw bei seiner Anwesenheit etwa Mitglied der Commission geworden, so hätte ich bei dieser mit den im §. 58 meines Buches erwähnten zwei wichtigen Verbesserungsvorschlägen vielleicht eher Anklang gefunden.

Uebrigens waren nicht nur 10 bis 12, sondern 13 Mitglieder in der Sitzung anwesend, und der Entwurf der II. Kammer ist nicht erst am Abend des 30. März eingekommen, sondern, wie das Protokoll der I. Kammer ausweist, jedenfalls schon beim Anfang der (Vormittags-) Sitzung vorgelegen.

**) Man vergleiche Oestreich, wo der Bruch im März 1848 viel stärker war, als bei uns, und wo die Pöbelherrschaft fortdauerte, bis im November durch außerdeutsche (slavische) Truppen Wien wieder erobert wurde.

Frhr. v. Andlaw erzählt (II. 87), daß Pillersdorf der Deputation des Sicherheitsausschusses, welche das Mißtrauen des Volkes gegen einige Gouverneure ausdrückte, sogleich antwortete: „gehorsamster Diener, mein Sicherheitsausschuß, die Gouverneure werden abgesetzt." Etwas Aehnliches wird er in Baden nicht finden, wenn es gleich alsdann im Mai 1849 wegen auswärtiger Einwirkungen und wegen des Truppenabfalls, da wir keine Slaven zur Disposition hatten, zur Vertreibung, aber nie zur Unterwerfung der Regierung gekommen ist.

revolution gehabt habe (I. 92), so läge dies im Dasein eines Bürgerwehrgesetzes überhaupt und nicht in der Verwerflichkeit einzelner Bestimmungen*).

Die Erlassung eines solchen Gesetzes, beziehungsweise die Einführung der Bürgerbewaffnung im Allgemeinen hat aber v. Andlaw mit Ueberweisung der Petition der Heidelberger Professoren am 1. März 1848 ja selbst empfohlen.

Eben diese Empfehlung bezog sich auch auf die Einführung der

Schwurgerichte,

welche v. Andlaw jetzt als unseren Sitten fremd (I. 99) und als auf einem richterlichen Hoheitsrechte des Volkes ruhend (II. 143) mißbilligt**).

Was die Behauptung betrifft, daß der 1848r Entwurf, nach welchem das Freiburger Schwurgericht gebildet wurde, alle konservativen Garantien entbehrte, so wird Niemand sie richtig

---

*) Hätte z. B. das Gesetz die Wahl der Offiziere nicht der Mannschaft, sondern der Regierung überlassen, so würde doch die provisorische Regierung sogleich der Mannschaft das Wahlrecht zugewiesen haben, wie sie es ja selbst bei der Linie that. Eben so würde sie, wenn das Gesetz die Proletarier und jungen Leute mehr, als geschah, ausgeschlossen hätte, dies zur Verstärkung des Volksheers sogleich geändert haben. Sie hat sich ja, wie v. Andlaw richtig bemerkt (I. 179), an kein Gesetz gebunden.

**) Wenn er (II. 146) auf Schwurgerichte „durch den Verband engerer, sei es gewerblicher oder politischer Genossenschaft" hindeutet, so ist es Schade, daß er diesen Satz nicht näher erläutert hat. Sollten etwa die Zünfte (als gewerbliche Genossenschaften) über ihre Mitglieder, oder sollten die Gemeinden (als politische Verbände) über ihre Angehörigen in Criminalsachen das Schwurgericht bilden oder die Geschworenenliste aufstellen, so dürfte man wenigstens in politischen Prozessen nicht zweifeln, daß diese Volkstheile ihr Volkshoheitsrecht ausbeuten würden.

Eben so unklar ist die Bemerkung (I. 99), daß in England die Schwurgerichte „auf fest gegliederten Provinzialverbänden ruhen", während dort bekanntlich aus allen Einwohnern eines Bezirks, welche alle 21 Jahre alt sind und den Census haben, der Sheriff die zur Verloosung kommenden Geschworenen frei auswählt.

finden, der weiß, daß nach demſelben die Geſchworenen (unter Vernehmung beliebig beigezogener Bürger des Bezirks) ausſchließlich und allein von den Beamten ſelbſt ausgewählt wurden*).

Nicht die Zuſammenſetzung des Schwurgerichts, ſondern die gewaltigen Schrecken der Zeit waren es, welche auf das Freiburger Urtheil ſo nachtheilig wirkten, und es war unter jenen Verhältniſſen, wo ähnliche Urtheile in allen Ländern erfolgten, noch viel, daß Struve und Blind wenigſtens theilweiſe (zu 8 Jahr Zuchthaus) verurtheilt wurden.

Aus ſolchen außerordentlichen Erſcheinungen darf man auf die regelmäßige Güte oder Verwerflichkeit einer Inſtitution keinen Schluß ziehen.

Verfaſſungseid des Militärs.

Dem Verfaſſungseide des Militärs, insbeſondere der gemeinen Soldaten und der untergeordneten Offiziere, ſtehen allerdings Bedenken entgegen**).

---

*) Erſt die Kammern haben dieſe wichtige conſervative Beſtimmung geändert und das Geſetz beiläufig ſo gemacht, wie das Inſtitut damals in unſern Nachbarſtaaten eingeführt wurde. Dieſes (minder conſervative) Geſetz, dem die I. Kammer ebenfalls einſtimmig beitrat, kam aber nicht mehr zur Anwendung und iſt jetzt (auf dem 1850r Landtage) in der Richtung des frühern Entwurfs wieder geändert worden. Dieſem ſo geänderten Geſetze, welches am 5. Februar 1851 die Sanktion erhielt, hat Frhr. v. Andlaw in den Sitzungen der I. Kammer vom 11. und 18. Januar 1851 nun ſelbſt zugeſtimmt, damit alſo ſeine Einwendungen gegen den im Weſentlichen mit demſelben übereinſtimmenden 1848r Regierungs-Entwurf, ſo wie gegen das, wenn gleich auf keine genoſſenſchaftlichen Verbände gegründete, Schwurgerichtsinſtitut an ſich, jetzt thatſächlich wieder zurückgenommen.

**) Vergleiche §. 39 meiner „Bewegung in Baden.“ Da übrigens in Baden nicht einmal vorgegeben wurde, daß die Regierung die Verfaſſung verletzt habe, ſo fand das in andern Fällen mögliche Mißverſtändniß hier nicht ſtatt, und man kann nur ſagen, daß die Beeidigung der Truppen auf die Verfaſſung deren verfaſſungswidrigen Abfall dennoch nicht gehindert habe.

Auffallend ist aber, daß jetzt auch Frhr. v. Andlaw so entschieden gegen den Verfassungseid des Militärs im Allgemeinen auftritt (I. 101), während er in der Sitzung der I. Kammer vom 19. Mai 1848 dem (am 7. Juni verkündeten) Gesetze, das jenen Verfassungseid auch für Offiziere und Soldaten anordnete, nicht nur zustimmte, sondern selbst Mitglied der Commission war, die das Gesetz zur Annahme empfahl.

Was die v. Frhrn. von Andlaw weiter besprochene Nichtanwendung der Ausnahmegesetze des Bundes, die Aufhebung der Beschränkung politischer Rechte aus Rücksicht der Konfession, die Gesetzgebung über Verantwortlichkeit der Minister*),

---

Wenn übrigens Frhr. v. Andlaw sagt, daß falsche und verwirrte Begriffe von oben herab den Gesichtspunkt von Eid und Pflicht verrückt haben (I. 101), so ist dies nur Einer jener vielen, durch nichts begründeten, falschen Sätze, die seine Schrift enthält.

Wenn aber ein Stabsoffizier ihm sagte, er könne die Theilnahme der Soldaten an den Volksversammlungen nicht verbieten, weil er sich auf kein Gesetz berufen könne, so war derselbe im Irrthum, denn die Disziplin ist durch keine Gesetze geregelt und die Grundrechte haben hinsichtlich der Theilnahme der Soldaten an Versammlungen und Vereinen die „Disciplinarvorschriften" aufrecht erhalten. Man sieht also aus dem Vorgange nur, daß die Gefahren der Zeit auch wackere Offiziere schüchtern machten, nicht aber, daß dieselben durch solche Verbote eine Verantwortlichkeit nach oben auf sich geladen hätten, wie von Andlaw meint (I. 102 **).

Was v. Andlaw in der Abth. IV. S. 138, 139 und 146 nachträglich von einer angeblichen Entscheidung des Generals Hoffmann, daß nach den Grundrechten „gegen die Vereinigung der Truppen nicht eingeschritten werden könne," erzählt, ist mir völlig unbekannt, zugleich aber sicher auch unrichtig, da ja der §. 31 der Grundrechte hierin ausdrücklich auf die „militärischen Disziplinarvorschriften" verweist, und General Hoffmann mir nach dem Erscheinen der Grundrechte erklärte, er freue sich über die fragliche Bestimmung, ohne welche die Disziplin nicht zu handhaben wäre.

*) Die Forderung eines Gesetzes über Verantwortlichkeit der Minister kann ich nicht als ein „gefährliches Verlangen", wie v. Andlaw es bezeichnet (I. 104), betrachten.

die Aufhebung der Reste des Feudalwesens *), die gerechtere Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten, und die Einführung einer volksthümlichen (korporativen) Kreisverwaltung **) betrifft, so kann ich mich theils auf oben schon

*) Die vorläufige Bekanntmachung des am 10. März vorgelegten Gesetzentwurfs, die Aufhebung der Feudalrechte betreffend, hat die Verfolgung der Standes- und Grundherrn im Odenwald nicht veranlaßt, (I. 104), sondern zur Niederhaltung derselben beigetragen. (Vergleiche die §§. 43 — 45 der „Bewegung in Baden").

Die v. Frhr. v. Andlaw getadelte Begriffsbestimmung von „Feudalrechten" (I. 105) stand nicht im Regierungs-Entwurf, sondern wurde von den Ständen hineingebracht, und von Andlaw hat dem so geänderten Gesetze in der Sitzung vom 5 April 1848 selbst zugestimmt. Auch hier hat er also seine Ansicht wieder gewechselt. Im Uebrigen halte ich die angefochtene Begriffsbestimmung, wie die Kammern sie faßten, für richtig und mit unserer sonstigen Gesetzgebung im Einklang.

**) Unten zu S. 24 ꝛc. der Abth. IV. der v. Andlaw'schen Schrift werde ich auf das dießfallsige Gesetz vom 10. April 1849 nochmals zurückkommen. Vorläufig bemerke ich nur zu I. 106 und 107, daß Frhr. v. Andlaw im Irrthum ist, wenn er meint, durch jenes Gesetz wäre ein unumschränkter Zwang geschaffen und die Freiheit der Gemeinden wie der Einzelnen zerstört worden. Dies kann sich, da die Kreisversammlung sich nur mit den Angelegenheiten des Kreises und nicht mit jenen der Gemeinden und Einzelnen zu befassen hat, allein auf die Kreisausschüsse beziehen. Dabei übersieht er aber, daß diese nichts zu verfügen oder zu entscheiden haben, was nicht sonst schon (bisher) der Staatsbehörde für sich allein zusteht. Die Freiheit der Gemeinden und Einzelnen könnte also durch jene Ausschüsse nicht mehr, als es bisher der Fall ist, beschränkt werden.

Ferner meint er, die Regierung würde sich in wichtigen Privatrechten ihres schützenden Einflusses begeben, und nur die Vollzieherin des Willens der Versammlung sein. Auch hier übersieht er, daß es sich einmal nicht um Privatrechte, über welche ja auch die Regierung nichts zu entscheiden hat, sondern um öffentliche Rechte handelt, sodann daß der Rekurs an das Ministerium des Innern den Betheiligten zusteht und daß der vorsitzende Staatsbeamte (selbst ohne einen Rekurs) im öffentlichen Interesse die Entschließung des Ministeriums des Innern einholen und den Beschluß des Ausschusses einstweilen suspendiren kann.

Frhr. v. Andlaw hat daher bei jener Kritik den Inhalt des Gesetzes nicht vor Augen gehabt.

Dargestelltes, theils auf meine Druckschrift über die „Bewegung in Baden" beziehen. Eben so hinsichtlich der theilweisen Aenderung des Ministeriums. Nur muß ich in dieser letztern Beziehung noch das Mährchen berühren, daß dem Hecker das Justizministerium angetragen worden sei (I. 107 u. 147).

Ich will es nicht als unmöglich bestreiten, das auch Hecker damals, ehe er zum Aufruhr schritt, hätte Minister werden können, aber nicht mit uns, sondern nach uns. Selbst v. Andlaw hätte einen solchen Schritt des Großherzogs billigen können, da er (I. 220) sagt: wenn man die angefeindeten Beamten (die ihre Stellen verließen), nicht habe halten können, sie somit „als Opfer ihrer Gesinnung weichen mußten, so mußte die volle Macht der Regierung in die Hände Jener übergehen, welche eine entgegengesetzte politische Gesinnung hegten."

Wenn v. Andlaw (I. 17) sagt, daß ich mich von meinen früheren Kollegen (d. h. einem Theile derselben) getrennt habe, so muß er doch wissen, daß wir (die Gebliebenen) die Andern nicht von uns ausschlossen, sondern daß diese aus eigenen Beweggründen ausschieden, sich also von uns trennten, und zwar mit voller Entschiedenheit in dem Bewußtsein, daß ihre Wirksamkeit bei den damaligen Zuständen nicht gedeihlich sein könne, weil sie nicht nur, wie wir, die äußeren Stürme, sondern auch die Stimmung der Mehrheit der II. Kammer gegen sich hatten.

Frhr. von Andlaw fügt bei, daß ich mich dagegen (am 28. April) mit Mathy vereinigte (I. 17), der früher zur Opposition gehörte und sich nun bei der neuen Lage der Dinge uns zur Erhaltung der Ordnung entschieden angeschlossen hatte. Nach einigen Stellen (I. 84 und 94) scheint v. Andlaw diese Vereinigung jetzt nicht mehr zu billigen, während er am 29. April 1848, als Mathy etwa drei Wochen vorher den Fickler, dessen die Behörden nirgends habhaft werden konnten, bei zufälligem Begegnen hier verhaftet hatte, in der I. Kammer (I. 222) äußerte: „dieses große Verdienst gebührt der Voraussicht und patriotischen Sorgfalt des Abgeordneten Mathy. Ich vernehme mit Befriedigung dessen Eintritt in das Staatsministerium."

Am Schluſſe dieſes Abſchnitts ſagt Frhr. v. Andlaw (I. 107) noch, daß die Zugeſtändniſſe in Baden ſich mit ungeheuerer Schnelligkeit über Württemberg, Bayern ꝛc. verbreiteten und dort ihre Wirkung nicht verfehlten, als wenn es dort des Vorangehens des kleinen Badens bedurft hätte, um den Wirkungen der franzöſiſchen Revolution, die faſt ganz Europa erſchütterte, den Eingang zu verſchaffen *). Gleiche Urſachen (die franzöſiſche Revolution und die deutſchen Zuſtände) brachten hier wie dort die gleichen Wirkungen hervor, wenn auch der geographiſchen Linie nach ſie hier an der franzöſiſchen Grenze um einige Tage früher hervortraten, als in den mehr rückwärts liegenden Ländern. Nur traten ſie da und dort wegen einigen Sträubens der Regierungen anfänglich mit mehr Gewaltthat hervor und wurden daher mit pomphaftern Proklamationen beſchwichtigt, als hier. Auch wurden dort die Miniſterien ſchneller und vollſtändiger, als hier, gewechſelt, ohne daß deßhalb die weiteren Fortſchritte der Bewegung aufgehalten werden konnten. Zum Theil aus dieſem Grunde gieng eben ſo die demokratiſche Geſetzgebung und namentlich das Unreife (jetzt alſo nicht Haltbare) in den Verfaſſungsänderungen dort größtentheils viel weiter, als hier, und die Gründe, warum es demohngeachtet in dem zunächſt an der Schweiz und an Frankreich gelegenen Baden und in der Rheinpfalz im Mai 1849 bei dem deutſchen Streite über die Reichsverfaſſung ſich ſchlimmer geſtaltete als in andern Ländern, welche noch in der bald gefolgten großen preußiſchen Machtentwickelung einen moraliſchen Schutz fanden, habe ich oben, ſo wie in meiner frühern Druckſchrift, ſchon dargelegt.

Die Begebenheiten zu Offenburg.

Allerdings haben die Demagogen wiederholt ſchon Offenburg zuerſt, als den Mittelpunkt des Landes, zum Schau-

*) Auf die Adreſſe, welche die Mannheimer im April 1848 von Berlin erhielten (I. 161—163), wird derjenige kein Gewicht legen, der weiß, wie geneigt (um einander zu ſteigern) die Demokraten ſind, ſich gegenſeitig die großartigſten Complimente zu machen.

platz ihres tollen Treibens ausgewählt. Aus der Stellung, welche die Regierung diesem Treiben gegenüber einnahm (I. 109), geht aber nur so viel hervor, daß sie demselben, so weit ihre Macht reichte, entgegentrat.

Was die Versammlung vom 12. September 1847 betrifft, so wurde sie wohl nur darum nicht zum Voraus verboten, weil nach der Lage der Dinge nicht anzunehmen war, daß dadurch „die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht" würde, in welchem Falle das Gesetz vom 15. November 1833 die Staatsbehörde zum Verbote ermächtigt hätte. Frhr. v. Andlaw verschweigt aber, daß, als die Versammlung vorüber war und einen verwerflichen Karakter gezeigt hatte, nachträglich dagegen geschah, was rechtlich möglich war. Es wurde nämlich gegen die Redner, welche sträfliche Aeußerungen gethan zu haben angezeigt waren, eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, und da zur Kenntniß kam, daß Hecker und Struve auf den 26. September 1847 eine gleiche Versammlung in Donaueschingen angesagt hatten, so wurde dieselbe durch Ministerial-Beschluß zum Voraus verboten, und damit dem weitern Treiben ein Ende gemacht.

Als aber in Folge der französischen Revolution die Märzstürme von 1848 eintraten und Alles überflutheten, und als nun überall bald da, bald dort große Volksversammlungen (die größte am 19. März in Offenburg) abgehalten wurden, die allerdings Gefahr drohend waren, so gieng es uns, wie es den andern deutschen Regierungen, wo damals Aehnliches statt hatte, ergangen ist, — d. h. es fehlte uns an der Macht, das gefährliche Treiben zu hindern, und die Bewegung in Schranken zu halten.

Frhr. v. Andlaw ist zwar der Meinung, man hätte die Versammlungen verbieten und das Verbot durch Militär, namentlich durch fliegende Colonnen, unterstützen sollen. Ich gestehe, daß ich im März 1848 diesen Gedanken ebenfalls hatte; aber die Militärs, die Männer vom Fach (insbesondere der bald darauf abgetretene damalige Präsident des Kriegsministeriums) traten mir entgegen und belehrten mich, daß man in so gefahrvoller Lage bei dem großen Umfange

der Bewegung die Macht nicht zersplittern dürfe, sondern sie concentriren müsse. Würde auswärts eine kleine Truppe überwältigt, so wäre dies für die ganze Sache der Ordnung von sehr schlimmen Folgen, und noch schlimmer wäre es, wenn Truppen, die auswärts in kleinen Abtheilungen der Verführung noch mehr ausgesetzt seien, als bei größerer Anhäufung, zur aufrührerischen Menge übergiengen. Dies war auch der Grund, warum damals keine Garnison nach Konstanz verlegt wurde *). Daß übrigens nicht etwa nur die hiesigen Militärs die Lage der Dinge zu ängstlich betrachteten, bewies Das, was fremde Führer in ähnlicher Weise gethan haben, indem der württembergische General v. Miller am 6. April 1848 durch die Donaueschinger stürmischen Auftritte, obschon seine Truppe aus mehr als 4000 Mann bestand, von alsbaldigem Einmarsche sich abhalten ließ, bis er ein weiteres Regiment zur Verstärkung erhalten hatte **), und eben so blieb der bayerische General v. Baligand einstweilen an der Gränze stehen. Ferner zog sich der hessische General v. Pfaff, der am 18. April nach Freiburg gekommen war, wegen der Gefahren, in denen sich seine Truppen befanden, sogleich Tags darauf, aller Gegenvorstellungen ohnerachtet, aus der Stadt zurück, um eine sichere Stellung einzunehmen, so daß dann die dortigen Behörden (unter Berathung des Gemeinderaths, der Bürgerwehroffiziere und des Stadtkommandanten) den Muth gar nicht hatten, das Ministerialreskript, welches die auf den 22. April angesagte gefährliche Volksversammlung verbot, auch nur bekannt zu machen ***).

Als Laie in Militärsachen will ich auf die Gründe, welche

---

*) Vergl. II. 121—122 und 146—148. — Als später Reichstruppen nach Konstanz kamen und im Winter 1848—49 nach Anordnung der Reichsgewalt kasernirt werden sollten, erklärte der dortige Kommandant, da die Disziplin überall gelockert war, und die Soldaten die Einquartierung der Kaserne natürlich vorzogen, daß er außer Stand wäre, die Mannschaft in die Kasernen zu bringen.

**) Vergl. „Bewegung in Baden" §. 82.

***) Vergl. I. 129—131 und meine „Bewegung in Baden" S. 166.

hiebei die Militärs leiteten, nicht eingehen, obgleich übrigens das, was die hiesigen Militärs gegen die (durch v. Andlaw jetzt wieder angeregte) Absendung einzelner Truppentheile zur Durchführung von Verboten und Anordnungen jeder Art vorbrachten, auch dem Laien einleuchtet. Frhr. v. Andlaw anerkennt ja selbst die damalige Unzuverlässigkeit unserer Truppen (I. 128 und 136) und die Unmöglichkeit, mit denselben in gehöriger Weise einzuschreiten.

Die Behörden suchten von allen Seiten um Absendung von Truppen nach, ohne welche die (aufgelöste) Ordnung schlechthin nicht zu handhaben und erhaltene Weisungen nicht zu vollziehen seien. Hätte man diesen Anforderungen entsprechen wollen, so hätte man unsere Truppen in mehr als 50 kleine Theile zersplittern und der Gefahr der Ueberwältigung wie der Verführung Preis geben müssen.

Unter solchen Verhältnissen wäre das Verbot der am 19. März 1848 zu Offenburg und vor- und nachher an so vielen andern Orten abgehaltenen tumultuarischen Volksversammlungen, wollte man die durch keine Macht unterstützte Maßregel nicht (wie das Verbot der Freiburger Versammlung) dem Gespötte Preis geben, eine Unmöglichkeit gewesen.

Eben so und aus denselben Gründen konnte gegen die Offenburger Beschlüsse und gegen die dort gebildeten Vereine und Ausschüsse nichts unternommen werden. Man mußte sich vorerst darauf beschränken, den unsinnigen Anforderungen keine Folge zu geben *), und das wichtigste war nun, die Aufstellung des 7. und 8. Armeekorps zu veranlassen, wie dies auch, um der Dinge wieder Herr zu werden, geschehen ist (Bewegung in Baden §§. 80 ꝛc.).

Diese Aufstellung traf alsdann mit dem Heckerzug zusam-

*) Nicht Einer jener unsinnigen Beschlüsse wurde von der Regierung beachtet. Wenn der damalige Präsident des Kriegsministeriums, wie v. Andlaw bemerkt (I. 118 a.), drei Tage nachher seine Stelle niederlegte, so geschah es nicht mit meiner Zustimmung und das Ministerium konnte es nicht hindern. Vergl. §. 42 der „Bewegung in Baden."

men und schlug denselben nieder. Jetzt erst war es möglich, die in Offenburg gebildeten Vereine und Ausschüsse aufzulösen, so wie auch Beamte gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen. Von hier an wurde auch kein Beamter mehr verdrängt. Vorher verließen einige Beamte wegen der Gefahren, von denen sie bedroht waren, und gegen die es kein Schutzmittel gab, ihre Stellen *). So auch Oberamtmann Lichtenauer in Offenburg, der sodann auf sein eigenes inständiges Ansuchen, und nicht, wie v. Andlaw es darstellt (I. 119), wegen des Wunsches der Offenburger nach Mosbach versetzt wurde.

Was v. Andlaw über Ree und seine Rede vom 19. April sagt (I. 119 — 122), ist mir größtentheils unbekannt. Ich fand damals keine Zeit, alle solche Einzelheiten in den kleinern öffentlichen Blättern (wie das Offenburger Wochenblatt) zu lesen **). Ich weiß nur, daß nach dem am 18. April in Offenburg stattgehabten Tumulte Exekutionstruppen dahin geschickt wurden, und daß der dem Militär

---

*) Es wurde nachträglich Untersuchung eingeleitet, ob sie hiebei nicht zu muthlos waren, und was ihnen etwa zur Last falle. Es wäre zu weitläufig, die Ergebnisse der Untersuchungen hier zu besprechen. Nur so viel ist gewiß, daß es schwerer war, in der Stunde der Gefahr auszuhalten, als hinten nach zu beurtheilen, ob ein Beamter auch hinreichend Muth bewährt habe.

**) Wenn v. Andlaw sagt, daß dem Ree die Amtsstelle angetragen worden sei, so verhält es sich damit folgendermaßen: Es wurde gesagt, daß Ree in Offenburg großen Einfluß habe, die Ordnung also dort am meisten gesichert wäre, wenn er die Regierung verträte. Er wurde daher befragt, ob er bereit wäre, die Interessen der Ordnung und der Regierung mit allem Nachdruck zu vertreten, in welchem Falle ihm die Verwaltung der Amtsstelle übertragen würde. Er gieng hierauf, als seinen Verhältnissen nicht entsprechend, nicht ein. Wäre dies darum geschehen, weil Ree (nach v. Andlaw's Darstellung — 119) andere, der Regierung feindselige Plane hatte, so wäre es doch noch ehrlich gewesen, gegen die Regierung keine Pflichten zu übernehmen, und es wäre eher ein Zeugniß dafür, daß Ree, wenn er diese Pflichten übernommen hätte, sie auch erfüllt und die Regierung unterstützt haben würde. Von der ihm zugekommenen Dankadresse und von dem, was v. Andlaw weiter von ihm erzählt, weiß ich nichts. Ich habe auch keinen Anlaß, Ree in Schutz zu nehmen.

beigegebene Civilkommiſſär nach der vorläufigen Erhebung der Sache berichtete: dem Bürgermeiſter Ree falle bei dem Vorgange nicht nur nichts zur Laſt, ſondern derſelbe ſei für die Sache der Ordnung thätig geweſen. Im Uebrigen fiel alsdann die eingeleitete nähere Unterſuchung des ganzen Vorgangs mit jener über den Heckerzug zuſammen und wurde durch das Freiburger Unterſuchungsgericht geführt.

Begebenheiten zu Freiburg.

Was v. Andlaw hier (I. 124 ff.) darſtellt *), gibt nur ein weiteres Zeugniß von der Stärke der damaligen revolutionären Bewegung, ſo daß die Regierung mit ihren Mitteln dieſelbe nieder zu halten eben ſo wenig vermocht hätte, als dies anderen Regierungen, die damals überall ſich beugten, möglich geweſen wäre.

Eben dieſer Stärke des Sturmes wich auch der ſonſt ſo muthige und thatkräftige Bürgermeiſter Wagner. Ich beklagte ſeinen Rücktritt und theilte die von den dortigen Behörden ausgeſprochene Hoffnung nicht, daß irgend ein Anderer und namentlich der gewählte Nachfolger (bei allem guten Willen und bei der beſten Einſicht) im Stande ſein werde, unter ſo ſchwierigen Umſtänden das Amt mit der erforderlichen Kraft zu verwalten.

Wenn Frhr. v. Andlaw von einer „geheimnißvollen Macht" ſpricht, welcher die Behörden keinen oder nur geringen Widerſtand entgegenſtellten (I. 127), — ſo läßt ſich dagegen nichts erinnern, als daß jene „geheimnißvolle Macht" eine ſehr laute, ſichtbare und ſtarke war. Wenn er aber beifügt, daß die Behörden eine Verantwortung auf ſich zu laden beſorgen mußten, wenn ſie ſich dem ſogenannten

*) Die Behauptung, daß gleichzeitig die „beſtehende Gliederung der Bürgerſchaft in ſogenannten Zünften aufgehoben" worden ſei, beruht auf Irrthum, da dieſe Aufhebung viel früher erfolgte.

„Volkswillen" (wie ein solcher sich damals äußerte) widersetzten, so ist dies eine Verdächtigung, welche v. Andlaw nur dann zu rechtfertigen oder doch zu entschuldigen vermöchte, wenn er wenigstens einen Fall anzugeben wüßte, wo ein Beamter deßwegen zur Verantwortung gezogen wurde, weil er dem tollen und revolutionären Treiben, das v. Andlaw als den „Volkswillen" bezeichnet, mit Energie entgegen getreten sei.

Wenn nun v. Andlaw bei Erzählung der weitern Ereignisse, wo es zum wirklichen Kampfe gegen den Aufruhr kam, sagt, die Regierung und ihre Behörden haben alles Vertrauen und allen Einfluß auf den Gang der Ereignisse verloren gehabt (I. 129 und 132), so ist dies ganz natürlich, da keine ehrliche Regierung bei den Revolutionären und ihren Anhängern Einfluß oder Vertrauen haben kann, und was er von dem kriegerischen Verlaufe (I. 128—133) erzählt, kann, da hier nur die Militärobern (zum Theil von Bundestruppen) zu verfügen hatten, die Regierung nicht berühren. Wir konnten gegen die Revolution militärische Mittel aufbieten, die Leitung der Letztern gebührte aber den Truppenführern.

Begebenheiten zu Konstanz und im Seekreise. — Heckerzug.

In Beziehung auf die zu Donaueschingen am 6. April 1848 gegen den Einmarsch der Bundestruppen, wovon ich in den §§. 82 ff. meines Buches sprach, abgehaltene Volksversammlung, sagt v. Andlaw, daß die revolutionären Forderungen derselben als „Volkswunsch in der Schaale der Entscheidung" gewogen haben (I. 138).

Dies ist, so weit es auf eine „Entscheidung" der Regierung bezogen wird, eine Unwahrheit. Ich beklagte, daß der württembergische General v. Miller mit dem Einmarsche, gegen welchen jene Versammlung Widerstand zu erheben beschlossen hatte, bis zur Ankunft einer in Stuttgart

nachgesuchten Verstärkung zurückzuhalten sich veranlaßt sah *). Eben so habe ich den Rücktritt des so ausgezeichneten Oberbefehlshabers (des Markgrafen Wilhelm), der damals, als es zum Ausmarsche kam, körperlich leidend war, sehr bedauert, ohne ihn hindern zu können **).

Was nun v. Andlaw bei Erzählung der Konstanzer Vorfälle (I. 139 ff.) von dem Benehmen von Peter, Hüetlin, Kuenzer und Andern sagt, ist mir in vielen Einzelnheiten, so weit ich sie (in meiner Bewegung in Baden) nicht selbst mittheilte, unbekannt. Hüetlin hat in der Freiburger Zeitung der v. Andlaw'schen Darstellung in wichtigen Punkten widersprochen. Ich habe weder einen Beruf, noch auch (ohne Einsicht der Untersuchungsakten) eine so genaue Kenntniß der Einzelnheiten, um mich in den diesfalsigen Streit einzulassen. Mich berührt nur Peters Benehmen in so weit, als er die Regierung, die ihn zum Direktor des Seekreises ernannte, getäuscht hat. In dieser Beziehung berufe ich mich auf das oben (S. 18 *) Gesagte, und finde es unter meiner Würde, auf die Verdächtigung zu antworten, die in der v. Andlaw'schen Behauptung (I. 143) liegt, daß sich nur Diejenigen in Peter täuschen konnten, welche Heckers Unternehmen mit dem Widerstande der Regierung für gleichberechtigt hielten und sich mit dem Volkswillen über den etwaigen Umsturz trösten konnten ***).

---

*) Was die verspätete Bekanntmachung des Truppeneinmarsches im Seekreise betrifft, so gibt der §. 81 der „Bewegung in Baden" darüber ganz aktenmäßig genauen Aufschluß, es bedarf daher keiner Vermuthungen, wie v. Andlaw sie aufstellt (I. 139 *). Im Uebrigen würde v. Andlaw wohl selbst nicht räthlich gefunden haben, die Bewohner des Seekreises über Ort und Zeit des Einmarsches so frühzeitig zu benachrichtigen, daß sie Zeit genug gehabt hätten, den Widerstand dagegen noch mehr vorzubereiten, oder den Hecker'schen Aufruhr mehr zu beschleunigen. Für die sonstigen Zwecke wäre eine Bekanntmachung ein Tag vor dem Einmarsche früh genug gewesen.

**) Ueber diesen Rücktritt und über jenen des Markgrafen Max vergl. übrigens den §. 86 meiner „Bewegung in Baden".

***) Aus gleichem Grunde antworte ich auf die ähnliche Behauptung in I. 16 nicht. — Was übrigens Peter betrifft, so geht die v. Andlaw'sche

Aus Anlaß des Heckerzugs kommt Frhr. v. Andlaw auf die Ernennung des Generals v. Gagern zum Befehlshaber des badischen Corps zu sprechen (I. 145 ꝛc.). Er bezeichnet diese Ernennung als einen der größten Mißgriffe, und sagt, dieselbe hätte nur durch einen glänzenden Erfolg gerechtfertigt werden können. Nimmt man nicht an, wie damals Viele behaupteten, daß das Verhalten und der Tod Gagerns bei Kandern die wankenden Truppen vom Abfalle abgehalten und zum entschlossenen Kampfe gegen die Aufrührer angefacht habe *), so kann von einem Erfolge allerdings nicht gesprochen werden, denn der rasche Tod benahm dem Führer die Gelegenheit, seine Tüchtigkeit zu bewähren. Durch Thatsachen kann also weder die Behauptung eines Mißgriffs, noch die später von Andern eben so leichthin aufgestellte entgegengesetzte Behauptung, daß Gagerns Wirksamkeit die Katastrophe von 1849 abgewendet haben würde, dargethan oder gerechtfertigt werden.

Im Uebrigen bin ich im Militärwesen zu unerfahren, als daß ich mir in der Sache selbst ein Urtheil erlauben, und über Gagern, über den Werth oder das Mißliche seiner Berufung, etwas Entscheidendes sagen könnte **).

Was aber v. Andlaw über die Art der Berufung Gagerns, — davon, daß Bassermann und Buhl vor meinem Bette erschienen seien und ich deßhalb nach Mitternacht noch eine Staatsministerialsitzung veranlaßt habe ꝛc., — aus der deutschen Volkshalle mittheilt (I. 146), ist ein Mährchen,

---

Verdächtigung gegen Alle, die ihn, wie ich oben (S. 18) erzählte, zur Beförderung empfohlen hatten, also auch gegen Beamte, deren conservative Gesinnungen v. Andlaw selbst anrühmt.

*) Bewegung in Baden §. 97.

**) Bei Vielen kommt es darauf an, zu welcher Zeit sie über einen Mann ein Urtheil fällen. Frhr. v. Andlaw sagte in seiner Rede vom 25. April 1848 (I. 168) von General v. Gagern, er sei „eine Zierde, vielleicht der Stolz und eine Stütze Deutschlands in den Tagen der Gefahr" gewesen. Am 29. April 1848 (I. 223) fügte er bei: „das vergossene Blut von Gagern allein sei schon des Fluchs von Deutschland werth."

wie dasjenige, was dort über den Prinzen Friedrich gesagt ist *).

In der Abth. IV. (S. 124 ***) trägt v. Andlaw über die Berufung Gagerns eine Denkschrift eines Unbekannten nach, die ganz eigenthümliche Combinationen enthält. Das Meiste und Wichtigste, was diese Denkschrift enthält, ist mir unbekannt, namentlich was dort von Welckers Schritten in der Bundesversammlung gesagt ist ꝛc. Anderes, was von tief angelegten Planen von Heinrich v. Gagern, von Bassermann, Mathy (der deshalb sogar Fickler verhaftet haben soll!!) ꝛc. gesagt ist, steht ohnehin einer Dichtung so ähnlich, daß es wenige Gläubige finden wird. Es ist daher kaum nöthig, aufmerksam zu machen, daß die Erzählung eines Unbekannten, eben weil man die Glaubwürdigkeit des Erzählers nicht beurtheilen kann, und derselbe bei der Sache auch persönlich betheiligt sein könnte, schon an und für sich keine große Beachtung verdient.

Begebenheiten in Mannheim.

Was v. Andlaw im Eingange (I. 151—153) erzählt, übergehe ich als schon vor meiner Verwaltung geschehen und mir theilweise auch unbekannt.

Was aber die vom Stadtamt Mannheim verfügte und vom Ministerium angeblich „annullirte" Ausweisung des Hoffmann von Fallersleben betrifft, so ist die Erzählung (I. 154) dahin zu berichtigen, daß das Stadtamt am 7. Oktober 1847 auf den Grund einer frühern Verfügung den Hoffmann fortwies, und daß alsdann das Ministerium am 8. Oktober 1847 auf eine Vorstellung desselben, worin er aus annehmbaren Gründen um Gestattung eines vorübergehenden Aufenthalts bat, ihm diesen, sofern er nicht „durch sein Benehmen Anlaß zu polizeilichem Einschreiten gebe," auf einige Zeit

*) Ich halte es für unschicklich, über persönliche Aeußerungen fürstlicher Personen in damaliger Zeit Mittheilungen zu machen, sonst wäre ich dazu natürlich besser und in anderer Weise in der Lage, als Frhr. v. Andlaw.

bewilligte. Ein solcher Anlaß zum Einschreiten ergab sich nun damals nicht, und Hoffmann entfernte sich nach kurzer Zeit selbst, womit die Sache, ehe noch die weitere Ministerialverfügung vom 6. November 1847 erfolgte, von selbst erledigt war. Dies ist die angebliche „Annullirung" der stadtamtlichen Fortweisung.

Wenn nun aber Frhr. v. Andlaw diesen Vorgang mit der Versetzung des Stadtdirektors Riegel nach Freiburg in Verbindung bringt, die „kurze Zeit darauf" erfolgt sein soll, — so ist dies wieder eine Fiktion, von deren Falschheit v. Andlaw sich durch Einsicht des Regierungsblatts vom 18. August 1847 selbst hätte überzeugen können, nach welchem Riegels Versetzung auf sein „Ansuchen" *) schon am 14. August, also lange vor dem Vorfalle mit Hoffmann, ausgesprochen war **).

Noch auffallender ist die weitere Behauptung (I. 154), daß die Leistungen des Stadtdirektors Kern, der an Riegels Stelle nach Mannheim versetzt wurde, „in Freiburg wenig befriedigt" haben, während gerade dieser Beamte, wie wenig Andere, in politischen Dingen großen Muth mit Einsicht verband, was er namentlich auch in der Mairevolution zu allgemeiner Anerkennung in hohem Grade bewährte. Was v. Andlaw in Beziehung auf die Vorgänge bei der Mannheimer Deputirtenwahl von 1847 ꝛc. gegen Kern sagt (I. 155), hat dieser in der Karlsruher Zeitung widerlegt und v. Andlaw ist den Beweis seiner Behauptungen schuldig geblieben.

Eine fernere Unwahrheit ist es, daß der Großherzog nach der Mannheimer radikalen Deputirtenwahl veranlaßt worden sei, dort „in meiner Gesellschaft einen feierlichen Besuch abzustatten, aus dem sich ergeben mußte, die Regierung betrachte die Gegner des Radikalismus auch für ihre Feinde."

---

*) Dieser ehrenwerthe Beamte hatte das Unglück, in Mannheim kurz nach einander drei Kinder zu verlieren, was ihm den ferneren dortigen Aufenthalt ganz unerträglich machte.

**) Es ist sehr zu bezweifeln, daß Riegel, dessen Versetzungsdekret am 14. August erfolgte, bei Hoffmann's Ausweisungsangelegenheit am 7. Oktober überhaupt noch in Mannheim war.

Vor der Wahl erklärte ſich der Großherzog (auf Anregung des damaligen Regierungsdirektors) allerdings geneigt, Mannheim zu beſuchen. Als aber die dortige Mehrheit Brentano und Sachs wählten, ſo wurde der Plan von allen Seiten aufgegeben. Alſo geſchah gerade das Gegentheil von dem, was v. Andlaw behauptet.

Aus allen dieſen falſchen thatſächlichen Vorausſetzungen laſſen ſich allerdings ſehr leicht zum Nachtheil Anderer auch falſche Schlüſſe ziehen.

Wahr iſt, daß im Spätherbſt 1847 der Radikalismus einigermaßen gebrochen war (I. 156) *); dies konnte aber ſeine furchtbare Wiedererhebung nicht hindern, als Ende Februar 1848 die franzöſiſche Revolution wie ein elektriſcher Schlag in ganz Deutſchland die Stürme gegen die Bundestagspolitik, deren Beſchränkungen in der Hauptſache auch hier noch fortbeſtanden, hervorrief und dem überſtürzenden wilden Treiben der deſtruktiven Geiſter überall vermehrte Kraft gab.

Der Regierungsdirektor Schaaff (hier beim Landtag) hätte ſich, da die Feindſeligkeiten gegen ihn ſich ſteigerten, ſeines anzuerkennenden Muthes unerachtet in Mannheim, ſo lang man keine hinlängliche Militärmacht hatte, nicht mehr aufhalten, noch viel weniger eine Wirkſamkeit äußern können. Sein Haus mußte bewacht werden. Um die wichtige Stelle nicht unbeſetzt zu laſſen, wurde er daher am 24. März einſtweilen in Ruheſtand und Stößer **) an ſeine Stelle geſetzt. Daß dieſer radikal, oder, wie v. Andlaw ſich ausdrückt, den Intereſſen des Radikalismus zugänglich ſei (I. 158), iſt eine Behauptung, über welche Diejenigen, die ihn kennen, ſich wundern werden.

Sehr verhaßt war (ſchon von früher her) der Regierungs-

---

*) Davon kann man ſich auch überzeugen, wenn man die Verhandlungen der II. Kammer vom Dezember 1847 und Januar 1848 (Einzelnheiten abgerechnet) mit jenen der vorausgegangenen Landtage, insbeſondere mit jenen von 1842 und 1846 vergleicht.

**) Von einer angeblichen Freundſchaft Stößers mit Sachs iſt mir nichts bekannt. Daß aber der Letztere auf die Ernennung des Erſtern Einfluß gehabt habe, iſt jedenfalls unwahr.

rath v. Uria, — und daß er bei den revolutionären Stürmen nun Verfolgungen ausgesetzt war (I. 159 ꝛc.), ist erklärlich. Ich muß ihm das Zeugniß geben, daß er hiebei, während einige andere Beamte in gleicher Lage davon flohen, großen Muth bewährte, indem er in einem Schreiben an mich bat: man möge ihn unerachtet der Gefahren, denen er ausgesetzt sei, und gegen die zur Zeit keine Macht vorhanden war, auf seiner Stelle belassen, er wolle ausharren. v. Uria wurde an seiner Stelle belassen. Sein Muth war zu achten, konnte aber, da er zum Theil eine Gabe der Natur ist, nicht in gleichem Maße jedem Andern zugemuthet werden. Dazu kommt, daß v. Uria seiner Stellung nach nicht unmittelbar mit dem Publikum zu verkehren hatte, sich also in gefährlichen Augenblicken eher verborgen halten konnte, als z. B. der dortige Eisenbahnamtsvorstand Weitzel (I. 158), der auf sein Ansuchen versetzt wurde.

Jägerschmied war in Mannheim kein „Gegenstand heftigen Hasses," wie v. Andlaw behauptet (160). Eine Katzenmusik aus einem besondern Anlasse konnte damals von zügellosen Haufen auch einem bei der Bürgerschaft im Allgemeinen sonst beliebten Manne zu Theil werden. Der Gemeinderath beeilte sich, ihm auf diese Unbilde hin sogleich seine Hochachtung und Theilnahme auszudrücken. Wenn Frhr. v. Andlaw sagt, es habe Jägerschmied eine „ernstliche Unterstützung" gemangelt, so kann sich dies, da nie eine Handlung desselben vom Ministerium desavouirt wurde, nur auf die hinlängliche militärische Unterstützung beziehen, an der es damals im Verhältnisse zur Stärke der Revolution in Mannheim (wie anderwärts) allerdings noch fehlte. Einen weitern Beweis hiefür gibt v. Andlaws eigene Erzählung hinsichtlich des Bataillons Hessen, das nicht einmal wagte, durch die Stadt zu maschiren (I. 160, 161).

Alle diese Ereignisse konnte man mit Recht beklagen, es fehlte aber damals an Macht, sie abzuwenden *), und die Mannheimer Behörden waren, ehe die baierischen Bundes-

*) Vergl. oben S. 84 ff.

truppen kamen, nicht einmal im Stande, die Verfügung des Ministeriums des Innern, daß das dortige gefährliche Sensenmännerkorps aufgelöst werde *), zum Vollzuge zu bringen.

Was die am 25. März 1848 ausgesprochene Ueberweisung der amtlichen Inserate vom Mannheimer Morgenblatt an das dortige Journal (I. 161) betrifft, so ist mir von den von Frhrn. v. Andlaw erwähnten Artikeln der Abendzeitung nichts bekannt. Seit uralter Zeit hatte das dem katholischen Hospital gehörige Mannheimer Journal die Inserate. Es war eigentlich dafür gegründet. Als dasselbe aber 1845 unter Struves Redaktion fiel, so wurden sie ihm entzogen. Später kam die Redaktion wieder in eine conservative Hand. Es war also um so weniger Grund vorhanden, ihm die Inserate fernerhin vorzuenthalten, als es zumal im Jahr 1848, wo das Morgenblatt fast gar keine Leser mehr fand, weit mehr Wirksamkeit äußern konnte, und überdies vermöge seiner größern Abonnentenzahl schon an und für sich zu den Bekanntmachungen viel geeigneter war, als das Morgenblatt.

Was v. Andlaw spottend von meiner durch diese Sache angeblich gestörten Nachtruhe sagt (I. 161 *), ist, obgleich ich damals im Allgemeinen keine Nachtruhe hatte, hinsichtlich der Inseratensache, ein Mährchen **). Schon aus seinen eigenen Anführungen geht hervor, daß es mit den Ausfertigungen der dießfallsigen Verfügungen eben nicht schnell gieng, während sonst damals fast Alles, was in politischen Dingen geschah, am nämlichen Tage beschlossen, ausgefertigt und abgelassen wurde.

(Wegen der von Frhrn. v. Andlaw aufgenommenen Berliner Adresse — S. 161—163 — vergleiche man das oben (S. 83 *) Gesagte.

In Beziehung auf den Mannheimer Aufruhr vom 26. April

*) Vergl. „Bewegung in Baden" §§. 57, 80 und 103.

**) Wenn dabei gesagt ist, das Morgenblatt habe mit Muth und Ausdauer die Umsturzbestrebungen bekämpft, so ist dies von der spätern Zeit, wie eine Menge Artikel von 1848 und 1849 zeigen, nicht mehr der Fall gewesen.

1848 (I. 164) sagt Frhr. v. Andlaw: „Die Behörden ließen geschehen, — das nassauische Militär wurde in die Kasernen konsignirt ꝛc.“ Er sagt aber nichts davon, daß dieses Konsigniren ein Beschluß des Nassauer Kommandanten war, weil er seine Macht gegenüber den Aufrührern für zu schwach hielt, und daß derselbe zum Einschreiten nicht vermocht werden konnte, die Behörden also keine Mittel hatten, den Aufruhr im Beginn zu ersticken, das Sensenmännercorps zu entwaffnen, die angeordneten Verhaftungen vorzunehmen ꝛc. Dadurch zerfallen alle Beschuldigungen, die er auf den Regierungsdirector und darnach mittelbar auf die Regierung wälzt (I. 164, 255 und 256), von selbst.

Es ließen sich damals ja selbst die Bayern, die aus der Rheinpfalz requirirt wurden, zum Einmarsche nicht bestimmen, bis die Besatzung im Ganzen wenigstens 5000 Mann betrage. Erst am 1. Mai, bis wohin diese Mannschaft zusammengebracht wurde, rückten sie alsdann ein, — und jetzt erst konnten gleichzeitig mit der Verkündung des Kriegszustandes *) die Entwaffnungen, Verhaftungen ꝛc. vorgenommen werden.

Da die Exekution für die Einwohner Mannheims eine Last war, so ist erklärlich, daß nun ein Correspondent des Journals auch den dortigen Behörden Vorwürfe machte (I. 165). Der Kern der Vorwürfe bestand aber nur darin, daß man die Stadt von Truppen entblößte und daß die Bayern nur bis Ludwigshafen kamen und wieder umkehrten **).

*) Unwahr ist, daß der Kriegszustand nur auf „energisches Verlangen des bayerischen Generals“ verkündet wurde, — unwahr, daß ich über dessen Dauer nur den Gemeinderath hörte, — unwahr, daß derselbe nur etwa acht Tage dauerte, indem die Beschränkung (auf neun Tage) sich vielmehr nur auf die Exekutionseigenschaft der Truppen, d. h. auf die unentgeltliche Verpflegungslast der Stadt bezog, — unwahr, daß nach Aufhebung des Kriegszustands nur noch die Abhaltung von Volksversammlungen und nicht auch vorerst noch die Waffenzurückgabe untersagt blieb (I. 164).

**) Der Correspondent des Journals wußte überdies nichts davon, daß die Bürgerwehroffiziere dem Regierungsdirektor ausdrücklich erklärt hätten, daß man sich auf das Einschreiten der Bürgerwehr gegen politische Unruhen nicht verlassen könne. Vergl. §. 103 der Bewegung in Baden.

Letzteres geschah, wie schon erwähnt, gegen unsern Willen darum, weil die Bayern die in Ludwigshafen angekommene Mannschaft für zu gering hielten, um der Macht in der Stadt sicher zu sein, und die badischen Truppen standen unter dem Bundeskommando und wurden zur Bekämpfung des Hecker'schen Aufruhrs in das Oberland gezogen. Die Regierung konnte hierin keine Dispositionen treffen.

Frhr. v. Andlaw sagt (l. 166), daß „Staatsrath Bekk seine Organe vorzugsweise unter der Zahl der entschiedenen Anhänger der Revolution, oder wenigstens nur Solcher wählte, welche dem „„Volke,"" was er so nannte, nicht unwillkommen waren."

Wäre unter dem „Volke" hier der Inbegriff Derjenigen, über welche ein Beamter gesetzt wird, verstanden, so könnte man sich wundern, daß v. Andlaw die Achtung oder Anerkennung, die der Beamte bei den Untergebenen („dem Volke") genießt, als etwas ganz Gleichgiltiges ansehen, oder etwa sein Augenmerk gerade auf solche richten möchte, die dem Volke, beziehungsweise Bezirke, unwillkommen, also schon dadurch in ihrer moralischen Wirksamkeit gehemmt sind. Aus dem Beisatze: „was er so nannte" — in Verbindung mit dem sonstigen Inhalt der Druckschrift geht aber hervor, daß er mit diesem „Volke" die tumultuarische Menge, oder nach S. 172, die Gegner der Ordnung meint, — und unter dieser Voraussetzung ist der Nachsatz seiner Behauptung so falsch, als der erste Theil derselben. Die Grundsätze, von denen ich bei Anstellungen ausgieng, sind im §. 22 (insbesondere Abs. 5 und 6) der „Bewegung in Baden" ausgesprochen. So sehr ich auch auf eine mit Humanität und Rechtssinn gepaarte muthige und energische treue Pflichterfüllung Werth lege, so wenig bin ich allerdings mit einer willkürlichen und rohen, sogenannten Pascharegierung einverstanden, und wenn v. Andlaw bei der angedeuteten Auswahl dem Volke nicht willkommener Beamten eine solche Regierungsweise im Auge haben sollte, so würde ich das Land bedauern, wenn seine Grundsätze zur Geltung kämen.

Von Anhängern der Revolution, aus denen ich die Beamten vorzugsweise gewählt haben soll, wurde mit Aus-

nahme Peters, der uns täuschte *), während der ganzen Zeit meiner Verwaltung nicht Einer ernannt, und selbst kein solcher, von dem anzunehmen war, daß er, um sich bei der tumultuarischen Menge willkommen zu machen, gegen das revolutionäre Treiben Nachsicht zeigen werde. Man vergleiche nur das Verhalten, welches die unter meiner Verwaltung Angestellten oder Beförderten in jener Zeit beobachtet haben, mit dem Verhalten Anderer. Im Uebrigen fällt der v. Andlaw'sche Vorwurf mittelbar auch auf die jetzige Regierung in so fern, als sie mehrere von den auf meinen Vorschlag angestellten Assessoren bald nachher zu Amtsvorständen, und andere unter meiner Verwaltung Angestellte oder Beförderte zu Regierungsdirektoren oder Ministerialmitgliedern ernannt hat. Alle diese wackern Beamten gehören nach v. Andlaw's Behauptung zu den Anhängern der Revolution oder doch zu Denjenigen, welche der tumultuarischen Menge oder den Feinden der Ordnung willkommen sind.

Auf die Verdächtigung, daß die Kreisregierung, wie das Ministerium, den Volksbewegungen kein Hinderniß bereiten wollte, weil das Parlament sich hätte für die Republik entscheiden können (I. 166), gebe ich keine Antwort. Ich überlasse sie dem eigenen Gewissen des Frhrn. v. Andlaw.

Eben so halte ich es mit dem Hohne, den sich v. Andlaw aus Anlaß des wackern Benehmens des Rittmeisters von Glaubitz bei einer kleinen Meuterei in Karlsruhe durch die Frage (I. 167 *) erlaubt, ob etwa „das Ministerium den Rittmeister dafür zur Rechenschaft und Strafe" gezogen habe?

Auf die Kammerrede des Frhrn. v. Andlaw vom 29. April 1848 (I. 173 und 218—246) brauche ich mich hier nicht einzulassen, weil er meine damaligen Erklärungen mit abdruckte, und manches von dem, was er (zum Theil vor meinem Eintritte in den Saal) sprach, schon oben **) seine Beleuchtung gefunden hat.

---

*) Siehe oben S. 18.

**) Man vergl. in der Hauptsache z. B. S. 84 ꝛc. Wie es mit der Verhaftung Peters gieng, ist aus §. 95 der Bewegung in Baden

Es bleibt mir nur übrig, auf die von Frhrn. v. Andlaw am 19. Mai 1848 in der I. Kammer übergebene Beſchwerdeſchrift (I. 247—258) noch Einiges zu bemerken.

Statt daß Anträge auf Beſchwerden gegen das Miniſterium nach der Geſchäftsordnung auf die Tagesordnung geſetzt und mündlich begründet werden müſſen, übergab v. Andlaw in der Sitzung vom 19. Mai 1848, als ich nicht anweſend war und ohne vorherige Anzeige davon, eine Beſchwerdeſchrift.

Wie ich aus dem gedruckten Kammerprotokolle erſehe, bemerkte ihm der Herr Präſident: da ſeit der erſten Motion

---

zu erſehen. Welche andere „offenbar eid- und pflichtvergeſſene Beamte," die man ſofort hätte verhaften ſollen (I. 220), v. Andlaw noch im Auge hat, weiß ich nicht. — Ueber Ficklers Verhaftung, ſehe man die Bewegung in Baden §. 80. Daß man des Fickler nirgends habhaft werden konnte, ehe Mathy hier zufällig auf ihn ſtieß (I. 222), iſt nicht Schuld der Behörden oder gar der Regierung. — Daß der württembergiſche Commandant in Donaueſchingen den Struve, der mit ihm parlamentirte, wieder laufen ließ (I. 223), mag v. Andlaw jenem, aber nicht der Regierung vorwerfen. — Was die allerdings ſchändliche Verführung der Soldaten (I. 224) betrifft, ſo erließ das Miniſterium wiederholte Weiſungen zum ſtrengſten Einſchreiten dagegen. Es ſind aber ſolche Fälle ſchwer zu ermitteln, wenn die Soldaten nach der Krankheit, an der gerade die öffentlichen Zuſtände litten, ſich gern verführen laſſen, und die Frevler nicht anzeigen. Daß aber die Disziplin (in Folge der in allen revolutionären Zeiten zu Tag kommenden allgemeinen Begriffsverwirrung) bei den Soldaten gelockert war, und die Militärobern dieſelben faſt nirgends bemeiſtern konnten, ſagt v. Andlaw ſelbſt. — Daß die Regierung Einzelnes von den unſinnigen Forderungen der Offenburger und andern Volksverſammlungen vollzogen habe (I. 219), iſt unwahr. Zugeſtändniſſe wurden nur der II. Kammer gemacht und zwar ſogleich im Anfange des Sturmes. Meine Haltung im Anfange des Sturmes hat aber v. Andlaw ja ſelbſt gebilligt (I. 225), obſchon er (ſich widerſprechend) gleichzeitig der Regierung aus den der Kammer nur damals gemachten Zugeſtändniſſen wieder einen Vorwurf macht (I. 219). — Wenn er die Regierung tadelt, daß dem Publikum über den Urſprung des Brandes des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten nichts bekannt geworden ſei (219), ſo weiß ich darauf nichts zu erwidern, als daß es eben den Gerichts- und Polizeibehörden (wie bei vielen andern Verbrechen) nicht gelang, die Fäden aufzuklären und die Thäter zu ermitteln.

UNIV. OF CALIFORNIA

(vom 29. April) die Regierung eine so große Thätigkeit entwickelt habe, daß dadurch die meisten damaligen Beschwerdegründe wegfallen, so scheine angemessen, daß Frhr. v. Andlaw „seine Beschwerdeschrift zurückziehe." Sie könnte dann zur Einsicht der Mitglieder im Sekretariate noch aufgelegt werden.

Frhr. v. Andlaw erklärte hierauf: „ich erkenne allerdings an, daß von der Regierung manche Schritte zur Unterdrückung des Aufruhrs seitdem geschehen sind, und füge mich deshalb gerne dem Wunsche des durchlauchtigsten Präsidiums, der auch jener der Kammer zu sein scheint; ich will deshalb vorerst meine Beschwerdeschrift zurückbehalten" *).

Damit wurde die Sache damals als erledigt betrachtet. Es ist unrichtig, daß damit, wie v. Andlaw meint (I. 177), nicht etwa ihm, sondern dem Ministerium eine Verlegenheit erspart wurde. Ich hätte die Verhandlung der Sache vorgezogen, daß die Grundlosigkeit der Beschwerden um so klarer geworden wäre.

Bei Uebergabe der Beschwerde am 19. Mai war ich, wie schon erwähnt, in der Sitzung nicht anwesend, sondern erhielt von dem Vorgange (unter privatlicher Mittheilung der Schrift oder einer Abschrift derselben) erst hintennach Kenntniß, jedoch mit dem Bemerken, daß v. Andlaw die Beschwerde nicht vorgetragen, sondern zurückgezogen habe **). In dem damaligen furchtbaren Geschäftsdrange konnte ich sie nicht einmal lesen und hatte dazu, eben weil die Beschwerde als aufgegeben bezeichnet war, auch keine dringende Veranlassung. Inzwischen kam die Schrift mit andern Papieren zur Registratur, und jetzt erst aus dem v. Andlaw'schen Buche habe ich den Inhalt derselben kennen gelernt.

Was nun diesen Inhalt betrifft, so sehe ich mich nur hinsichtlich einiger Punkte zu Bemerkungen veranlaßt.

---

*) Dieser Erklärung ungeachtet übergab er sie dann dem Sekretariate zur etwaigen Einsicht seiner Kollegen.

**) Darum meinte ich, die Schrift sei nur ein Promemoria, welchen Ausdruck nun v. Andlaw (I. 177) rügt.

So sehr v. Andlaw tadelt (I. 78), daß die durch die Dienerpragmatik begründete Unabhängigkeit der Beamten „die gänzliche Lähmung der exekutiven Gewalt zur Zeit der Revolution in Baden bewirkt habe," und so sehr er in der Rede vom 29. April über pflichtvergessene Beamte, über die Schwäche derselben, über lahme Untersuchungen ꝛc. klagt, eben so sehr tadelt er hier wieder die Härte gegen jene Beamten (I. 248), und spricht der Gesetzgebung das Recht ab, geänderte Bestimmungen über die Entlassung von Beamten mit Wirkung auf die bereits Angestellten zu geben, während er in der nämlichen Schrift am Schlusse (I. 258) es wieder als eine Beschwerde aufstellt, daß die Regierung Beamte, welche „aus Unfähigkeit oder Schwäche ihren Pflichten nicht nachkamen, nicht sogleich vom Amte suspendirte."

Er tadelt das provisorische Gesetz über den Kriegszustand (I. 248) sehr scharf, während er doch bei Berathung desselben in der I. Kammer am 29. Mai 1848 nur einen einzigen ganz unbedeutenden Aenderungsantrag dahin stellte, daß wegen des im §. 5 gedrohten Strafzusatzes, der die im Kriegszustand verübten Verbrechen treffen soll, eine Abtheilung *) der im §. 2 genannten, die Kriegsgefangenschaft begründenden, Uebertretungen gemacht werde, damit nicht etwa auch geringe Fälle von einem zu starken Strafzusatze getroffen werden.

Was die Oberrheinische Zeitung vom 23 März 1848 über die Turner in Offenburg schrieb (I. 249), ist mir bisher nicht bekannt gewesen. Es gehört dasselbe zu den Tollheiten der damaligen Zeit, die wir nicht hindern konnten **). Was aber v. Andlaw über eine vier oder fünf Monate früher stattgehabte süddeutsche Freischaaren-Verschwörung sagt (I. 250),

---

*) Diese Abtheilung oder Ausscheidung ist auch in dem neuen Kriegszustandsgesetze vom 29. Januar 1851 wieder nicht gemacht worden. Vergl. im Uebrigen unten meine Bemerkungen zu dem, was v. Andlaw in der Abth. IV. S. 8 ff. über das Kriegszustandsgesetz weiter vorbringt.

**) Vergleiche oben Seite 84 ꝛc.

ist so, wie es dargestellt wird, ein Mährchen. Wahrscheinlich bezieht sich die Erzählung auf folgenden Vorgang:

Der Spion eines auswärtigen Diplomaten in Frankfurt theilte diesem (etwa im Spätjahr 1847) mit, daß in einem Nassauischen Orte, und später, so viel ich meine, noch in einem weitern Orte jener Gegend eine Versammlung von Turnern und Anderen stattgefunden habe, worin Freischaarenzüge zum Zwecke des Umsturzes besprochen wurden. Näheres über das, was eigentlich geschehen soll, und über dabei betheiligte Personen konnte der Kundschafter nicht angeben. Im Uebrigen sollten einige Mannheimer und Heidelberger dabei betheiligt sein. Aus der letztern Stadt wurden gar keine und aus der Ersteren nur wenige Namen angegeben, die aber in Mannheim nicht einmal bekannt waren.

Ich ließ den Regierungs-Director (Schaaff) von Mannheim, den dortigen und den Heidelberger Stadtdirector hierher kommen, und eröffnete ihnen unter Beizug des hiesigen Polizeiamtmanns die geheim zu haltende Mittheilung, um die zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.

In Mannheim und Heidelberg konnte, obschon dort sehr tüchtige Polizeicommissäre sind, von der ganzen Sache und namentlich von einer verdächtigen Abwesenheit dortiger Einwohner zu den angegebenen Versammlungszeiten schlechthin nichts ermittelt werden, und nähere auf Baden bezügliche Angaben konnten, wiederholten Verlangens ohnerachtet, von dem Kundschafter des Frankfurter Diplomaten nicht erlangt werden.

Im Uebrigen wurden hier auch die andern Regierungs-Directoren vom Stand der Sache in Kenntniß gesetzt, um nachzuforschen und wachsam zu sein.

Zugleich wurde das hiesige Polizeiamt beauftragt, die diesfalls nöthigen Korrespondenzen mit den von Hessen, Nassau und Frankfurt gleichmäßig bezeichneten dortigen Behörden zu vermitteln, damit alle etwa entdeckt werdenden Spuren durch eine Hand giengen.

Ferner wurde vorgeschlagen, daß die Polizeibeamten dieser Staaten sich in Darmstadt periodisch versammeln, um wenn Stoff dazu vorhanden sei, sich noch mündlich zu besprechen.

und etwaige Verabredungen zu treffen. Eine Einladung des hiesigen Polizeibeamten nach Darmstadt erfolgte aber nie. Ob der Nassauische und der Hessische Beamte etwa einmal in Frankfurt waren, um Erkundigungen einzuziehen, weiß ich nicht. Wenigstens haben sie nichts ermittelt, und auch hier, so wie durch alle Korrespondenzen wurden keine Spuren entdeckt, wenigstens keine solchen, welche auf die Betheiligung von Badnern führten, oder hier irgend eine Maßregel der Einschreitung hätten veranlassen können. Auch zeigte der Erfolg, daß nichts an der Sache war, da ja weder damals, noch auch (außer von Frankreich her) später im Jahr 1848 irgend ein solcher Freischaarenzug in unser Land kam.

So unrecht es nun ist, auf derartige Dinge hin, ohne sie auch nur näher zu kennen, Vorwürfe zu machen, wie v. Andlaw sie macht — so sonderbar, ja abenteuerlich wäre es, die in Folge der französischen Revolution im März 1848 wie ein electrischer Schlag durch fast ganz Europa gedrungene gewaltsame Erschütterung und Erhebung einem erbärmlichen Komplotte einiger jungen Leute in und um Nassau, wenn ein solches überhaupt je statt gehabt hätte, zuzuschreiben, oder gar zu meinen, diese furchtbare Strömung hätte durch einige Polizeimaßregeln abgewendet oder niedergehalten werden können.

Warum die im März 1848 aufgekommenen, mit den damaligen Volksversammlungen in Verbindung gestandenen, Vereine und Ausschüsse erst nach Ueberwältigung des Heckerzuges verboten wurden (I. 251, 252), ist schon oben (S. 84 ꝛc.) angegeben. Es wäre sicher nicht weise gewesen, die thatsächliche Ohnmacht der verfassungsmäßigen Gewalt noch mehr, als nöthig, zur Schau zu tragen, und das erwähnte Verbot, welches noch weniger, als das erfolgte Verbot der Freiburger Volksversammlung vom 22. April, als die Anordnung der Fickler'schen Verhaftung in Konstanz, und als die verfügte Auflösung des Mannheimer Sensenmännercorps *) hätte vollzogen werden können, dem öffentlichen Spotte Preis zu

*) Vergleiche „Bewegung in Baden" §§. 57, 80, 99, 103.

geben. Damals galt es nur, durch die eingeleitete Aufstellung des achten Armeecorps sich zu rüsten, und die Revolution, die von den fremden Zuzüglern und von den Bethörten im Lande drohte, zu bekämpfen, ehe man mit Verboten der erwähnten Art, sofern man dadurch nicht mehr Schlimmes als Gutes bewirken wollte, hervortreten konnte.

In Beziehung auf Peter (I. 252) berufe ich mich auf das oben (S. 18) Gesagte, so wie auf die §§. 70, 86 und 95 der Bewegung in Baden. Als er am 6. April 1848 in den Seekreis zurückreiste, wußte ich noch nichts von seinem unmittelbar vorher beim Vorparlament gezeigten Verhalten, und was v. Andlaw über die Weisungen desselben, daß die Gemeinderäthe sich wegen Bildung der Bürgerwehr mit Fickler in's Benehmen zu setzen hätten, erzählt, ist mir völlig unbekannt*). Sobald sein Benehmen durch den Vorgang vom 17. April zu Tag kam, wurde er sogleich suspendirt und vor Gericht gestellt.

Noch seltsamer ist der Vorwurf, daß mit Verhaftsbefehlen und gerichtlichem Verfahren gegen Hecker und seine Genossen gezögert worden sei (I. 252, 253). An Weisungen zur Festnehmung hat es nicht gefehlt, aber in den Gegenden, welche

*) Vielleicht bezieht sich die Erzählung auf die bekannte Vollmacht, welche die Kreisregierung in der stürmischen Nacht vom 25. auf den 26. März 1848 bei dem sogenannten „blinden Franzosenlärm" (Bewegung in Baden §. 77) dem Fickler ausstellte, um für die Vertreibung der vermeintlich eingedrungenen „sengenden und brennenden" Franzosen durch die Bürgerwehren thätig zu sein. Damals war indessen Peter gar nicht in Konstanz, und die Vollmacht wurde von dem (ganz konservativen) Regierungs-Rath v. Friedrich unterschrieben. — Die Kreisregierung wurde wegen dieser Vollmacht im Disziplinarwege zur Verantwortung gezogen, und suchte sich damit zu entschuldigen, daß damals die ganze Bevölkerung im Seekreise in einer entsetzlichen Angst und Aufregung sich befunden habe, und daß die Demokraten zu Konstanz, Fickler an der Spitze, gleich den übrigen Einwohnern gegen den Einfall der Franzosen aufgebracht und für deren Zurückweisung eifrig gewesen seien, daß daher die Kreisregierung in der allgemeinen Verwirrung es für nothwendig gehalten habe, Ficklers großen Einfluß zur Mitwirkung gegen die dringende Gefahr des Augenblicks mit zu benützen.

Hecker mit seinen Schaaren durchzog, war die Macht thatsächlich auf seiner Seite. Darum eben mußte er bekämpft werden, und bevor er geschlagen war, konnte gegen ihn die ordentliche Justiz keinen Erfolg haben. Nach dem Treffen von Kandern floh er aber sogleich in die Schweiz, womit seine Verhaftung ohnehin vereitelt war *). Was die angebliche Verzögerung der in seinem Wahlbezirke vorgenommenen Ersatzwahl betrifft (I. 253), so könnte man sich wundern, warum denn wohl v. Andlaw noch eine größere Beschleunigung dieser Wahl, aus der (wie damals vorauszusehen war) wieder ein republikanischer Kandidat (Lehlbach) hervorgieng, gewünscht hätte.

In Beziehung auf den Preßmißbrauch (I. 253) vergleiche man die §§. 56 und 80 der „Bewegung in Baden." An gerichtlichen Klagen hat es wahrlich nicht gefehlt, wohl aber an Verurtheilungen. Nicht nur die Geschwornen, sondern auch die ordentlichen Gerichte wissen sich in allen Ländern von den Einflüssen der Zeitströmung nicht leicht ganz frei zu halten.

Die Gründe des schon früher (am 18. März 1848) erlassenen Amnestiedekrets (I. 253. 254) sind im §. 67 der „Bewegung in Baden" angegeben. Ich zweifle, daß Frhr. v. Andlaw zu jener Zeit, wo die größte Eintracht zwischen den Faktoren der Gewalt gegenüber der Bewegung unerläßlich war, den einstimmigen Antrag der II. Kammer zurückgewiesen haben würde. Wenn er aber der Regierung das Recht zu solchen Amnestirungen bestreitet, so wird sich der Großherzog doch durch ihn dasselbe, da die Verfassung keine Beschränkung enthält, nicht entziehen lassen. Bemerkenswerth ist indessen, daß v. Andlaw in der Sitzung der I. Kammer vom 29. Mai 1848 bei der Verhandlung über das Kriegszustandsgesetz noch selbst sagte: „die Regierung entlasse bald und großmüthig die leicht erkennbaren Verführten und die Reuigen. Ich höre mit Befriedigung, daß sie diesen Weg

*) Die Vermögensbeschlagnahme, deren vermeintliche Unterlassung v. Andlaw tadelt (I. 253) ist allerdings erfolgt. Sie war übrigens Sache der Gerichte und nicht der Regierung.

bereits betreten hat." Eine solche Entlassung ohne Urtheil und Recht (wie sie gerade am 18. März hinsichtlich der frühern Angeschuldigten erfolgte) war ja nach v. Andlaw's Theorie eine gesetzwidrige Kabinetsjustiz!!

Daß der „erste Civilbeamte" (der Regierungsdirektor Stösser) in Mannheim die dortigen Exzesse (I. 255, 256) zu einer Zeit, wo ein Bataillon Hessen nicht einmal wagte, durch die Stadt zu marschiren (I. 160, 161), und wo der nassauische Kommandant seine Truppen consignirte, weil er sich gegenüber der Bewegung zu schwach fühlte, — wo die Bürgerwehr zum Einschreiten gegen die politischen Unruhen nicht verfügbar war, — und wo endlich selbst die Bayern, so lang die Mannschaft nicht 5000 betrug, den Einmarsch ablehnten, — nichts ausrichten konnte, haben wir schon oben (S. 95 u. 96) gesehen. Es gieng ihm gerade, wie dem Regierungsdirektor in Freiburg, dem das Militär nach der gefährlichen Lage der Dinge ebenfalls die Unterstützung versagte (I. 128 — 132), und der deßhalb die Ministerialverfügung, welche die Volksversammlung vom 22. April verbot, nicht einmal verkünden konnte. Um aber gegenüber dem Regierungsdirektor in Mannheim die Sache noch greller darzustellen, greift v. Andlaw zur Fiktion, daß derselbe umfassendere Vollmachten gehabt habe, als jener von Freiburg (I. 255). Beide hatten jedoch in der That (keiner mehr und keiner weniger) die ganz gleiche (gesetzliche) Vollmacht zu allen (augenblicklich nöthigen) Anordnungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit dem Rechte der Requisition des Militärs (O. Ed. 1809, D. §. 19 ꝛc.); allein um von einer solchen Vollmacht Gebrauch zu machen, müssen auch die Mittel zur Durchführung vorhanden sein, und diese Mittel waren nicht vorhanden, so lang die Militärobern, die ihre Kräfte zu erwägen haben, nach Lage der Dinge das Einschreiten für unthunlich hielten. Es wäre in dieser Beziehung auch ganz einerlei gewesen, ob man an die beiden Orte noch besondere Bevollmächtigte abgeordnet hätte, oder nicht.

Daß die Wahlbezirke kein Recht hatten, den von ihnen gewählten Abgeordneten die Vollmacht aufzukünden (I. 256,

257), ist klar; aber eben so klar ist, daß die Regierung und selbst die Kammer solche Abgeordnete verfassungsmäßig nicht hindern konnte, wenn sie aus was immer für einem Bestimmungsgrunde ihre Stellen selbst niederlegten. Ich habe mehrere derselben von dem Entschlusse abzuhalten gesucht, aber vergeblich. Sie erwogen, ganz abgesehen von der eigenen Gefahr, mehr die Gefahr der Wahlmänner, die ihnen die Stimme gegeben hatten und jetzt der Gegenstand der Verfolgung waren. Mehrere meinten überdies, daß durch eine Anzahl Neuwahlen das in jener kritischen Zeit so wünschenswerthe Vertrauen der Kammer beim Volke sich länger erhalten werde. Sei dem wie ihm wolle, die Regierung konnte diesen Austritt eben so wenig hindern, als jenen, der im Frühjahr 1849 von der linken Seite aus erfolgte, und der dann erst (nicht jener von 1848) die Kammer für Verfassungsfragen unvollzählig machte.

Nach all' dem mag man nun das Gewicht der (größtentheils auf falschen thatsächlichen Unterstellungen beruhenden) Gründe erwägen, mit welchen Frhr. v. Andlaw im Mai 1848 seine (zurückgezogene) Beschwerde zu rechfertigen beabsichtigte.

Was v. Andlaw über die Tollheit des Waldshuter Aufrufs vom 10. April 1848*) und über jene der dortigen Volksversammlung vom 11. März 1848 (I. 174—176 und 182, 183) sagt, ist richtig, aber falsch ist, daß die Regierungen solche Dinge als „Freiheiten" selbst verkündeten (I. 176), oder Theorien solcher Art „seit Jahren zu verwirklichen suchten" (I. 182). Mit derlei Sätzen kann man wenigstens Diejenigen, die den wirklichen Verlauf und unsern steten Kampf mit solchem Unverstande kennen, nicht täuschen.

Ueber die von Frhrn. v. Andlaw so hart angefeindeten konstitutionellen Verfassungen (I. 177 ꝛc.) habe ich oben schon gesprochen, und Jeder mag für sich urtheilen,

---

*) Der dort erwähnte „vaterländische Verein" ist von jenen, welche sich später (im Winter 1848—1849) unter diesem Namen (den damaligen „Volksvereinen" gegenüber) bildeten, wohl zu unterscheiden.

was revolutionärer sei: die von Frhrn. v. Andlaw gewünschte Ausrottung dieser Verfassungen, oder die (mit der allmähligen politischen Reife fortschreitende) konsequente Durchführung derselben nebst der nöthigen conservativen Verbesserung der Wahlgesetze? — Auch mag, da die konstitutionellen Grundsätze nach v. Andlaw's Bemerkung (I. 179—180) in den deutschen Ländern erst 1848 eigentlich in's Leben traten, Jeder erwägen: ob denn das Einhalten dieser Grundsätze oder das frühere Nichteinhalten derselben die Ereigniffe vom März 1848, welchen alle weitern (damals nicht mehr abzuwendenden) Verwirrungen naturgemäß gefolgt sind, hervorgerufen habe?

Auch was v. Andlaw über die mit dem Konstitutionalismus angeblich verbundene Auflösung der gesellschaftlichen Gliederung (I. 178), — über die von den Ministern zu befolgenden festen Grundsätze (I. 181), — und über das Zurücktreten derselben (I. 181) sagt, hat bereits oben (S. 23 ff. — S. 29 und 30 — und S. 24 — 29) seine Beleuchtung gefunden, — und wenn er mir noch zum Vorwurfe macht, daß ich die Verantwortlichkeit dadurch von mir abzuwälzen, oder sie doch mit vielen Andern zu theilen suchte, daß ich, was immer möglich, an die Gerichte verwies, und in allen wichtigern Fragen die Befehle des Reichsministeriums einholte (I. 181), so hat er vergessen, anzugeben, wo ich denn auch nur irgend eine Sache, die nicht an die Gerichte gehörte, die ich also, ohne Kabinetsjustiz zu üben, selbst erledigen konnte, gleichwohl an die Gerichte verwies, — und in welchen Sachen ich denn die Befehle des Reichsministeriums eingeholt haben soll*). Hätte er sich diese Frage gestellt, so würde er bald selbst darauf gekommen

*) Nicht nur nicht in „allen wichtigeren Fragen", sondern in gar keiner habe ich die Befehle des Reichsministeriums eingeholt. Nur wegen Auslegung des, die Vereine betreffenden, Artikels der Grundrechte setzte ich mich aus den im §. 139 meines Buches angegebenen einleuchtenden Gründen mit dem Reichsministerium in's Benehmen.

ſein, daß er auch hier ſo leichthin wieder eine thatſächliche Unwahrheit ſage.

Wenn er aber behauptet, daß ich in der innern Verwaltung die Verantwortlichkeit auf Bezirks- oder Kreisausſchüſſe übertragen wollte, ſo kann ſich dies nur auf die denſelben zugedachten Geſchäfte beziehen, und v. Andlaw berührt die Gründe nicht, die ich in den §§. 20 und 25 meines Buches dafür angeführt habe. Auch iſt nicht abzuſehen, wie er, ohne ſich demſelben Vorwurfe auszuſetzen, ſeine Anſicht, daß „die Verwaltung, was man größtentheils ſo nenne, über das Ihrige nämlich, den Genoſſenſchaften, den Korporationen im Großen und im Kleinen, gebühre“ (II. 147), etwa zur Durchführung bringen könnte.

Am

Schluſſe

der I. Abtheilung bringt Frhr. v. Andlaw noch ſechs Beilagen. Die Nrn. V. und VI. ſind oben bereits beſprochen, und die Uebrigen berühren meine Verwaltung in keiner Weiſe. Den aus der Krankheit der Zeit ſtammenden Freiburger Wahrſpruch (Nr. III.) konnte ich eben ſo, wie v. Andlaw beklagen, aber natürlich eben ſo wenig, als er ſelbſt, ändern. Die Fälle Nr. II. und IV. *) rühren aus einer früheren Zeit her, und was das Steigen des Ausgabenbudgets vom Miniſterium des Innern (Nr. I.) betrifft, ſo wird v. Andlaw nicht behaupten, daß daſſelbe auch unter meiner Verwaltung 1847—49 geſteigert worden ſei. Aber was das Anſteigen ſeit 1829 betrifft, ſo iſt das Schema wegen öfters vorkommender Etatsüberweiſungen nicht ſicher. Ueberdies ſind, da gar Vieles von der Vermehrung der Bevölkerung, von regerem Verkehr und überhaupt von regerem Leben mit ſeinen Schattenſeiten (der Unruhe, der Streit-

*) Bei Nr. IV. wäre ich indeſſen begierig geweſen, zu vernehmen, wie v. Andlaw nach dem gemeinen deutſchen Strafrechte, das damals neben dem Strafedikte von 1803 bei uns Geltung hatte, ein anderes hofgerichtliches Erkenntniß, als wie es am 18. Juli 1839 ergieng, zu begründen verſuchen würde.

sucht und der Vergehen) herrührt, auch in andern Ländern, die bis 1848 keine konstitutionellen Verfassungen hatten, die Ausgaben überall bedeutend gestiegen, und es wäre der Untersuchung werth, ob dort die Mehrausgaben eben so nützlich verwendet wurden, wie hier, wo diese Verwendung größtentheils auf Lehranstalten, auf Künste und Wissenschaften, auf den Kultus, auf milde Fonds und Armenanstalten, auf Siechenanstalten, auf Irrenanstalten, auf die Gendarmerie und hauptsächlich auf den Straßen- und Wasserbau erfolgte (I. 184, 185) *).

Viele Ausgaben bringen auch vermehrte Einnahmen sowohl für die Gesammtheit, als für die Einzelnen, und wenn man überhaupt Das, was die Einzelnen 1819, als die Verfassung in's Leben trat, an Staatsausgaben (einschließlich der sogenannten alten Abgaben) bezahlten, mit dem, was sie jetzt bezahlen, vergleicht, so wird sich das Ergebniß noch zu Gunsten der Jetztzeit herausstellen **).

Ich wende mich nun zur

zweiten Abtheilung.

Hier handelt Frhr. v. Andlaw über die deutsche Frage. Wenig davon berührt Baden besonders, und noch weni-

---

*) Im Titel der „Bezirksjustiz und Polizei" (I. 186) betrifft der Mehraufwand hauptsächlich die Strafgerechtigkeitspflege sammt den Gefängnißerfordernissen, verschiedene Zweige der niedern Polizei zur Fürsorge gegen öffentliche Beschädigungen, und die Unterhaltung armer unehelicher Kinder und Findlinge.

Das mit 20,720 fl. neu vorkommende Postporto ist größtentheils ein durchlaufender Posten, der bei der Post wieder eingeht.

**) Nur der Mehraufwand für das Militär ist nicht zugleich wieder materiell nutzbringend. Derselbe beruht aber nach der Lage von Europa, die man in dieser Beziehung beklagen, jedoch nicht ändern kann, auf höhern Zwecken, und ist überdies von der badischen Regierung nicht abhängig.

ger oder gar nichts meine Verwaltung. Ich beschränke mich daher, da ohnehin mehrere von den aufgestellten allgemeinen Sätzen oben schon besprochen sind, hier auf einige Bemerkungen.

So weit die v. Andlaw'sche Darstellung Geschichtliches aus der Bewegungszeit enthält, gibt sie selbst Zeugniß von der Stärke der damaligen revolutionären Strömung, und einen weitern Beleg gegen ihn und gegen Alle, die da meinen, durch irgend eine andere Handlungsweise hätte die Regierung eines schmalen Landes an der Gränze Frankreichs, von wo der Sturm kam, und an der Schweiz, von wo aus er genährt wurde, die Ueberfluthung niederhalten und den unglücklichen Verlauf abwenden können.

Die Nationalversammlung hat, abgesehen von den offenen destruktiven Tendenzen ihrer (lange Zeit in der Minderheit gebliebenen) Linken, in den Augen der Menge stets die fortdauernde Revolution repräsentirt. Es lag dies nicht nur in dem „einzig und allein", wodurch sie den Boden des positiven Rechts erschütterte, — es lag nicht nur in einzelnen Beschlüssen, wodurch sie (auf Interpellationen) revolutionäre Handlungen gegen die verfassungsmäßigen Gewalten einzelner Staaten in Schutz nahm, — es lag nicht nur in der Aufnahme wegen Hochverraths gerichtlich Verfolgter (Peter, Werner ꝛc.) in ihrer Mitte und in ihren Schutz *), sondern es lag, abgesehen von allem dem, schon darin, daß sie überhaupt nur, in Folge und auf den Grund einer revolutionären Bewegung **) einberufen war.

---

*) Mit Recht sagt v. Andlaw (II. 63) in dieser Beziehung: „es ist klar, daß das badische Volk den Aufruhr nicht als ein Verbrechen ansehen konnte, nachdem man die Verbrecher nicht zur Strafe, sondern zu hohen Ehren zog."

**) Die gesetzlichen Gewalten thun nicht gut, wenn sie in geträumter Sicherheit es versäumen, große Ideen, die ein Bedürfniß der Nation geworden sind, zu rechter Zeit, wo sie die Macht und eben damit das Maß der freien Gewährung in den Händen haben, aus eigenem Antriebe zur Verwirklichung zu bringen.

Zu allem dem, was die Nationalversammlung in den Augen der Menge als die verkörperte Revolution erscheinen ließ, kamen dann noch mehrere Bestimmungen der Grundrechte, welche die Regierungsgewalt in einer mit unsern Zuständen unvereinbarlichen Weise beschränkten, — und ferner die Debatten, in welchen die zuletzt (nach dem Austritte Anderer) zur Mehrheit gelangten Mitglieder der Linken das revolutionäre Feuer schürten, in zerstörender Weise die Auflösung aller Ordnung predigten, und nicht nur die Rechtsbegriffe, sondern selbst die Sinne der Bevölkerung verwirrten.

Der Nationalversammlung aber, welche neben vielen destruktiven überspannten Köpfen auch eine Anzahl der edelsten Söhne des Vaterlandes in sich schloß, sind diese Erscheinungen nicht zur Last zu legen. Sie selbst, als Ganzes ist, so wie die Art ihrer Wahl, ein Produkt der damaligen Zeit, ein Produkt der Revolution, die schon vor ihr vorhanden war, ein Produkt der Zustände, in welche die Nation theils durch ihre Zersplitterung, theils durch die Hemmnisse ihrer natürlichen Entwicklung gerathen war.

Bei der, zumal seit der Reformation und noch mehr seit Auflösung des deutschen Reichs ganz verhärteten partikularistischen Spaltung ließ sich nicht erwarten, daß selbst sonst politisch Gleichgesinnte in den wichtigsten Einignngsfragen auch nur unter sich einen, die verschiedenen Interessen vermittelnden, Ausweg finden würden, noch weniger einen solchen, der zugleich auch die Mehrheit der ganzen Versammlung und gar noch die Zustimmung der Regierungen fände. Derlei Hemmnisse, wie sie nicht nur in der Repräsentation, sondern in der Bevölkerung selbst lagen, können nur durch wiederholte Versuche verschiedener Art, vielleicht in kümmerlichen Stückwerken, durch die Gewalt der Zeit, durch die Macht der Umstände überwunden werden. Als ein Schritt hiezu, als ein Versuch, als eine starke Anregung und öffentliche Verarbeitung der Idee wird aber auch das Werk der Nationalversammlung nicht ohne Wirkung bleiben *).

*) Eine wichtige Wirkung zeigt sich außer Dem, was in Beziehung auf konstitutionelle Verfassungen (z. B. in Preußen), auf die

Zu den in der Sache an sich liegenden Hindernissen kommt, daß die deutsche Nation vor 1848 zu keinerlei Mitwirkung in der Ordnung und Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten zugelassen war, und daß die erste Versammlung unmöglich schon jenen Takt, jene praktische Einsicht und jene Höhe der Politik zeigen konnte, welche der Repräsentation einer großen Nation nothwendig ist.

In Beziehung auf die demokratische Richtung kann man sich aber über das Zuweitgehen der Versammlung nicht wundern, man muß sich vielmehr, wenn man die Art und die Zeit ihrer Entstehung betrachtet und etwa andere damalige Versammlungen (zu Wien und Berlin) damit vergleicht, eher darüber wundern, daß sie verhältnißmäßig noch ein solches Maß, wie geschah, gehalten hat, — und jedenfalls werden die Freunde der Ordnung überall mit Dank anerkennen, daß das Auftreten der Nationalversammlung an sich, wie schon die ihre Berufung einleitenden Beschlüsse selbst, die alles mit sich reißende, furchtbare Bewegung in eine Richtung brachte, in der sie ihren Kreislauf vollenden konnte, und daß darin allein damals die Rettung vor der gewaltsamsten Zerstörung alles Bestehenden, vor einer blutigen allgemeinen Verwirrung und Auflösung, vielleicht vor einem (vorübergehenden) Untergange der Civilisation lag.

Was nun aber das Werk der Nationalversammlung, dessen Beurtheilung im Uebrigen nicht in den Bereich dieser meiner Schrift gehört, an und für sich betrifft, so tadelt Frhr. v. Andlaw hauptsächlich, daß man mit Vernichtung

---

Presse, Schwurgerichte ꝛc., in den Einzelstaaten gegründet wurde, schon jetzt namentlich darin, daß, obgleich der Bundestag noch keine nationale Vertretung zur Seite hat, denn doch die Regierungen selbst durch Vereinigungen aller Art (z. B. im Zollwesen, im Postwesen, im Eisenbahnwesen ꝛc.) gemeinsame materielle Verbesserungen herbeizuführen suchen. — Wer wollte verkennen, daß diese Bestrebungen, denen wohl noch Andere folgen werden, Nachwirkungen der nationalen Erhebung und parlamentarischen Institution von 1848 sind?

der Selbstständigkeit der Einzelstaaten aus Deutschland einen Einheitsstaat habe machen wollen. Auch ich halte dafür, daß man, obgleich von einem durch die Reichsverfassung gegründeten Einheitsstaate wohl nicht die Rede sein kann, im Centralisiren, d. h. im Gleichförmigmachen und in der Ausdehnung der, der Reichsgewalt anheim fallenden, Gemeinsamkeiten in vielen Punkten zu weit gieng, und daß auch die Art der Bildung des Parlaments, insbesondere des Volkshauses, nicht nur in demokratischer Beziehung, sondern eben so in Beziehung auf die Beförderung künftiger weiterer Centralisation gewichtigen Bedenken unterlag. Aber Frhr. v. Andlaw wollte ja selbst (II. 27) nicht nur ein Parlament *), sondern auch einen deutschen Kaiser (II. 2 *), und er will auch jetzt noch den Verzicht der Fürsten auf ihre Souveränetät (II. 11). Er nimmt sogar für die Centralgewalt das Recht in Anspruch, daß sie Ministerien der Einzelstaaten, die nicht in seinem Sinne sind, entferne (III. 283 **), oder ihnen sage, wie sie ihre Länder zu verwalten haben, beziehungsweise daß sie solchen Verwaltungen ihre „Aufmerksamkeit zuwende" (II. Vorrede), und dieselben „nicht gewähren" lasse (I. 173). Man sollte glauben, hierin liege wohl noch eine weiter gehende Centralisation und Beschränkung der Selbstständigkeit der Einzelstaaaten in deren eigenen

---

*) Frhr. v. Andlaw wollte das Unterhaus (Volkshaus) durch die einzelnen Ständeversammlungen beschicken lassen, während Andere, z. B. Buß in Erfurt, sich gegen diese (auch in der sogenannten Münchener Aufstellung vorgeschlagene) Zusammensetzungsart deßwegen erklärten, weil dadurch nur die „Oppositionen von 26 Kammern" zusammengeschoben würden.

Im Uebrigen verlangte v. Andlaw 1848 (II. 27) die Gründung eines solchen „deutschen Parlaments zur nachhaltigen Belebung des Volksgeistes im Sinne nationaler Erhebung." Aber eben der „Volksgeist" ist es ja, der den (jetzt so hart angegriffenen) „Volkswillen" darstellt, und der in der (nun eben so angegriffenen) „Repräsentation" überhaupt ein positives Organ finden soll. Vergleiche die obigen Abschnitte von „Volkswillen" und von der „Volksvertretung" S. 6—30.

innern Angelegenheiten, als die Nationalversammlung sie je beschloß.

Eben so muß es auffallen, daß v. Andlaw in den Mehrheitsentscheidungen eine Verkümmerung der Selbstständigkeit und Rechte der einzelnen Theile findet (z. B. in II. 5, 72), und daß er daneben doch das alte deutsche Reich *) rühmt (II. 2), ohne zu bedenken, daß ja bei den Reichstagen des alten Reichs (wenige Gegenstände abgerechnet) die Mehrheiten eine Allgewalt hatten und allen Theilen unbedingt Gesetze vorschreiben konnten, während die von der Nationalversammlung beschlossenen neuen Reichstage und deren Mehrheiten hierin viel beschränkter geworden wären.

Im Uebrigen wiederholt Frhr. v. Andlaw auch hier die heftigsten Klagen gegen die Theorien, auf welchen die bestehenden Einrichtungen überhaupt beruhen (II. 11, 12 ꝛc.), ohne an die Stelle der Letztern etwas Anderes vorzuschlagen und die Wege zu dessen Verwirklichung anzugeben **), obgleich er doch die aus dem Vorhandenen erwachsenden Gefahren als überaus dringend und beide noch stündlich wachsend darstellt.

Wie in Beziehung auf die allgemeinen Fragen, so bleibt er auch in Beziehung auf die Frage wegen des Um-

---

*) Ich anerkenne mit Frhrn. v. Andlaw (II. 2) den langen Bestand des deutschen Reiches als ein Zeugniß der Trefflichkeit dieses Riesenbaues. Er wurde nicht nach Theorien, sondern durch die Macht der Verhältnisse geschaffen. Gleichwohl zerfiel er dann (innerlich schon vor den Napoleonischen Kriegen), als das Volksleben geistig regsamer wurde, und neue Interessen und Ideen hervorrief, denen das veralterte Reich keine Rechnung trug. Die jetzige Zeit aber ist (gleichviel, ob man darin ein Glück oder ein Unglück erkenne) wegen der verbreiteten geistigen Regsamkeit ungleich beweglicher, und keine Form, weder die des deutschen Reichs, noch eine andere, wäre sie auch noch so vortrefflich, und zur Zeit ihrer Schöpfung auf die stärksten Machtverhältnisse gebaut, könnte mehr eine so lange oder auch nur annähernd lange Dauer haben.

**) Vergl. oben S. 44—46 und hinsichtlich der in Abth. IV. 46 nachgetragenen Andeutung die Note * auf S. 44.

fangs der einheitlichen Gewalt des deutschen Staatenbundes oder Bundesstaats gegenüber den Rechten der Einzelstaaten *) auf seinem blos verneinenden Standpunkte, und was die deutschen Grundrechte betrifft, so verwirft er, obgleich in allen civilisirten Staaten einzelne Rechte und Freiheiten durch die Grundverfassung festgestellt und selbst gegen die Gesetzgebung geschützt sind **), dennoch alle solche Bestimmungen, da er nur die Ansprüche auf Leben, Ehre und Eigenthum mit dem, was daraus fließt, als unveräußerliche, aber als in der Naturnothwendigkeit liegend, keines besondern Verfassungsschutzes bedürfende, Rechte anerkennt (II. 107 ꝛc.), für die übrigen, nämlich für die politischen und Freiheits-Rechte dagegen einen solchen besondern Schutz der Unantastbarkeit nicht haben will.

Da er in der Abth. I. das „von einander Freisein" als „höchste Vollendung des socialen Organismus" bezeichnet (I. 178), und nach der „christlichen Lösung" die Freiheit überhaupt nur „durch die gleiche Freiheit, welche der Nächste auch anzusprechen hat", beschränkt wissen will (I. 7), — und da er die Einzelnen und Körperschaften mit „eigenen Rechten ausgerüstet sehen will, worüber Niemand soll verfügen können, als sie selbst (I. 19)", — so sollte man

*) Was er in der Sitzung vom 16. März 1848 über die Aufgabe des deutschen Kaisers sagt (II. 2 *)), enthält etwa eine moralische Lehre über das Verhalten des Letztern, aber keine Begränzung der gegenseitigen Rechte.

**) Auch der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 wegen der Grundrechte hebt nur ihre Wirksamkeit als gemeines deutsches Recht, so weit ihnen eine solche im Jahr 1849 zugeschrieben wurde, auf, und beabsichtigt zugleich, von den in die Partikulargesetzgebungen übergegangenen einzelnen Bestimmungen diejenigen, welche mit der ursprünglichen Grundverfassung des Bundes unvereinbarlich seien, außer Kraft zu setzen. Die weithin meisten Grundrechte werden dadurch, so weit sie bereits in die Verfassungen oder Gesetzgebungen der Einzelstaaten übergiengen, nicht berührt, und am allerwenigsten diejenigen derselben, welche schon vor 1848 (in ähnlicher Weise) in die einzelnen Verfassungen aufgenommen waren.

glauben, daß er solche Freiheiten und Rechte eben so hoch anschlagen, und für eben so unveräußerlich erklären würde, als das Recht auf Leben, Ehre und Eigenthum, und daß er einen besondern positiven Schutz derselben für um so wichtiger hielte, da sie wenigstens hinsichtlich ihres Maßes oder Umfangs nicht überall eben so anerkannt sind, wie die drei letzt erwähnten Rechte.

Wenn er dabei behauptet, daß solche Garantien mit der Herrschaft des Volkswillens, der doch alle Schranken breche, unvereinbarlich seien (I. 109), so ist dies richtig, so weit man die roh waltenden Kräfte der Menge in außerordentlichen (revolutionären) Zeiten im Auge hat, aber nicht richtig, sofern es sich nur um eine verfassungsmäßig geregelte Einwirkung der Repräsentation als eines Organs des im Volke herrschenden Geistes (oder Volkswillens) auf die öffentlichen Angelegenheiten handelt. Wären aber, wie von Andlaw annimmt, schon wegen einer Mitwirkung dieser Art die Rechte der Einzelnen gegenüber der Willkür der Gesetzgebung mehr blosgestellt, so wäre gerade der besondere Verfassungsschutz nur um so nothwendiger, und wenn dieser auch nicht in allen Fällen (in stürmischen Zeiten) zur Sicherstellung hinreichte, so läge hierin kein Grund, ihn allgemein und für jede Zeit zu beseitigen. Frhr. v. Andlaw bezeichnet es selbst als unrichtig, wenn behauptet werde, „daß man sich einem Ideale, welches für gut erkannt wird, nicht wenigstens nähern dürfe, wenn dasselbe auch nicht vollständig zu erreichen ist (II. 3)."

Was nun die einzelnen, von der Nationalversammlung aufgestellten, Grundrechte betrifft, so habe ich schon oben, so wie in der „Bewegung in Baden," erklärt, daß ich mehrere derselben für verwerflich oder doch mit unsern Zuständen für unvereinbarlich halte, diese also theils ändern, theils beseitigen würde. Aber Frhr. v. Andlaw beanstandet alle, auch solche, die in allen civilisirten Ländern mehr oder minder in Geltung sind.

Bei manchen derselben meint er, sie seinen aus Baden entnommen, weil er nicht weiß, daß sie auch in andern Ländern und zum Theil schon länger, als hier, bestehen.

Wo er an den Bestimmungen an und für sich nichts zu tadeln weiß, behauptet er wenigstens, daß gleichwohl böse Zwecke zu Grunde liegen, z. B. bei §. 7 bezüglich der Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter für alle Befähigten (II. 114, 115), bei §. 44 wegen Unabhängigkeit der Richter (II. 143, 144), bei §. 45 wegen der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens (II. 145), bei §. 46 bezüglich auf den Anklageprozeß (II. 146) ꝛc.

So weit sich die Grundrechte auf die Volksvertretungen, auf die Schwurgerichte, auf die Preßfreiheit, auf die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen ꝛc. beziehen, habe ich oben schon das Nöthige vorgetragen, und ich will nur hinsichtlich weniger andern Bestimmungen auf die Bemerkungen des Frhrn. v. Andlaw, namentlich so weit sie sich auf Baden beziehen, Einiges erwidern.

Was die Aufhebung der Todesstrafe betrifft, so sagt von Andlaw (II. 116 *)) „die badische Regierung hatte nach der Gefangennehmung Struves im September 1848 nichts Eifrigers zu thun, als ihre Gesetzgebung in diesem Punkte mit (den Grundrechten) in Uebereinstimmung zu bringen.“ — Vom September 1848 bis zum 21. März 1849, wo das Gesetz über Verwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verkündet wurde, verliefen sechs Monate *). Eine

---

*) Bei diesem Anlasse will ich über ein im Spätjahr 1850 mir aus Amerika unter Kreuzband zugekommenes Brentano'sches Zeitungsblatt, weil davon in öffentlichen Blättern die Rede war, kurze Mittheilung machen. Dieses Zeitungsblatt ist überschrieben: „Der Leuchtthurm.“ „Ein Organ der Demokratie.“ — „Redakteur: Dr. L. Brentanto, in Pottsville, Pa.“ — Den Grund der Zusendung an mich kenne ich nicht, und kann ihn nur etwa in einem darin enthaltenen Aufsatze gegen die Todesstrafe finden, worin die Ansicht, daß die Todesstrafe nöthig und gerechtfertigt sei, als ein Vorurtheil dargestellt, und dann beigefügt ist: „Staatsrath Bekk, in seiner Schrift über die revolutionäre Bewegung in Baden, erklärt die allgemeine Aufhebung der Todesstrafe für einen Mißgriff, und sagt:

„„Die Folgezeit wird es lehren und wir werden sehen, wie die Volksmoral laut wird, wenn ein recht grausamer Raubmörder, oder gewinnsüchtiger Giftmischer, oder ein Brandstifter, der planmäßig nicht nur viele Häuser in Asche ver-

große Eile ist also dabei nicht ersichtlich. Die Verkündung erfolgte indessen noch vor der Struve'schen Schwurgerichtsverhandlung, weil sonst die Vertheidiger geltend gemacht hätten, es bestehe für den Hochverrath, da die Todesstrafe durch die Grundrechte aufgehoben und noch keine andere Strafe an ihre Stelle gesetzt sei, gar keine gesetzliche Strafe mehr, was bei den Geschwornen möglicherweise nachtheilig wirken konnte.

In Beziehung auf die Freiheit des Unterrichts ist die Nationalversammlung dem Frhrn. v. Andlaw nicht einmal weit genug gegangen (II. 126 und 127), weil sie noch die Staatsaufsicht vorbehielt und für die Unterrichtsertheilung an Anstalten die Nachweisung der Befähigung forderte. Er fürchtet, daß unter dem Vorwand des Mangels der Befähigung Willkür geübt werde. Er fürchtet diese Willkür gegen Kirchlichgesinnte, und bedenkt nicht, daß, wenn der Staat weder das Aufsichtsrecht hätte, noch eine Nachweisung der Befähigung, worunter außer der intellektuellen auch die sittliche begriffen ist *), fordern könnte; auch Die-

---

wandelt, sondern auch eine Anzahl Menschen um das Leben bringt, nur mit Zuchthaus bestraft wird.""

„Derselbe Mann, welcher so oft erklärt hat, er kümmere sich nicht um die öffentliche Meinung, wenn dieselbe eine irrige sei, der das Wort „„Begriffsverwirrung"" erfunden hat, erniedrigt sich zum Sklaven des Vorurtheils, welches er Volksmoral nennt ꝛc."

So Brentano. — Was er mir hinsichtlich der öffentlichen Meinung in den Mund legt, bezieht sich auf das unsinnige Geschrei der Demagogen und ihrer verblendeten Anhänger. Diesem Geschrei und der damit verbundenen sich überstürzenden wilden Begehrlichkeit habe ich allerdings, obgleich v. Andlaw selbst hierin jetzt das Gegentheil behauptet, in und außerhalb der Kammer stets entschiedenen Widerstand entgegengesetzt. Daß aber der Volksmoral, d. h. dem sittlichen Gefühle des Volks keine Rechnung zu tragen sei, habe ich nicht behauptet. Es fragt sich also nur, ob die Todesstrafe als eine rechtliche und sittliche Sühne (der größten Verbrechen) zu betrachten sei, ob also das Gefühl, das sie verlangt, ein sittliches oder ein bloses Rachegefühl sei? — Diese Frage zu erörtern, ist aber hier nicht der Ort.

*) Vergl. die badische Vollzugsverordnung vom 9. März 1849, §§. 3 und 4.

jenigen, welche das Laster oder den Atheismus lehren, nicht ausgeschlossen werden könnten.

Wenn er zum §. 39, wornach der Lehenverband aufzuheben ist, sagt, die badische Regierung habe sich beeilt, „manches Utile dem Lehensadel möglichst zu entziehen, sobald die Grundrechte gesprochen hatten, aber manche Lasten vorerst noch auf demselben ruhen lassen," — so hätte er doch beifügen sollen, daß die Regierung schon am 10. März 1849 den Ständen den Entwurf eines dem Adel sehr günstigen Gesetzes wegen Aufhebung des Lehenverbandes vorlegen ließ. Am 24. April nahm die I. Kammer den Entwurf an, er konnte aber wegen der bald gefolgten Mairevolution nicht mehr zum Abschlusse kommen.

Den in der ganzen civilisirten Welt anerkannten Satz, daß in Strafsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, tadelt v. Andlaw deswegen, weil er in Baden schon zu Kompetenzkonflikten und Verzögerungen Anlaß gegeben habe (II. 144 *)). Mit den Kompetenzbestimmungen, die im Strafprozesse jedenfalls vorkommen *), befaßt sich aber jener Satz nicht. Er will nichts sagen, als daß die Regierung nicht das Recht haben soll, ein außerordentliches (vom Gesetze nicht bestimmtes) Gericht niederzusetzen, oder eine Sache willkürlich an ein anderes Gericht, als welches nach dem Gesetze zuständig ist, zu verweisen.

Wenn Frhr. von Andlaw in seiner Bemerkung zum §. 48 (II. 146) sagt, daß ein verkehrtes Streben dahin gehe, „oft die einfachsten Verwaltungsgegenstände in den Bereich der Rechtsentscheidungen zu ziehen," so hat er diese Behauptung mit nichts begründet, und sofern etwa der in Abth. I. S. 64 erzählte (schon vor meiner Verwaltung vorgekommene) Fall als Beleg gelten soll, so war er wenigstens mit diesem Bei-

*) Man müßte denn haben wollen, daß jeder Richter, dem es beliebe, eine Sache an sich ziehen könne, wobei auch Urtheile von verschiedenen gleichstehenden Richtern ergehen könnten, und daß, wenn etwa keiner sich mit der Sache befassen wollte, dieselbe unerledigt bleiben müßte.

ſpiele nicht glücklich, da der Streit über das Daſein von Feudalrechten, beziehungsweiſe über die Pflicht zu ſolchen Leiſtungen wohl nicht als ein Verwaltungsgegenſtand*) gelten kann, ſondern jedem andern Streit über ein Privatrecht gleich iſt.

Im Uebrigen muß es auffallen, daß Frhr. v. Andlaw, der doch ſonſt hauptſächlich gegen die ſeit Auflöſung des deutſchen Reichs neu aufgekommenen Theorien und Einrichtungen eifert, gerade nur in Beziehung auf den Umfang der richterlichen Gewalt den entgegengeſetzten Weg geht. Er wird wohl wiſſen, daß damals alle Rechte, nicht nur das, was wir jetzt unter Privatrechten begreifen, Gegenſtand der richterlichen Entſcheidungen waren, und daß die im modernen Staate eingetretene Beſchränkung der letztern zu Gunſten der (von Frhrn. v. Andlaw doch hart angegriffenen) Allgewalt des Staats nur von der franzöſiſchen Revolution und von den Napoleoniſchen Diktaten herrührt.

Wenn aber v. Andlaw beim §. 49, wornach die Verwaltungsrechtspflege aufhören, und über alle Rechtsverletzungen nur das Gericht entſcheiden ſoll, bemerkt: „wie in Baden“ (II. 147), ſo iſt er in großem Irrthume, da

---

*) Je nach dem zeitlichen politiſchen Einfluſſe bei der Verwaltung, oder je nach dem dieſe bei vorausgegangenen adminiſtrativen Verhandlungen über eine Sache ſich etwa ſchon ausgeſprochen hat, wird von Manchem mitunter lieber eine Entſcheidung der Verwaltungsbehörde verlangt, oder in andern Fällen der ordentliche Richter vorgezogen. Wo es ſich aber um ein privatrechtliches Mein und Dein handelt, iſt der Richter, der keine Verwaltungsrückſichten nimmt und nur nach den allgemein geltenden Geſetzen ſich richtet, eine ſicherere Bürgſchaft des Rechts.

Kompetenzkonflicte werden übrigens, wo man beide Bereiche ſich unabhängig einander gegenüberſtellt, nie zu vermeiden ſein, und daß die Entſcheidungen über ſolche Konflicte alsdann von Demjenigen, der ſich oder ſeine Schutzgenoſſen dadurch benachtheiligt glaubt, getadelt werden, iſt erklärlich.

Bei dem Tadel der Entſcheidung in Abth. I. S. 28 führt v. Andlaw eben ſo wenig, als bei dem andern Falle (I. 64) Gründe an, warum der Konflict anders hätte entſchieden werden ſollen.

dieſer Grundſatz hier noch keine Geltung hat, ſondern nach den Grundrechten erſt hätte zur Geltung kommen ſollen.

Eben ſo ſeltſam iſt es, wenn er in Beziehung auf die Reichsverfaſſung (II. 154) behauptet, daß ſie der badiſchen Verfaſſung nachgebildet ſei, während ſie doch mit dieſer gar nichts gemein hat, als etwa einige allgemeine Sätze, die in allen (konſtitutionellen) Verfaſſungen vorkommen *).

Wenn v. Andlaw den plötzlichen Uebertritt Welcker's von der großdeutſchen zur kleindeutſchen Partei (II. 174 *)) damit erklärt, daß der Miniſter v. Duſch, welcher wegen der Uebereinſtimmung ſeiner Anſichten mit jenen der erbkaiſerlichen Partei **) von Frhrn. v. Andlaw als deren „blindergebenes Werkzeug" geſchmäht wird, Welckers Abberufung in der Taſche gehabt habe, — ſo kann ich nur verſichern, daß v. Duſch eine ſolche Abberufung nicht in der Taſche hatte. Eine Inkonſequenz wenigſtens, die zu einer ſolchen Unterſtellung Anlaß geben konnte, lag in Welckers Benehmen nicht, wenn er in dem Augenblicke, wo aus den Handlungen der öſtreichiſchen Regierung klar wurde, daß ſie ſelbſt auf die Plane der Großdeutſchen nicht eingehe, ſich von dieſen trennte und ſich an die Kleindeutſchen anſchloß, deren Vorſchläge ihm zwar unvollkommener, aber möglicherweiſe allein noch realiſirbar ſchienen. Hätte wohl auch früher ſchon eingeſehen werden können, daß Oeſterreich ſich auf die Plane der Großdeutſchen nicht einlaſſen werde, ſo hat Welcker den diesfallſigen Irrthum denn doch mit einer großen Zahl ehrlicher Abgeordneten aus Oeſtreich, Bayern ꝛc. getheilt, ſo wie auf der andern Seite die Anſicht, daß die kleindeutſchen Plane durchführbar ſeien, ebenfalls von einer großen Zahl ehrlicher Abgeordneten (aus dem Norden ꝛc.) und nebſtdem von vielen Regierungen (ſpäter in etwas

*) Hinſichtlich der Behauptung, daß in Baden die centraliſirte Gewalt, auf die Volksvertretung ſich ſtützend, ſich ausgebildet habe (II. 156), vergleiche oben S. 51 Note **.

**) Frhr. v. Andlaw war ja ſelbſt auch für einen „Erbkaiſer" (II. 2 *), nur für einen andern, als jene Partei.

veränderter Gestalt auch von den Regierungen Preußens, Sachsens und Hannovers selbst) getheilt wurde, bis am Ende durch die Macht der Ereignisse Alles wieder zu nichte wurde *).

Was den Beitritt Badens zur Reichsverfassung betrifft (II. 195), so enthält die Großherzogliche Erklärung vom 11. April 1849 **) die einzige authentische Quelle, und eine andere Erklärung konnte der Gesandte nicht abgeben. Es verstand sich auch von selbst, daß Baden nur für sich zustimmen konnte, und daß diese Zustimmung, wenn die Reichsverfassung wegen der Nichtzustimmung Anderer gar nicht in's Leben trat, keine Wirkung haben konnte. Wir hatten mit dem dießfallsigen Vorbehalte, obgleich darum unsere Zustimmung zur Reichsverfassung selbst eine nicht minder unbedingte war, nur im Auge, dem Mißverständnisse vorzubeugen, als wenn Baden durch seine Erklärung sich verpflichtet hätte, auch einem nach der Reichsverfassung sich etwa bildenden Bündnisse beizutreten, das nicht alle Staaten umfasse, für welche die Reichsverfassung selbst berechnet war. Die Gründe, aus welchen unsere Nachfolger mit beiden Kammern später einem solchen besondern Bündnisse (dem Dreikönigsbündnisse) nachträglich noch beitraten, sind hier nicht zu erörtern. Mit der Erklärung vom 11. April 1849 wollten wir für solche Fälle nur freie Hand behalten.

In der

Dritten Abtheilung

bringt Frhr. v. Andlaw eine Anzahl Aktenstücke aus dem Archive des Reichsministeriums ***).

---

*) Vergleiche jedoch in dieser Beziehung oben S. 113 und Note *)

**) Siehe den §. 151 der „Bewegung in Baden."

***) Was er in der Vorrede zur Abth. III. ausführt, hat im Allgemeinen schon oben seine Beantwortung erhalten. Nur Eines noch:

Ich weiß nicht, nach welchen Geſichtspunkten er, wenn ihm die Akten der Centralgewalt zu Gebote ſtanden, die Auswahl getroffen hat. Indeſſen gibt die, wenn auch mangelhafte Zuſammenſtellung denn doch ein ſchwaches Bild von jener Zeit und (wie ein Theil der Abth. II.) von der überwältigenden Natur der revolutionären Strömung in Deutſchland und in dem noch beſonders auserkohrenen Grenzlande Baden. So weit die mitgetheilten Aktenſtücke weder von der badiſchen Regierung ausgegangen, noch an ſie gerichtet ſind, waren ſie mir bisher nicht bekannt, und die badiſche Regierung würde, bei manchen derſelben, wenn ſie damals zu ihrer Kenntniß gekommen wären, die nach den Umſtänden geeigneten Erklärungen darüber nicht verſäumt haben.

Frhr. von Andlaw ſagt: „die Revolution iſt eine geiſtige Krankheit, welche man nur dann heilen kann, wenn die Regierungen den leitenden Grundſätzen der Revolution ſelbſt entſagen.“ Man kann dieſen Satz nur beurtheilen, wenn man weiß, was unter den „leitenden Grundſätzen der Revolution“ verſtanden ſei. Frhr. v. Andlaw meint damit die konſtitutionellen Ideen, deren Verwirklichung anderwärts (z. B. in England, in Holland, in Belgien) die Revolution, ſtatt ſie zu unterhalten, gerade zum Abſchluſſe gebracht und einen feſten Zuſtand begründet hat, während umgekehrt ihre beharrliche Zurückweiſung von Seiten der Regierungen z. B. in Rom und Neapel die faſt ununterbrochenen Revolutionen wenigſtens nicht abgehalten hat.

Wenn man ſich indeſſen als ein Eldorado den Fall dächte, daß jenen konſtitutionellen Ideen, jenen Grundſätzen von politiſcher Freiheit und von den Rechten des Volks (in allen ſeinen Gliederungen) allgemein entſagt, und damit alle Begehrlichkeit und Unruhe beſeitigt würde, ſo wäre die Revolution allerdings ebenfalls geheilt. Das bloße Bezichten der Regierungen auf jene Grundſätze könnte aber ein ſolches Ziel nicht erreichen, da hiedurch der Zwieſpalt zwiſchen den Regierungen und allen andern Denkenden ja noch geſteigert und damit der Stoff zur Revolution nur vermehrt würde. Wenn man, wie von Andlaw auf S. V. richtig ſagt, „die Revolution mit Waffenmacht nicht beſiegen kann,“ ſo kann man auf ſolche Weiſe noch weniger die Ideen ſelbſt beſiegen, welche, wenn ſie groß gewachſen, nicht zur Geltung kommen, ihre gewaltſame Verwirklichung, d. i. die Revolution, hervorrufen.

(Hinſichtlich der Note * auf S. VI. der Vorrede vergleiche oben die Note * auf S. 5.)

Jedoch sind es nur einzelne Aktenstücke, über deren Inhalt ich nun einige Bemerkungen zu machen mich veranlaßt sehe.

Nr. 1.

Die Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gegen die plötzliche und vollständige Zurückziehung der Bundestruppen im Anfange des Juli 1848, auf welche Note das Schreiben des Oberkommandanten des siebenten und achten Armeecorps an die Bundesversammlung vom 13. Juli 1848 (III. 1—5) eine Erwiederung enthält, hat Frhr. von Andlaw nicht mitgetheilt. Ein Abwägen der beiderseitigen Gründe ist also dem Publikum nicht möglich.

Was in dem Schreiben über die seit lange bestandenen Verhältnisse in Baden über Gesetzlichkeit oder Schwäche der Beamten, angedeutet ist, konnte der hohe Befehlshaber nur von Hörensagen wissen, und die Quellen sind bekanntlich nicht immer rein. Namentlich zeugt, was wegen Peters Verhaftung gesagt ist, von einem Mangel an Kenntniß des eigentlichen Sachverhalts. (Man vergleiche den §. 95 der „Bewegung in Baden".)

Das von den vielen Desertions- und Indisziplinar-Fällen unter den bayerischen Truppen selbst Erzählte zeigt nur, wie schwer damals die Ordnung überhaupt aufrecht zu erhalten war, wenn selbst die Führer der zahlreichen bayerischen Truppen bei ihrer eigenen Mannschaft dazu nicht im Stande waren. Wenn, wie in dem Schreiben richtig gesagt ist, die „Meinungen durch die Gewalt der Waffen sich nicht ändern lassen" (III. 4), — so stehen dazu in revolutionären Zeiten noch weniger andere Mittel zu Gebot.

Nr. 32.

Ich erinnere mich, daß Mathy beiläufig so, wie es hier dargestellt ist, gesprochen hat. Nur wußte ich nicht, und nahm nicht an, daß der Inhalt seiner Erklärung auf einer eigentlichen, wenn auch nur mündlichen, Instruktion des Reichsministeriums, daß er in dessen Namen so spreche, beruhe. Auch bei amtlichen Eröffnungen werden oft Ansichten und Aeußerungen Anderer mitgetheilt, die nicht für sich selbst auch

gerade einen offiziellen Charakter haben, — und gegenüber solchen Aeußerungen können bloße Aufklärungen genügend erscheinen, während bei offizieller Mittheilung derselben nach Umständen andere Schritte nöthig gewesen wären.

Was nun aber die Sache selbst betrifft, so handelte es sich einzig und allein um das standrechtliche Verfahren gegen Struve und Genossen *).

Wahrscheinlich wurde Mathy's Sendung durch das anonyme Karlsruher Schreiben vom 29. September 1848 (III. 66, 67), worin auf Struve's Exekution gedrungen wurde, veranlaßt, und durch den Bericht des Reichscommissärs (Keller) vom nämlichen Tage (III. 68, 69), daß und warum das Standgericht auf die Aburtheilung nicht eingehen wolle, und daß das Staatsministerium die nachgesuchte authentische Interprätation nicht ertheilt habe.

Es wurde wirklich, wenn auch nicht vom Standgericht selbst, eine solche Interprätation verlangt, und zwar dahin, daß Struve und Genossen, obgleich sie nach Verkündung des Standrechts nichts mehr verübten, gleichwohl standrechtlich gerichtet werden sollten.

Die Standrechtsverordnung, welche am 23. September, also am Tage nach dem Eintreffen der Nachricht von Struve's Einfall, erlassen wurde und am 24. September früh mit dem ersten Bahnzuge im Regierungsblatte nach allen Richtungen abgieng, drohte (wie die östreichischen, bayerischen und andern Standrechtsgesetze) die Anwendung des Standrechts nur Denjenigen, welche nach Verkündung desselben am Aufruhr oder Hochverrath noch Theil nahmen.

Wenn das standrechtliche Gericht darnach, weil das Treffen von Staufen sogleich am nämlichen 24. September schon vor der Verkündung des Standrechts statt hatte, Struve

*) Etwas Anderes, und namentlich andere Andeutungen von Vorschlägen, was sonst noch zu thun sei, enthält auch die Mathy'sche Darstellung nicht. Was darin von Einsendung der Struve'schen Papiere, deren Originalien übrigens dem Untersuchungsgericht nöthig waren ꝛc., gesagt wird, ist von keinem Belange.

und Blind aber ohne weitere Thätigkeit sogleich Tags darauf auf ihrer Flucht gefangen genommen wurden, dieselben nun dem Standrecht nicht unterwerfen zu können erklärte, so fand es die Regierung allen Rechtsgrundsätzen widersprechend, die verlangte Interprätation nachträglich dahin zu ertheilen, daß sie gleichwohl standrechtlich abzuurtheilen seien. Auch die Ermahnung des Abgeordneten des Reichsministeriums: „anstatt sich an Förmlichkeiten zu stoßen, ... von der politischen Lage Deutschlands und Badens sich leiten zu lassen", — konnte die Regierung nicht vermögen, einen Justizmord zu verüben. War dies eine Schwäche, so bekenne ich mich derselben schuldig. Es bedurfte übrigens damals mehr Muth, sich dem Verlangen zu widersetzen, als ihm stattzugeben.

Die Darstellung der Erwiederung des Staatsministeriums in Beziehung auf die Befugnisse des Reichskommissärs (III. 80) ist nicht ganz genau gefaßt oder beruht einigermaßen auf Mißverständniß. Sie gieng dahin: es handle sich allerdings nicht nur um einen Hochverrath gegen Baden, sondern gegen das ganze Reich. Wenn nun die Reichsgewalt berechtigt wäre, von sich aus das Standrecht, abweichend von der badischen Verordnung vom 23. September in der Art zu verkünden, daß dasselbe auch die vor der Verkündung aufgetretenen Theilnehmer treffe, so möge sie thun, was sie rechtlich zu thun vermöge. Es geschah jedoch hierauf nichts *). Indessen hatte der

*) Wenn der Reichsminister v. Schmerling in seinem Schreiben an den Reichscommissär vom 2. Oktober 1848 (III. 107) von der „unentschlossenen Haltung der badischen Regierung in Verkündung des Belagerungszustandes" (der verkündet, aber nicht rückwirkend angewendet wurde), und von der „Muthlosigkeit ihrer Beamten" (des Standgerichts) spricht, „die, wo es sich um Bestrafung eines Räubers handelt, nicht wagen, ihre Verantwortlichkeit an einen Spruch zu setzen, den Jedermann als recht gepriesen hätte," — so könnte man fragen, warum denn der Herr Reichsminister, der seinem Commissär die Vollmacht ertheilte, von Reichswegen das Standrecht zu proklamiren (III. 11), die Sache nun beruhen ließ und nicht ein Reichsstandgericht aus den Reichstruppen mit dem Auftrag nieder-

Reichscommissär vom Reichsverweser schon vorher wirklich die Vollmacht, „das Standrecht zu proklamiren“ (III. 11), ohne daß er davon einen andern Gebrauch machte, als daß er, wie aus seinem Berichte vom 24. September 1848 (III. 18) zu ersehen ist, noch an eben diesem Tage (nach dem Treffen bei Staufen) den badischen Befehlshaber auch von sich aus ermächtigte, das Standrecht nach der badischen Verordnung zu verkünden.

Im Uebrigen enthält Nr. 33 (III. 81 und 82) eine Widerlegung der gegen die Standrechtsverordnung gemachten Einwendungen*), und so sehr auch die damalige momentane

---

setzte, ohne Rücksicht auf die Beschränkungen der badischen Verordnung die Gefangenen kriegsrechtlich abzuurtheilen? Mancher muthet Andern zu, was er selbst nicht zu thun wagt.

Der Reichsminister forderte in dem erwähnten Schreiben zugleich den Reichscommissär auf, „für die Angelegenheiten Badens unmittelbar zu sorgen,“ und von den ihm „ertheilten Vollmachten ausgedehnten Gebrauch zu machen.“ Warum geschah denn alsdann in dieser Beziehung nichts, wenn die badische Regierung wirklich etwas versäumt hätte und warum erließ das Reichsministerium, wenn etwa auch sein Commissär säumig war, nicht spezielle Weisungen, was zu geschehen habe?

Wenn gesagt ist, daß eine Truppenverminderung eintrat, „als Struve alle Vorbereitungen zum Einfalle traf,“ so ist dies eine durch nichts begründete Behauptung, da ja aus der Untersuchung bekannt ist, daß Struve zu jener Zeit überall keine Vorbereitungen machte, daß vielmehr nur der Malmöer Beschluß und das Frankfurter Attentat den Einfall ganz plötzlich und unvorbereitet hervorrief, so daß viele Flüchtlinge (namentlich im Kanton Thurgau) nicht einmal Gelegenheit hatten, sich demselben auch nur anzuschließen.

*) Vergleiche auch §. 117 und 118 der „Bewegung in Baden.“ — Dabei möge man noch erwägen, daß z. B. Radetzky 1848 in Italien erst nach Niederschlagung mehrerer aufrührerischen Vorfälle endlich das Standrecht verkündete und daß Windischgrätz im Oktober 1848 vor Wien den Einwohnern noch eine dreitägige Frist anberaumte, indem nur Diejenigen, die nach Ablauf dieser Frist am Aufruhr noch Theil nähmen ꝛc., dem Standrecht unterliegen sollten. — Im Widerspruche mit dem Verfahren dieser Feldherren hätte man nun hier, wo man das Glück hatte, am zweiten Tage, von der Kenntniß des Struveschen Einfalls an, den ganzen Aufruhr völlig niederzuschlagen, sich sollen zur Gewaltthat verleiten lassen, unter rückwirkender Aenderung

Energie der Centralgewalt sonst zu billigen war, so hätte es doch noch weit wohlthätigere Wirkung gehabt, wenn dieselbe in der Lage gewesen wäre, die Nahrung, welche die Revolution von Frankfurt aus selbst erhielt, abzuwenden, wenn nämlich die Nationalversammlung nicht solche Badener, welche wegen Theilnahme am Hochverrath gerichtlich verfolgt waren, in ihre Mitte und in ihren Schutz aufgenommen, und wenn nicht der Reichsverweser durch Verkündigung der Grundrechte, ehe das Reich selbst zu Stande kam und eine kräftige Stütze bot, in mehreren Punkten die Regierungsgewalt zu sehr geschwächt hätte ꝛc.

Andere auf die Niederhaltung der Revolution nach dem Struveputsch bezügliche Aktenstücke, z. B. der Bericht des Reichscommissärs vom 24. Oktober 1848 (III. 140—145 ꝛc.) geben ein interessantes Bild der damaligen Einigkeit und Ordnung unter den verschiedenen Theilen des Reichs *).

Nr. 52.

Von den „Mittheilungen des (königl. württemb.) Generals v. Miller an das Kommando des achten Armeecorps in Stuttgart (III. 162—63), welche am 3. Dezember 1848 von Freiburg aus abgiengen, hat die badische Regierung nie Kenntniß erhalten. Sie war also nie in der Lage, die durch Freiburger Privatnotizen dem Herrn General beigebrachten Irrthümer auch nur aufklären zu können, und ich selbst habe gar nicht die Ehre, den Herrn General zu kennen oder von ihm gekannt zu sein.

Die Unrichtigkeit der erwähnten Notizen stellt sich indessen klar heraus.

Dieselben betreffen die Befürchtung, daß „eine allgemeine

---

der Verordnung — entgegen den ewigen Grundsätzen des Rechts — die bei Verkündigung des Standrechtes schon gefangene Thäter durch Regierungsbefehl standrechtlich aburtheilen zu lassen, um die vortheilhaften Wirkungen eines standrechtlichen Beispiels hervorzubringen!!

*) Hinsichtlich der Anträge auf Verlegung einer ständigen Garnison nach Konstanz, worauf das Kriegsministerium nicht eingieng, siehe oben S. 85 und die dortige Note *.

Amnestie bewilligt und Struve begnadigt," die republikanische Partei also diesen ihren Zweck durch Einschüchterungen *) erreichen werde. Es wurde aber keine allgemeine Amnestie bewilligt und Struve nicht begnadigt, die Befürchtung ist also durch die That widerlegt, und war für Diejenigen nie vorhanden, welche den entschiedenen Widerstand beobachtet haben, den die Regierung einem solchen Andringen im Winter 1848/49 in und außerhalb der Kammer stets entgegensetzte **).

Die Befürchtung sollte aber durch drei angeführte besondere Thatsachen begründet werden, die jedoch durchweg unwahr sind.

Unwahr ist es, daß v. Rotteck auf Brentano's Interpellation hin auf Befehl der Regierung freigelassen wurde. Ende April 1848 wurde derselbe verhaftet, sodann am 1. Dezember 1848 durch einen richterlichen Beschluß, den die Regierung weder anordnen noch hindern konnte, gegen eine Kaution von 15,000 fl. aus dem Verhafte entlassen, und später (natürlich wieder ohne Zuthun der Regierung) durch Erkenntniß der Anklagekammer vom 7. April 1848 von der Anklage entbunden.

*) Als solcher Einschüchterungsversuche erwähnt der General v. Miller mehrerer, dem Großherzog zugekommener „anonymer Schreiben, worin ihm mit Ermordung gedroht wurde." — Es sind allerdings nicht nur solche anonyme Schreiben, sondern selbst mündliche persönliche Anzeigen von Ohrenzeugen eingekommen, daß und wie (an ausländischen Orten) unter den Revolutionsmännern die Ermordung des Großherzogs, des Markgrafen Wilhelm und meiner Person beschlossen worden sei. Nähere Nachforschungen führten zu keinem Ziele. Im Uebrigen konnten uns derlei Dinge nicht nur nicht zu einer allgemeinen Amnestie, oder überhaupt zu einer Nachgiebigkeit gegen die Revolutionäre bestimmen, sondern sie bestärkten uns vielmehr in dem Widerstande gegen dieselben mit allen damals möglichen Mitteln.

**) Bemerkenswerth ist, daß, während ich hier wegen der bloßen Befürchtung einer allgemeinen Amnestie angegriffen bin, die Reichscommissäre wegen der Mairevolution in ihrem Berichte vom 1. Juni 1849 (III. 242) mir umgekehrt die politischen Verfolgungen, also die Vorenthaltung der allgemeinen Amnestie, zum Vorwurfe machen, indem sie darin einen der Unzufriedenheitsgründe, welche die Revolution hervorgerufen haben sollen, erblicken. So gleichen sich die Beschuldigungen gegenseitig aus, und ich schaue mit ruhigem Gemüthe über beide hinweg.

Unwahr ist ferner, daß ich in Tauberbischofsheim bei einer Anrede an die Bürger „von mehreren derselben förmlich insultirt wurde, so daß mir nichts übrig blieb, als den Ort sogleich zu verlassen" *).

Endlich ist es unwahr, daß Hofrath Buß von einem Vorfalle, wobei er in Tauberbischofsheim thätlich mißhandelt worden sei, „der Regierung sogleich die Anzeige" gemacht, man es „jedoch nicht der Mühe werth gefunden habe, auch nur eine Untersuchung zu veranstalten." Eine solche Anzeige des Hofraths Buß ist wenigstens bei dem Ministerium des Innern nie eingekommen. Was dort einkam, war umgekehrt eine Anzeige und Beschwerde von dreizehn Bürgern von Tauberbischofsheim gegen Hofrath Buß, daß er in der dortigen Kirche nach dem Gottesdienste eine politische Rede gehalten, darin über die Regierung und über Andere geschmäht, und dadurch, da dortige Bürger die Schmähung auch auf sich bezogen, Aufregung veranlaßt habe. Das Bezirksamt Tauberbischofsheim nahm diese Beschwerde am 5. November 1848 zu Protokoll, hörte darüber den Hofrath Buß, und schickte das Protokoll ein **). Von einer gegen Buß

---

*) Am 13. September 1848 sprach ich zu Tauberbischofsheim in verschiedenen Abtheilungen eine große Anzahl Bürger. Von Insultirungen, die mir dabei gemacht worden sein sollen, weiß ich nichts. Vielleicht hat dieses Gerücht einen andern Ursprung. Als ich nämlich Nachts nach beendigten Geschäften noch von Tauberbischofsheim weg nach Gerlachsheim fuhr, so begegneten meinem Wagen unten am Städtchen zwei Bursche, welche einmal, jedoch nicht sehr laut, das Wort „Pereat" ausriefen und dazu lachten. Ob die zwei Bursche mich kannten, weiß ich nicht. Sie nannten keinen Namen. Ich machte natürlich keinen Halt, und veranlaßte noch weniger ein nachträgliches amtliches Einschreiten wegen dieser kleinen Bübere, deren Urheber doch nicht leicht zu ermitteln gewesen wären. Vielleicht kam dieser Vorgang auch Andern zur Kenntniß und gab etwa Anlaß zu der Freiburger falschen Notiz, als sei ich bei einer Besprechung in das Angesicht insultirt worden.

**) Das Protokoll lautet wie folgt:

Geschehen zu Tauberbischofsheim den 5. November 1848
vor Großh. Bad. Oberamtmann Schneider.

Heute Vormittag um 11 Uhr erschienen die hiesigen Bürger M. Sch., G. F. ꝛc. (13 Namen) und tragen vor:

stattgehabten Gewaltthätigkeit ꝛc. ist darin keine Rede, und zu einer Untersuchung gegen seine Gegner lag kein Stoff vor, sondern nur etwa zu einer Untersuchung gegen ihn selbst, wenigstens in so weit, als er sich erlaubte, in der Kirche überhaupt eine politische Rede zu halten. Da dies indessen mit Zustimmung des Pfarrers geschah, und dieser sich darauf berief, „daß der hochwürdige Erzbischof zu derartigem Auftreten des Hofraths Buß die Genehmigung ertheilt habe", so wurde das Protokoll mit den geeigneten Bemerkungen dem erzbischöflichen Ordinariat mitgetheilt, und von diesem am 24. November 1848 erwiedert: „daß eine Erlaubniß zur Abhaltung fraglicher Volksversammlungen in

---

Gestern ist Hofrath Buß von Freiburg dahier eingetroffen und logirt bei Dekan und Stadtpfarrer Binz dahier.

Schon gestern hat derselbe im Rathhause dahier eine Anrede an den versammelten Gemeinderath und Bürgerausschuß gehalten, und soll dabei ungeeignete Äußerungen gegen die Minister und Beamten vorgebracht haben, was wir aber nicht verbürgen können.

Heute ist er nun in der Kirche dahier aufgetreten und hat an die versammelte Kirchengemeinde eine Rede gehalten. Es wurde, da heute Sonntag ist, um die gewöhnliche Zeit zusammengeläutet und der Kaplan hielt das Amt. Eine Predigt hielt er nicht, sondern verlas nur das Evangelium. Als das Amt beendigt war, trat Hofrath Buß im Chor an der Kommunikantenbank auf und hielt eine Rede, welche gegen anderthalb Stunden dauerte. Er verbreitete sich darin über die katholischen Pfarreien, über das Verhältniß der Schule zur Kirche und die Trennung der Kirche vom Staate, in welch' letzterer Beziehung er insbesondere verlangte, daß der Kirche die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens überlassen werden solle.

Als dieß geschehen war, sagte er, daß die Mitglieder der katholischen Vereine nichts Politisches haben, fuhr aber dann fort: wir haben doch auch etwas Politisches.

Die Regierung hat schon im November v. J. die Kenntniß erhalten, daß eine Verschwörung bestehe, um alles Bestehende umzustürzen, und hat dieselbe dennoch nicht unterdrückt (?), obschon es ihr leicht gewesen wäre. Dadurch hat die Regierung ihre Pflicht vernachläßigt, und es ist deßhalb (!?) die Märzrevolution ausgebrochen. (S. oben S. 103 u. 104.) Darauf kam er auf die Reise, welche im März d. J. von vielen Bürgern nach Karlsruhe unternommen wurde, wobei er sagte, daß die Wühler wie Spinnen auf der Eisenbahn dahin gekrochen seien, um die furchtsame Regierung einzuschüchtern, Gesetze zu ertrotzen, und die Kammer zu sprengen.

Pfarrkirchen durch den Hofrath Buß bei Sr. Excellenz dem hochwürdigsten Erzbischof nicht nachgesucht und von demselben nicht ertheilt worden sei."

Auf weitere Veranlassung erließ alsdann das erzbischöfliche Ordinariat nachträglich am 22. Dezember 1848 noch ein Circulare an die Pfarrer, daß „Alles, was nicht zum katholischen Gottesdienst.... vorgeschrieben oder darin enthalten sei, aus den Kirchen unbedingt fern zu bleiben, und durchaus darin Niemand Reden zu halten habe, als nur die kirchlich approbirten Geistlichen."

„Es könnten sonst", wird beigefügt, „mitunter bedauerliche

Da auch von hiesigen Bürgern jene Reise unternommen wurde, so erregte die erwähnte Aeußerung des Hofraths Buß Unwillen und M. Schmitt bemerkte ihm, daß auch er jene Reise mitgemacht habe, aber dennoch kein Wühler sei. Schmitt und viele Andere verließen die Kirche, Buß sprach aber noch weiter, bemerkte, daß er sich nicht fürchte u. dgl.

Es ist offenbar, daß durch das Auftreten des Hofraths Buß Aufregung entsteht, die sich schon heute, nachdem die Leute die Kirche verlassen hatten, zeigte, und es könnten leicht Ordnungsstörungen vorfallen, wenn diesem Auftreten nicht Einhalt gethan wird. Sicherm Vernehmen nach soll Hofrath Buß beabsichtigen, morgen auch in der Kirche zu Lauda, oder überhaupt in Lauda eine Volksversammlung zu halten.

Wir finden uns im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit veranlaßt, den Antrag zu stellen, dem Hofrath Buß das Abhalten von Volksversammlungen und das Reden an das Volk im Amtsbezirk Tauberbischofsheim zu untersagen.

(13 Unterschriften.)

Der oben genannte Amtsvorstand begab sich sofort in das Pfarrhaus dahier und bemerkte dem Hofrath Buß und Dekan Binz unter Eröffnung des vorstehenden Protokolls, daß er das Auftreten des Ersteren in der Art und Weise, wie es heute geschehen sei, für ungeeignet halte, und befragte denselben zugleich, ob er beabsichtige, morgen in Lauda auf die gleiche Weise aufzutreten.

Hofrath Buß erklärte darauf, daß seine heute in der Kirche dahier gehaltene Rede nach dem vorstehenden Protokoll größtentheils, jedoch nicht ganz richtig aufgefaßt worden sei, daß ihn zum Abhalten derselben eine gestern Abend in Abwesenheit des Dekans Binz bei ihm erschienene Deputation von Seiten des Gemeinderaths und Bürgerausschusses dahier veranlaßt habe, und daß er wirklich beabsichtigt habe, morgen in der Pfarrkirche zu Lauda eine Volksversammlung abzuhalten, und an das Volk zu reden, daß er nun aber in Berücksichtigung der heute dahier

Auftritte entstehen, die Heiligkeit des Orts verletzt, und sogar Exekrationen veranlaßt werden."

Hätte der General v. Miller die thatsächliche Unrichtigkeit der ihm zugekommenen drei Notizen gekannt, so würde er die Befürchtung einer eintretenden allgemeinen Amnestie nicht darauf gegründet, und ohne Zweifel die ganze Mittheilung vom 3. Dezember 1848 unterlassen haben.

105.

In mehrfacher Hinsicht interessant ist der Bericht, welchen die aus Anlaß der Mairevolution ernannten zwei Reichscommissäre am 1. Juni 1849 an das Reichsministerium erstattet haben.

---

stattgehabten Vorgänge schon den Entschluß gefaßt habe, keine Volksversammlung in Lauda abzuhalten. Er wies auch ein Schreiben an den dortigen Pfarrer vor, worin er demselben anzeigte, daß er die auf morgen bestimmte Volksversammlnng nicht abhalten werde, und ihn ersuchte, davon die benachbarten Pfarrer in Kenntniß zu setzen.

Dekan Binz bestätigte, daß Hofrath Buß auf die von ihm angegebene Weise zu seinem Auftreten veranlaßt worden sei, und fügte bei, daß der Hr. Erzbischof zu derartigem Auftreten des Hofraths Buß die Genehmigung ertheilt habe.

Noch wird hier bemerkt, daß der Amtsvorstand kurz vor der Aufnahme des obigen Protokolls benachrichtigt wurde, daß Hofrath Buß in der Pfarrkirche eine Rede an die Kirchengemeinde halte, und daß darüber Streitigkeiten in und bei der Kirche ausgebrochen seien. Der Amtsvorstand begab sich augenblicklich dahin und traf die Leute vor der Kirche an, wo von verschiedenen Seiten Wortwechsel geführt wurde. Es gelang ihm, die Streitenden zu beschwichtigen und zum Auseinandergehen zu bewegen.

Hofrath Buß und Dekan Binz hatten sich bereits in das Pfarrhaus zurückgezogen.

Beschluß:

1) Ist in Berücksichtigung der Zusicherung des Hofraths Buß, daß er morgen keine Volksversammlung in Lauda halten werde, von einem polizeilichen Einschreiten in dieser Beziehung Umgang zu nehmen.

2) Dieses Protokoll dem Großh. hochpreislichen Ministerium des Innern mit Bericht gehorsamst vorzulegen.

Großh. badisches Bezirksamt.

Schneider.

in fidem Lang.

Ich lasse mich darauf nur in so weit ein, als im Berichte Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, die sich auf die Handlungsweise des Ministeriums beziehen. Namentlich werden als Ursachen der Unzufriedenheit mit dem Ministerium (III. 242) die Umstände aufgeführt: daß dem Verlangen nach Auflösung der Kammern, welche insbesondere durch den Austritt der Opposition in eine schiefe Stellung zur Stimmung des Landes gekommen sei, und nach Einberufung einer konstituirenden Versammlung nicht nachgegeben worden sei, — ferner daß das Ministerium die gerichtliche Verfolgung der politischen Verbrecher (z. B. Struve, Blind, Fickler ꝛc.) veranlaßt und keine allgemeine Amnestie ertheilt habe *); — und endlich, daß die Erklärung der Regierung wegen des Beitritts zur Reichsverfassung „verklausulirt" war (weil sie für den Fall, daß die Reichsverfassung wegen des Widerstandes anderer Staaten nicht znm Vollzuge käme, die Verständigung mit den Kammern über weitere Schritte vorbehielt).

Alle diese Gründe werden uns heute nicht mehr entgegen gehalten. Was uns jetzt vorgeworfen wird, ist entgegengesetzter Natur, bezieht sich nämlich auf eine angeblich zu große Nachgiebigkeit gegen die Revolutionäre, während die im Berichte der Reichscommissäre angeführten Unzufriedenheitsgründe die Regierung als zu hart und unbeugsam darstellen. In dieser letztern Beziehung finde ich gegenwärtig eine weitere Widerlegung nicht nöthig. Ich beziehe mich blos auf mein Buch über die „Bewegung in Baden", wo einleuchtend dargestellt ist, warum auf die Auflösung der Kammern und Berufung einer konstituirenden Versammlung (S. 270—272, 278, 284—289), und warum auf eine allgemeine Amnestie (S. 209 ꝛc. und 215 ꝛc.) nicht eingegangen wurde, so wie warum bei Aner-

*) So allein kann ich die auf S. 242 erwähnten „Vorgänge der Regierung gegen die politisch Angeklagten ꝛc." verstehen, da aus den Prozessen gegen Struve und Fickler etwas Anderes, was die Regierung hätte belasten können, nicht hervorging und nicht hervorgehen konnte. Vergl. die §§. 129 und 130 der „Bewegung in Baden."

kennung der Reichsverfassung für den Fall, daß sie nicht allgemein zum Vollzug käme, eine weitere Erklärung nach Verständigung mit den Kammern vorbehalten wurde (S. 261—264) *).

Zur Berichtigung dessen, was der Bericht der Reichscommissäre über die Art der Abfertigung der Offenburger Deputation vom 13. Mai 1849 und das ihr angeblich nicht entsprechende spätere Verhalten des Ministeriums (III. 243 bis 244), — und sodann über meine Besprechung mit der Deputation des Karlsruher Gemeinderaths am Morgen des 14. Mai (III. 244) sagt, berufe ich mich wegen des erstern Vorgangs auf die §§. 174 und 175, und wegen des letztern auf die §§. 181 ꝛc. der „Bewegung in Baden". Wahrhaft auffallend ist, daß in dem letztern Punkte auch die beiden Reichscommissäre die nämliche unwahre Darstellung geben, wie ich sie in der „Bewegung in Baden" (S. 326 *)) dem Aufsatze Raveaux's gegenüber schon widerlegt habe.

Die Deputation des Gemeinderaths sprach allerdings von dem Vorhaben, den Landesausschuß zwar nicht zu rufen, aber ihm seine Unterwerfung zu erklären. Sie sagte aber nichts davon, daß dieses Vorhaben für den Fall, „wenn die Regierung sich entferne", ausgeführt werde, sondern für den Fall, daß kein Schutz für die Stadt mehr vorhanden sei.

Was ich in dieser Beziehung erwiederte, ist im §. 181 der „Bewegung in Baden" angegeben. Von einer bevorstehenden Flucht **) des Ministeriums, und davon, was in einem solchen Falle geschehen würde, war gar nicht die

---

*) Siehe hierüber zugleich oben S. 124.

**) Die Deputation sprach nur von dem Gerüchte, daß das Ministerium schon geflohen sei, überzeugte sich aber durch meinen Anblick hinsichtlich meiner Person von dem Gegentheil, und hörte von mir, daß mir auch von der angeblichen Flucht meiner Kollegen nichts bekannt sei, eine solche vielmehr der Verabredung zuwider wäre. Darauf wurde dieser Punkt nicht weiter berührt, sondern nur davon gesprochen, ob und welche Schutzmittel noch übrig seien.

Rede. Es war dazu auch kein Anlaß vorhanden, da das Miniſterium, ehe der Gemeinderath (mit der Bürgerwehr) ſelbſt dem Landesausſchuß ſich unterwarf, an ſeine Flucht gar nie gedacht hat.

Darum ſpricht der Beſchluß, welchen der Gemeinderath am 14. Mai früh 5 Uhr (alſo vielleicht ¾ Stunden, nachdem die Deputation von mir zurückgegangen war), faßte*) und durch eine um 6 Uhr abgegangene Deputation an den Landesausſchuß nach Raſtatt bringen ließ, in ſeiner, in alle Einzelheiten eingehenden, Motivirung wohl von der ſtattgehabten Flucht der Offiziere, aber mit keinem Worte von einer vermeintlichen Flucht des Miniſteriums, während umgekehrt in der öffentlichen Erklärung, die dann das Staatsminiſterium **) bei ſeiner Entfernung erließ (III. 206), unter den Gründen dieſer Entfernung namentlich des Umſtandes erwähnt iſt, daß nun auch die Stadt Karlsruhe ſich außer Stande fühlte, dem Andrange entgegen zu treten. Dieſer allgemeinen Ausdrucksweiſe bedienten wir uns deßwegen, weil uns damals zwar durch viele Beamte und Andere die ſichere Nachricht gebracht war ***), daß die Gemeinderathsdeputation früh 6 Uhr nach Raſtatt

---

*) Dieſer Beſchluß iſt im §. 182 der Bewegung in Baden enthalten. Es widerlegt ſich dadurch zugleich auch die Behauptung der Reichscommiſſäre (III. 244), daß der „Landesausſchuß ſich auf Anſuchen der (Gemeinde-) Behörden nach Karlsruhe begeben" und die Gewalt in die Hand genommen habe. Statt deſſen ſagte nämlich der Gemeinderath nur, „daß die Stadt Karlsruhe ihnen (d. i. dem Landesausſchuß und der proviſoriſchen Regierung) nicht entgegen treten werde, wenn ſie hieher kommen würden ꝛc."

**) Seltſamer Weiſe ſtellte Frhr. v. Andlaw dieſe öffentliche Erklärung (III. 206) als Nr. 73 dem Gemeinderathsbeſchluſſe (III. 207) als Nr. 74 voran, da doch der Gemeinderathsbeſchluß ſchon um 6 Uhr nach Raſtatt abgieng, während die Erklärung des Staatsminiſteriums ſo wie deſſen Entfernung ſelbſt, eben durch jenen Beſchluß veranlaßt, erſt nachher bei der um 8 Uhr ſtattgehabten Conferenz beſchloſſen wurde.

***) Zu mir allein kamen mit dieſer Nachricht vom Bahnhof herein, nachdem die Deputation nach Raſtatt abgegangen war, nacheinander folgende: Kanzleirath Bingner, Kanzleidiener Zeeb, Miniſterialpraktikant

abgegangen sei, um dem Landesausschuß die Unterwerfung der Stadt anzuzeigen, der Wortlaut des Gemeinderathsbeschlusses uns aber noch nicht vorlag, und der Bürgermeister, den ich zu näherer Auskunftsertheilung rufen ließ, rechtzeitig nicht mehr beigebracht werden konnte.

Dieser Verlauf der Dinge, wornach der Gemeinderath nicht erst nach und wegen unserer Entfernung seine Unterwerfung dem Landesausschuß anzeigte, sondern wir umgekehrt, gerade darum, weil jene Unterwerfungserklärung um 6 Uhr nach Rastatt schon abgegangen war, erst zwischen 9 und 10 Uhr und zum Theil noch später abreisten, — könnte durch eine Menge Zeugen bewiesen werden. Es bedarf dessen aber bei der Notorietät der Sache nicht, und der Gemeinderath selbst hat in einer 1850 in der Karlsruher Zeitung veröffentlichten Erklärung den hier dargestellten Verlauf, von dem er erst später nähere Kenntniß erhalten habe, anerkannt.

Nr. 123. (B. III.)

Bei den härtesten Angriffen gegen Regierungshandlungen, auch gegen solche, welche unter ministerieller Signatur vom Großherzog selbst ausgiengen, hat Frhr. v. Andlaw immerhin nur sein konstitutionelles Recht des Tadels (wenn auch des schärfsten) ausgeübt, und es trifft ihn, wo er im Thatsächlichen) bei der Wahrheit blieb, keine Schuld. Die konstitutionellen Grundsätze, obschon er selbst sie so heftig anfeindet, kommen ihm hiebei zu statten.

Anders verhält es sich mit der Bekanntmachung des Schreibens eines auswärtigen Ministers an seinen Bevollmächtigten

---

Schwarzmann, Ministerialdirektor Staatsrath Brunner und Oberpostrath v. Kleudgen.

Darauf erst ließ ich die übrigen Mitglieder des Staatsministeriums, die inzwischen alle die Nachricht von Andern ebenfalls schon erhalten hatten, auf 8 Uhr einladen, um darüber zu berathen, was jetzt zu thun sei, da nun bei der (auf 11 Uhr angekündigten) Ankunft des Landesausschusses die verfassungsmäßige Regierung auch den Schutz der städtischen Bürgerwehr nicht mehr für sich hatte.

(III. 330), worin eine die Person des Großherzogs verletzende Aeußerung enthalten ist.

Mag es erklärlich und entschuldbar sein, wenn ein auswärtiger Minister, dessen Regierung im Augenblicke mit jener Badens in einem Zerwürfnisse stand, in einem vertraulichen Schreiben an seinen Bevollmächtigten eine Aeußerung brauchte, die er Baden, oder Dritten gegenüber oder gar öffentlich sich nicht erlaubt haben würde, — so ist es doch von einem badischen Staatsbürger weder konstitutionell, noch überhaupt patriotisch, wenn er ein solches Schreiben hintennach der Oeffentlichkeit preis gibt, und damit den Inhalt desselben gegen seinen Monarchen erst verletzend macht. Wäre dabei ein Vorbedacht vorauszusetzen *), so wäre die Handlung strenger zu beurtheilen, und jedenfalls läge darin kein Zeugniß monarchischer Gesinnung.

Ich komme nun zur

Vierten Abtheilung

der v. Andlaw'schen Druckschrift.

Wenn er im

Vorworte

die Ueberzeugung ausspricht, daß Alles Wahrheit sei, „was er seit den ersten Tagen seiner öffentlichen Thätigkeit unverändert festgehalten" habe, so kann sich dies natürlich nicht auf die in seiner Schrift vielfach angeführten unwahren Thatsachen beziehen, er meint damit vielmehr

---

*) Erwägt man indessen, wie die Schrift überhaupt ohne nähere Prüfung so viele unwahre Thatsachen in der Meinung, daß sie wahr seien, mittheilt, und so leichthin darauf gebaute oder sonstige falsche Schlußfolgerungen aufstellt, so wird man auch bei der vorliegenden Veröffentlichung eine vorbedachte oder genauere Ueberlegung nicht voraussetzen dürfen.

nur die abstrakten Wahrheiten, die er stetshin ausgesprochen habe. Ueber diese wird die Zukunft richten, und was das unveränderliche Festhalten betrifft, so wundert sich vielleicht Mancher darüber, wie v. Andlaw, der das konstitutionelle System jetzt so heftig angreift, und es als die Wurzel der Revolution darstellt, in der Sitzung der I. Kammer vom 19. Mai 1848 (s. oben S. 29) die konsequentere Durchführung desselben verlangen konnte, da man die „konstitutionelle Bahn einzuhalten verpflichtet" sei *).

Auch könnte man die schon oben mehrfach hervorgehobenen persönlichen Verdächtigungen im Widerspruche finden mit der Versicherung, daß seine Anfeindung nie „den Personen," sondern stets nur „der verderblichen Sache" gelte **).

Um Uebrigen wäre es, wie v. Andlaw richtig sagt, „an der Zeit, das Experimentiren mit der Wohlfahrt des Volkes an dem Körper des Volkes aufzugeben," und es könnte, wenn man jetzt nach seinen Theorien experimentiren und das seit 32 Jahren (unter der Herrschaft der konstitutionellen Verfassung) Begründete wieder vernichten wollte, das Unheil um so größer werden, als er von seinem verneinenden Standpunkte aus nicht einmal bestimmte Vorschläge macht, durch was das zu Vernichtende dann ersetzt werden soll. (S. oben S. 44—50).

---

*) Auch bei den so vielen (oben gezeigten) Widersprüchen der in der Druckschrift aufgestellten allgemeinen Sätze unter sich ist wenigstens ein „unveränderliches Festhalten" nicht möglich.

**) Abth. IV. Vorrede, S. IV. in Vergleichung z. B. mit Abth. I. 143, 166—167 ꝛc., wo bei dem Verhalten der Regierung verwerfliche Hintergedanken (s. oben S. 68—69 und 99) untergeschoben werden. — Von den (vielfach hervorgehobenen) blos unwahren Thatsachen, auf welche Beschuldigungen gebaut werden, will ich hier nicht sprechen, weil ihre Mittheilung selbst da, wo sie nur auf künstlicher Kombination zur Erklärung einmal aufgestellter Sätze dienen, auf der wirklichen Meinung, daß sie wahr seien, beruhen kann. Viele glauben auch Unwahres, welches Andere belastet, gar leichthin selbst. Das Schlimme findet gemeinhin mehr Glaube, als das Gute.

Einleitung.

Nur wenn er im Jahr 1848 hinsichtlich dessen, was in der Gesetzgebung und in der damaligen Verwaltung geschehen sollte, positive Vorschläge gemacht hätte, könnte er, wie er hier in der Einleitung (IV. 1) thut, von der Nichtbeachtung einer „Warnungsstimme" sprechen, welche unberechenbares Weh über das Land gebracht habe. Da er aber, wie jetzt in der Druckschrift, so auch damals in seinen Kammerreden selbst nichts Bestimmtes vorzuschlagen wußte, was in der Gesetzgebung, oder was im Verwaltungswege zu geschehen habe, so wird man in jenen Reden eine praktische Warnungsstimme vergeblich suchen.

Frhr. v. Andlaw findet meine damalige Lage günstig, weil kein parlamentarischer Widerstand gegen mich statt fand (IV. 3). Doch sagt er selbst, daß „gegen die Reaktion einer rettenden That" sich zuverlässig eine parlamentarische Mehrheit gebildet hätte (IV. 1), also wohl auch gegen mich, wenn ich zu einer solchen Reaktion geschritten wäre; und zu Gewaltsmaßregeln gegen den Widerspruch der Kammern hätte es damals hier ohnehin an den Mitteln (IV. 2) gefehlt.

Was übrigens, abgesehen von Fällen der letztern Art, den parlamentarischen Widerstand im Allgemeinen betrifft, so steht die Behauptung, daß ein solcher gegen mich nicht stattgefunden habe, immerhin im Widerspruche mit der Behauptung, welche die nämliche Druckschrift an einer andern Stelle (I. 180 **)) dahin aufstellt, daß die Mehrheit der II. Kammer mir nicht folgte, sondern eine zweifelhafte Mehrheit mich mit sich fortgezogen habe.

Weder das Eine noch das Andere ist wahr. Weder lag es in meiner Macht, die Kammer zu Allem, was ich für dienlich hielt, zu bestimmen *), noch ließ ich mich durch die-

*) Die Kammermehrheit bei allem guten Willen hatte doch den Muth nicht, der äußern Strömung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Ich verfocht bei einzelnen Gesetzen manche konservative Bestimmung ohne Erfolg. Bei dem Standrechtsgesetze konnte ich es wegen der Scheu der Kammer vor dem Scheine einer Verletzung der Grundrechte nicht einmal

selbe leiten. Es blieb nichts übrig, als eine gegenseitige Verständigung, da die Auflösung der Kammer mit Anordnung von Neuwahlen nach der damaligen Lage der Dinge eine moralische Unmöglichkeit gewesen wäre *).

So weit aber v. Andlaw auf die „genügende Waffenmacht" hinweist (IV. 3), so diente dieselbe, so lange sie vorhanden war **), nur dazu, die Gewaltthaten niederzuhalten, nicht aber Gesetze durchzusetzen ***).

Gesetzesvorschläge nach der Bekämpfung des Heckeraufstandes.

In der Sitzung der I. Kammer vom 19. Mai 1848 (siehe oben S. 101) erklärte Frhr. v. Andlaw: „ich erkenne an, daß von der Regierung manche Schritte zur Unterdrückung des Aufruhrs seitdem geschehen sind."

Hier will er nun nachweisen, daß dies nicht der Fall gewesen sei. Ich überlasse das Urtheil dem Leser, ohne mich auf eine allgemeine Erörterung der von Frhrn. v. Andlaw aufgezählten Gesetze einzulassen. Nur muß ich den Irrthum rügen, als seien alle diese Gesetze zur Niederhaltung des Aufruhrs vorgeschlagen worden, indem manche derselben, ohne allen Zusammenhang mit dem Aufruhr, ihre wohlthätige Wirkung nur in späterer Zeit äußern konnten,

---

dahin bringen, daß auch nur der Bericht erstattet wurde. Hinsichtlich des Gesetzes gegen Beamte, welche bei revolutionären Bewegungen ihre Pflichten versäumen, konnte ich eine Verständigung beider Kammern nicht erzielen ꝛc.

*) Vergl. oben S. 27 und 28.

**) Zur Zeit, wo die Gefahr aufs Höchste stieg, wo nämlich der große Streit der Mächte über die Reichsverfassung alle Elemente von neuem in Bewegung setzte, war eine solche Waffenmacht nicht mehr vorhanden, und die vorhandene entweder meuterisch, oder doch (wie die württembergischen Truppen) zur Bekämpfung des Aufruhrs nicht mehr verwendbar.

***) Zu ungesetzlichen bedeutenden Schritten oder zu sogenannten „Gewaltstreichen" (IV. 2 *)) hätte damals auch eine Waffenmacht, wie wir sie je hatten, im Hinblicke auf die Macht der Nationalversammlung, in Verbindung mit der deutschen Revolution überhaupt in Baden nicht hingereicht. Vergl. auch oben S. 47 *.

und Einige dabei als Erfüllung der im März 1848 gemachten Zusagen *) oder auch zum Vollzuge der Grundrechte vorgelegt wurden.

Wegen des Gesetzes über den Kriegszustand beziehe ich mich auf das oben (S. 102) Gesagte, und wundere mich nur, daß v. Andlaw die Vorschläge, die er jetzt bei der Kritik des auch nach der Restauration (vom gegenwärtigen Ministerium) eingehaltenen Verfahrens vorbringt (IV. 9, 11), nicht schon damals bei der Diskussion vom 29. Mai 1848 zur Sprache brachte. Es ist indessen zu billigen, daß er nun wenigstens in diesem Punkte solche Vorschläge nachträgt **), wenn gleich Niemand, der mit den Geschäften vertraut ist, für möglich halten wird, daß mit den Standgerichten, die sechs Wochen dauern sollten, und acht andern Kriegsgerichten innerhalb drei Monaten alle nach der Restauration vorgekommenen Hochverrathsprozesse (gegen Flüchtige und Anwesende) hätten untersucht und abgeurtheilt werden

---

*) Unter diese gehörte namentlich auch das unter Ziff. 3 (IV. 6) angeführte Gesetz über den Verfassungseid, welchem Frhr. v. Andlaw in der Sitzung der I. Kammer vom 19. Mai 1848 selbst zustimmte. Von ihm sollte man daher jetzt keinen Tadel der Formel: „so wahr mir Gott helfe" — mit Weglassung des (nicht für Alle passenden) Anhangs: „und sein heiliges Wort" — erwarten, und am wenigsten sollte er daraus der Regierung einen Vorwurf machen, da der Regierungsentwurf diese Formel nicht änderte, diese Aenderung vielmehr unter Mitwirkung des Frhrn. v. Andlaw erst in den beiden Kammern beschlossen wurde.

**) Von seinem verneinenden Standpunkte aus, hält v. Andlaw dies im Allgemeinen nicht für nöthig und nennt (IV. 9 *)) den Satz: „tadeln sei viel leichter, als es besser machen" — einen Gemeinplatz, mit dem man Alles entschuldigen könne, — ohne zu bedenken, daß es ebenfalls ein Gemeinplatz ist, solche Wahrheiten, statt sie zu widerlegen, nur als Gemeinplätze zu bezeichnen. Und wenn er darin, daß Jemand einem Kritiker entgegenhält: er soll statt nur zu tadeln auch selbst sagen, wie die Sache besser zu machen gewesen wäre, — ein Selbstgeständniß der Unfähigkeit findet, so kann man wenigstens denjenigen Kritiker, der, in eigener Stellung zur Mitwirkung berufen, seiner Zeit ebenfalls kein Mittel anzugeben wußte, den nämlichen Vorwurf (der Unfähigkeit) mit gleichem Rechte zurückgeben.

können *), und daß damit, zumal bei so summarischer Bhandlung, mehr materielle Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit hätte erzielt werden können, als wenn Diejenigen, deren Thätigkeit nicht so hervorragend und klar war, daß sie zur sofortigen standrechtlichen Aburtheilung sich eignete, den ordentlichen Gerichten zum Erkenntnisse zugewiesen wurden.

Frhr. v. Andlaw ist der Meinung, „weitaus die meisten der im Kriegszustandsgesetze Ziff. 1—7 (IV. 8) bezeichneten Handlungen" sollten, auch ohne daß es eines solchen besondern Gesetzes bedürfte, hinreichen, „in ganz gewöhnlichen Verhältnissen Festnahme und peinliche Strafe zu verhängen," aber die „unter dem Namen des politischen Fortschrittes" abgerungenen Gesetze haben solche Hand-

*) Man darf nur die Dauer der 1849 vorgekommenen standrechtlichen Prozesse zum Maßstabe nehmen, und die große Zahl der den ordentlichen Gerichten anheim gefallenen Prozesse in Vergleichung ziehen.

Wenn v. Andlaw glaubt, diese Zahl würde sich dadurch, daß man „die minder Gravirten nach Erstehung der Kriegsgefangenschaft entlassen" hätte (IV. 10), wesentlich gemindert haben, so scheint er nicht zu bedenken, daß es ja, um zu wissen, ob Jemand viel oder wenig gravirt sei, doch einer Untersuchung bedarf, und daß dies das größere, die Urtheilsfällung aber das kleinere Geschäft ist. Ueberdies wurde es auch bei den ordentlichen Gerichten nach einer Anordnung der jetzigen Regierung so gehalten, daß hinsichtlich derjenigen, gegen welche aus der Untersuchung keine große Belastung hervorgieng, die Akten zurückgelegt, und die Prozesse durch Amnestirung später niedergeschlagen wurden. Dies war jedoch, so wie v. Andlaws eigener Vorschlag, nach der Ansicht, welche er in der Abth. I. S. 254 aufstellte, verfassungswidrig, da nach jener Ansicht die Regierung kein Recht hat, eine Untersuchung niederzuschlagen, sondern „erst nach gefälltem Urtheile die etwa erkannte Strafe" zu mildern oder nachzulassen. Ich theile zwar diese Ansicht nicht, aber v. Andlaw kommt doch mit sich selbst in Widerspruch. Würden übrigens die Entlassenen, wie v. Andlaw haben will (IV. 10), in der Art unter polizeiliche Aufsicht gestellt, daß sich „daran gewisse, die Freiheit auch wirklich beschränkende Folgen knüpfen müßten," so wäre es ein schreiendes Unrecht gewesen, gegen Jemanden ohne Urtheil ein solches Uebel eintreten zu lassen.

lungen straflos gelassen (IV. 11). Eine nähere Bezeichnung dieser, durch die neue Gesetzgebung mit Unrecht im Allgemeinen straflos gelassenen, Handlungen wäre um so nöthiger gewesen, als ja das neue Strafgesetzbuch, auf das sich die Behauptung etwa beziehen könnte, noch nicht einmal in das Leben getreten war. Will übrigens Frhr. v. Andlaw in den „weitaus meisten" der im Kriegszustandsgesetze Ziff. 1—7 aufgezählten Fällen auch „in ganz gewöhnlichen Verhältnissen" sofort Verhaft und peinliche Strafe eintreten lassen, so wird es mit der Freiheit, die doch er Jedem über seine Person, über sein Eigenthum, und über seine Willensbestimmung (so lang er nicht darüber hinaus auf fremdes Eigenthum und fremde Willensbestimmung greift) einräumen will (IV. 5), nicht weit her sein. Die meisten dieser Fälle sind nämlich jene, wo Jemand ohne besondere Ermächtigung eine Waffe trägt (Nr. 1), einer Volksversammlung beiwohnt (Nr. 3), eine Widersetzlichkeit verübt, oder ein polizeiliches Verbot übertritt (Nr. 4). In den unter Nr. 5—7 erwähnten (weit seltenern) hochverrätherischen Fällen, wozu bei dem Dasein der subjektiven Erfordernisse auch Nr. 2 gehört, nach Umständen selbst in den unter Nr. 4 erwähnten Widersetzlichkeitsfällen, tritt allerdings Verhaft und peinliche Strafe ein. Hierin hat auch „in ganz gewöhnlichen Verhältnissen" die Gesetzgebung nichts versäumt *). Doch hat der ordentliche Richter zur Festnehmung dringendere Verdachtsgründe nöthig, als in außerordentlichen Zeiten, wo

*) In Beziehung auf Hochverrath galten hier im Jahr 1848 und bis zum 1. März 1851 lediglich noch die Bestimmungen des gemeinen deutschen Strafrechts in Verbindung mit dem, von Frhrn. v. Andlaw gelobten, Strafedikte v. 1803 (I. 31).

Was er von den „gleichen Wirkungen" der im Kriegszustandsgesetze zusammengestellten „ungleichartigen Vergehen" sagt (IV. 10), bezieht sich nur auf die auch bei kleinen Vergehen, die in solchen Zeiten gefährlich sind, eintretende vorläufige Festnehmung oder Kriegsgefangenschaft. Hinsichtlich der Hauptwirkung, nämlich hinsichtlich der Strafe bleibt aber die Verschiedenheit, wie die allgemeine Strafgesetzgebung sie festsetzt.

wegen der öffentlichen Bedrängniß das Kriegsrecht herrscht. Ich weiß nicht, ob v. Andlaw die bei dem Letztern geltenden Regeln, wobei die persönliche Freiheit auch Unschuldiger blos gestellt ist, selbst in „ganz gewöhnlichen Verhältnissen" zur Anwendung kommen lassen möchte. Er sagt doch selbst: „außerordentliche Zeiten und Verhältnisse erfordern nothwendig auch außerordentliche Hilfsmittel" ꝛc. (IV. 10).

Es bleibt nur die Wahl: entweder regelmäßige Freiheit (gesetzlicher Schutz gegen Verbrecher, so wie anderseits gegen ungerechte Verfolgung) mit Vorbehalt besonderer Maßregeln in außerordentlichen Lagen, — oder eine beständige Zwangsjacke. Von dem, der nicht die Letztere, sondern die Erstere haben will, kann man aber deshalb noch nicht sagen, daß er „die Grundsätze der Revolution anerkenne, oder das Recht auf Empörung, oder wenigstens auf alle Mittel, welche die Empörung vorbereiten und möglich machen, theoretisch zugestehe" (IV. 12—13). In Beziehung auf die letzt erwähnten Vorbereitungen kann man mehr oder weniger weit gehen. Man kann aber darüber, sofern man nicht überhaupt alle freie Bewegung hindern will, nur streiten, wenn man eine spezielle Frage, was als vorbereitend mit Strafe zu bedrohen sei, vor sich hat, und einen solchen speziellen Mangel der Gesetzgebung hat v. Andlaw nicht angegeben. Er bewegt sich nur in allgemeinen Sätzen.

Dem Standrechtsgesetze gegen das Militär hat Frhr. von Andlaw in der Sitzung der I. Kammer vom 29. Mai 1848, ohne irgend einen Verbesserungsvorschlag zu machen, zugestimmt, und doch tadelt er dasselbe jetzt wieder (IV. 13).

Was er gegen das Gesetz über die Beamten, welche bei revolutionären Bewegungen ihre Amtspflicht versäumen, und namentlich gegen die angeblich unstatthafte Rückwirkung des Entwurfes sagt (IV. 13 **)), ist schon oben (S. 102) besprochen. Wenn er nun aber weiter den Vorschlag, daß dem Untersuchungsrichter drei (keineswegs von der Gemeinde, sondern vom Gemeinderath) zu wählende Bürger beigegeben werden, als eine auf die Herrschaft des „Volkswillens"

abzielende Maßregel bezeichnet, welche meine „unsichere Regierungsweise sehr klar herausstelle," — so dürfte er über diese eigene Combination wohl erröthen, wenn er nachschlägt und findet, wie sehr er sich dabei getäuscht habe, wenn er nämlich findet, daß der Regierungsentwurf von jenem Vorschlag gar nichts enthielt, daß ich vielmehr denselben auch in den Kammern bekämpfte, und daß die I. Kammer in der Sitzung vom 30. Mai 1848 jenen von der II. Kammer in den Gesetzentwurf gemachten Vorschlag gerade auf meine Anregung dahin abänderte, daß nur der Untersuchungsbeamte selbst drei Bürger als Urkundspersonen beizuziehen habe.

Im Uebrigen ist es nicht richtig, daß, wie v. Andlaw es darstellt, die drei Bürger nach dem Vorschlage der II. Kammer auch hätten mitur theilen sollen. Sie sollten nur der Untersuchung beiwohnen (somit nur Urkundsperson sein), und am Schlusse mit ihrem Gutachten gehört werden. Der (nicht unwichtige) Unterschied zwischen der Fassung der II. Kammer und jener der I. Kammer, welch' Letzterer v. Andlaw ebenfalls beistimmte, bestand nur darin, daß nach der Ersten der Gemeinderath des Wohnorts des in Untersuchung befindlichen Beamten, nach der Fassung der I. Kammer aber der Untersuchungsrichter selbst die drei zu Urkundspersonen bestimmten Bürger auszuwählen habe *).

Wenn Frhr. v. Andlaw sagt, daß es an den äußern Mitteln, den Aufstand niederzuhalten, d. h. an solchen, welche unmittelbar auf diesen Zweck gerichtet sind, nicht genüge,

---

*) Die Fassung der II. Kammer lautete:
„Zur Führung der Untersuchung werden dem damit beauftragten Beamten drei Bürger beigegeben, welche der Gemeinderath des Wohnsitzes des Beamten aus der Zahl der unbescholtenen Gemeindebürger erwählt. Dieselben sind am Schlusse der Untersuchung mit ihrem Gutachten zu hören."
Die I. Kammer faßte diese Bestimmung alsdann so:
„Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat wenigstens drei unbescholtene Bürger aus dem Amtsbezirk als Urkundsperson beizuziehen, welche am Schlusse der Untersuchung einzeln oder im Ganzen über solche zu Protokoll zu hören sind."

sondern daß man die Ursachen des krankhaften Zustandes erforschen und die entsprechenden Heilmittel anwenden müsse (IV. 15), so bin ich damit vollkommen einverstanden, und wäre dem Frhrn. v. Andlaw sehr dankbar gewesen, wenn er solche Heilmittel (nicht blos durch Angriff des Bestehenden, sondern in positiver Weise) bezeichnet hätte.

Ich habe nie behauptet, daß die in meiner Druckschrift S. 346 zusammengestellten Gesetze, deren Verwirklichung durch die Mairevolution verhindert wurde, das badische Volk auf den Höhepunkt des Glücks hätten bringen können (IV. 16) *), oder auch nur daß sie überhaupt die wichtigsten, oder meisten, oder gar die einzigen Mittel seien, die politischen Zustände zu verbessern und damit Revolutionen abzuwenden. Dazu bedarf es noch vieler und zum Theil noch wichtigerer Schöpfungen und sittlicher Anregungen aller Art, so wie zugleich auch solcher Gründungen, die unmittelbar das Gesammtvaterland berühren und für welche ein kleines einzelnes Land keinen Boden hat. Auch abgesehen von Dingen der letztern Art genügt aber zu jenen Schöpfungen nicht die Zeit eines Landtags, oder auch einiger Landtage, und am allerwenigsten dann, wenn (wie 1848—49) die stürmisch aufgeregten Elemente die gedeihliche Berathung und Schlußfassung trüben.

Was ich sagte und noch sage, besteht nur darin, daß der größte Theil jener Gesetze ihrem Hauptinhalte und ihrer Hauptrichtung nach, — also vorläufig abgesehen von der nöthigen Verbesserung verschiedener Einzelbestimmungen, welche die Spuren ihrer Entstehungszeit an sich tragen, — einen Beitrag zur Verbesserung der Zustände und zur Ableitung der revolutionären Stoffe geliefert hätte.

In grellen Farben stellt Frhr. v. Andlaw dar, wie durch jene Gesetze Alles, was seit dem Bestande der Verfassung, insbesondere seit 1831, in allen Zweigen des Staatslebens durch Landtage, Gesetzgebungskommissionen ꝛc. geschaffen, ver-

*) Wegen der Bezeichnung als eines der „vorzüglichsten Führer der Opposition" s. oben die Note * auf S. 70 und 71.

einbart, verändert worden sei, nun auf einmal wieder abgeschafft und durch Neues ersetzt werden soll (IV. 17). Er ruft aus: „war bisher Alles Irrthum, wer bürgt dafür, daß das Neueste nicht auch Täuschung sei?“

Es ist auffallend, wohin (bei einmal vorgefaßter Meinung) die Phantasie einen sonst talentvollen Mann führen kann.

Die Wahrheit ist: mit Ausnahme dessen, was der Entwurf über das amtsgerichtliche Verfahren (nach dem Wunsche des Frhrn. v. Andlaw — I. 25—31) an der Civilprozeßordnung änderte, wurde durch alle jene in IV. 15—16 zusammengestellten, durch die Mairevolution unterbrochenen Gesetzesberathungen nicht ein **Einziges** der seit dem Bestande der Verfassung mit den Ständen vereinbarten und in's Leben getretenen *) Gesetze abgeschafft oder auch nur **verändert**. Es handelte sich vielmehr nur um solche Reformen, die seit vielen Jahren von der II. Kammer verlangt, aber von der Regierung noch nicht zugestanden waren.

Was den Inhalt dieser Gesetze und zunächst desjenigen, welches die Unabhängigkeit der Richter regeln sollte, betrifft, so weiß ich wohl, daß es leichter Mittel gibt, diese Unabhängigkeit nach oben, als jene nach unten sicher zu stellen (IV. 18). Das Unmögliche soll aber deshalb die Ausführung des Möglichen nicht hindern, und gewiß ist, daß das Gefühl der Unabhängigkeit nach oben psychologisch auch jene nach unten stärkt, daß aber Verurtheilungen von einem

---

*) Die Gerichtsverfassung und die Strafprozeßordnung, welche insbesondere in Folge der nun aufgenommenen Schwurgerichte der Harmonie wegen einige Aenderungen erfahren mußten, waren bekanntlich noch gar nicht in das Leben getreten. Was also hinsichtlich derselben geschah, war nicht mehr und nicht weniger, als wenn an einem erstmals vorgelegten Gesetzesentwurfe wie gewöhnlich, in den Kammern Aenderungen gemacht werden.

Erst Staatsrath Stabel hat jetzt, um durch allmählige Einführung die Sache eingänglicher zu machen, am Landtag von 1850—51 blos einen — darnach modifizirten — Theil des neuen Strafverfahrens, welcher bei der bevorstehenden Vervollständigung wieder umgeändert werden muß, zur Verwirklichung gebracht.

unabhängigen Gerichte mehr öffentliches Vertrauen genießen, als jene eines abhängigen, und daß ein, durch die Einrichtungen selbst begründetes Mißtrauen, insbesondere jenes auf die Rechtspflege, die öffentliche Demoralisation fördert. Darum haben auch nicht nur die Engländer *), sondern fast alle deutschen Staaten, die größten nicht ausgenommen, jetzt solche Gesetze, welche die Verantwortlichkeit der Richter gegenüber dem sie bestellenden Regenten (IV. 20) keineswegs aufheben, aber dabei Schutz gegen Willkür gewähren. Es sollte nach unserm Gesetzesentwurf die Versetzung oder Zuruhesetzung eines Richters auch gegen seinen Willen erfolgen können, wenn ein Gerichtshof (disziplinär) ausspräche, daß dies im Interesse des Dienstes räthlich sei.

Frhr. v. Andlaw sagt, man habe sich bestrebt, „die Richter abhängig zu machen nach unten von den Ansichten und Interessen Derjenigen, über welchen sie als Richter standen" (IV. 21). Dies ist nicht verständlich, weil nicht gesagt ist, wodurch dieses Abhängigmachen erstrebt worden sei. Darauf, daß sie wie andere Beamte im Falle des Amtsmißbrauchs von einem andern Gerichte sollten belangt werden können, kann sich jene Behauptung wohl nicht beziehen, denn dadurch werden sie so wenig, als andere wegen Vergehen

---

*) Wenn, wie v. Andlaw bemerkt (IV. 18 *)), in England erst nach langen „Bürgerkriegen das Richteramt in seiner Unantastbarkeit sich festgesetzt hat," so wird es ein billiger Wunsch sein, daß dies in Deutschland, ohne solche Bürgerkriege abzuwarten, geschehen möge.

Wenn v. Andlaw erzählt, ein alter (angeblicher) Staatsmann habe, ehe ich in das Ministerium trat, gesagt: „ich möchte dem Oberhofgericht einen Thron bauen, welcher jenen des Großherzogs überragen müßte," — so verstehe ich dies gar nicht, da ich niemals irgend einen Vorschlag machte, oder überhaupt an einer Berathung Theil nahm, wornach der Wirkungskreis oder die Macht des Oberhofgerichts hätte vergrößert werden sollen.

Wenn ich jede alberne Aeußerung, die ich etwa über den Frhrn. von Andlaw hörte, in einer Druckschrift veröffentlichen wollte, so würde es mir an Stoff dazu wahrlich ebenfalls nicht fehlen.

gerichtlich Verfolgte von den Betheiligten, sondern vom Ausspruche des über die Anklage urtheilenden Gerichts abhängig.

Was aber überhaupt die Klagen gegen öffentliche Beamte (IV. 20) betrifft, so hat der in der I. Kammer von einem grundherrlichen Abgeordneten erstattete Bericht umständlich ausgeführt, daß das bisherige Verfahren, wornach jene Klagen nur mit Ermächtigung der Dienstbehörde zugelassen wurden, auf „einer zu bureaukratischen Anschauungsweise" beruhe. Im Uebrigen habe ich bei den Verhandlungen den Grundsatz zu wahren gesucht, daß über die Rechtmäßigkeit einer Verfügung der Behörde im Gebiete des öffentlichen Rechts nie vom ordentlichen Richter entschieden werden könne *), daß vielmehr eine solche Frage, sofern das Ministerium nicht selbst in Anerkennung der Unrechtmäßigkeit der Handlung den Beamten der gerichtlichen Verfolgung überließe, sondern die Verfügung in Schutz nähme, nur auf den Grund einer ständischen Anklage an den Staatsgerichtshof gebracht werden könnte.

Wenn Frhr. v. Andlaw sagt, unsere Gerichtsverfassung habe „in dem Sinne, daß das Volk sich selbst richte," abgeändert werden sollen (IV. 23), so kann sich diese Behauptung nur etwa auf das Institut der Schwurgerichte **)

---

*) Wollte der Richter über die Rechtmäßigkeit einer von der Regierung in Schutz genommenen Amtshandlung in Sachen des öffentlichen Rechts das Erkenntniß sich zueignen, so hätte selbst nach den deutschen Grundrechten die Erhebung eines Kompetenzkonflikts den Uebergriff abwehren können.

Wenn übrigens v. Andlaw behauptet (z. B. IV. 23), daß wegen der durch die Gesetzgebung herbeigeführten Ungewißheit, ob eine Sache zur Justiz oder zur Verwaltung gehöre, die verzögernden Kompetenzkonflikte immer häufiger wurden, so weiß dagegen Jeder, der mit der Sache vertraut ist, daß im ganzen Lande jährlich höchstens 4—6, ja gewöhnlich kaum 1, 2 oder 3 solcher Kompetenzkonflikte zur Entscheidung kommen.

**) Ich wäre allerdings dafür, daß auch in andern Zweigen der Rechtspflege in Beziehung auf Thatfragen, oder wo es sich um besondere Fachkenntnisse handelt, wie bei Handelsgerichten,

beziehen. In dieser Hinsicht berufe ich mich auf das oben (S. 78 u. 79) Gesagte, so wie hinsichtlich der Behauptung, daß man bei der Trennung der Justiz von der Verwaltung möglichst viel an die Justiz zu bringen gesucht habe, auf S. 121 u. 122. Wenn v. Andlaw in der bei allen civilisirten Völkern in hohem Ansehen stehenden richterlichen Institution nur einen „starren Rechtsformalismus" erblickt, so sollte er konsequent nicht blos eine Beschränkung ihres Wirkungskreises, sondern ihre völlige Abschaffung fordern, was übrigens, da doch irgend Jemand die Rechtssachen entscheiden muß, nur die Folge hätte, daß die Regierungsbehörden auch richten müßten, also Verwaltung und Justiz, Vertretung der Interessen und Entscheidung darüber in einer Hand lägen.

Am heftigsten bekämpft Frhr. v. Andlaw das Gesetz über die Bezirks- oder Kreisverwaltung (IV. 24 ꝛc.) *).

Er hält die Gemeinden für keine Körperschaften mehr, etwa weil, wie es doch nach uraltem Rechte bei Körperschaften die Regel ist, ihre Mehrheiten (25) Beschlüsse fassen und ihre Vertreter wählen. Darum hält er natürlich auch den Verband einer Anzahl Gemeinden mit gemeinsamen Interessen und eigener Verwaltung zu einem Kreise oder Bezirke nicht für einen körperschaftlichen Verband. In der Schaffung eines solchen Mittelgliedes zwischen Staat und Gemeinde findet er vielmehr eine Vernichtung der „physischen und moralischen Persönlichkeiten" (IV. 24) **).

Fabrikgerichten, Gewerbsgerichten, Feldgerichten ꝛc. die Verwendung volksthümlicher Elemente wesentliche Vortheile gewähren würden. Vergleiche die Bewegung in Baden S. 47.

*) Vergleiche meine obige Bemerkungen S. 31, S. 78 **), S. 81 **).

**) Auch bei einer Theilung nach Ständen müßten doch immer wieder Verbände zu einem größeren Umfange hinzukommen, wenn man von einer wahren Gliederung des Volkes sprechen und nicht den kleinsten Theil unmittelbar der Staatsgesammtheit gegenüber stellen wollte, und unter diesen so verbundenen Ständen könnte, wie in der Mitte der einzelnen Theile, wieder nur die Mehrheit entscheiden, und dadurch, wie v. Andlaw sich ausdrückt, sich als dem „Gesammtwillen des Bezirks oder Kreises" die Einzelnen oder die Minderheit „dienstbar machen."

Was den Inhalt des angefochtenen Geſetzes ſelbſt betrifft, ſo hatten die Gemeinden als die Glieder des Verbandes ihre Vertreter für die Kreisverſammlung zu wählen, und die je 3000 Seelen bildeten nur den Maßſtab, wie viele Vertreter eine Gemeinde abzuordnen habe. Im Uebrigen ſollten nicht 30, wie v. Andlaw ſagt (IV. 25), ſondern, wie das 1849 vorgelegte Budget zeigt, nur 11 ſolche Kreiſe errichtet werden, und es waren auf 3000 Seelen nicht zwei Mitglieder, ſondern nur Eines und ein Stellvertreter zu wählen. Hieraus und aus der Darſtellung der Zuſtändigkeit des Kreisausſchuſſes (IV. 27—29), wo verſchiedene Beſtimmungen des Geſetzes vom 10. April 1849 weggelaſſen ſind, geht hervor, daß v. Andlaw das letztere bei ſeiner Kritik nicht einmal vor Augen hatte. Namentlich erwähnt er bei der Zuſtändigkeit des Ausſchuſſes in Forſtſachen (IV. 29 Nr. 8 und 9) nicht einmal, daß, wie der §. 26 Z. 8 und 9 des Geſetzes vorſchreibt, die Staatsforſtbehörde vor der Schlußfaſſung zu vernehmen ſei und ihr gegen den Beſchluß der Rekurs an das Miniſterium des Innern zuſtehe. Eben ſo verſchweigt er, daß, wie überhaupt die Betheiligten nach §. 37 den Rekurs gegen Verfügungen der Kreisausſchüſſe haben, eben ſo nach §. 38 der Staatsbehörde überall im öffentlichen Intereſſe das Veto zuſteht, und ſie die Entſchließung des Miniſteriums des Innern einholen kann, wodurch ſicherlich die Regierungs- oder monarchiſchen Intereſſen gewahrt ſind. Die Erwähnung zur Wahrung dieſer Intereſſen paßte aber nicht zu der Behauptung, daß in den Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſchon

---

Indeſſen müßten, um was immer für ein Zuſammenwirken oder für eine Vertretung darauf zu gründen, dieſe Staatsgliederungen doch zuerſt vorhanden ſein; aber um dieſe ſelbſt zu ſchaffen, reicht eine kurze Zeit nicht hin, und am wenigſten wäre dazu die Bewegungszeit von 1848/49 geeignet geweſen. Der Mangel einer derartigen Gliederung konnte übrigens der damaligen Schöpfung eines Mittelgliedes zwiſchen Staat und Gemeinden durch eine körperſchaftliche Kreisverbindung der letztern nicht im Wege ſtehen, und weitere andere Gliederungen innerhalb dieſes Verbandes waren dadurch jedenfalls nicht gehindert.

ein „gesetzlicher Umsturz“ gelegen wäre (IV. 30) und wenn v. Andlaw die belgische Provinzialverfassung, die er anrühmt (II. 122), mit dem vorliegenden Gesetze verglichen hätte, so würde er entweder diese Anrühmung zurückgenommen oder die Angriffe auf unser Gesetz, wenigstens seiner Hauptrichtung nach unterlassen haben *).

In der Abth. I. tadelt v. Andlaw, daß nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung den Gemeinden „Verbesserungen, Verschönerungen, Anordnungen aller Art“ zumuthe, „ohne zu ermessen, ob dies Alles ihrem Bedürfnisse und ihren Kräften auch entspreche“ (49). Er klagt, daß eine Gemeinde „zu dem Baue eines Schulhauses und Rathhauses gleichzeitig angehalten wurde“ (50). Der §. 26 Z. 3 des vorliegenden Gesetzes beschränkt nun die Staatsbehörde in der arbiträren Auflage solcher Ausgaben dadurch, daß er, sofern die Gemeinde die ihr zugemuthete Ausgabe ablehnt, die Sache der Entscheidung des Kreisausschusses unterwirft, so daß ohne dessen Zustimmung eine Nöthigung der Gemeinde nicht mehr stattfindet **). Demohngeachtet tadelt v. Andlaw im Widerspruche mit sich selbst auch diese Bestimmung (IV. 28).

Eben so tadelt er, daß das Kreisamt mit dem Kreisausschusse in erweiterter Kompetenz, nämlich auch in solchen Dingen zu erkennen habe, in welchen die Kreisregierungen bisher die Entscheidung des Ministeriums einholen mußten (IV. 33), während er in der Sitzung der I. Kammer vom 25. April 1848 (I. 168) darüber klagte, daß viele „Entscheidungen in den obersten Kollegien erfolgen, während die nächste Behörde sie nicht nur weit schneller, son-

*) Ueberhaupt wären sicher Alle, gegen deren politische Ansichten von Andlaw so eifert (die Revolutionssüchtigen ausgenommen), gerne damit einverstanden, daß die ganze belgische „provinzielle und kommunale Institution“ in Baden vollständig durchgeführt würde.

**) Die mittelbar von den Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreisausschusses werden hiebei, weil jedes eine ähnliche Zumuthung auch gegen seine Gemeinde fürchtet, die Selbstständigkeit der Gemeinden sicher mehr wahren, als dies der Fall ist, wenn die Staatsbehörde ohne eine solche Mitwirkung Ausgaben anordnen kann.

dern viel geeigneter entscheiden könnte," und während er auch in der Abth. IV. S. 35 das Streben tadelt, die Wirksamkeit der untern Stellen zu Gunsten des Ministeriums des Innern immer mehr einzuengen" *).

Wenn er in Beziehung auf die nützlichen Unternehmungen und Anstalten, welche die Kreisversammlung beschließen kann (IV. 26 — 27), darüber klagt, daß etwa die Mehrheit der Gemeinden durch ihre Vertreter (jedoch stets nur mit der vom Ministerium des Innern einzuholenden Staatsgenehmigung) die Minderheit zu gemeinschaftlichen Ausgaben nöthigen könne (IV. 30), so spricht er damit dem Systeme das Wort, nach welchem eine einzelne Gemeinde Gründungen, welche für den ganzen Bezirk von großem Vortheile wären, und dort die Gesittung, die Ordnung und den Wohlstand fördern würden, durch ihr einseitiges Veto hindern können **). Damit wird er sicher die Verarmung (IV. 31) nicht mindern, sondern ihre Verminderung, die durch nutzbringende Einrichtungen bewirkt würde, nur hindern ***).

---

*) Hinsichtlich dieses angeblichen Strebens befindet sich Frhr. v. Andlaw in einem thatsächlichen Irrthum, da seit lange her gerade umgekehrt viele Geschäfte, die früher dem Ministerium des Innern vorbehalten waren, den Kreisregierungen und viele Geschäfte der letztern den Aemtern zugewiesen wurden.

Mit den angeführten (IV. 35 b.) minutiösen Vorschriften, die übrigens Alle schon sehr alt sind, bin ich ebenfalls nicht einverstanden. Ich habe bei mehreren ähnlichen, wo sie mir vorkamen, die Aufhebung veranlaßt.

**) Daß unter den im Gesetze erwähnten Arbeitshäusern auch Pariser Nationalwerkstätten (IV. 31) verstanden werden können, wird außer ihm Niemanden in den Sinn gekommen sein.

Ueberhaupt aber ist nicht zu erwarten, daß die Kreisversammlung durch Anordnung von Unternehmungen, deren Vortheil nicht angenscheinlich ist, sich leicht den Vorwürfen der Gemeinden (einzelne Halsstarrige ausgenommen), aussetzen wird. Und sollte es einmal geschehen, so bliebe ja noch Abwendung durch Versagung der Staatsgenehmigung übrig.

***) Die (auch von den Demagogen immer verbreitete und für ihre Zwecke ausgebeutete) Behauptung, daß ohnerachtet der gesteigerten Einnahmsquellen „keine wesentliche Verminderung der Steuern eingetreten sei (IV. 31 *), beruht auf Irrthum. Die letzten Jahre mit ihren

Erfreulich war mir zu lesen, daß nun Frhr. v. Andlaw hier endlich, weil die seitherige Verwaltungsweise abgenützt sei, sich wenigstens die Frage aufwirft: „was war zu thun?“ — Aber viele Erwartung und leider keine Befriedigung.“ „Vor allem müßten“, sagt er, „die gleichartigen Interessen nach gemeinsamen Bedürfnissen in einen gemeinsamen Bezirks- und Kreisverband gebracht, und aus den Vertretern der verschiedenen Interessen ein Bezirks- und Kreisrath gebildet werden, der sodann die gemeinsamen Verhältnisse des Bezirks leitet“ (IV. 37).

Dieser allgemeine Satz, aus dem Jeder machen kann, was er will, ist Alles, was v. Andlaw als Ausweg vorschlägt *).

Daß das dem Gesetz vom 10. April 1849 zu Grunde liegende Wahlsystem, wie alle in Deutschland damals zu Stande gekommenen Wahlvorschriften, der Verbesserung bedürfe, habe ich oben schon anerkannt. Auch eine Ausscheidung der Wählerklassen nach „gleichartigen Interessen“, so weit sie sich durchführen läßt, habe ich anempfohlen **). Da aber v. Andlaw keine Vorschläge macht, wie diese Ausscheidung zu verwirklichen und noch weniger, wie eine kor-

---

ganz außerordentlichen Ausgaben können nicht maßgebend sein. Sonst ist aber nur seit 1831 durch Aufhebung der Straßenbaufrohnden, des Straßengeldes und mehrerer Accise, so wie durch Minderung des Salzpreises eine Entlastung von wenigstens jährlichen anderthalb Millionen eingetreten, und die Entlastung, die in den Beiträgen zur Zehntablösung, in der Uebernahme von Landschaftsschulden und der Ablösung der alten Abgaben aus der Staatskasse liegt, macht ebenfalls nicht weniger aus.

Eben so unbegründet ist die so leicht hingeworfene Behauptung, daß die gesteigerten Einnahmen großentheils wieder durch „muthwillige und überflüssige Ausgaben“ verschlungen worden seien. Selbst der von Frhr. v. Andlaw mitgetheilte Etat des Ministeriums des Innern (I. 184—186) widerlegt diese Behauptung (siehe oben S. 110 u. 111), so wie die weitere wegen der „vermehrten Beamten“, da der Aufwand für die Beamten kaum im Verhältnisse der Bevölkerungszunahme gestiegen ist.

*) Vergleiche oben Note * auf S. 44—46.

**) Vergleiche „Bewegung in Baden“ §§. 21 und 29, so wie oben S. 21—23.

porative Gliederung *) jener Intereſſen zu bewerkſtelligen (IV. 25) ſei, ſo habe ich keinen Anlaß, näher hierauf einzugehen. Die Hauptſache iſt nur, daß alle Klaſſen im Verhältniß des natürlichen Gewichtes, welches (nach ihrer Intelligenz und nach ihren Intereſſen, namentlich nach ihrem Beſitze, nach ihrer Thätigkeit oder Berufsart) in der bürgerlichen Geſellſchaft ihnen zukommt, vertreten ſeien (vergl. oben die Note * auf S. 44—46).

Das Wichtigſte iſt aber dann noch, was zu den Gemeinſamkeiten des „Bezirks- oder Kreisverbandes" zu zählen ſei, alſo was zum Wirkungskreiſe des „Bezirks- oder Kreisraths" gehöre.

Der von Frhr. v. Andlaw aufgeſtellte allgemeine Satz iſt hierin um ſo unbeſtimmter, als ſeine Ausſtellungen an dem Geſetze vom 10. April 1849 ſich ja nicht nur auf die dort aufgeführten Entſcheidungen über gemeindebürgerliche und ähnliche Angelegenheiten der Kreisangehörigen (IV. 27—29), ſondern ſogar auf die Angelegenheiten des Kreisverbandes als ſolchen (IV. 26—27) beziehen.

Auf der andern Seite klagt er über den Bureaukratismus und ſagt, die Regierung ſoll „nicht alles ſelbſt leiten, entſcheiden und befehlen" (I. 170), — ja er geht ſo weit, zu behaupten, daß die „Verwaltung, was man größtentheils ſo nenne", d. h. alſo wohl der größte Theil der bisherigen Verwaltungsgeſchäfte „den Genoſſenſchaften, den Korporationen im Großen und im Kleinen" (II. 147) zukommen ſoll. Will man Dies durchführen, ſo muß man dem zu bildenden „Bezirks- oder Kreisrath" außer den Angelegenheiten des Verbandes als ſolchen auch die Angelegenheiten ſeiner Glieder, ſo weit ſie ſich auf die Angehörigkeit zu dem Verbande oder zu einer in demſelben begriffenen kleinern

*) Er ſcheint zu meinen, daß es ſchon eine ſolche Gliederung wäre, wenn nur (wie er es hinſichtlich der Volksvertretung vorſchlug — IV. 49) z. B. die Grundeigenthümer, Gewerbsleute, Handelsleute und Fabrikanten getrennte Wahlen vornähmen, wenn gleich ſonſt die Angehörigen dieſer Abtheilungen unter ſich keinerlei korporativen Verband hätten.

Gemeinheit (z. B. auf das Verhältniß zur Gemeinde) beziehen, zuweisen, und zwar in noch weit größerem Umfange, als dies in dem Gesetze vom 10. April 1849 geschehen ist. Dann passen aber — gleich viel ob man den Bezirks- oder Kreisrath durch Verbände nach „gleichartigen Interessen", oder in anderer Weise wählen lasse, — alle die starken Vorwürfe von Demokratismus, Republikanismus, Umsturz ꝛc., die v. Andlaw dem erwähnten Gesetze macht (IV. 24, 25, 30, 34), in vollem Maße auch auf sein eigenes Projekt. Will er dagegen jene Ausdehnung nicht, so kann er wenigstens nicht sagen, daß die „seitherige Verwaltungsweise", die er als „abgenützt, in ihrem Keime verdorben, von der Gesetzgebung untergraben, aufgegeben", und als „ein Gegenstand der Verächtlichkeit geworden", darstellt (IV. 35), beseitigt, und durch eine andere ersetzt sei.

Unter diesen Umständen scheint er sich selbst nicht klar zu sein, was er eigentlich will. Wohl nur aus diesem Grunde hat er sich auf eine nähere Darlegung seines Planes nicht eingelassen, und noch die Bemerkung beigefügt: „Die Aufgabe des Staatsmannes beschränke sich (für jetzt) auf vorbereitende, nicht auf sogleich durch- und tiefgreifende Verwaltungsorganisationen" (IV. 37), — ohne auch nur zu sagen, worin wenigstens diese Vorbereitung zu bestehen habe.

Wie hätte er denn, wenn er mit den versuchten Vorschlägen nicht in ein Stocken gerathen wäre, im Widerspruche mit dem, was er in der Abth. II. sagte *), hier jetzt auf einmal solche Duldung üben und einen langsamen Wiederaufbau gestatten können? — Dazu hätte ihn, was in dem Schlußsatze liegt:

---

*) Dort findet er nämlich die Gefahr, die aus den bisherigen Regierungsgrundsätzen drohe, „deßhalb dringend, weil ihr beinahe von keiner Seite abgewehrt werde, hingegen die Zahl Solcher, welche ihre Ausbreitung befördern, beinahe stündlich wachse" (II. 10). Und in der Vorrede zur Abth. II. ruft er sehnsüchtig das Mitleid von ganz Deutschland an, weil „die Mißbräuche der Gesetzgebung, der Verwaltung der Finanzen, zum Theil der

„welche Kraft auf Erden vermöchte unter solchen (den jetzigen) Ansprüchen und Widersprüchen Hand anzulegen an die gründliche Heilung unserer gesellschaftlichen Zustände?“ (IV. 38) *) —

um so weniger vermocht, als er unmittelbar vorher (IV. 36) in den „Parteispaltungen der Zeit“, und weil „die kaum geschaffenen Gebilde durch ihre eigenen Schöpfer bald wieder vernichtet wurden“, einen Grund zur Behauptung fand, daß jetzt „die Männer an dem Ruder der Regierung ihren Gegnern gegenüber gewissermaßen ein leichtes Spiel haben.“

Aus Anlaß des Gesetzes über Einführung von Kollegialgerichten (IV. 38) kommt v. Andlaw auf die schon oben erwähnte Behauptung (I. 181) zurück, daß ich die Verantwortlichkeit „auf Viele, auf das ganze Volk wo möglich auszudehnen“ strebte. Es kann sich dies nur auf die so eben besprochene Kreisverwaltung und überhaupt auf den, von Frhr. v. Andlaw im Allgemeinen ebenfalls anerkannten (II. 147 und IV. 37) Grundsatz beziehen, daß die Angelegenheiten so viel als möglich durch Diejenigen, die sie zunächst angehen, beziehungsweise durch die Vertreter derselben

---

Grundsätze selbst, nur in gesteigerter Weise bei uns wieder eingekehrt“ seien, und das arme Volk nur dafür gestraft werde, „daß man dasselbe länger als ein Menschenalter regierte, wie man es regiert.“

Bei einer derartigen Lage der Dinge könnte man sich mit einem langsamen Wiederaufbaue nicht begnügen, sondern die Heilmittel müßten so schnell als möglich angewendet werden, um das Vaterland zu retten.

*) Hätte v. Andlaw dieser Betrachtung bei Beurtheilung meiner Verwaltung auch nur geringe Rechnung getragen, so würde er dabei zu andern Ergebnissen gekommen sein. — Wenn es selbst jetzt in der Zeit politischer Ruhe und einer verbreiteten tief eingedrungenen (vorherrschenden) Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer Stärkung der Gewalt und konservativer Institutionen schwer ist, „unter den Ansprüchen und Widersprüchen Hand anzulegen an die gründliche Heilung unserer gesellschaftlichen Zustände“, — um wie viel schwerer war dies dann in den Jahren 1848—1849, wo unter wildem Ausschweifen aller entfesselten Leidenschaften der Geist der Ordnung in der Bevölkerung völlig aufgelöst war!

in Gemeinden, Kreisverbänden und andern Körperſchaften, ſelbſt beſorgt werden ſollen. (Bewegung in Baden §§. 20 und 25).

Was die Politik betrifft, ſo bin ich mit Frhrn. v. Andlaw vollſtändig einverſtanden, daß der Chef an die Anſicht ſeines Kollegiums nicht gebunden ſei, und ihm dafür die Verantwortlichkeit*) für jede Maßnahme allein zukomme.

So habe ich es an der Spitze des Miniſteriums des Innern auch ſtets gehalten, und v. Andlaw wird nicht im

---

*) Wenn Frhr. v. Andlaw in der Note * (IV. 38) von der „Verantwortlichkeit des Miniſteriums wegen der Revolution von 1849" ſpricht, ſo iſt es wohl noch nicht erhört worden, daß ein Miniſter oder überhaupt irgend ein Menſch nicht nur für das, was er ſelbſt thut oder verſäumt, ſondern auch für das, was Andere (hier die Demagogen und Aufrührer) gegen ihn thun, verantwortlich ſein ſoll.

Hätten die Revolutionäre in ihrem momentanen Siege gegen uns ſich zu behaupten vermocht, ſo hätten ſie vielleicht für das, was wir im Dienſte des Großherzogs nach unſern Pflichten gegen ſie thaten, uns zur Verantwortung gezogen, ſo wie ſie bekanntlich unſere Abſetzung, obwohl wir ja nie in ihrem Dienſte waren, ſchon öffentlich verkündet hatten. Die nachher wieder zum Siege gelangte verfaſſungsmäßige Gewalt war aber hiebei natürlich in entgegengeſetzter Lage, und wenn Frhr. v. Andlaw von „Folgen der Thaten" ſpricht, ſo hätten wir doch, ſofern ſich der Vorwurf auf unſere Geſetzesvorlagen bezöge, die Verantwortung mit den beiden Kammern zu theilen. Andere Handlungen, die hieher bezogen werden könnten, wird er, wenn man von den vielen unwahren Angaben abſieht, nicht namhaft machen, oder wenigſtens nicht beweiſen können, — und ich glaube nicht, daß er damit etwa Diejenigen meint, welche Brentano in der Sitzung vom 10. Februar 1849, weil ſie gegen das revolutionäre Treiben gerichtet waren, mir zum Vorwurf machte, obgleich v. Andlaw die erfolgte Bezeichnung dieſer Handlungen als einen „Kranz von Ehren" gleich Brentano beſpöttelt.

Gelang uns, aller raſtloſen Thätigkeit ohnerachtet, bei der damaligen Weltlage dennoch nicht, die gegen den verfaſſungsmäßigen Beſtand vereinigten revolutionären Kräfte zu bemeiſtern, ſo wäre die Behauptung, daß wir für das, was aus unſerer eigenen Ueberwältigung hervorgieng, verantwortlich ſeien, etwa von gleichem Werthe, wie wenn man uns z. B. für die unglückliche Ueberſchwemmung vom 1. Auguſt 1851 verantwortlich machen wollte.

Stande sein, von mir irgend eine Handlung oder Aeußerung, welche das Gegentheil darlegte, nachzuweisen.

Bei der Repräsentation oder überhaupt bei Körpern, welche von Bezirken, von verschiedenen Gemeinden oder überhaupt von verschiedenen unter sich gleichberechtigten Gliedern gewählt sind, ist es schon wegen der Gleichberechtigung der Committenten nicht möglich, daß dem Einen der Gewählten das alleinige Entscheidungsrecht, oder überhaupt ein größeres Stimmrecht, als den Andern eingeräumt werde.

Bei den von der Regierung, überhaupt von einer und derselben Gewalt, ernannten Kollegien wäre es aber sicher vorzuziehen, wenn überall nur Einem, den die einheitliche Gewalt als den tüchtigsten dazu bestimmt (dem Vorstande), das Entscheidungsrecht zugewiesen und den Andern nur Informations- oder Referats-Arbeiten und berathende Stimmen gegeben würden, so daß nur eine sichtbare Person die (rechtliche und moralische) Verantwortung des gefaßten Beschlusses auf sich zu nehmen hätte, während bei Kollegialentscheidungen leicht Einer hinter die Mehrheit sich versteckt und nach Umständen fast Keiner für den gefaßten Beschluß einstehen will. Ohnehin sind hier die einzelnen Mitglieder nicht, wie bei den gewählten Körpern, berufen, auch die Interessen verschiedener Committenten, aus denen das Interesse der Gesammtheit sich bildet, geltend zu machen, sondern sie haben nur von einem und demselben Standpunkte aus die Wahrheit oder (in politischen Dingen) das Beste zu ermitteln, und ihr berathendes Zusammenwirken hat nur den Zweck, die Sache von allen Seiten aufzuklären und Gesichtspunkte hervorzuheben, die den Andern vielleicht sonst entgangen wären. — Darum habe ich bei Berathung der Kollegialverfassung in der II. Kammer unter Hinweisung auf die englische Einrichtung erklärt, daß ich auch bei den Richterkollegien für das Beste hielte, Einen allein entscheiden und die Andern nur berathen zu lassen, was außer obigen Vortheilen auch eine größere Rechtsgleichheit, als bei der Entscheidung zufälliger Mehrheiten zur Folge hätte, — daß ich aber einen hierauf gerichteten Vorschlag

darum nicht machte, weil ich fürchtete, daß er (wegen der uralten entgegengesetzten Gewohnheit) der deutschen Sitte zu sehr widerspreche. — Frhr. v. Andlaw kann hieraus ersehen, daß er mir mit Unrecht den Vorwurf macht, als wollte ich durch das Kollegialsystem nur die Verantwortlichkeit schwächen.

Was er aus Anlaß des Gesetzes über Verweisung der Polizeistrafsachen an die Gerichte über den wohlthätigen Beruf der Polizei sagt (IV. 39), ist ganz richtig, berührt aber die Frage nicht, ob die nämliche, durch ihre Anordnungen, Fürsorge und Wachsamkeit wohlthätig wirkende, Autorität als die Hüterin und Vertreterin der öffentlichen Interessen zugleich auch die Richterin über die Verletzung derselben sein soll?

In einem großen Irrthum befindet sich v. Andlaw jedenfalls, wenn er meint, daß in den Rheinlanden, wo (wie seit 1832 auch in dem rechtsrheinischen Großherzogthum Hessen) längst schon nur die Gerichte die polizeilichen Strafsachen entscheiden, diese mehr verschleppt oder die Uebertretungen weniger streng geahndet werden, als bei unsern Polizeibehörden und Kreisregierungen (IV. 42).

Wenn er aber gar in der Einrichtung ein Mittel des Umsturzes findet (IV. 40), so wird er jetzt die meisten deutschen Staaten (einschließlich Preußens), wo dieselbe in den letzten Jahren in's Leben trat, oder wo doch (z. B. in Bayern) die Einführung nahe bevorsteht, wegen der diesen Ländern daraus drohenden Gefahr zu beklagen haben.

Was die Strafgesetzgebung betrifft, so will v. Andlaw, daß das „Unrecht" überhaupt und nicht nur die im Gesetzbuch „gedachten Unrechtsfälle" bestraft werden, weßhalb er die uralte, bei allen civilisirten Völkern aufgenommene und „an die Spitze der Gesetzgebung gestellte" Bestimmung: „nulla poena sine lege" — ein „unsittliches Prinzip, ein Prinzip der Negation" nennt (IV. 41). Hoffentlich wird, so lang noch Rechtsgefühl in den Völkern und Regierungen lebt, diese Negation, wornach nichts bestraft wird, was nicht mit Strafe bedroht ist, aus den Gesetz-

büchern nicht verschwinden *). Es wäre interessant gewesen, wenn v. Andlaw das statt dessen nach seiner Meinung „voranzustellende sittliche Prinzip, welchem der urtheilende Verstand des Richters die Einzelfälle unterzuordnen habe", auch angegeben hätte **).

Wegen der Schwurgerichte und der konservativen Natur des Regierungsentwurfs berufe ich mich auf das oben Gesagte (S. 78—79), und wenn v. Andlaw ohne Rücksicht auf die einzelnen gegen den Mißbrauch schützenden Bestimmungen „in dem Gesetze gleichsam selbst", also in dem Institute an und für sich, sofern es nicht „innerhalb der Gränzen korporativer Gestaltungen" bestehe (IV. 43) „einen ungeheuern Mißbrauch" findet, so weiß ich nur nicht, warum er in der Sitzung der I. Kammer vom 11. Januar 1851 dem neuen Schwurgerichtsgesetze beistimmte, obgleich es keine korporativen Grundlagen hat, sondern nur die Bestimmnngen des 1848 vorgelegten, damals von den Ständen abgeänderten Regierungsentwurfs im wichtigsten Theile wiederherstellte.

Ueber das Gesetz wegen Vereinfachung des amtsrichterlichen Verfahrens in Civilsachen (IV. 43, 44) habe ich schon oben (S. 54) mich erklärt, und was das Gesetz wegen Umgestaltung der I. Kammer (IV, 44, 45) betrifft, so habe ich nie gesagt, daß ich beklage, daß dasselbe nicht so zu Stande

---

*) In unserm neuen Strafgesetzbuche bildet diese Bestimmung, wie fast in allen andern, den ersten Paragraphen.

**) Jede einzelne Strafbestimmung, die den Thatbestand eines Vergehens aufstellt, enthält eben damit einen Grundsatz, dem die einzelnen Fälle unterzuordnen sind. Die letztern sind dabei immer noch unter sich sehr verschieden. Die Frage, ob die einzelnen Strafandrohungen mehr allgemein zu fassen seien, oder mehr in das Detail gehen sollen, steht aber nicht in Verbindung mit dem von Frhrn. v. Andlaw so betitelten „Prinzip der Negation", daß nichts bestraft werden dürfe, was nicht unter die eine oder andere (speziellere oder allgemeinere) Strafandrohung falle. Im Uebrigen gehen die deutschen Strafgesetze, namentlich das badische, in der Spezialisirung oder Casuistik lange nicht so weit, als z. B. die englische Gesetzgebung.

kam, wie es damals in Berathung lag. (Vergleiche oben die Note *) auf Seite 18 und 19). Die Bemerkung, daß es keine loyale Politik war, das Odium der bisherigen Zustände auf die erste Kammer zu werfen (IV. 45), kann sich nicht auf mich beziehen, da von mir eine Handlung oder Aeußerung, die in solcher Weise gedeutet werden könnte, niemals ausgieng.

Frhr. v. Andlaw kommt nun auf seine eigene Motion vom 20. Januar 1849 wegen Berufung einer konstituirenden Versammlung zu sprechen (IV. 47 ꝛc.).

Ich will Einiges von dem, was er aus seiner Rede nicht mittheilte, hier aus dem Protokoll nachtragen. Nach der Bemerkung: es sei anerkannt, daß die Berufung des standes- und grundherrlichen Adels in die I. Kammer in Folge ihres bevorzugten Standes stattfinde, — fährt er fort: „Die Grundrechte *) werden zu meiner Freude diesen Vorzug wahrscheinlich bald beseitigen. Ich wünsche den Augenblick unseres Austritts so viel als möglich zu beschleunigen, so weit es die Rücksicht auf die Interessen des Landes gestattet."

Er sagte ferner: „Die Einberufung einer konstituirenden Versammlung nach der Kopfzahl der Bevölkerung widerstreitet, wie ich glaube, und wohl nicht ohne Grund, den Ansichten . . . dieses Hauses." Damit im Einklange bemerkt er jetzt (IV. 54), daß meine Ausführung über das Verderbliche der konstituirenden Versammlungen bei ihm der Anführung von Beispielen gar nicht bedurft habe.

---

*) Damit anerkannte er hier also, wenn nicht die rechtliche, doch die thatsächliche Verbindlichkeit der Grundrechte. Es steht dies mit einer andern Stelle der Rede in Verbindung, wo er sagt: „Wir stehen unter einem Gesetze, das uns beherrscht, unter dem Gesetze der Nothwendigkeit." — Ich mache gegen diesen Satz keine Einwendung. Frhr. v. Andlaw wird aber das, was er zu seiner Rechtfertigung anführt, auch gegenüber der Regierung als wahr anerkennen müssen, und darnach ist er im Unrecht, wenn er jetzt wieder der Regierung einen Vorwurf daraus macht, daß sie ihrerseits die Grundrechte und die Reichsverfassung (nach dem „Gesetze der Nothwendigkeit") ebenfalls anerkannt hat.

Er hielt also die Berufung einer konstituirenden Versammlung für schädlich, und doch gieng sein Vorschlag auf eine solche Berufung.

Er meint zwar: die von ihm angedeutete Wahlart nach den „materiellen Interessen“*) — des Grundeigenthums, der kleineren gewerblichen Betriebsamkeit, des großen Handels und der großen Fabrikation — (IV. 49) würde den Nachtheil abgewendet haben.

Die Frage, ob eine solche Abtheilung des Volkes in vier Klassen nach dem Besitze und nach der Beschäftigung zum Zwecke der Wahlen im Allgemeinen konservativere Wahlen hervorbrächte, hängt großentheils davon ab, in welchem Verhältnisse die Stimmrechte der einzelnen Klassen zu der Zahl ihrer Mitglieder stehen. Hätte jede Klasse die ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Wahl- oder Stimmrechte auszuüben, so wäre die Einrichtung nicht weniger demokratisch, als bei den Kopfzahlwahlen nach bloßen Bezirken mit allgemeinem Stimmrecht ohne einen Census. (Vergleiche oben S. 157—158). Ueber ein verschiedenes Stimmenverhältniß enthält aber die v. Andlaw'sche Rede gar keine Andeutung.

Auch ganz abgesehen hievon wird indessen wohl Niemand widersprechen, daß bei der aufgeregten demokratischen Stimmung im Frühjahr 1849 die Neuwahlen, selbst wenn man sie nach v. Andlaw's (diesfalls geheim gehaltenen) Wünschen vorgenommen hätte, dennoch durchweg radikal ausgefallen wären, daß also damals mit einer wie immer neu gewählten Versammlung nur eine, den Umsturz sanktionirende, völlig demokratische Verfassungsrevision hätte zu Stande gebracht werden können. Welche weitere Folgen das Dasein einer solchen Versammlung, der das Ministerium Peter-Brentano keinen Augenblick hätte vorenthalten werden können, zur Zeit des Reichsverfassungsstreits, wo der Ausmarsch gegen die „renitenten Regierungen“ gefordert wurde, in Bezug auf

*) Vergl. oben die Note * auf S. 44—46.

die Ausbreitung der (legalen) Revolution auf unsere Nachbarstaaten und dann weiterhin gehabt hätte, mag Jeder für sich selbst überlegen.

Dazu kommt nun aber noch, daß ja der Frhr. v. Andlaw nicht nur keine Art angab, wie und mit welchen verschiedenen Stimmrechten die bezeichneten vier Wählerklassen gebildet werden sollten, sondern daß er überhaupt nur in seiner Rede von solchen vier Wählerklassen sprach, aber keinen darauf bezüglichen Antrag stellte, vielmehr die ganze Wahlordnung für die zu berufende Versammlung lediglich dem (von der Regierung, von der ersten und von der zweiten Kammer) zu wählenden Ausschusse überlassen wollte. Der gestellte (in der Druckschrift nicht mitgetheilte) Antrag gieng nämlich dahin:

„ich schlage vor, einen Verfassungsausschuß in Antrag zu bringen, welcher sich sofort mit einem neuen Wahlgesetze und der Reform der Verfassung zu beschäftigen haben wird. Ist das Wahlgesetz vollendet, so wird er eine Versammlung berufen, welche die neue Verfassung zu prüfen, anzunehmen, zu verwerfen oder abzuändern hat."

Hiernach sollten die vorhandenen drei Faktoren lediglich einen Ausschuß wählen, und dieser Ausschuß sollte, da der Motionssteller keine Bestimmungen darüber in Antrag brachte, rein nach seinem Ermessen ein Wahlgesetz geben und darnach eine konstituirende Versammlung, nämlich eine solche Versammlung berufen, welche die von dem Ausschusse zu entwerfende und ihm vorzulegende Verfassung annehmen, verwerfen oder abändern, also auch zu einer Andern umgestalten könne.

Dieser Vorschlag unterschied sich von dem (durch Frhrn. v. Andlaw mißbilligten) Vorschlage der revolutionären Demokraten in der zweiten Kammer nur darin, daß nach dem Letztern die vorhandenen gesetzgebenden Faktoren das Wahlgesetz für die konstituirende Versammlung berathen, und alsdann die Regierung (vermöge ihrer Initiative) die der Versammlung vorzulegende — insbesondere auch die Bildung der Ständeversamm-

lung regelnde — neue Verfassung entwerfen sollte, — statt daß nach v. Andlaw's Vorschlag sowohl die den vorhandenen drei Faktoren gebührende Erlassung des Wahlgesetzes, nach welchem die konstituirende Versammlung zu berufen sei, als auch die der Regierung gebührende Initiative hinsichtlich der Verfassungsrevision selbst auf den zu wählenden Ausschuß übergehen, der so berufenen Versammlung selbst aber in Beziehung auf die Verfassungsrevision alsdann freie Hand bleiben sollte.

Welcher der beiden Vorschläge — der v. Andlaw'sche oder Brentano'sche — mehr demokratisch war, mag nun Jeder selbst beurtheilen.

Immerhin hatte der jetzige Präsident des Ministeriums des Innern Staatsrath v. Marschall Recht, wenn er als damaliges Mitglied der I. Kammer den von Frhrn. v. Andlaw vorgeschlagenen Weg als „einen gefährlichen Luxus" bezeichnete *). Abgesehen von dem Vorschlage an und für sich weiß man ohnehin nicht, was daraus geworden wäre, wenn er an die II. Kammer gelangt wäre. Jedenfalls wäre damit der Weg zu einer konstituirenden Versammlung eröffnet gewesen, die Art und Weise ihrer Berufung wäre mit in der Hand der II. Kammer gelegen, und mindestens wäre mit den Verhandlungen darüber die Zeit verloren ge-

---

*) Indem v. Andlaw meine in der Sitzung gegebene Antwort stückweise mittheilt, macht er (IV. 54) zu dem Satze, daß in Belgien, wie die zweite, so auch die erste Kammer eine gewählte sei, ein Ausrufungs- und ein Fragezeichen! ? — Wenn er darnach den Satz bezweifelt, so mag er die Art. 53—56 der belgischen Staatsverfassung vom 25. Februar 1831 nachschlagen, um sich zu überzeugen, daß die Mitglieder der I. Kammer (des Senats) aus der Zahl der Höchstbesteuerten jeweils auf acht Jahre gewählt werden, und daß alle Bürger, welche zur II. Kammer wählen, auch bei den Wahlen zur I. Kammer Stimmrecht haben.

(Im Uebrigen ist meine Antwort wegen mangelhafter Revision mit entstellenden Fehlern in das gedruckte Protokoll und damit ebenso in die Auszüge der v. Andlaw'schen Druckschrift gekommen. Namentlich habe ich z. B. statt: „Stabilität der Grundrechte" (IV. 53) gesagt: „Stabilität der Grundsätze.")

gangen, um zum Vollzuge des die Standesvorrechte aufhebenden Artikels der Grundrechte die Umgestaltung der I. Kammer mit den vorhandenen Faktoren der Gesetzgebung zu Stande zu bringen, die dazu geeigneter waren, als die voraussichtlich radikal ausgefallene v. Andlaw'sche Versammlung gewesen wäre.

Die Erledigung der Sache mit den vorhandenen Kammern war aber darum zu beschleunigen, weil sonst, da die Ueberwältigung der Nationalversammlung und Vernichtung ihrer Beschlüsse noch nicht vorauszusehen war, in Folge des Einführungsedikts zu den Grundrechten nach Umfluß von sechs Monaten eine nach dem Reichswahlgesetze, also mit allgemeinem Stimmrechte, zu wählende Landesversammlung hätte berufen werden müssen *).

Wir mußten daher vorziehen, den Gesetzesentwurf wegen Abschaffung der Standesvorrechte den vorhandenen Ständen und zwar alsbald vorzulegen **).

---

*) Wenn v. Andlaw meint, eine solche Versammlung hätte demungeachtet, „wenn sich die Kammern nicht über eine Versammlung einigen konnten" (IV. 54), noch berufen werden müssen, so ist er im Irrthum. Sie war im Art. 8 des Einführungsedikts nur für den Fall in Aussicht gestellt, daß das Gesetz über Aufhebung der Standesvorrechte, d. i. über Umgestaltung der I. Kammer innerhalb sechs Monaten nicht zu Stande käme. Dieses Gesetz haben wir aber den vorhandenen Ständen vorgelegt, und wenn sich die Kammern hierüber nicht vereinigt hätten, so hätten sie nach dem erwähnten Art. 8 in einem Zusammentritte mit Durchzählung der Stimmen durch einfache Mehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen gehabt, so daß nie das Bedürfniß zur Berufung einer konstituirenden Versammlung hätte kommen können.

**) Vergl. oben die Note * auf S. 18 und 19. Ich hätte allerdings gewünscht, daß für die Wahlen zur I. Kammer noch konservativere Bestimmungen hätten gegeben werden können, allein gedrängt durch das Einführungsedikt zu den Grundrechten, nach welchem, wenn keine Vereinbarung unter den vorhandenen Faktoren der Gesetzgebung zu Stande kam, nach Umfluß von sechs Monaten eine konstituirende Versammlung nach dem Reichswahlgesetze zu berufen gewesen wäre, konnten wir den Entwurf nur so machen, wie er unter den damaligen Umständen noch Aussicht auf eine Annahme hatte.

Ist es nun auch richtig (IV. 52 * und 57), daß nach dem damaligen verhängnißvollen Zwiste über die deutschen Verhältnisse und nach den Vorgängen in der Rheinpfalz, in Sachsen ꝛc., der Abfall der Truppen und damit die Revolution und die Flucht des Großherzogs hier alsdann *dennoch* kamen, so zeigt dies nur, daß in so schwieriger Lage selbst *alle Vorsicht* zur Abwendung des Unglücks *nicht hinreichte*. Wir durften aber doch nicht zum Unheile noch *selbst* beitragen, indem wir durch Berufung einer konstituirenden Versammlung (nach v. Andlaw's oder nach Brentano's Vorschlag) die Revolution sogar *legalisirt*, und die weitern oben (S. 166—167) erwähnten unheilvollen Folgen herbeigeführt hätten.

Indessen enthielten die im Entwurf vorgeschlagenen drei Steuerklassen doch einen in unsern Verhältnissen schon *bedeutenden* Census, wozu dann noch die Bedingung eines *Alters* von 40 Jahren kam. In allen andern deutschen Staaten, in welchen damals mit konstituirenden Versammlungen, oder auch in *anderer* Weise, selbst im Wege des *Octroirens* (wie in Preußen) Gesetze über die Bildung der I. Kammern erlassen wurden, sind diese (Hannover ausgenommen) *demokratischer* zusammengesetzt worden.

Was die II. Kammer betrifft, so sollten nach Art. 4 des Entwurfs die *bisherigen* Bestimmungen über die Wahlrechte in Kraft bleiben, bis „das Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause *in Wirksamkeit getreten* sein werde," — und dann sollten sie sich *jeweils* nach *diesem* richten. Zur Zeit der Fertigung des Entwurfs stand bei den Reichswahlen ein in Vorschlag gebrachter nicht unbedeutender *Census* in Aussicht, und ein solcher, obgleich er damals sodann verworfen wurde, hätte, wenn das Reich überhaupt noch zu Stand gekommen wäre, ohne Zweifel *bald nachträgliche Aufnahme* gefunden. Für den Fall aber, daß das Reich nicht zu Stande käme, blieb unsere *alte* Wahlordnung aufrecht.

Wie übrigens v. Andlaw sagen kann, daß man mit unserm Entwurfe eines Wahlgesetzes, wenn dieses zur Annahme und Sanktion gekommen wäre, „den Wirkungen einer *konstituirenden* Versammlung" doch nicht hätte entgehen können (IV. 56), ist nicht verständlich. Die *Hauptaufgabe* einer solchen konstituirenden Versammlung, nämlich die *Organisation der beiden Kammern* wäre ja, wenn man später nach jenem Wahlgesetze wieder einen neuen Landtag berief, schon *erledigt* gewesen, und dieser Landtag hätte damit nichts mehr zu thun gehabt.

Die Finanzmaßregeln des badiſchen Miniſteriums.

Ich bin vollkommen mit dem einverſtanden, was Frhr. von Andlaw gegen die revolutionäre Finanzwirthſchaft (IV. 60a. und 61) ſagt, welche den Reichthum bedrückt und dadurch dem Armen ſelbſt den Verdienſt und die Erwerbsgelegenheit entzieht. Wenn er aber in einer ſolchen Wirthſchaft die Theorie des „konſtitutionellen Liberalismus“ findet, ſo iſt dies nur wieder eine Folge ſeiner vorgefaßten Meinung gegen das Konſtitutionelle überhaupt. Jedenfalls kann ich nicht anerkennen, daß jene revolutionäre Finanzwirthſchaft den Maßregeln des Staatsraths Hoffmann zu Grunde lag, wenn er in außerordentlichen Zeiten auch außerordentliche Quellen, die etwa als regelmäßige nicht taugen, zu eröffnen genöthigt war.

Ueber das Detail der Maßregeln bin und war ich indeſſen nicht hinreichend unterrichtet, denn abgeſehen davon, daß mir die ſpeziellere Fachkenntniß fehlt, hatte ich damals ſchlechthin keine Zeit, mich auch noch mit den Geſchäftszweigen meiner Kollegen näher zu befaſſen *).

---

*) In dem ungeheuern Geſchäftsſtrudel, in dem ich (dazu noch krank) am 12. und 13. Mai 1849 bis zur Abreiſe am 14. Mai Vormittags ½10 Uhr mich befand, dachte ich auch nicht daran, meinen Kollegen Hoffmann zu fragen, was er hinſichtlich der Sicherung der Staatskaſſen (IV. 58 ꝛc.) fürgekehrt habe. So viel aber weiß ich, daß am 14. Mai die Wegführung der Staatsgelder nicht mehr möglich geweſen wäre. Eine Vergleichung mit Andern, die ihre Gelder ꝛc. wegführten, iſt nicht ſtatthaft; einmal weil die Revolutionäre noch nicht auf den Privatraub, ſondern überall nur auf Feſthaltung der Staatsgelder losgiengen, — zum Andern aber, weil dieſe Gelder ein Gewicht von mehreren hundert Zentern gehabt hätten, die man unmöglich im Geheimen aufladen und fortführen konnte. Ueberdies war die Ankunft des Landesausſchuſſes, dem der hieſige Gemeinderath bereits eine Deputation entgegen geſchickt hatte, ſchon auf Vormittags 11 Uhr angeſagt, bis zu welcher Zeit nicht einmal mehr die Verpackung und Verladung, viel weniger die Wegführung hätte geſchehen können.

Merkwürdig iſt in Vergleichung mit der Bemerkung des Frhrn. von Andlaw, daß mir ein anderer Grundherr aus dem Oberlande nach der Revolution ſagte: wir Grundherrn ſind dem Staatsrath Hoffmann

Was indeſſen die Ausgaben betrifft, ſo weiß ich aus eigener Wahrnehmung, daß Staatsrath Hoffmann bei allen Vorkommniſſen auf die äußerſte Sparſamkeit drang. Man wird kaum eine Periode auffinden, wo weniger als in der fraglichen Bewegungszeit ausgegeben wurde, ſofern man, wie natürlich, abſieht von demjenigen außerordentlichen Aufwande, der (wie z. B. für die aufgeſtellten Truppen und für Gerichtskoſten ꝛc.) von unſerm Willen und Ermeſſen ganz unabhängig war.

Vereinsweſen.

Mit dem, was Frhr. v. Andlaw gegen das unbedingte politiſche Vereinsrecht ſagt (IV. 68 ꝛc.), bin ich einverſtanden, nicht aber damit, wenn er etwa meint, eine Verletzung der Grundrechte, auf welche in Frankfurt die Aufforderung zum Widerſtand und deſſen Unterſtützung erfolgt wäre, hätte hier den Umſturz nicht noch mehr befördert und beſchleunigt, als die Duldung der Vereine nach Maßgabe der Grundrechte.

Vor dem Erſcheinen der Grundrechte wurden die gefährlichen Vereine am 4. Mai 1848 und dann wieder im Juli 1848 verboten. Warum Erſteres nicht ſchon im März oder April 1848 geſchehen konnte, iſt oben Seite 84—87 angegeben.

Nach dem Erſcheinen der Grundrechte wurden aber damals in gar keinem deutſchen Staate noch Vereine verboten. Baden wäre, hätte es anders gehandelt, ganz iſolirt geſtanden. Selbſt die hannöver'ſchen Ausſtellungen vom 10. Februar 1849 gegen einzelne Beſtimmungen der Grundrechte betrafen das Vereinsrecht nicht. Es iſt darin vielmehr geſagt:

ſehr dankbar und haben uns gefreut, daß er die Staatsgelder nicht wegſchaffte, ſonſt wären die Revolutionäre alsbald auf uns losgegangen, um ſich die Mittel zur Durchführung der Revolution zu verſchaffen, und der ganze Verlauf wäre überhaupt viel blutiger und ſchreckhafter geworden."

„Art. 7 über Versammlungs- und Vereinsrecht ist unbedenklich, da für das Heer*) genügende Disziplinarvorschriften vorhanden sind."

Die preußische oktroirte Verfassung vom 5. Dezember 1848 sagt im Art. 28 unbedingt: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, in Gesellschaften zu vereinigen." Somit konnte kein Verein unterdrückt werden, als in so fern wegen seiner Zwecke gegen ihn als gegen ein verbrecherisches Komplott ein Strafurtheil erfolgte.

Bei solcher Lage der Dinge, wo nicht nur die Nationalversammlung mit ihren Grundrechten, sondern auch die Ansicht und Praxis aller deutschen Regierungen (selbst der sogenannten renitenten) uns entgegenstanden, hätte also Frhr. v. Andlaw uns zugemuthet, die Volksvereine zu verbieten! — Doch damals that er's ja nicht, sondern erst jetzt. Nie hat er nach dem Erscheinen der Grundrechte bis zur Mairevolution, wo es an der Zeit gewesen wäre, in der Kammer einen derartigen Vorschlag oder ein Ansinnen an die Regierung gemacht.

Was die den demokratischen Volksvereinen entgegen getretenen sogenannten „vaterländischen Vereine" betrifft (IV. 72 ꝛc.), so kann ich natürlich nicht jeden Schritt, den sie selbst thaten, in Schutz nehmen. So wenig sie sich in vielen Dingen von den Verwirrungen der Zeit völlig frei machen konnten, so war doch ihr Bestreben und ihre Wirksamkeit im Allgemeinen, insbesondere gegenüber den Umsturzsüchtigen, gut, und Mancher, der jetzt in der Sicherheit zeitlicher Ruhe über sie schmäht, war damals unter dem wilden Treiben der Revolutionäre sehr froh, an ihnen einige Stütze, einigen Schutz gegen die Ausschweifungen zu haben. Die Anschauungen der meisten Menschen sind zu verschiedenen Zeiten jeweils wieder sehr verschieden, und sie erinnern sich an die eigene Anschauung die sie in der Vergangenheiten hatten, nicht einmal mehr.

---

*) Hinsichtlich der Versammlungen und Vereine bei unserem Militär vergleiche das oben in der Note ** auf S. 79 und 80 Gesagte.

Von dem Programme, von dem von Andlaw spricht (IV. 73), weiß ich nichts, noch viel weniger habe ich selbst dazu mitgewirkt. Ich zweifle sogar, daß der vaterländische Verein zu Mannheim vom Mai 1848 der nämliche war, der später gegen die Volksvereine eine so rühmliche Thätigkeit entwickelte. Nach dem Januar 1849, wo die Volksvereine auftraten, zählte der Mannheimer vaterländische Verein nicht nur 200, wie v. Andlaw meint (IV. 73), sondern über 600 Mitglieder, und diejenigen, die er die „Zuwartenden" nennt, haben sich gerade kein großes Verdienst erworben, wenn sie sich zurückzogen, *) statt durch ihre Mitwirkung die Partei der Ordnung zu unterstützen und dadurch zugleich bei dieser selbst, wo es nöthig war, auf einen festen gesetzlichen Gang hinzuwirken **).

---

*) Es gehörten dahin keineswegs, wie v. Andlaw anzudeuten scheint, alle so genannten Altconservativen. Viele derselben waren sehr thätige Mitglieder vaterländischer Vereine. Andere, die eigentlich „Zuwartenden," hielten es, wie ein preußischer gemäßigter Staatsmann sagte, mit dem Spruche: „bene vixit, qui bene latuit," — und „als der Winter vorbei war, so sind die Amphibien aus ihrem Verstecke hervorgekrochen, um sich in der Sonne zu wärmen."

**) Was den Vorwurf betrifft, daß vaterländische Vereine die Anerkennung der Parlamentsbeschlüsse, auch wo sie mit einzelnen derselben an und für sich nicht einverstanden waren (IV. 73 **), dennoch forderten, so thaten sie dies, wie so viele andere conservative Männer aus dem Grunde, weil ihnen das Bedürfniß der Einigung im Allgemeinen wichtiger schien, als die Bedenken, die sie bei mehreren Einzelheiten hatten, wie etwa ein Staat, der sich einem Zollverein anschließt, manche Bedingung, die er weder sich, noch dem Ganzen zuträglich erachtet, (etwa noch auf künftige Verbesserung hoffend) dennoch eingeht, um die Einigung im Ganzen, welche an und für sich schon Vortheil bringt, nicht scheitern zu lassen. Ein weiterer Grund für die Unterwerfung unter die Parlamentsbeschlüsse lag bei jenen Conservativen darin, daß sie bei der damaligen allgemeinen Verwirrung in ganz Deutschland nur in der Nationalversammlung noch einen Halt, einen Anker gegen die allgemeine Auflösung fanden.

Wenn aber von Andlaw in der „Nothwendigkeit" einer Unterwerfung unter das Gesetz der Mehrheit überhaupt einen „Sclavenzustand" findet, so muß er selbst sich sehr tief in diesem Sclavenzustande gefühlt

Begebenheiten zu Mannheim.

Unter den im Anfange des März 1848 der II. Kammer gemachten, schon besprochenen, Zusagen *) befand sich auch eine solche wegen Gleichstellung der Angehörigen der verschiedenen Konfessionen.

Eine natürliche Folge hievon war zugleich das Reskript vom 19. Mai 1848 (IV. 77), wodurch den sogenannten Deutschkatholiken gleiche Rechte, wie den andern Konfessionen ertheilt wurden. Bei dieser, in offenkundigen Verhältnissen liegenden, Veranlassung des Reskripts hätte die Verdächtigung, daß dasselbe mit Rücksicht auf Mannheimer Freunde, und um von den Radikalen wegen Bekämpfung des Heckeraufstandes Vergebung zu erhalten, erlassen worden sei, bei redlicher und unbefangener Beurtheilung der Sache unterbleiben sollen.

Ich bin kein Freund des „Deutschkatholizismus" und werde

---

haben, als er in der Sitzung vom 20. Januar 1849 in Beziehung auf die Grundrechte sagte: „wir stehen unter einem Gesetze, das uns beherrscht, unter dem Gesetze der Nothwendigkeit."

Sollte nun z. B. der neu erstandene Bundestag wieder Beschlüsse fassen, die wir etwa nicht für gut hielen und doch annehmen müßten, so würde v. Andlaw den Sclavenzustand ebenfalls wieder zu beklagen haben.

Nach dem Wortlaute des v. Andlaw'schen Satzes wäre auch bei verfassungsmäßig anerkannten Mehrheits-Gewalten im Innern des Staats die Unterwerfung unter dieselben überhaupt ein Sclavenzustand. In diesem Falle wäre dieses Loos allen civilisirten Ländern eigen.

*) Ich habe oben schon bemerkt, daß Frhr. v. Andlaw in seiner Rede vom 29. April 1848 (I. 225) selbst erklärte: meinen „guten Willen und standhafte Gesinnung im Anfange des Sturmes erkenne er gerne an," und doch machten wir nie Zugeständnisse, als (gegenüber der II. Kammer) gerade nur im Anfange des Sturmes, wo derer in allen andern deutschen Ländern noch weit größere gemacht wurden. Will man aber die spätere Anerkennung der Reichsverfassung sammt Grundrechten noch hieher zählen, so entschuldigte uns v. Andlaw am 20. Januar 1849 selbst durch seinen Ausspruch: „wir stehen unter einem Gesetze, das uns beherrscht, unter dem Gesetze der Nothwendigkeit." Siehe oben S. 165 *).

ihn nie begünstigen. Die abweichende eigene Ueberzeugung über religiöse Wahrheiten kann aber den Staatsmann nicht abhalten, Jenen, die nun einmal einen andern Glauben haben, sofern sie nur nichts Unsittliches oder Unrechtliches lehren oder üben, in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen die den Kirchengesellschaften überhaupt gebührenden Rechte ebenfalls zukommen zu lassen. Im Uebrigen bin ich der Meinung, daß in der Genossenschaft der sogenannten Deutschkatholiken sich entweder ein positiver Glaube befestigen, oder daß die Gemeinschaft, ohne Grundlage und ohne Halt durch die Winde des Tages getrieben, sich wieder auflösen werde. Ob man indessen ihre äußeren Rechte jenen der andern Konfessionen gleichstelle, oder nicht, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, und ist überhaupt für die andern Konfessionen, so wie für die Gesammtheit bei weitem nicht so wichtig, wie Frhr. v. Andlaw meint. Auch seit jener Gleichstellung haben die Deutschkatholiken keine Fortschritte mehr gemacht, und da der politische Radikalismus keinen Anlaß mehr hat, sich der vermeintlich bedrückten Deutschkatholiken anzunehmen, so befaßt er sich auch mit ihrer Glaubens- (oder Unglaubens-) Sache selbst nicht mehr.

Wenn Frhr. v. Andlaw auf der andern Seite eine Beeinträchtigung darin findet (IV. 78—79), daß die Regierung, während sie die Deutschkatholiken ꝛc. frei gewähren lasse, sogar in der katholischen Kirche unnatürlicherweise noch selbst „Episkopalrechte" ausübe, und das Ministerium des Innern die „innern Angelegenheiten derselben in ihren wesentlichsten Beziehungen" leite, so will ich mich auf den Streit nicht einlassen, ob es sich hiebei wirklich um eigene Ausübung von Episkopalrechten durch den Staat, oder nur etwa um zu weit gehende Beschränkungen der Kirchengewalt in deren eigenem Gebiete handle. Aber so viel ist jedenfalls gewiß, daß die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den mit ihm ganz verwachsenen beiden großen Kirchen eine tief eingreifende, schwierige und umfassende Arbeit ist, die doch nicht schon im Frühjahr 1849 noch vor der Mairevolution ihre Erledigung hätte finden können.

Der Vollzug der Grundrechte würde, wenn nicht seit dem Mai 1849 auch hierin die politische Weltlage sich geändert hätte, die Sache inzwischen zur Erledigung gebracht haben.

Die Erzählung des Frhrn. v. Andlaw wegen Bestellung eines Pfarrers an der Trinitatiskirche in Mannheim (IV. 79) ist dahin zu berichtigen, daß dieser Pfarrer auf den Antrag des evangelischen Oberkirchenraths, als der evangelisch protestantischen obersten Kirchenbehörde, vom Großherzog, wie aus dem Regierungsblatte vom 13. Oktober 1848 Nr. LXXI. ersichtlich ist, ernannt wurde. Ob die Oberkirchenbehörde bei ihrem Antrage auf die Wünsche der Kirchengemeinde Rücksicht nahm, wird den Frhrn. v. Andlaw nicht berühren, und er selbst würde es wohl auch hinsichtlich der Protestanten nicht billigen, wenn das Ministerium ohne ganz entscheidende Gründe die Pfarrbesetzungs-Anträge der obersten Kirchenbehörde, welche zugleich die Staatsaufsicht über die Kirche ausübt, leichthin beseitigen oder ändern würde.

Was er von der durch den ernannten Pfarrer abgehaltenen Blumsfeier erzählt (IV. 80), ist mir im Detail nicht bekannt, doch nach summarischen Berichten hier jedenfalls ganz übertrieben dargestellt *).

Die Agitation für die Reichsverfassung, wie v. Andlaw sie darstellt, war allerdings verhängnißvoll. Die Revolutionäre benützten sie, um einen Kampf mit den Fürsten hervorzurufen und so über die Reichsverfassung hinweg zur Republik zu gelangen. Selbst viele Freunde der Ordnung agitirten übermäßig mit, weil sie für den Fall, daß diese Verfassung nicht zu Stande käme, eine allgemeine Auflösung und Anarchie fürchteten.

Die Behauptung, daß die badische Regierung selbst diese Agitation „nicht ohne Vorliebe im eigenen Schooße gehegt

*) Eben so unwahr ist, daß Hecker als Oberst der Bürgerwehr bestätigt worden sei (IV. 79), und zur Reorganisation der Bürgerwehr nach deren Entwaffnung am 1. Mai 1848 wurde erst im Winter 1848/49 geschritten, was alsdann nicht mehr gehindert werden konnte.

habe" (IV. 88), muß ich als eine Unwahrheit erklären. Wenn wir der Reichsverfassung, ehe noch durch den Beitritt der größeren Staaten ihre Verwirklichung gesichert war, unsererseits vorläufig beitraten, so hielten wir's mit Frhrn. von Andlaw (siehe oben S. 164 *)): „wir standen unter einem Gesetze, das uns beherrschte, unter dem Gesetze der Nothwendigkeit." Daß aber die wilde Agitation für die Reichsverfassung in den Nachbarländern und dann im Großherzogthume für uns höchst gefahrvoll sei, war mit Händen zu greifen. Wir entzogen dieser Agitation hier durch Anerkennung der Reichsverfassung den eigentlichen Gegenstand. Der Ausbruch der Unordnung wurde dadurch auch wirklich wenigstens länger hinausgeschoben, als dies z. B. mit dem Sturme in Württemberg, und mit dem Aufruhre in einigen Theilen Preußens, in Sachsen und Bayern der Fall war. Da aber sodann nach und nach alle diese aufrührerischen Erscheinungen anderwärts zu Tage kamen, und von der Nationalversammlung unterstützt wurden, da ferner in der Rheinpfalz schon an 2400 Mann Soldaten zu den Insurgenten übergegangen waren und so das Beispiel des Abfalls gegeben hatten, so fanden die von allen Seiten zusammengeströmten Demagogen natürlich nun auch hier günstigen Boden zur völligen Losreißung der Truppen von ihrer Pflicht, und zur Erregung des Aufruhrs. War hier nicht, wie anderwärts, die Zurückweisung der Reichsverfassung von Seiten der badischen Regierung der Grund zur Bewegung, so fand sich, wie aus dem Berichte der Reichscommissäre (III. 245) vom 1. Juni 1849 hervorgeht, doch ein anderer Gedanke, der jenen Grund ersetzte. Baden mit Andern sollte jetzt „der drohenden Stellung Preußens und der größeren Mächte bewaffnet entgegen treten," weil es sich sonst nur wieder „den Anordnungen der Großmächte fügen" würde. Eben dieses lag auch in den Offenburger Beschlüssen vom 13. Mai 1849. Man wollte vorerst den Großherzog nicht vertreiben, sondern mittelst der durch den Militärabfall unterstützten Bewegung ihm nur das Ministerium „Peter-Brentano" aufdrängen, und ihn der zu berufen-

den Landesversammlung, „welche in sich die gesammte Rechts- und Machtvollkommenheit vereinige“ unterwerfen, sodann zugleich nöthigen, „mit der ganzen bewaffneten Macht“ die Durchführung der Reichsverfassung, wie sie nun nach der durch die Ereignisse beseitigten Oberhauptsfrage feststehe,“ in den andern deutschen Staaten zu unterstützen*). Die Reichsverfassung, oder nach „beseitigter Oberhauptsfrage“ die Republik sollte also den sogenannten „renitenten Regierungen“ durch Waffengewalt d. h. durch Bekriegung, wobei alle revolutionären Hebel in Bewegung kämen, aufgedrungen werden, — und dies war der unmittelbare Zweck des (von militärischen und bürgerlichen Demagogen bewirkten) Truppenabfalls und des daran gehängten Aufrufes, mit dessen Leitung die Offenburger Versammlung vom 13. Mai 1849 den Landesausschuß und das von ihr ernannte Ministerium Peter-Brentano beauftragt hatte.

Daß aber durch einen Versuch dieser Art das Unglück, welches Baden nun traf, noch viel größer geworden wäre, ist klar, und eben so klar ist, daß die Berufung einer konstituirenden Versammlung, wenn eine solche (nach v. Andlaw's oder nach Brentano's Vorschlag**)) schon vor dem Mai 1849 erfolgt wäre, die Sache in diese Lage gebracht hätte, und daß der Großherzog in diesem Falle aus solcher Lage nur dann etwa sich hätte wieder befreien können, wenn es ihm noch gelungen wäre, nicht blos, wie geschah, vor Aufrührern und Meuterern, sondern vor dem selbst ernannten Ministerium und vor

---

*) Vergleiche die §§. 188 und 189 der Bewegung in Baden, und die in dem §. 176 abgedruckten Offenburger Beschlüsse vom 13. Mai 1849. Für den Fall übrigens, daß der Großherzog, anwesend bleibend, sich den Forderungen gleichwohl nicht sofort fügen sollte, wurde fürsorglich in Offenburg schon eine provisorische Regierung eingesetzt, in deren Namen selbst vor der Abreise des Großherzogs noch verschiedene Regierungshandlungen vorgenommen wurden. Siehe Bewegung in Baden S. 328 und 329.

**) Vergleiche oben S. 166.

der selbst berufenen gesetzlichen Landesversammlung nachträglich die Flucht zu ergreifen.

Die politischen Verurtheilten in Baden und die Schwurgerichte.

Hier, wie schon an andern Stellen, findet Frhr. von Andlaw die Quelle der Revolution wieder darin, daß an der Stelle des „göttlichen Gebots die menschliche Ansicht zur Norm der Gesetzgebung erhoben" worden sei, und daß diese „subjective Anschauung einer ungewissen Zeitströmung" die Schulen durchdrang, „den Geist und die Institution der heiligen Kirche" verfälschte und damit „eine geistige Nacht über das arme badische Volk" zog (IV. 93).

Nur Schade, daß er auch hier, wo zunächst von den Schwurgerichten die Rede ist, eben so wenig, als hinsichtlich anderer Gesetze in den verschiedensten Zweigen der Justiz, der Verwaltung, der Finanzen ꝛc., angegeben hat, welche Einrichtungen und Bestimmungen das „göttliche Gebot" vorschreibe *), und warum denn, wenn nur die verweltlichte Gesetzgebung (in weltlichen Dingen) und die darin herrschende, subjective Anschauungsweise Revolutionen hervorbringe, deren so viele im Kirchenstaate vorkommen.

Was nun aber namentlich die

Schwurgerichtsverhandlung zu Freiburg

betrifft, so war sie allerdings ein unglückliches Ereigniß, nicht nur wegen des erfolgten Wahrspruchs, sondern auch wegen der revolutionären, ja anarchistischen Theorien, welche die Angeklagten und Vertheidiger dabei vor dem ohnehin schon bethörten Publikum zu Tage förderten.

---

*) Vergleiche oben S. 10.

Es ist diese beklagenswerthe Erscheinung aber keine Wirkung der Gesetzgebung *), sondern eine Folge der damaligen deutschen Zustände und der völligen Begriffsverwirrung, welche nach dem Gange der Ereignisse die Mehrheit der deutschen Völker gleichsam miasmatisch beherrscht oder verblendet hatte **). Ja in der ganzen unglücklichen Erscheinung liegt nur ein weiteres Zeugniß für den damaligen Umfang und die

---

*) Vergleiche oben S. 78, 79 und 164.

Frhr. v. Andlaw macht an dem Schwurgerichtsgesetze, wie es damals nach dem Entwurfe von 1848 zur Anwendung kam, mancherlei ganz irrthümliche Ausstellungen.

Wenn er meint, der Präsident des Schwurgerichts könne, ohne die Sitzung selbst aufzuheben, die Zuhörer, welche die Verhandlung stören, nicht fortweisen (IV. 110), so hätte er sich aus dem §. 4 der Verordnung vom 10. März 1849 vom Gegentheil überzeugen können, und wenn der französische Advokateneid Vertheidigungsgründe untersagt, „welche der Verfassung widerstreiten," so liegt dies nicht minder in dem Verfassungseide, denn auch unsere Advokaten zu leisten haben. Das neue Schwurgerichtsgesetz vom 5. Februar 1851, welchem von Andlaw in der Sitzung vom 11. Januar 1851 selbst zustimmte, enthält in den beiden hier von ihm gerügten Punkten ebenfalls nichts Neues, und was die Hauptsache, nämlich die Bildung der Schwurlisten betrifft, so hatten, wie wir gesehen haben, auch nach dem 1848r Entwurfe die Beamten selbst die Geschworenen auszuwählen. Man wird daher wenigstens nicht sagen können, daß das Gesetz die Staatsinteressen in Beziehung auf Bestrafung, wie von Andlaw meint, vernachläßigte. Die Schrecken der Zeit waren aber so groß, daß selbst die ordnungsliebendsten Männer, sofern sie nicht zugleich großen persönlichen Muth hatten, in der Erfüllung ihrer Pflicht nicht standhaft genug waren. Frhr. v. Andlaw mag sich daraus ein Bild entnehmen, welche konstituirende Versammlung zu Stand gekommen wäre, wenn sie zu jener Zeit nach seinen Wünschen — auch von den nach Interessen eingetheilten vier Wählerklassen (IV. 49) gewählt worden wäre. Vergleiche oben S. 166.

**) Gerade darin, daß jenes revolutionäre Miasma in Baden seinen Kreislauf vollendet hat, und als natürliche Folge der durch Waffenmacht überwundenen demokratischen Ausschweifungen ein Rückschlag, ein Zustand der Ruhe, eingetreten ist, liegt der einzige Grund, aus welchem nun im September 1851 bei einer, mit dem 1848r Entwurfe im Wesentlichen übereinstimmenden Gesetzgebung die Verhandlungen unserer Schwurgerichte so ruhig verliefen und die Wahrsprüche der Geschworenen allgemeine Billigung fanden.

Stärke der auflösenden Kräfte, und dafür, daß auch alle Weisheit, aller Muth und alle Thätigkeit zur Ueberwältigung derselben und somit zur Aufrechthaltung der Staatsordnung nicht mehr mächtig genug gewesen wären.

Was die Gerichtsverhandlung an und für sich betrifft, so versteht sich von selbst, daß die Regierung dieselbe nicht in der Hand haben konnte, nicht einmal das Verhalten der Richter und der (schwer aufzufindenden) Staatsanwälte, noch weniger jenes der Zeugen, und am allerwenigsten das der Angeklagten und ihrer Vertheidiger.

Im Uebrigen sind die v. Andlaw'schen Mittheilungen nur Privatberichten über den Verlauf der Verhandlungen entnommen, haben also keine Autenthizität. Namentlich können sie nicht dazu dienen, dasjenige darzuthun, was Frhr. v. Andlaw dem Hofgerichtspräsidenten und zwei Staatsanwälten zur Last legt. Sehr glaubhaft und den damaligen Verhältnissen entsprechend ist es wohl, daß die Angeklagten und ihre Vertheidiger sich zur Rechtfertigung des Aufruhrs auf den, durch die Volksversammlungen kundgegebenen, Volkswillen beriefen. Daß aber der Präsident und die Staatsanwälte die Konstatirung dieses Volkswillens für entscheidend hielten (IV. 95, 98 a. 2c.) wird Niemand, der diese Männer kennt, für wahr halten, selbst wenn die fraglichen Privatberichte ihre Aeußerungen in diesem Sinne darstellen würden. Indessen wäre eine solche Auffassungsweise selbst bei wörtlicher Aechtheit jener Berichte noch durchaus nicht richtig; denn wer mit Geschwornen zu thun hat, geht oft auf die thatsächliche Widerlegung auch unerheblicher Angaben ein, weil etwa die Geschwornen sonst ein Gewicht auf dieselben legen könnten, und nur so wäre zu erkären, was die gedachten Beamten in dieser Beziehung gethan hätten *).

*) Daraus mag jeder Unbefangene ermessen, was von der auffallenden Behauptung des Frhrn. v. Andlaw zu halten sei, daß diese „Organe der Regierung nur dem Maße nach, nicht grundsätzlich von den Angeklagten verschieden“ gewesen seien.

Daraus würde aber noch keineswegs hervorgehen, daß dieſelben eine von jener des (dritten) Staatsanwaltes v. Wänker abweichende Anſicht hatten oder äußerten, als wenn es darauf ankäme, ob der (etwa abzuzählende) Volkswille eine Republik verlangt habe oder nicht.

Wenn aber Frhr. v. Andlaw gar noch behauptet, die Ausführung v. Wänker's, der die letztere, von den Angeklagten aufgeſtellte *), anarchiſche Theorie bekämpfte, ſei der „ganzen Anſchauungsweiſe der Regierung" ſelbſt entgegen geweſen (IV. 99 und 109), ſo erwiedere ich darauf nichts, als daß er auch hier wieder eine handgreifliche Unwahrheit behauptet **). Wollte ich die Angabe bei ihrer

) Die andere gefährliche und anarchiſche Theorie, welche die Vertheidigung dahin aufſtellte, daß es nicht auf das Geſetz, ſondern nur auf das Recht ankomme, daß alſo die Geſchwornen, wenn ſie den Inhalt des Geſetzes für unrecht halten, nach demſelben kein Schuldig ausſprechen dürfen (IV. 108), beruht auf der auch von Frhrn. v. Andlaw aufgeſtellten Unterſcheidung zwiſchen Recht und Geſetzlichkeit (I. 18 und IV. 13)). Vergl. oben S. 42.

**) Wenn ein Staatsdiener in Lauterburg meinte, die Proklamirung der Republik durch die von Brentano berufene ſogenannte konſtituirende Verſammlung wäre ein legaler Akt und „ein die Lage des Großherzogs ſehr verſchlimmernder Umſtand" (IV. 99 a), ſo wäre die Behauptung in ihrem erſten Theile wohl ein baarer Unverſtand geweſen. Beſchränkte ſich dieſelbe darauf, daß durch jene Proklamirung der Republik die Lage des Großherzogs verſchlimmert würde, ſo konnte dieſe Verſchlimmerung Demjenigen, der kurzſichtig an eine Dauer des damaligen Ganges der Dinge glaubte, zwar als thatſächlich, nie aber als rechtlich möglich erſcheinen.

Wenn v. Andlaw hiebei aus Anlaß meiner Aeußerung zur Heidelberger Deputation (vergl. oben die Note * auf S. 40): daß, ſo lang eine Staatsform beſtehe, die verfaſſungsmäßige Gewalt allen auf den Umſturz derſelben gerichteten Vorbereitungen und Beſtrebungen entgegen treten müſſe, — den Satz aufſtellt, daß darnach in Folge der Flucht des Großherzogs deſſen „Autorität zu beſtehen aufgehört hätte, und die Frage, welche Staatsform ſich das Volk geben wolle, zu einer offenen geworden" wäre, — ſo beruht dieſe v. Andlaw'ſche Schlußfolgerung auf der revolutionären Anſicht, daß, ſobald der Großherzog ſich entferne oder überhaupt momentan aus dem Beſitze der Gewalt geſetzt werde, er damit auch ſeine Rechte verliere, alſo die monarchiſche Staatsform

wahren Natur bezeichnen, so müßte ich bitter sein. Eben so werde ich mich auf die stets wiederkehrende, durch keine wahren Thatsachen begründete, Behauptung revolutionärer Regierungsprinzipien (IV. 101, 102) oder eines mit der Revolution übereinstimmenden Ganges der Regierung (IV. 189) nicht weiter einlassen, — und Jeder mag in Erwägung dessen, was ich oben an verschiedenen Stellen darlegte, für sich ermessen, ob die Prinzipien, welche die Regierungspolitik leiteten, oder jene, welche der Frhr. v. Andlaw aufstellt, (in ihren unbeabsichtigten Wirkungen) mehr revolutionär seien.

Im Uebrigen kann ich, wie schon gesagt, die ganze Freiburger Schwurgerichtsverhandlung, auf deren Verlauf aber die Regierung natürlich keinen Einfluß hatte, mit allen den wahnsinnigen Theorien, welche die Angeklagten und ihre Vertheidiger dort auskramten, nur eine unglückliche nennen. Sie ist ein Produkt ihrer Zeit, weßhalb damals ähnliche Verhandlungen und sogar völlige Freisprechungen bei gleich offenkundigen Thatsachen, wie sie hier vorlagen, auch in andern Ländern statt hatten.

(als von Rechts wegen erloschen) nicht mehr bestehe, und das Volk nun auch ohne den Großherzog sich beliebig eine neue Verfassung geben könne.

Ich glaube, daß diese Schlußfolgerung hier keiner Widerlegung bedarf, da (außer den Revolutionären) Niemand die v. Andlaw'sche Unterstellung anerkennen wird, daß durch die Entfernung oder momentane Gewaltsberaubung des Großherzogs die monarchische „Staatsform zu bestehen" (rechtlich) aufgehört habe.

Es gibt zwar Beispiele, wo in dieser oder einer andern Weise eine Staatsform durch die Macht der Thatsachen untergieng. Ich will nicht vom Alterthum und eben so wenig von dem neuen (noch schwankenden) französischen Impromptu sprechen, — wohl aber kann man auf der einen Seite die Schweiz und Amerika, auf der andern Seite aber die untergegangenen republikanischen Formen der ehemaligen deutschen Reichsstädte und Krakau's anführen.

Derlei große Ereignisse, die eine Staatsform untergehen lassen, sind aber kein Gegenstand rechtlicher Erörterung, und am allerwenigsten lassen sich gewaltsame Versuche in einem Staate des deutschen Bundes, dessen eigener Fürst die monarchische Staatsform nicht einmal aufheben könnte, damit vergleichen.

Die Begebenheiten im badiſchen Oberlande und in Freiburg.

Nach einigen Notizen aus der frühern Geſchichte des Breisgaus und der Markgrafſchaft *) kommt Frhr. v. Andlaw zur Indisziplin und zum Abfalle der Truppen, wodurch allerdings die Mairevolution allein ermöglicht und geſtützt wurde.

Manches, was er hier anführt, iſt mir unbekannt. Nach einer alten Einrichtung werden bekanntlich die Militärſachen, ſo weit ſie nicht auf das Budget Einfluß haben, im Staatsminiſterum nicht berathen. Alle Anſtellungen und Disziplinarſachen, überhaupt die ſogenannten Commandoſachen, werden, ſo weit ſie die Zuſtändigkeit der Befehlshaber und des Kriegsminiſters überſteigen, von Letzterem allein dem Großherzog unmittelbar vorgetragen.

Namentlich weiß ich alſo nichts von dem, was Frhr. v. Andlaw von, ſchon vor dem 10. Mai 1849 häufig abgetrotzter, Losgebung militäriſcher Gefangenen (IV. 124) ſagt, — und nichts von dem, was er ferner ſagt: von einem Widerſpruche gegen die Vermiſchung der badiſchen Truppen mit den übrigen Reichstruppen (IV. 128), gegen die Gleichſtellung der württembergiſchen mit den badiſchen Offizieren, und gegen den Wechſel der Brigaden (IV. 129), — ſodann nichts von dem, was er über den mittelbaren oder unmittelbaren Verkehr mit der Reichsgewalt (IV. 129), — über eine vergebliche Proteſtation des württembergiſchen Generals v. Miller gegen die Zutheilung von Rekruten an die unter ſeinem Befehle geſtandenen Abtheilungen (IV. 130), — über die Ernennung ſo vieler Unteroffiziere zu Offizieren (IV. 133),

*) Diejenigen, welche den Aufruhr im April 1848 und den Verlauf der 1849er Mairevolution näher kennen, werden ſich wundern, daß v. Andlaw behauptet, die revolutionäre Betheiligung ſei im Breisgau geringer geweſen, als in der Markgrafſchaft (IV. 121).

— über die Stellung mancher Offiziere gegen ihre Untergebenen (IV. 131), — über die Anfrage des Obersten v. Röder beim Kriegsminister (IV. 138) ꝛc. — mittheilt.

Hinsichtlich der Uebertragung des Oberbefehls an den General v. Gagern im April 1848 (IV. 124 ***)) berufe ich mich auf das oben (S. 91 und 92) Gesagte, und wegen einer von General Hoffmann angeblich ertheilten Entscheidung zu Gunsten des politischen Vereins- und Versammlungsrechts der Soldaten (IV. 138, 139, 146) auf S. 80.

Was v. Andlaw über die mangelhafte Kenntniß, welche die Oberoffiziere vom Geiste ihrer Truppen hatten (IV. 131), und über die nachtheiligen Wirkungen der in Folge eines Reichsbeschlusses eingetretenen Aufhebung des Einstandswesens (IV. 132) auf die Unteroffiziere *), so wie über die Nachtheile der in Folge eines Beschlusses der Nationalversammlung vom Reichsverweser angeordneten plötzlichen großen Truppenvermehrung (IV. 130) — vorbringt, habe ich in meiner Druckschrift über die „Bewegung in Baden" (§§. 168 und 170) schon selbst besprochen.

Wenn er aber sagt, daß die Civilbehörde das Verbot an Soldaten, einzelne (verderbliche) Bierhäuser zu besuchen **), als eine „Beeinträchtigung der Rechte des Volkes betrachtet

---

*) Die Behauptung, daß binnen 6 Jahren nur ein einziger Unteroffizier aus einem ganzen Regimente einen niedern Civildienst als Kanzlei-, Amts-, Polizeidiener ꝛc. erhielt (IV. 132 **)), ist dahin zu erläutern oder zu berichtigen, daß die Unteroffiziere regelmäßig alle diese Dienste erhielten, jedoch in der Art, daß sie zuerst Gendarmen, Steueraufseher oder Gränzaufseher wurden, und von da aus bei sich ergebenden Vakaturen in die erwähnten ruhigern Stellen einrückten.

**) Wenn, wie v. Andlaw sagt, ein Oberst seinen Soldaten den Besuch einzelner Bierhäuser, worin ihnen Verführung drohte, verbot, und die andern Commandeure zu gleicher Maßregel aufforderte, die letztern dies aber ablehnten, so versäumten diese ihre Pflicht, und wenn sie einen Befehl vom Kriegsministerium abwarten zu wollen erklärten (IV. 124 *), so hätten sie diesem wenigstens eine dießfallige Anfrage vorlegen und berichten sollen, daß und in welchen Bierhäusern Versuche der Soldatenverführung vorkommen.

haben würde" (IV. 124*)), — oder daß das Ministerium, wenn man mit den Scharfschützen die meuterische Freiburger Soldatenversammlung vom 10. Mai 1849 aus einander gesprengt hätte, dies als einen „volksfeindlichen Akt betrachtet" haben würde (IV. 124*)), — so gehören diese als Hohn klingenden Behauptungen zu den vielen grundlosen Verdächtigungen, zu deren Beantwortung ich um so weniger Anlaß habe, als Frhr. v. Andlaw nicht einen einzigen Fall anzugeben weiß, wo die Regierung die kräftige Handhabung der Disziplin, oder das strenge Einschreiten irgend eines Civilbeamten oder Offiziers gegen Ordnungsstörungen je mißbilligt hätte.

Auf die übrigen Erzählungen über die Vorgänge im Oberlande habe ich keinen Anlaß einzugehen *). Sie betreffen ohnehin größtentheils die Periode nach dem 13. Mai 1849.

Nur eine Stelle (IV. 134) ist mir aufgefallen, wo Frhr. v. Andlaw sagt: „die Volksversammlung vom 13. Mai 1849 zu Offenburg entschied über den Abfall der Truppen und damit die Geschicke des Landes." Ueber diesen Truppenabfall war ja schon vor der Offenburger Versammlung entschieden. Nicht nur die Freiburger Soldatenversammlung, die Lörracher und Bruchsaler Meutereien giengen dem 13. Mai voraus, sondern selbst die Bundesfestung war nach wiederholten Meutereien vom 10. und 11. Mai endlich am 12. Mai schon völlig in den Besitz der aufrührerischen Soldaten gekommen, so daß eben darum die Offenburger Volksversammlung, als sie am Morgen des 13. Mai von dem Zustand der Festung Kenntniß erhielt, die in der Vorberathung vom 12. Mai beschlossenen Forderungen als bei weitem nicht mehr genügend nun erst bis in's Unsinnige steigerte.

Der gefährliche Verlauf und Ausgang der Offenburger Versammlung vom 13. Mai 1849 war also nicht die Ursache, sondern die Folge des Truppenabfalls.

---

*) Das vortreffliche Benehmen des Obersten v. Rotberg (IV. 139 ꝛc.) zu Lörrach habe ich schon in der „Bewegung in Baden" gerühmt.

Die Begebenheiten in Raſtatt.

Daß die Mairevolution nicht nur keinen Erfolg gehabt, ſondern gar nicht zum Ausbruche gekommen wäre *), wenn z. B. öſtreichiſche Truppen Raſtatt inne gehabt hätten, unterliegt wohl keinem Zweifel. Sie war ja in ihrem Entſtehen nur eine Militärrevolution, der ſich die verblendeten Maſſen nur anſchloſſen, und deren Leitung die Demagogen alsdann an ſich zogen. Von einem förmlichen Abfalle der Truppen hätte aber keine Rede ſein können, wenn nicht die Raſtatter Beſatzung vorausgegangen und dadurch die Feſtung in die Gewalt der Meuterer gekommen wäre.

Den Bundesbeſchluß von 1840 über die Beſatzungsverhältniſſe von Raſtatt habe ich nicht zu vertreten, aber im Jahr 1848 haben wir wiederholt, jedoch vergeblich, um die im Bundesbeſchluſſe vorgeſehene Verlegung einer öſtreichiſchen (eventuell einer preußiſchen) Beſatzung nach Raſtatt nachgeſucht. Bewegung in Baden §. 109.

Auch in dem gegenwärtigen Abſchnitte, in welchem Frhr. v. Andlaw von den Raſtatter Ereigniſſen ſpricht, wiederholt er die (bei ihm fix gewordenen) Sätze, daß in Baden die Geſetzgebung und Verwaltung auf dem Prinzipe des launen-

---

*) So groß das durch dieſe Revolution über Baden gekommene Unglück war, ſo iſt doch nicht einzuſehen, wie v. Andlaw ſagen kann, dieſelbe habe „ganz Deutſchland in unſelige Verwirrung und namenloſes Unglück geſtürzt.“ — Andere, namentlich mit v. Andlaw Gleichgeſinnte, äußerten dagegen bekanntlich: dieſe Revolution habe die Gelegenheit geboten, im Juni 1849 die deutſche Revolution mit einer ſtarken Heeresmacht niederzuſchlagen, und einen allgemeinen Umſchwung der Dinge zu bewirken, der im gewöhnlichen Verlaufe bei der damaligen allgemeinen Ueberſpannung noch nicht zu erreichen geweſen wäre. — Sei dem, wie ihm wolle, — ſo iſt ſo viel gewiß, daß, wenn es hier nicht zu einem blutigen Ausbruche gekommen und dadurch ein plötzlicher ſtarker Niederſchlag des revolutionären Feuers durch eine große bewaffnete Macht ermöglicht worden wäre, die damaligen (demokratiſchen und deutſch-centraliſirenden) Beſtrebungen einen größern Erfolg zu erwarten gehabt hätten, daß alſo nicht von Andlaw, ſondern nur Diejenigen, welche einen größern Erfolg jener Beſtrebungen wünſchten, die badiſche Revolution als ein Unglück für ganz Deutſchland betrachten können.

haften Volkswillens beruhte *), und die moralische Ordnung der Dinge zerstörte (IV. 150), indem die Wächter der gesellschaftlichen Ordnung diese selbst verfallen ließen und die Verführung in den Augen der Regierung selbst kaum mehr als eine solche galt (IV. 152), die Staatsgewalt nur der Form und nicht dem Wesen Rechnung trug, manche Lehren und Uebungen der katholischen Kirche für antiquirt galten (IV. 154), und die Begriffsverwirrung **) sich von oben naturgemäß in die untern Räume fortpflanzte (IV. 155). Lauter leere, durch nichts begründete, Behauptungen, da die Thatsachen, auf welche v. Andlaw dieselben etwa stützen möchte, wie wir oben gesehen haben, sämmtlich unwahr sind. Ohnehin ist es seltsam, gerade die badische Revolution durch derlei Fiktionen und Hypothesen erklären zu wollen, während die damalige allgemeine Strömung in so vielen ganz verschiedenartigen Ländern Europa's gleiche Erscheinungen hervorrief, und namentlich Oestreich, das in der Regierungsweise von Baden doch sehr verschieden war, der Revolution früher und anhaltender erlag, als Baden ***).

Was v. Andlaw hinsichtlich des angeblich „gesetzlich unbestrittenen Versammlungs- und Vereinsrecht" der Soldaten sagt (IV. 156), ist schon oben Seite 80 widerlegt, und wenn in dieser Beziehung ein Einschreiten, so lang ein

*) Siehe oben S. 6—20.

**) Unaufhörlich eiferte ich gegen die Begriffsverwirrung, in welche die Demagogen die Massen verstrickt hatten, und suchte eine gesundere, den ewigen Grundlagen der Ordnung entsprechende, Anschauungsweise hervorzurufen, so daß Brentano, wie wir oben (S. 119 *)) gesehen haben, selbst von Amerika aus mir noch nachsagt, daß ich „das Wort „„Begriffsverwirrung"" erfunden habe."

***) Auch Oestreich brauchte fremde Hilfe zur Ueberwältigung der Revolution, obwohl es noch sehr treue slavische Heere hatte. Hätten wir, wie Oestreich stammes-verschiedene, von einander entfernte, Provinzen, die nie alle gleich bethört sein können, so hätte sich der Großherzog (wie der Kaiser Ferdinand nach Tyrol) in eine vom Schauplatz entferntere Provinz geflüchtet. Er hätte selbst in unserm kleinen Lande in einzelnen Bezirken ganz sicher sein können, wenn nicht die Nähe anderer Bezirke und der gefährlichen Landesgrenze im Wege gestanden wäre.

solches noch möglich war, versäumt wurde, so fiele dies den Truppenkommandanten allerdings zur Last.

Unterhandlungen in Karlsruhe und die Volksversammlung in Offenburg.

Wenn Frhr. v. Andlaw behauptet: was die Offenburger Vorversammlung vom 12. Mai in vier Punkten forderte *), habe die Regierung „in ähnlicher Weise und andern Versammlungen von 1848" ebenfalls zugestanden (IV. 159), so ist dies eine thatsächliche Unwahrheit, indem die Regierung allen jenen tumultuarischen Volksversammlungen von 1848 auch nicht ein einziges Zugeständniß machte, am allerwenigsten aber ein solches, welches wie hier den Großherzog unmittelbar in die Gewalt der Rebellen geliefert hätte. Man vergleiche oben S. 166 ꝛc. und 179, woraus zugleich die Falschheit der (mit unserm so beharrlichen und entschiedenen Widerstande ohnehin unvereinbarlichen) weitern Behauptung hervorgeht, daß die Berufung einer konstituirenden Versammlung „mit den Regierungsgrundsätzen so ziemlich übereingestimmt hätte." Gerade aus dem Widerspruche, in welchem diese Fiktion mit der offenen Thatsache unseres beharrlichen Widerstandes gegen eine solche Versammlung steht, hätte dem Frhrn. v. Andlaw die Falschheit seiner Fiktionen hinsichtlich unserer Regierungsgrundsätze überhaupt von selbst klar sein sollen, und namentlich auch die Falschheit der weitern Behauptung, daß das Ministerium der Volkssouveränetät, was man damals so nannte, d. h. der berechtigten Machtvollkommenheit des (durch jeweiliges numerisches Uebergewicht sich kund gebenden) launenhaften Volkswillens **) — „so gut als die Offenburger Versammlung gehuldigt habe" (IV. 160 *)).

Wenn v. Andlaw die Antwort an die Offenburger Deputation als „halb gewährend und halb verweigernd" ansieht (IV. 160), so werden dagegen Alle, die sie nach ihrem ganzen

*) Bewegung in Baden §. 173.

**) Vergl. oben die Abschnitte vom „Volkswillen" und von der „Volksvertretung" S. 6—30.

Wortlaute *) lesen, zugeben, daß die Deputation mit Recht, wie er selbst sagt (IV. 163), eine „unbedingte Verweigerung" darin gefunden habe.

Was er aus Anlaß meiner Besprechung mit der Offenburger Deputation hinsichtlich des Freiburger Schwurgerichts**) über „objektivpositive Gesetze" sagt (IV. 161 *)), ist nicht verständlich***). Jedes Gesetz ist objektivpositiv, — objektiv in Beziehung auf den Gegenstand, den es regelt, und positiv eben dadurch, daß die Regelung in entscheidender Weise von der dazu berechtigten Gewalt ausgeht. Bezieht sich aber jene Bezeichnung, wie der Nachsatz andeutet, auf die „Uebereinstimmung mit dem göttlichen Gesetze," so soll allerdings kein Gesetz die Gebote Gottes verletzen. Es wird eine solche Verletzung auch von keinem unserer Gesetze behauptet werden können, und welche Formen die Gebote Gottes, z. B. für das gerichtliche Verfahren ꝛc. vorschreiben, hat Frhr. v. Andlaw noch nicht aufgedeckt †).

Ueber die tollen Beschlüsse der Offenburger sogenannten „Landesvolksversammlung" vom 13. Mai 1849 hat er viel Wahres gesagt (IV. 166 ff.). Aus voller Seele stimme ich ihm bei, wenn er bemerkt: „Das Programm des Radikalis-

---

*) Wie v. Andlaw die Antwort mittheilt (IV. 162), könnte man meinen, sie enthalte die Zusage, daß die Amnestie jetzt (auf die Offenburger Forderung hin) noch weiter ausgedehnt werden soll, während die Antwort in dieser Beziehung nur der Thatsache erwähnte, daß „bereits (d. h. einige Zeit vorher, wie der II. Kammer eröffnet war), Weisungen ergangen seien, sie noch weiter (als früher beschlossen war) auszudehnen," ohne irgend zuzusichern, daß nun in Folge der Offenburger Forderung noch Mehreres geschehen soll. Die wörtliche Antwort ist im §. 175 der Bewegung in Baden mitgetheilt.

**) Man sehe die Bewegung in Baden §. 174, wo die ganze Besprechung, von welcher v. Andlaw das Wesentliche nicht mittheilt, dargestellt ist.

***) Eben so weiß ich die Bemerkung nicht zu deuten, daß ich durch den Vorhalt der nachtheiligen Folgen des aufrührerischen Unternehmens für das Land mich „in dem großen Rechtsstreite zwischen konstitutioneller Monarchie und rother Republik gegen eine Einrede meiner Gegner habe sicher stellen wollen." (IV. 162 *)).

†) Vergl. oben S. 9, 29 und 46.

mus ist nie als geschlossen zu betrachten," und „die Revolution ist ein immerwährender Vernichtungskampf, so lang als sie währt" (IV. 167).

Unrichtig ist aber, wenn er in Beziehung auf die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit behauptet (IV. 169), in Baden sei „die Gesetzgebung noch weiter gegangen, als der Wortlaut der Reichsgesetze es verlangte" *).

In Beziehung auf seine Bemerkung über das badische Verwaltungsgesetz vom 10. April 1849 (IV. 171) berufe ich mich auf das oben (S. 153—160) Dargestellte **).

Am Schlusses dieses Abschnittes handelt Frhr. v. Andlaw noch von den skandalösen Machinationen der Demagogen und Volksvereine gegen die Ersatzwahlen zur II. Kammer für die ausgetretenen Mitglieder der Linken (IV. 172—175).

---

*) Im §. 43 des Reichsgesetzes (der Grundrechte) ist gesagt:

„Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand."

Ganz dasselbe verordnet das badische Gesetz vom 12. Februar 1849:

„§. 18. Außer den Militärdisziplinarvergehen bleiben die Militärverbrechen und Militärvergehen, gleichviel ob im Urlaub oder im Dienste begangen, auch fernerhin der Untersuchung und Aburtheilung der Militärgerichte überlassen.

Zu diesen Militärverbrechen und Vergehen gehören alle jene, welche nur Militärpersonen als solche begehen können."

„§. 19. Alle im Kriegszustande begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen."

**) Da v. Andlaw hier die Gemeindebürger hinsichtlich der, dem zu wählenden Kreisausschuß oder Bezirksausschuß zukommenden, Geschäfte als „unwissend" bezeichnet, so scheint er den von ihm zur Erwählung vorgeschlagenen „Bezirksrath oder Kreisrath" (IV. 37) aus Gelehrten (oder Studirten) zusammensetzen zu wollen. — Da er dabei übrigens die Verwaltung periodisch gewählter Bürger eben so, wie jene der angestellten Beamten eine bureaukratische nennt, so ist schwer zu enträthseln, welche (nicht bureaukratisch sein sollende) Einrichtung und Personenklasse er bei seinem „Bezirksrath und Kreisrath" eigentlich im Auge habe.

Wenn es wahr ist, wie von der Pfordten in der bayerischen Kammer sagte, daß man „im Leben der Einzelnen, wie der Staaten, an dem Hasse, den sie erfuhren, ihre Bedeutung bemessen kann," — so liegt in jenen Machinationen und in den maßlosen wilden Angriffen der Anarchisten gegen die Kammer überhaupt ein günstiges Zeugniß für ihre (nach den damaligen Umständen zu bemessende) Wirksamkeit.

Was v. Andlaw unter den zwei letzten Abschnitten mit den Ueberschriften:

„Weitere Begebenheiten zu Karlsruhe. Flucht des Großherzogs. Hoffmann'scher Bug"

und

„Die Begebenheiten in Konstanz und im Seekreis"

vorträgt, betrifft meistentheils die (mich nicht mehr berührende) Periode nach dem 13. Mai 1849, und manches Andere davon ist mir auch sonst unbekannt, oder oben schon erläutert.

Ob am 13. Mai Abends mit dem einen Theile der Truppen in Karlsruhe gegen die Meuterei noch ein weiterer Versuch zu machen gewesen wäre (IV. 176), weiß ich nicht. Es war dies Sache der militärischen Führer. Die Mitglieder des Staatsministeriums, in meiner Wohnung um den Großherzog versammelt (ich überdies krank) kannten den Verlauf der Ereignisse nicht aus eigener Wahrnehmung *), sondern nur aus periodischen Mittheilungen, — noch weniger kannten sie den Zustand der einzelnen Truppentheile. Was mit dem Einen oder Andern derselben zur Gegenwehr gegen die Meuterer noch geschehen konnte, hätte, wie sich von selbst verstand, allerdings versucht werden sollen. Der Präsident des Kriegsministeriums befaßte sich, als er nichts Sonstiges mehr

*) Nur der Präsident des Kriegsministeriums, General Hoffmann wurde, als die Meuterei bei der Kaserne begann, aus der Sitzung abgerufen und begab sich auf den Schauplatz der Unruhen, um den Stand der Dinge kennen zu lernen und die zur Herstellung der Ordnung nöthigen Mittel zu ergreifen, jedoch ohne Erfolg. Bewegung in Baden §. 177.

für möglich hielt, nur noch mit dem Wichtigsten — mit der Rettung des Großherzogs.

Von der bei der hiesigen großen Meuterei an jenem Abend stattgefundenen Mißhandlung der Offiziere durch die Soldaten, — davon, daß in Folge derselben in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai beinahe alle Offiziere von Karlsruhe die Flucht ergriffen, was den hiesigen Gemeinderath am 14. Mai früh 6 Uhr zur Abordnung einer Deputation nach Rastatt mit einer Unterwerfungserklärung an den Landesausschuß veranlaßte *), — und davon, wie alsdann erst die Milglieder des Staatsministeriums, als sie von dieser Erklärung und Deputationsabordnung des Gemeinderaths Kenntniß erhielten, nun aller Macht entblößt im Laufe des Vormittags vom 14. Mai sich ebenfalls entfernten, — ist das Erforderliche schon oben S. 137—139 und in der „Bewegung in Baden" §§. 181—184 dargestellt.

Wenn Frhr. v. Andlaw am Schlusse (IV. 201) noch die Meinung ausdrückt, es hätte, um eine Hilfe zu erhalten, nur einer einfachen Requisition an die Kommandantschaften von Bregenz und Lindau bedurft, so bezieht sich dies natürlich nicht auf die Tage vom 12. und 13. Mai, wo eine solche Hilfe von dort aus schon der Entfernung wegen unmöglich gewesen wäre, sondern auf die nachherige Wiederbezwingung des Aufstandes. In dieser Beziehung weiß aber v. Andlaw nicht, daß die Regierung bei der Centralgewalt jede mögliche Reichshilfe, auch die Requisition der österreichischen, nachsuchte. Die Centralgewalt, welche ihre diesfallsigen Kommunikationen sicher nicht versäumte, erklärte aber wiederholt, daß Oestreich und andere Staaten keine Hilfe

*) Im §. 182 der Bewegung in Baden ist der Beschluß des Gemeinderaths sammt den Motiven wörtlich abgedruckt. Unter den Letztern kommt die Stelle vor:

„in Anbetracht, daß der Generalstab und alle Stabsoffiziere sich in der Nacht entfernten, oder doch wie die übrigen Offiziere unsichtbar machten, was namentlich auch vom Garnisonskommandanten, gilt;

„in Anbetracht, daß alle militärische Disziplin aufgelöst und, namentlich die Infanterie ohne Führer war;" ꝛc.

leisten können, sondern nur allein Preußen, — und ohne Zweifel war der Erzherzog-Reichsverweser (in stetem Verkehr mit Oestreich) hierin besser unterrichtet, als Frhr. von Andlaw *). Was die Bayern (in Lindau) betrifft, so ist bekannt, daß sie zu jener Zeit bei der allgemeinen Spannung und Unsicherheit noch nicht einmal wagten, nach ihrer eigenen Rheinpfalz Truppen abzusenden, bis sie durch das massenhafte Heranrücken der Preußen des Erfolges sicher wurden **), daß sie also noch viel weniger andern Staaten hätten Hilfe zukommen lassen können.

Schlußbetrachtungen.

Dem unbefangenen Prüfer dieser Darlegung überlasse ich getrost das Urtheil, was an meinen Grundsätzen oder an jenen des Frhrn. v. Andlaw Verderbliches sei, und auch ob und worin der Letztere die meinigen etwa nur falsch aufgefaßt habe.

In Beziehung auf das Thatsächliche wird Derjenige, der den Verlauf der Dinge näher prüft oder erforscht, zur klarsten Ueberzeugung gelangen, daß die Handlungen, aus welchen v. Andlaw eine unbedingte Hingebung der Regierung an einen sogenannten launenhaften „Volkswillen" ableitet, zum weithin größten Theile unwahr und zum andern

*) Später, nach dem Eintreffen von Truppen aus Italien in Vorarlberg, wären alsdann die Oestreicher zur Mithilfe ebenfalls bereit. Da die diesfallsige Eröffnung dem Prinzen von Preußen aber erst am 3. Juli 1849, als derselbe sein Hauptquartier schon in Renchen hatte und die vordersten Truppen bald in Freiburg waren, zukam, so lehnte er die späte Mithilfe ab (III. 332). Sie hätte zu diesem Zeitpunkt nur noch den (immerhin wichtigen) Vortheil gehabt, daß der Seekreis von den zurückziehenden Freischaaren und aufständischen Truppen bälder geräumt worden wäre.

**) Wäre Bayern in der Lage gewesen, alsbald nach dem (zu Ende April 1849 erfolgten) Ausbruche des Aufstands in der Rheinpfalz eine bedeutende Truppenmacht dahin marschiren zu lassen, so wäre der badische Truppenabfall sicher gar nicht mehr eingetreten, also unsere Revolution überhaupt nicht zum Ausbruche gekommen.

Theile in einen unrichtigen Zusammenhang gebracht sind.

Wahr ist in Beziehung auf solche Thatsachen nur, daß wir niemals irgend einem Volksversammlungsbeschlusse, oder einem andern Begehren der tumultuarischen Menge Folge gaben, wohl aber im Anfange der Bewegung (im März 1848, von welcher Zeit Frhr. v. Andlaw mein „standhaftes" Verhalten sogar lobte — IV. 225 —) gegenüber der II. Kammer als einem verfassungsmäßigen Organe Zugeständnisse machten, jedoch immer noch in weit geringerem Maße als die meisten andern deutschen Regierungen, — sodann daß wir später die Reichsverfassung sammt Grundrechten anerkannten, wie die große Mehrzahl der andern deutschen Staaten unter den damaligen Verhältnissen als ein „Gesetz der Nothwendigkeit" sie ebenfalls anerkannt haben. (Siehe oben S. 124, 165 *, 174 **, 175 *), 177—178).

Was die Gesetze betrifft, die in der Bewegungszeit zu Stande kamen, so fand die jetzige Regierung nur bei zweien derselben Veranlassung, nach Ueberwältigung der (deutschen) Revolution am Landtage von 1850 Abänderungen zu veranlassen, nämlich bei dem Bürgerwehrgesetze und bei einem Theile des Schwurgerichtsgesetzes und zwar bei beiden im Wesentlichen gerade in der Richtung der 1848 vorgelegten conservativen Regierungsentwürfe, welche Entwürfe (insbesondere jener über die Bürgerwehr) damals durch die beiden Kammern verschlimmert wurden *).

Was die jetzige Regierung auf dem Landtage von 1850 von dem Bestehenden in conservativer Richtung noch weiter zu ändern nöthig fand, betraf Gesetze aus einer weit frühern Periode, wo meine Kollegen und ich noch nicht im Ministerium waren, namentlich die Gemeindeordnung, das Bürgerannahmegesetz, und das Preßgesetz

*) Hinsichtlich des Bürgerwehrgesetzes vergl. man oben S. 76—78 und die Bewegung in Baden §§. 57—59, — sodann hinsichtlich des Schwurgerichtsgesetzes oben S. 78 und 79 und die §§. 60—62 der Bewegung in Baden.

von 1831, das Gesetz über Volksversammlungen und Vereine von 1833 und einige Zusätze zu dem (damals noch nicht in's Leben getretenen) Strafgesetzbuche hinsichtlich verschiedener Wühlereien, die auch nach der (schon vor der Verfassung bestandenen) alten Gesetzgebung nicht mit Strafe bedroht waren.

Wäre die Mairevolution von 1849 nicht eingetreten, so wären damals noch mehrere andere Gesetze zum Abschlusse gekommen, aber von allen diesen würde ebenfalls nur wieder bei zweien eine Verbesserung in conservativer Hinsicht nöthig geworden sein, nämlich: hinsichtlich der Zusammensetzung der ersten Kammer *) und bei dem Verwaltungsgesetze hinsichtlich des Wahlsystems für die Kreisversammlung **).

Damit vergleiche man nun, was in andern deutschen Ländern geschehen ist, und was dort seit dem eingetretenen Umschlage theils im Wege der Octroirung, theils in anderer Weise wieder zu ändern nöthig gefunden wurde. Die Vergleichung wird jedenfalls zu Gunsten von Baden, also zu Gunsten unseres Verhaltens in der Bewegungszeit ausfallen (siehe oben S. 5 Note *)) und man wird von dem Wahne abkommen, daß bei uns in diesen Concessionen ein besonderer Grund zu dem unglücklichen Verlaufe zu finden sei, den hier die Dinge in Folge geographischer und anderer, von uns unabhängigen, Verhältnisse im Mai 1849 genommen haben ***).

---

*) Vergleiche oben S. 165 — 170. Für die zweite Kammer sollte damals die alte Wahlordnung beibehalten werden, und wie weit auch diese allerdings einer Verbesserung bedürfte, kann dem vorigen Ministerium nicht zur Last gelegt werden. Aber selbst hinsichtlich der ersten Kammer, die nach dem Gesetzes-Entwurfe von 1849 in Folge der Grundrechte umgestaltet werden sollte, wird man diesem Entwurfe bei weitem nicht die gleichen Vorwürfe des Demokratismus machen, wie den Gesetzen, welche dießfalls in andern deutschen Ländern damals zu Stande gekommen sind.

**) Man sehe oben S. 157.

***) Vergleiche oben z. B. S. 1 — 4, 137 — 139, 142—143, 160 *, 161 *, 170, 178 ꝛc. 187, 189.

Die Revolution in Deutſchland iſt für jetzt niedergeſchlagen, die Gewalt der Regierungen wieder erſtarkt. Die maßloſe demokratiſche Strömung hat, was auch Einzelne in ihrer offenen oder verbiſſenen Tollheit noch treiben oder meinen*), im Allgemeinen einer entgegengeſetzten Richtung den Platz geräumt. Es iſt dieß der natürliche Wellenſchlag, der ſich im geſellſchaftlichen Leben der Völker kund giebt. Mögen auch die Einzelnen und namentlich die Regierungen vorbereitend in langer Thätigkeit auf den Gang der Dinge, auf Herbeiführung oder Abwendung von Auflöſung und wilden Ueberfluthungen noch ſo viel wirken**), ſo können doch, wenn dieſe letzteren einmal eingetreten ſind, die gerade vorhandenen Perſönlichkeiten dieſelben nicht beherrſchen. Sie können nur erſt, wenn der Zeitpunkt gekommen und die Dinge dazu reif ſind, durch ſtarkes Eingreifen den natürlichen Umſchlag fördern oder verwirklichen. Was heute möglich iſt und zum Ziele führt, war vorher und würde vielleicht ſpäter wieder unmöglich oder verderblich ſein. Der Wechſel der deutſchen Miniſterien in den Jahren 1848 und 1849, und das Verhalten derſelben, ſo weit man es jetzt mitunter bereut oder tadelt,

---

*) Was Andere von einem zukünftigen (langſamen) Wiederumſchlage erwarten, gehört nicht hierher, und betrifft die Gegenwart nicht.

**) Mag übrigens der Einfluß einer ſolchen Wirkſamkeit auf die Gegenwart und etwa auf eine größere Periode hin auch noch ſo ſichtbar ſein, ſo tritt er doch in Beziehung auf den, durch eine höhere Hand geleiteten, großen Gang der geſchichtlichen Entwicklung, wie die Erfahrung aller Jahrhunderte zeigt, ſehr in den Hintergrund. Es verliert ſich von ihm oft alle Spur, oder es zeigen ſich ganz andere entferntere Ergebniſſe, als mit der gedachten Thätigkeit beabſichtigt und vielleicht für den Augenblick auch eingetreten waren.

„Wir ſehen, — ſagt die deutſche Vierteljahrſchrift (1849. 4. O.), — wie in der Geſchichte durch das Ineinanderwirken und den Widerſtreit der einzelnen freien Thätigkeiten immer etwas zu Stande kommt, was die Individuen entweder gar nicht, oder doch nicht ſo gewollt haben.“

war nur die Wirkung der revolutionären Strömung *). Aus der Revolution ſelbſt aber erwuchs, und erwächst jedesmal, wieder die Kraft der entgegengeſetzten Beſtrebungen, die ſich dann ebenfalls wieder abnützen, oder, ſo fern ſie das rechte Maß überſchreiten, den (ohnehin wieder folgenden) Gegenſatz ſelbſt fördern.

Der Trieb der Selbſterhaltung führt bei gefahrvollen Stürmen zunächſt überall zur Ergreifung derjenigen Mittel, die für den Augenblick vor dem Untergange retten. Bei dem weitern Verlaufe handelt es ſich darum, den Zeitpunkt zu ermitteln, wo mittelſt erweiterter Kraftentwicklung die Gefahr ganz beſeitigt und nach Umſtänden ein politiſcher Umſchlag bewirkt werden kann.

Für derlei Verhältniſſe in ihren zahlloſen Verſchiedenheiten laſſen ſich aber keine feſte Regeln aufſtellen, und da die bloße Gewalt die ſo mannigfaltig wirkenden geiſtigen Kräfte wohl vorübergehend niederzuhalten, aber nicht dauernd zurückzudrängen vermag, ſo beſteht die Hauptſache jedenfalls darin, die Grundſätze aufzuhellen, wie in den regelmäßigen Zeiten regiert werden ſoll, um die natürliche Entwicklung zu fördern und die Anſchwellung der natürlichen Kräfte zu einem verheerenden Strome abzuwenden.

Daß in dieſer Beziehung nöthig ſei, überall das Recht zu achten, Religion und Sittlichkeit zu fördern ꝛc., verſteht ſich als eine allgemeine heilige Pflicht der Regierungen von ſelbſt. Innerhalb des hiedurch begränzten freien

*) Käme eine ſolche nochmals, ſo würde das Verhalten der Regierungen, wenn auch anfänglich etwa mit einigem Sträuben, im Allgemeinen wieder daſſelbe ſein oder werden, auch wenn jetzt ein Fürſt den feſteſten entgegengeſetzten Vorſatz gefaßt hätte. Die Macht der Umſtände iſt ſtärker, als der Wille der Menſchen, und ruft ſelbſt neue Ueberzeugungen hervor. — Wer etwa meint, daß der gegenwärtige Stand der Ruhe und der Stärke der Autorität hauptſächlich einer, von den damaligen abweichenden, Regierungsweiſe zuzuſchreiben, und daß nicht die letztere (einſchließlich der natürlich damit verbundenen Miniſterwechſel) umgekehrt mehr noch die Wirkung des eingetretenen Zuſtandes ſei, — dem will ich ſeinen unſchuldigen Glauben nicht nehmen. Ich theile ihn aber nicht.

politischen Gebietes müssen aber die besondern Bedürfnisse eines Volkes, wie sie seinen geschichtlichen Verhältnissen und der Stufe seiner geistigen Bildung entsprechen, den Maßstab des Handelns geben. Das Endziel, zu dem in dieser Hinsicht die fortschreitende geistige Entwicklung führt, und zu dem sie, wenn auch langsam und mit Unterbrechungen, denn doch (aller Widerstrebungen ohnerachtet) mit Naturnothwendigkeit gelangen wird, kann nur die ausgedehnteste — mit dem gesellschaftlichen Nebeneinandersein überhaupt vereinbarliche — persönliche und politische Freiheit sein. Und damit diese bestehen könne, ist eben so unerläßlich: eine feste Organisation des Volkes in lebendigen und starken Gliederungen — von unten hinauf bis zum Einheitspunkt in verschiedenen Abstufungen und innern Verbindungen — zugleich mit der ausgedehntesteen Selbstverwaltung dieser verschiedenen Klassen in ihren besondern Angelegenheiten, und Betheiligung derselben bei der Verwaltung der je höheren Verbindungen, so wie zuletzt bei der centralen Gewalt selbst. Nur so können die Regierungen mit ihren Dienern (Beamten) aus der isolirten, gegen die wilden Elemente schwachen und gegenüber dem kritischen Geiste unhaltbaren, Stellung herauskommen, in der sie sich jetzt bei dem Kampfe der künstlichen Gewalt mit dem natürlichen (Alles zersetzenden) Freiheitsdrange in dem Verhältnisse zu den Regierten und zu den in denselben waltenden Kräften befinden.

Ich weiß wohl, daß dieses Ziel nicht so leicht und nicht sofort zu erreichen, daß stets nur auf das geschichtlich Vorhandene zu bauen ist, und daß, insbesondere was die Freiheit betrifft, jeder plötzliche Sprung die Sinne betäubt und gefährlich wird, so wie auch, daß in Deutschland die Zustände noch nicht die Reife haben, bei der schon eine Freiheit, wie sie z. B. in England oder in Belgien besteht, unschädlich ertragen werden könnte. Aber es muß dies das Ziel der Bestrebungen und Einrichtungen sein, und während der Uebergangsperiode sind, um das Uebersprudeln abzuhalten, mehr Beschränkungen und eine straffere Regie-

rungsgewalt nöthig, als bei Erreichung jenes Zieles der Fall wäre. Auf unpraktische Theoretiker, Ideologen oder Schwärmer, die Letzteres verkennen, ist eben so wenig zu achten, als auf Diejenigen, die andererseits überhaupt nur in Beschränkungen der freien Bewegung und des in der Bevölkerung liegenden natürlichen Selbständigkeitsgefühls, oder in einer diktatorischen Herrschergewalt das Heil finden.

Diese Grundsätze habe ich in meiner Druckschrift über die „Bewegung in Baden" näher entwickelt. Im Uebrigen habe ich dort gegen Niemanden polemisirt, ich trat nur auf gegen die revolutionären und anarchischen Bestrebungen. Da ich die Schwierigkeiten kenne, mit denen Jeder zur öffentlichen Wirksamkeit Berufene, zumal in so bewegten Zeiten, zu kämpfen hat, so habe ich Alle mit Nachsicht behandelt. In Beziehung auf das Thatsächliche habe ich den Verlauf der Bewegung, die Auffassung der Verhältnisse durch die Regierung und die Handlungen derselben, die Zustände und die Ereignisse in Baden im Zusammenhange mit dem, was außerhalb unseres Landes geschah, und von dort aus auf unsere Lage einwirkte, mit nüchterner Ruhe und mit aufrichtiger Wahrheitstreue dargestellt. Frhr. v. Andlaw anerkennt dies selbst, und bezeichnet die Aufrichtigkeit meiner Darstellung mitunter sogar als „naive Offenheit" (z. B. in IV. 29 *)).

Eine gleiche „naive Offenheit" kann man nun allerdings seiner, gegen mich gerichteten, Druckschrift nicht zum Vorwurfe machen. Er schreibt die Geschichte in der Art, daß er von einem, nach vorgefaßter Meinung festgestellten, Thema, welches er nun beweisen will, ausgeht, und deßhalb das Thatsächliche so auswählt und so darstellt, wie es zu dem einmal gesetzten Zwecke paßt. Er geht dabei so weit, daß er sogar das, was gegen das damalige Ministerium (insbesondere gegen mich) geschah, womit nämlich Andere unsere Lage verschlimmerten und die Erhaltung der Ordnung zu einer Unmöglichkeit machten, gleichwohl in einer Richtung gegen uns darstellt. Dabei hat er eine reiche Phantasie, die ihm viele glänzende Ideen zur Verfügung stellt, welche er nun, ohne Eine derselben

gründlich und mit ihren Consequenzen zu verfolgen, überall gleichsam aphoristisch ausspricht und mit den Vorgängen in eine scheinbare Verbindung bringt.

Wenn ich es für erlaubt hielte, dem Frhrn. v. Andlaw für seine Angriffe etwas Uebles zu wünschen, so bestünde es nur darin: daß er 1847—1849 an meiner Stelle Minister des Innern gewesen sein möchte.

In diesem Falle wäre ich in der günstigen Stellung des Angreifers, die ihm jetzt zukommt. Ich könnte dann alle scheinbaren oder wirklichen Fehler oder Versehen, die er begangen hätte oder begangen haben sollte, ihm gegenüber zusammenstellen und einen Zusammenhang derselben mit dem unglücklichen Ausgang unserer Bewegung nachweisen. Denn die Eitelkeit traue ich ihm nicht zu, daß er meinen sollte, er wäre im Stande gewesen, das Unheil abzuwenden.

Indessen wäre er dann, so weit es das Verhältniß zwischen uns betrifft, doch immer noch besser daran, als jetzt ich, weil ich in dem unterstellten Falle gleichwohl keine solche Schrift gegen ihn, wie er es gegen mich that, geschrieben hätte, indem ich, die schwierige Lage Derjenigen, die in bewegten Zeiten das Staatsruder führen, stets erkennend, in meinem Urtheile gegen Alle nachsichtig bin.

Ich wußte, als die Bewegungszeit eintrat, zum Voraus, was mein Loos sein werde. Ich hatte nicht denselben parlamentarischen Anlaß und Rechtfertigungsgrund für den Rücktritt, wie meine im März 1848 abgetretenen zwei Kollegen. Ich hätte also, wenn nicht eine andere Zusammensetzung des Ministeriums den Interessen der Sache dienlicher schien, nur in meinem persönlichen Interesse den Rücktritt verlangen können.

Ich bin überzeugt, daß Frhr. v. Andlaw es damals selbst getadelt hätte *), wenn ich diesem persönlichen Interesse gefolgt wäre. Ich wollte es auch nicht, sondern ich wollte mich opfern in dem klaren Bewußtsein, daß im Verlaufe einiger Zeit mein Name von den Dema-

*) Er sprach dies sogar noch in seiner Rede vom 29. April 1848 (I. 225) aus.

gogen an den Schandpfahl gesteckt, und daß eben so, wenn später ein Umschlag erfolge, die Verunglimpfung auch von anderer Seite nicht ausbleiben werde.

Später, als im Frühjahr 1849 die Angriffe der Demagogen gegen mich wegen meines beharrlichen Widerstandes gegen ihre tollen Bestrebungen und sogenannten Volksversammlungsbeschlüsse immer furchtbarer und die verblendeten Massen mit in dieselbe hineingezogen wurden, bestürmten mich Angehörige und persönliche Freunde, den Rücktritt zu nehmen *), wogegen solche, welchen die öffentlichen Interessen mehr am Herzen lagen, dagegen wehrten.

Natürlich war es nämlich, daß damals nur Brentano mein Nachfolger sein konnte, und es bei meinem (wohl mit gleichen Schritten Anderer verbundenen) Rücktritte auch geworden wäre. Ich darf wohl mittheilen, daß ich selbst mit dem Großherzog zweimal vertraulich über die Frage meines Rücktritts sprach, und daß die Wahrnehmung des Schmerzes, den der edle Fürst bei einem solchen Schritte gefühlt haben würde, mich in dem Entschlusse bestärkte: auszuharren, selbst wenn ich von den Demagogen noch ergriffen würde, und auf die weitere Gefahr hin, daß bei geänderten Verhältnissen Frhr. v. Andlaw oder wer immer auch von anderer Seite Philippiken gegen mich schleudern werde.

Ich habe also ausgeharrt, und ich verlange dafür keinen Dank, denn auch die redlichsten Bemühungen haben, wenn sie mißlingen, selten Dank zu erwarten.

Von Frhrn. v. Andlaw beanspruche ich nicht einmal eine gerechte, viel weniger noch eine billige oder humane Beurtheilung. Die öffentliche Thätigkeit eines Staatsmannes darf auch in bitterster Weise beurtheilt werden. Was ich beanspruche ist nur, daß man keine unwahren

*) Ohnehin war in den letzten Monaten vor der Mairevolution durch die ununterbrochenen langen Anstrengungen auch meine Gesundheit so sehr angegriffen, daß mich dies mitunter in der vollen Thätigkeit, wie ich sie 1848 entwickelte, gestört hat, und daß ich, wenn meine Mühen noch länger gedauert hätten, körperlich vollends zu Grunde gegangen wäre.

Thatſachen gegen mich ausſage, daß man nicht Folgerungen auf unwahre Vorausſetzungen baue; — was ich beanſpruche, iſt nur: **Wahrheit.**

Zum Schluſſe ſpreche ich noch den Wunſch und die Hoffnung aus, daß kein anderer badiſcher Staatsmann mehr je dieſelben Mühen und Drangſale erleben möge, wie ſie mir in jener Bewegungszeit zu Theil wurden. Ich wünſche dies nicht blos deßwegen, weil es mich betrüben würde, wenn einem Andern etwas ſo Uebles widerführe, ſondern vorzugsweiſe darum, weil ein ſolches Uebel für den Miniſter zugleich wieder begleitet wäre von einem öffentlichen Unglücke, unter dem das Land ſelbſt leiden würde.

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS

WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY OVERDUE.

OCT 2 1939

15Dec'57AR

REC'D LD

DEC 12 1957

LD 21–20m-5,'39 (9269s)

761117

D D801
B18B43

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY